

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

14.12.1943

Nr. 25

Handwritten:
Kanzlei
D.I. Aa.

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

- | | | | |
|-----------|---|-----------|------------------------------|
| Nr.220/43 | Maßnahmen nach Terror-
angriffen | Nr.224/43 | Fernschreibstelle |
| Nr.221/43 | Errichtung von Haupt-
büros in den Ersatz-
unterkünften | Nr.225/43 | Aufgabe von Tele-
grammen |
| Nr.222/43 | Verlegung von Dienst-
stellen | Nr.226/43 | Zeitschriftenlie-
ferung |
| Nr.223/43 | Postanschrift | Nr.227/43 | Landkarten |



Handwritten:
2011 G

- 1.) Durch die Terrorangriffe auf die Reichshauptstadt sind mehrere Dienstgebäude ausgefallen, andere sind beschädigt und zunächst bis zur Wiederherstellung geräumt worden. Ein Teil der Gefolgschaftsmitglieder hat selbst Schaden erlitten.

Mit der gleichen Tatkraft, mit der an die anderweite Unterbringung der Dienststellen und an die Wiederherstellung der beschädigten Dienstgebäude herangegangen worden ist, muß nun auch die innere Ordnung des Geschäftsbetriebes wieder Platz greifen.

Ich bitte deshalb, die Anordnungen über Geschäftsgang, Beurlaubungen, Dienstbefreiungen, Krankmeldungen usw. nunmehr wieder strikte zu beachten und in jeder Abteilung und Dienststelle Disziplin und Ordnung als selbstverständliche Voraussetzungen für die Geschlossenheit des Ministeriums zu halten.

- 2.) Die Bergungs- und Räumungsarbeiten müssen im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse als vordringlichste Aufgabe zu Ende geführt werden. Das bedingt in größerem Umfange als bisher den Einsatz von Lastfahrzeugen. Dadurch wird die Benutzung von Personenkraftwagen infolge der zu Gunsten der Kriegsführung beschränkten Brennstoffzuteilung stark beeinflußt. Ich richte deshalb an alle Abteilungen den dringenden Appell, bis auf weiteres von der Anforderung von Personenkraftwagen und von Brennstoff für Personenkraftwagen abzusehen. Der Einsatz von Personenkraftwagen kann nur noch in ganz besonders dringenden Ausnahmefällen erfolgen.
- 3.) Die Verlegung von einzelnen Abteilungen oder Dienststellen des Ministeriums erfolgt nur auf Grund einer besonderen Anordnung, die, falls sie nicht von dem Herrn Minister oder seinem ständigen Vertreter ausgesprochen wird, nur von mir auf Vorschlag der Zentralverwaltung ergehen kann. Federführend für alle Verlegungsmaßnahmen ist die Zentralverwaltung. Eigenmächtige Anordnungen einzelner Abteilungs- oder Dienststellenleiter haben zu unterbleiben. Sie sind von der Zentralverwaltung nicht zu berücksichtigen.
- 4.) Werden Verlegungen nach Orten außerhalb der Reichshauptstadt angeordnet, so trifft die Zentralverwaltung die weiteren Maßnahmen wegen der Räumung und Beschaffung der Transportmöglichkeiten. Sie allein bestimmt die Reihenfolge, in der die Transporte durchzuführen sind und zwar nach dem Grad der Wichtigkeit der Transporte. Da die Transportmöglichkeiten von der Gesamtlage abhängig sind und der besonderen Genehmigung des Reichsverteidigungskommissars wegen der Bereitstellung von Fahrzeugen usw. bedürfen, bitte ich, davon abzusehen, der Zentralverwaltung bestimmte Termine oder Forderungen zu stellen. Anforderungen in dieser Hinsicht sind lediglich dem Hauptamt in der Zentralverwaltung als der transportausführenden Stelle zuzuleiten.

Im Auftrag
von Allwörden

Z 1 a
vom 9.12.43

Nr. 221/43

Anordnung über die Errichtung von Hauptbüros
in den Ersatzunterkünften

Zur schnellen und einfachen Abwicklung des Geschäftsganges zwischen den nach auswärts verlegten Abteilungen des Ministeriums und dem Hauptamt des Ministeriums werden in den Ersatzunterkünften Zweigstellen des Hauptamtes unter der Bezeichnung "Hauptbüro" eingerichtet.

Diese Hauptbüros nehmen alle Zuständigkeiten des Hauptamtes am Sitze der Ersatzunterkunft wahr. Die Leiter der Hauptbüros führen ihre Geschäfte nach den Anweisungen des Leiters der Zentralverwaltung bzw. des Leiters des Hauptamtes. Sie sind in ihrer Tätigkeit lediglich diesen Stellen verantwortlich. Kann der Leiter eines Hauptbüros nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden, so holt er die Entscheidung des Leiters des Hauptamtes bzw. des Leiters der Zentralverwaltung ein. In dringenden Fällen übernimmt ein am Ort befindlicher Abteilungsleiter, der besonders bestimmt wird, die Vertretung des Leiters der Zentralverwaltung.

Die personelle Besetzung der Hauptbüros in den einzelnen Ersatzunterkünften regelt der Leiter der Zentralverwaltung im Einvernehmen mit der Abteilung II Pers.

Z 1 a
vom 2.12.43

Im Auftrag
von Allwörden

Nr. 222/43

Verlegung von Dienststellen

Es sind verlegt worden:

- a) Die Abteilung II Pers nach Frankfurt (Oder), Fürstenwalder Poststr. 80, Fernsprecher: Frankfurt (Oder) 2971; die Verbindungsstelle befindet sich im Hause Prinz-Louis-Ferdinandstr. 2;
- b) Die Abteilung Z 2 einschliesslich Zahlstelle nach Troppau-Ost, Am Eichendorffplatz, Fernsprecher Troppau 1451 -1460; die Verbindungsstelle der Abteilung Z 2 befindet sich im Hause Kurfürstenstr. 33. Von der Zahlstelle bleibt eine Nebenstelle im Hause Kurfürstenstr. 33 zurück, um die in Berlin erforderlichen Geschäfte durchzuführen.

Die Post für die nach Frankfurt (Oder) und Troppau verlegten Abteilungen wird von der Posteingangs- und -absendestelle den hier verbleibenden Verbindungsstellen der verlegten Abteilungen zugeleitet. Diese sorgen für die Weitergabe durch Kuriere.

Z 1 a
vom 1.12.43

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 223/43

Nr. 223/43

Postanschrift

Die Postanschrift des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete ist nach wie vor:

Berlin W 35, Kurfürstenstr. 134.

Das Hauptamt regelt die Verbindung mit der Post.

Z 1 a
vom 1.12.43

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 224/43

Fernschreibstelle

Die Fernschreibstelle des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete wird ab sofort dem Hauptamt zugeteilt.

Z 1 a
vom 1.12.43

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 225/43

Aufgabe von Telegrammen

Ich bitte, Telegramme nur der Fernschreibstelle (Unter den Linden 63) zuzuleiten. Von dort wird die Weitergabe veranlaßt.

Z 1 a
vom 6.12.43

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 226/43

Zeitschriftenlieferung

Bei dem Brand des Dienstgebäudes Mackensenstr. 8 sind alle Unterlagen der Bücherei über den Zeitschriftenbezug vernichtet worden. Ich bitte, dem Hauptamt - Bücherei - mitzuteilen, welche Zeitschriften, Gesetz- und Verordnungsblätter usw. von den Abteilungen im Umlauf oder zum Verbleib bezogen wurden, damit die Lieferung fortgesetzt werden kann.

Z 1 a 1915
vom 6.12.43

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 227/43

Nr. 227/43

Landkarten

Die Gruppe Vermessungswesen ist auch weiterhin in der Lage, den gesamten Kartenbedarf des Ministeriums zu decken. Ich bitte, die Anforderungen in Zukunft an die neue Anschrift SW 61, Großbeerensstraße 82a, zu richten.

II 1 f 32/a
vom 11.12.43

Im Auftrag
Dr. Labs

Mitteilungsblatt

Kausch

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

20. Dezember 1943

Nr. 26

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

- | | | | |
|------------|--|------------|--|
| Nr. 228/43 | Reisebeschränkungen
zu Weihnachten | Nr. 231/43 | Anschriftenänderung
der Vertretung der
Hansestadt Hamburg
in Berlin |
| Nr. 229/43 | Regelung des Dienstes
in der Zeit vom 24.12.
43 bis 2.1.44 | Nr. 232/43 | Verlust eines Perso-
nalausweises |
| Nr. 230/43 | Auffang und Betreuung
von einheimischen Wis-
senschaftlern und Ange-
hörigen qualifizierter
Berufe | | |
-

1. Der Reichsverkehrsminister hat für den diesjährigen Weihnachtsreiseverkehr besondere einschränkende Massnahmen erlassen. In erster Linie sollen der Besuch der Umquartierten durch ihre nächsten Angehörigen und die Vereinigung der auswärtigen Tätigen mit ihrer Familie ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird für Reisen in der Zeit vom 15.12.1943 bis zum 3.1.1944 einschl. ein Reisegenehmigungsverfahren durchgeführt. Genehmigungsfrei sind insbesondere Reisen

- a) in Personenzügen (nicht D- und Eilzüge) auf Entfernungen bis 100 Tarifkilometer,
- b) von Schwerkriegsbeschädigten mit amtlichem Ausweis,
- c) auf Netz- und Bezirkskarten,
- d) auf übrige Zeitkarten,
- e) auf Fahrpreisermässigung, soweit diese nach dem Tarif nur gegen einen vorgeschriebenen Antrag gewährt wird (Arbeiter-rückfahrkarten usw.),
- f) nach dem Ausland und vom Ausland mit durchgehenden Fahr-ausweisen.

Genehmigungspflichtig sind

I. Dienstreisen.

Hierzu ist eine Bescheinigung (für einmalige Hin- und Rückfahrt) der eigenen Behörde erforderlich.

II. Reisen zu persönlichen Zwecken, und zwar

- 1. zum Besuch der aus luftgefährdeten oder zerstörten Gebieten umquartierten Ehegatten, Eltern und der sonstigen im elterlichen Haushalt lebenden Jugendlichen, sofern die Umquartierung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann;
- 2. zum Besuch des getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser dienstverpflichtet oder aus einem anderen Grunde auswärts arbeitet (Evakuierung des Betriebes, Abordnung von Beamten usw.);
- 3. zum Besuch der Eltern und Kinder durch alleinstehende auswärts beschäftigte Berufstätige.

2. Im Fall 1 ist eine Bestätigung der NSV. notwendig, in den Fällen 2 und 3 wird eine polizeiliche Bescheinigung verlangt. Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern von Behörden mit kleinem oder grossem Dienstsiegel kann die polizeiliche Bescheinigung durch die Bescheinigung der eigenen Behörde ersetzt werden. Die Bescheinigung muss folgenden Wortlaut haben:

"Bescheinigung zur Benutzung der Eisenbahn"

Herr-Frau-Fräulein
wohnhaft
(Ort, Strasse, Hausnummer)
ist berechtigt,
in der Zeit vom bis
von nach
und zurück zu reisen.
Reisegrund:
(Siegel), den

Diese Bescheinigung berechtigt zum Lösen von Fahrkarten nur für die angegebene Reise und ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Jeder Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Die Bescheinigung wird in Berlin von der Zentralverwaltung, in Frankfurt in Troppau von den dortigen Hauptbüros ausgestellt."

3. Ein Verstoss gegen die Reisebeschränkungen wird schwer bestraft. Zu diesem Zweck ist eine VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung in Vorbereitung.
4. Dienstreisen sind in der Zeit vom 15.12.1943 bis 3.1.1944 grundsätzlich zu unterlassen. Sie sind nur zulässig, wenn ein Anlass von kriegsentscheidender Bedeutung vorliegt und eine Verschiebung der Reise nicht möglich ist.

Im Auftrag
gez. Degenhard

Z 1 a
vom 20.12.43

Nr.229/43

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 11. Dezember 1943
III a 1940/43
6450

Betrifft: Regelung des Dienstes in der Zeit
vom 24.12.1943 bis zum 2.1.1944.

Soweit die Verhältnisse dies zulassen, gilt für die Regelung des Dienstes vom 24. Dezember 1943 bis zum 2. Januar 1944 folgendes:

1. Am 24. und 31. Dezember 1943 endet der Dienst um 13.Uhr (vgl. § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5.1938 -RGB1. I S.593).
2. Am 25. und 26. Dezember 1943 sowie am 1. und 2. Januar 1944 ist durch Einteilung eines Referenten vom Dienst bei jeder Behörde sicherzustellen, daß sie zur Erledigung dringender Dienstgeschäfte bereit ist.
3. Vom 27. bis zum 31. Dezember 1943 ist der Dienst ohne jede Einschränkung durchzuführen.
4. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Zeit vom 24. Dezember 1943 bis zum 2. Januar 1944 die erforderliche Zahl von Selbstschutzkräften als Luftschutzbrandwachen eingeteilt werden.
5. Soweit bei Beachtung dieser Grundsätze Dienstkräfte während der Zeit vom 24. Dezember 1943 bis zum 2. Januar 1944 entbehrlich erscheinen, kann ihnen Urlaub unter Anrechnung auf den zuständigen Erholungsurlaub gewährt werden. Reisen haben zu unterbleiben, es sei denn, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Reisegenehmigung nach den vom Herrn Reichsverkehrsminister bekanntgegebenen Richtlinien für die Benutzung der Reichsbahn in der Zeit vom 15. 12.1943 bis zum 3.1.1944 erfüllt sind.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

gez. H. H i m m l e r

Abschrift

Abschrift zur Kenntnis.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 3 sind von allen Abteilungen und Dienststellen des Ministeriums zu beachten.

Wegen der Einteilung eines Referenten vom Dienst nach Ziffer 2 trifft die Zentralverwaltung die weiteren Anordnungen.

Die Einteilung der Selbstschutzkräfte als Luftschutzbrandwachen nach Ziffer 4 regeln die Betriebsluftschutzleiter in den einzelnen Dienstgebäuden.

Zu Ziffer 5. wird bestimmt:

Urlaub können beantragen:

- a) Gefolgschaftsmitglieder, die versetzt oder abgeordnet sind, zum Besuch des getrennt lebenden Ehegatten.
- b) Alleinstehende Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Eltern oder Kinder besuchen wollen.
- c) Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Angehörigen aus Berlin evakuiert haben.

Soweit Erholungsurlaub noch zusteht, wird der Urlaub zwischen Weihnachten und Neujahr auf den Erholungsurlaub angerechnet. Ist der Erholungsurlaub bereits verbraucht, kann in besonderen Fällen für diese Zeit Sonderurlaub gewährt werden.

Urlaubsanträge sind in Berlin der Zentralverwaltung, in Frankfurt und Troppau den dort errichteten Hauptbüros einzureichen. Die Abteilungs- oder Dienststellenleiter müssen bescheinigen, daß der Antragsteller während der Zeit vom 24.12.43 bis zum 2.1.44 entbehrlich ist.

Dienstbefreiungen aus Anlaß der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sind unzulässig und haben zu unterbleiben.

Im Auftrag
von Allwörden

Z 1 a.
vom 18.12.43

Nr. 230/43 Auffang und Betreuung von einheimischen Wissenschaftlern und Angehörigen qualifizierter Berufe.

Einheimische Wissenschaftler, Akademiker und sonstige Angehörige qualifizierter Berufe, die im Rahmen der militärischen Entwicklung aus den besetzten Ostgebieten evakuiert worden sind, werden im Rahmen der Zuständigkeit des Ostministeriums zunächst durch die Zentralstelle für Angehörige der Völker des Osten -ZAVO- (Berlin C 2, Klosterstrasse 79, Tel. 52 56 01) aufgefangen, karteimässig erfasst und in erste Betreuung genommen. Soweit die Chefgruppen und Fachabteilungen des Ministeriums bereits Aufnahmegerichtungen für Angehörige der genannten Personengruppen geschaffen haben, gehen diese auf die ZAVO über. Die ZAVO setzt sich mit den Reichskommissaren, dem Generalkommissar für Weißruthenien und dem Generalgouverneur in Verbindung, um eine möglichst reibungslose Rückführung von Angehörigen der bezeichneten Personengruppen sicherzustellen. Unter die erste Betreuung fallen insbesondere Beschaffung von Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Pässen und Ausweisen, Geld in Reichswährung usw.

Die ZAVO gibt sobald wie möglich der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums wie auch der Zentrale für Ostforschung Kenntnis von dem Abtransport bzw. Eintreffen von Angehörigen der oben genannten Personenkreise. Aufgabe der Fachabteilungen ist es, sofort für einen der Vorbildung und den Kenntnissen der einzelnen Personen entsprechenden kriegswichtigen Einsatz innerhalb des Reiches oder des deutschen Herrschaftsbereiches Sorge zu tragen. Die zur Durchführung des Einsatzes notwendigen Verhandlungen mit den örtlichen Dienststellen, insbesondere den Arbeitsämtern und ggf. den Polizeibehörden sowie den Wirtschafts- und Ernährungsämtern führt die ZAVO. Hierbei ist sicherzustellen, dass die betreffenden Personen auf Anforderung des Ministeriums wieder zum Einsatz in den besetzten Ostgebieten zur Verfügung stehen, sobald dieser Einsatz möglich und notwendig ist. Möglichkeit und Notwendigkeit des Wiedereinsatzes in den besetzten Ostgebieten sowie Einsatzort und Einsatzstelle werden später von den Fachabteilungen bestimmt, während die technische Durchführung des Wiedereinsatzes in den Händen der ZAVO liegt.

Die Hauptabteilung Arbeit tritt sofort an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz heran, um bei diesem eine generelle Weisung an die Arbeitsämter zu erwirken, dass die Angehörigen der genannten Personenkreise dem Ostministerium auf Anforderung sofort wieder zur Verfügung zu stellen sind. Sie klärt ferner in Verhandlungen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die grundsätzlichen Fragen der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen dieser Personengruppen. Die Einzelverhandlungen mit den Arbeitsämtern auf Grund dieser generellen Entscheidungen obliegen der ZAVO.

Die Fachabteilungen teilen der ZAVO umgehend mit, welche Fachkräfte der genannten Art sie bisher selbständig zum Einsatz ausserhalb der besetzten Ostgebiete gebracht haben. Das gleiche gilt, wenn sie in Zukunft von dem Einsatz derartiger Personen, der nicht durch die ZAVO durchgeführt ist, erfahren. Bei späteren Veränderungen des Einsatzes ist die ZAVO in der gleichen Weise wie bei dem ersten Einsatz zu beteiligen.

Im Auftrag
von Allwörden

II 1 c 134 a
vom 15.12.43

Nr. 231/43 Anschriftenänderung der Vertretung der Hanse-
stadt Hamburg in Berlin.

Die jetzige Anschrift der Vertretung der Hansestadt Hamburg in Berlin ist folgende:

P o t s d a m, Bertinistr.1-5
Fernsprecher: Potsdam 1708 u.2956 oder
Berlin 19 24 52/53
Fernschreiber: O 1 14 38 (Reikosee Berlin).

Im Auftrag
Bauer

Z 1 a
vom 15.12.43

Nr. 232/43

Nr. 232/43 Verlust eines Personalausweises.

Der für die Fernsprecherin Ruth Prüssner am 29.10.43
ausgestellte Personalausweis Nr. 475 ist in Verlust
geraten.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Bauer

Z 1 a 1211
vom 6.12.43

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

20. Januar 1944

Nr. 1

. Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt .

I n h a l t

- | | |
|---|--|
| Nr. 1/44 Personalveränderungen | Nr. 8/44 Postanschrift des Reichskommissars für die Ukraine |
| Nr. 2/44 Betreuung der luftkriegsbetroffenen Gefolgschaftsangehörigen | Nr. 9/44 Post- und Aktenaustausch mit den Ersatzunterkünften in Frankfurt/Oder und Troppau |
| Nr. 3/44 Benutzung der Briefbogen mit Hoheitsabzeichen | Nr. 10/44 Verlust von Personalausweisen |
| Nr. 4/44 Herstellung von Dienstsiegeln und Dienststempeln | Nr. 11/44 Protektorat Böhmen und Mähren |
| Nr. 5/44 Postanschrift | Nr. 12/44 Karten der Ostgebiete |
| Nr. 6/44 Verlegung von Dienststellen | Nr. 13/44 Buchhinweis |
| Nr. 7/44 Urlaub zwischen Feiertagen und Sonntagen | |
-

Ministerialrat Waldemar H a e n s e l von der Abteilung II 5 ist am 17. November 1943 als Leutnant und Kompanieführer an der Spitze seiner Kompanie im Osten gefallen. Im begeisterten Einsatz für Führer und Volk gab er sein Leben hin.

Wiederum ist ein vorbildlicher Mitarbeiter und guter Kamerad von uns gegangen. Sein Heldentod erfüllt uns mit stolzer Trauer und soll uns allen Verpflichtung sein.

Oberregierungsrat Hero L i n d e m a n n von der Abteilung II/1 ist am 6. November 1943 als Leutnant im Kampf um Deutschlands Freiheit im Osten gefallen. Er hat in treuer Pflichterfüllung für Führer, Volk und Reich sein Leben hingegeben und ist von uns als vorbildlicher Mitarbeiter und guter Kamerad gegangen. Sein Heldentod erfüllt uns mit stolzer Trauer und soll uns allen Verpflichtung sein

Der Angestellte Paul S t r e l o w hat am 6. November 1943 östlich Ostrow im Kampf um Deutschlands Freiheit sein Leben hingegeben. Er ist in treuer Pflichterfüllung für Führer, Volk und Reich gefallen. Sein Heldentod erfüllt uns mit tiefer, stolzer Trauer.

Der Pförtner Wilhelm Heuermann ist am 22. November 1943 während des Terrorangriffs auf Berlin gefallen.

Wir alle werden ihm in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Berlin, den 21. Dezember 1943

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Im Auftrag
von Allwörden

Nr. 1/44

Personal eränderungen

Eingestellt:

- am 1. 4.43 Angestellte Otto bei der Turkestanischen Leit-
stelle
" 1. 8.43 Angestellte Noak bei II Pers. a
" 1. 9.43 Diplom-Ingenieur Behr beim Torfinstitut
" 25.10.43 Dolmetscherin Stamer beim Sonderbeauftrag. f.d.
Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten
" 1.11.43 Stenotypistin Ahrend bei Z 1 a
" 1.11.43 " Heyden bei Z 1 a

Abgeordnet:

- am 10. 8.43 Stenotypistin Bundschuh zum Führungsstab Politik
" 1.11.43 Regierungsinspektor Sandhoff zur HA Arbeit

Übernommen:

- ab 1. 4.43 Angestellter Otto vom Aufbaustab K bei Z 1 a
" 1. 6.43 Angestellter v. Brevern vom Kommando Dr. Stumpp
bei der ZAVO
" 1. 9.43 Oberregierungsrat Dr. Buchmann vom Gesundheits-
amt in Berlin bei II 2
" 1. 9.43 Regierungsrat Dr. Gallmeier vom Reichsminister
der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
beim Führungsstab Politik
" 1.10.43 Oberzollsekretär Iversen vom Oberfinanzpräsi-
denten in Graz als Ministerialregistrator bei II 6
" 1.11.43 Verwaltungsoberinspektor Piorkowski vom Senat
der Hansestadt Bremen als Regierungsamtmann
bei II Pers. b
" 1.11.43 Regierungsoberinspektor Tressendorf vom Versor-
gungsamt Bromberg als Regierungsamtmann bei der
Hauptabteilung Arbeit
" 1.11.43 Stadtinspektor Braun von der Stadtverwaltung
Straelen als Regierungsoberinspektor bei Z 1 a
" 1.11.43 Steuersekretär Mann vom Oberfinanzpräsidium
Berlin-Brandenburg als Ministerialregistrator
bei Z 1 a
" 1.11.43 Regierungsobersekretär Dietzsch vom Reichsstat-
halter in Braunschweig und Anhalt als Ministerial-
registrator bei III Wi

Zugewiesen:

- ab 16. 8.43 Kreisbürodirektor Küstermann von II Pers. f zu
Z 1 a
" 7.10.43 Angestellte Wolf von II Pers. d zu Z 2 a
" 3.11.43 Reichsbankamtmann Schulz von Z 1 a zur DW
" 5.11.43 Kasseninspektor Prem von II Pers. d zu Z 1 a
ab 8.11.43

Ausgeschieden:

am 31.10.43 Fernsprecherin Micheel bei Z 1 a
" 2.11.43 Angestellter Kiessling bei der ZAVO
" 6.11.43 Angestellter Erdmann bei Z 2
" 10.11.43 Stenotypistin Swerintzeff bei II 5
" 15.11.43 Regierungsamtman Kress bei Z 1 c
" 15.11.43 Angestellter Kopetzki bei Z 2 a
" 15.11.43 Angestellter Luthardt bei III FH
" 15.11.43 Stenotypistin Bock bei der DW
" 15.11.43 Angestellte Trepte bei der Zentrale für Ostfor-
schung
" 30.11.43 Fernsprecherin Lenz bei Z 1 a
" 30.11.43 Sprachmittler Zarogewski bei der ZAVO
" 30.11.43 Stadtinspektor Rodenbeck bei II 1
" 30.11.43 Kasseninspektor Elflein bei II Pers. d
" 30.11.43 Stenotypistin Drews bei Z 1 a
" 30.11.43 Angestellter Jetzkewitz bei I 1
" 30.11.43 Verwaltungsoberinspektor Renner bei II 1
" 30.11.43 Fernschreiberin Eberle bei Z 1 b
" 30.11.43 Stenotypistin Knauer bei Z 1 a
" 30.11.43 Regierungsinspektor Huschert bei II Pers. b
zur Zeit Wehrmacht
" 30.11.43 Angestellter Speer bei Z 1 a
" 30.11.43 Angestellte Mühling bei Z 2 a
" 30.11.43 Obersteuerinspektor Lüer bei der Sonderabteilung
Treuhandverwaltung
" 13.12.43 Maschinenschreiberin Merilo bei Z 1 a
" 13.12.43 Angestellte Sihle bei I 1
" 15.12.43 Referent Künkler bei I 6
" 15.12.43 Stenotypistin Lehmann bei Z I 2
" 15.12.43 Angestellte Schulze bei Z 1 a
" 15.12.43 Stenotypistin Schulz bei Z 1 a
" 15.12.43 Referent Dr. Killer bei I 2, zur Zeit Wehrmacht
" 15.12.43 Reichsstellenleiter Dr. Sachsse bei I 2
" 15.12.43 Oberbannführer Nuss bei I 9
" 15.12.43 Hauptmädelführerin Stobbe bei I 9
" 15.12.43 Hauptgefolgschaftsführer Weissmann bei I 9
" 20.12.43 Oberregierungsrat Dr. Baumgärtel beim Führungs-
stab Politik
" 31.12.43 Angestellte Schuh bei der Zentrale für Ostfor-
schung
" 31.12.43 Angestellte Dr. Hoepker beim Führungsstab Poli-
tik

31.12.43

Ausgeschieden:

am 31.12.43 Gaureferentin von Bock und Polach bei I 10
" 31.12.43 Polizeiamtman Mann Grosch beim Führungsstab Politik
" 31.12.43 Verwaltungsoberinspektor Eberl beim Beauftragten in Krössinsee zur Zeit Wehrmacht
" 31.12.43 Angestellter Brockmöller beim Deutschen Ostbüro
" 31.12.43 Angestellte Zenin bei I 1
" 31.12.43 NSFK-Obersturmführer Feiler bei der DW
" 31.12.43 Angestellter Düssel bei der DW
" 31.12.43 Oberstabsapotheker Brauns bei II 2

Einberufen zur Wehrmacht:

am 5. 6.43 Oberregierungsrat Dr. Johannes bei Z 1
" 24. 9.43 Lehrer Schönfeld beim Führungsstab Politik
" 28.10.43 Angestellter Jetzkewitz bei I 1
" 29.10.43 Regierungsoberinspektor Hohnroth bei III Wi
" 30.10.43 Landesjugendpfarrer Dudzus bei I 6
" 1.11.43 Kasseninspektor Elflein bei II Pers. d

Der Stabsapotheker Dr. Herzfeld ist mit Wirkung vom 1.1.1944 mit der Leitung der Gruppe II 2 d "Arzneiwesen" beauftragt.

Ministerialregistrator Galaske, II 6, ist am 23.11.1943 verstorben

Nr. 2/44 Betreuung der luftkriegsbetroffenen Gefolgschafts-
angehörigen.

(1) Nach schweren Terrorangriffen wird die Weiterarbeit kriegswichtiger Dienststellen, auch soweit sie nicht selbst Schaden erlitten haben, oft dadurch behindert, daß Gefolgschaftsmitglieder durch den Luftangriff betroffen sind und für längere Zeit an ihrem Arbeitsplatz ausfallen, weil sie durch die Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten stark in Anspruch genommen sind. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, auch wenn sie selbst durch feindliche Terrorangriffe an ihrem Hab und Gut Schaden erleiden, im Interesse des Gemeinwohls die Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten weitgehend zurückstellen und in erster Linie trotz des erlittenen Luftkriegsschadens sich ihrer kriegswichtigen Behördenarbeit voll widmen. Als Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen sie auch in dieser Hinsicht Vorbild für die übrigen Volksgenossen sein.

(2) Um die luftkriegsgeschädigten Gefolgschaftsmitglieder besonders

besonders zu betreuen und sie an der Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten weitgehend zu unterstützen, wird die bisher im Rahmen der Betriebsfürsorge wahrgenommene Betreuung der Gefolgschaftsmitglieder in der

"Betreuungsstelle für geschädigte Gefolgschaftsmitglieder des RMfdbO"

zusammengefasst.

Aufgabe dieser Stelle ist es, den betroffenen Gefolgschaftsmitgliedern die mit dem Luftkriegsschaden verbundenen persönlichen Arbeiten abzunehmen oder wenigstens zu erleichtern, mit dem Ziele, daß das Gefolgschaftsmitglied möglichst frühzeitig nach dem Eintritt des Schadens wieder mit seiner ganzen Kraft seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen kann.

Mit der Übernahme der Betreuung durch diese Betreuungsstelle werden keinerlei Sonderrechte für die luftkriegsbetroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegenüber den übrigen Volksgenossen begründet.

(3) Die "Betreuungsstelle" ist ein Arbeitsgebiet des Hauptamtes. Leiter des Arbeitsgebietes ist Kreisbürodirektor Küstermann. Die Betreuungsstelle ist untergebracht im Dienstgebäude Kurfürstenstr. 33, Fernsprecher 25 9101.

Z 1 a 1840
vom 22.12.43

Im Auftrag,
Degenhard

Abschrift

aus d. Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 291 v. 13.12.1943 S. 2
Fliegerschaden und Arbeitseinsatz

Eine Angestellte, deren Wohnung bei einem Fliegerangriff Teilschaden erlitten hatte, zögerte, obwohl ihr ausreichend Zeit zur Besorgung der dringlichen persönlichen Angelegenheiten gegeben war, ungebührlich mit der Wiederaufnahme der Arbeit. Das Arbeitsgericht Hamburg hat die daraufhin ausgesprochene fristlose Entlassung mit folgender Begründung gebilligt. "Eine fliegergeschädigte Angestellte muß auf Grund der Treuepflicht nach dem Eintritt des Schadens sich unverzüglich mit dem Unternehmer wegen Wiederaufnahme der Arbeit in Verbindung setzen und unverzüglich ihre Arbeit wieder aufnehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nachkommt, so darf die Angestellte wegen des darin zu erblickenden Verstoßes gegen die Treuepflicht fristlos entlassen werden." (Urteil vom 28.9.1943 - II Ca 127/43).

Nr. 3/44

Benutzung der Briefbogen mit Hoheitszeichen

Die Benutzung der Briefbogen mit dem Kopf "Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete" und darüber geprägtem Hoheitszeichen hat Herr Minister sich selbst ausschließlich für solche Schreiben vorbehalten, in denen der Empfänger persönlich angede-
redet

redet wird. Schreiben unter Verwendung dieses Briefbogens sind Herrn Minister daher nur in solchen Fällen vorzulegen. Allen übrigen Dienststellen des Ministeriums ist die Verwendung dieses Briefbogens untersagt.

Die Benutzung des Briefbogens mit dem Kopf "Der Ständige Vertreter des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete" und darüber geprägtem Hoheitszeichen behält sich der ständige Vertreter für entsprechende Schreiben ausschließlich vor. Nur in diesen Fällen sind ihm Schreiben unter Verwendung dieses Briefbogens vorzulegen.

Z 1a
vom 5.1.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 4/44

Herstellung von Dienstsiegeln und Dienststempeln

Aufträge zur Herstellung von Dienstsiegeln und Dienststempeln, insbesondere solcher mit dem Hoheitszeichen des Reichs, dürfen für die Dienststellen des Ministeriums und für die nachgeordneten Behörden nur durch die Zentralverwaltung erteilt werden.

Z 1 a
vom 5.1.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 5/44

Postanschrift

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß die Postanschrift für sämtliche Dienststellen des Ministeriums - also auch für die nach auswärts verlegten Abteilungen - nach wie vor

Berlin W 35, Kurfürstenstr. 134

lautet.

Es dürfen deshalb unter keinen Umständen Briefbogen mit der Anschriften des Ausweichortes beschriftet oder abgeändert werden.

Z 1 a 1020
vom 6.1.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 6/44

Verlegung von Dienststellen

Es sind verlegt worden:

- a) die Abteilung II 5 nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Poststr. 80, Fernsprecher: Frankfurt/Oder 2971; die Verbindungsstelle befindet sich im Hause Grossbeerenstr. 82 a;
- b) die Abteilung II 6 (ausgenommen II 6 a) nach Troppau; die Verbindungsstelle befindet sich im Hause Kurfürstenstr. 33;
- c) die Chefgruppe III FH nach Letschin (Oderbruch), Fernsprecher: Letschin

Letschin 400; die Verbindungsstelle befindet sich im Hause Geisbergstr. 39;

d) die Monopolstelle des RMfdbO, Abteilung Tabak, nach Ratibor, Schrammstraße 2, Fernsprecher 3261, 3263; die Verbindungsstelle befindet sich in Berlin W 8, Behrenstr. 21;

e) die Monopolstelle des RMfdbO, Abteilung Spiritus, nach Troppau; die Verbindungsstelle befindet sich im Hause Kurfürstenstr. 33.

Die Posteingänge für die verlegten Dienststellen werden von der Posteingangs- und Absendestelle den Verbindungsstellen zugeleitet, die für die Weitergabe sorgen.

Z 1a 1030
vom 19.1.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 7/44

Urlaub zwischen Feier- und Sonntagen

Urlaub für die Tage vor oder nach Feiertagen kann künftig unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften und Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten nur noch im Rahmen des bestimmungsgemässen Erholungs- und Abordnungsurlaubs erteilt werden.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist zur Vermeidung von berechtigten Berufungen fortan nicht mehr möglich. Ich muß es daher den Gefolgschaftsmitgliedern, die eine Beurlaubung zwischen den Feier- und den anschliessenden Sonntagen oder umgekehrt wünschen, anheimstellen, sich hierfür die erforderlichen Urlaubstage von ihrem Erholungs- oder Abordnungsurlaub aufzusparen.

Z 1 a 1230
vom 15.1.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 8/44

Postanschrift des Reichskommissars für die Ukraine

Die Postanschrift des Reichskommissars für die Ukraine lautet ab sofort:

Reichskommissar für die Ukraine in Luzk

Z 1 a 1030
vom 15.1.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 9/44

Post- und Aktenaustausch mit den Ersatzunterkünften in Frankfurt (Oder) und Troppau

Im Interesse eines einheitlichen und schnelleren Austausches der Postsachen mit den Ersatzunterkünften in Frankfurt (Oder) und Troppau wird in Abänderung der Verfügung vom 1. Dezember 1943 - Z 1 a - (Mitteilungsblatt Nr. 25 Ziffer 222/43) bestimmt:

Die verlegten Abteilungen leiten ihre gesamte für die Ersatzunterkünfte Frankfurt (Oder) und Troppau bestimmte Post usw. mit sofortiger Wirkung der Hauptabsendestelle, Kurfürstenstr. 33, zu. Diese sorgt für entsprechende Verpackung als Sammelsendung und für tägliche

che Zuleitung an die Postämter SO 36, Görlitzer Bahnhof und O 17, Schlesischer Bahnhof.

Nach Vereinbarung mit diesen Postämtern erfolgt die Weiterbeförderung

a) nach Frankfurt (Oder)

mit einem der ab Schlesischen Bahnhof abgehenden Nacht- bzw. Morgenzüge 0⁰⁹, 0²⁵, 0⁴⁸ bzw. 6⁰⁹ Uhr.

- Empfangspostamt: Frankfurt (Oder) 2)-

b) nach Troppau

mit dem ab Görlitzer Bahnhof abgehenden Frühzuge 7⁰⁸ Uhr

- Empfangspostamt: Bahnpostamt Troppau.

Aus Gründen der Zeitersparnis werden die Sendungen als Abholsendungen bezeichnet. Sie müssen auf den genannten Empfangspostämtern abgeholt werden. Die Leiter des Hauptbüros in den Ersatzunterkünften haben die Abholung und sofortige Verteilung sicherzustellen und umgehend gleiche Abkommen mit den Postämtern in Frankfurt (Oder) bzw. Troppau zu treffen.

Die erstmalige Auflieferung der Sammelsendungen in Berlin

erfolgt am Freitag, den 21. Januar 1944 abends.

Vom 21. Januar 1944 ab ist der Kurierdienst einzustellen. Die Postsendungen sind erstmalig in Frankfurt (Oder) am 22.1.44 früh vor Dienstbeginn, in Troppau am 22.1.44 abends nach Eintreffen des Zuges abzuholen.

Kurierfahrten von den Ersatzunterkünften nach Berlin und umgekehrt sind nur noch in dringenden Ausnahmefällen (Geheime Reichssachen und dergl.) zulässig und bedürfen einer besonderen Dienstreisegenehmigung.

Z 1a 1054
vom 18.1.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 10/44

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind in Verlust geraten

- a) des Reg.-Inspektors Wilhelm Weiffenbach, ausgestellt am 8.10.1941, Nr. 158,
- b) der Stenotypistin Lore Seidel, ausgestellt am 2.12.1942, Nr. 272,
- und c) der Angestellten Wilhelmine Nücke, ausgestellt am 8.9.1941, Nr. 30.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a 1210
vom 7/11.1.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 10/44

Nr. 11/44

Protektorat Böhmen und Mähren

Der Erlaß des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17.12.1943 - RK. 13022 D - wird nachstehend zur Beachtung bekanntgegeben.

II 1 c 311 a
vom 11.1.44

Im Auftrag
Dr. Guilleaume

An die
Obersten Reichsbehörden
und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen
Protektorat Böhmen und Mähren.

Durch Rundschreiben vom 29. August 1943 - Rk. 9911 D - habe ich die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen von der Neuordnung der deutschen Führungsorganisation im Protektorat unterrichtet und gebeten, für den Geschäftsverkehr mit den deutschen Dienststellen des Protektorats die nötigen Anordnungen für ihren Geschäftsbereich zu treffen.

Nach Mitteilung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren wird gleichwohl, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Neuregelung der Verhältnisse im Protektorat nicht hinreichend beachtet. Zahlreiche Behörden und Dienststellen leiten ihren Schriftverkehr, der sich nach der Neuregelung mit dem Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren abzuwickeln hätte, nach wie vor an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren. Daraus ergeben sich neben starken Verzögerungen im Geschäftsgange auch sonst unliebsame Störungen.

Ich bitte, die Angehörigen Ihrer eigenen Behörde und die Ihnen unterstehenden Dienststellen nochmals nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sämtliche, die Wahrnehmung der Reichsinteressen im Protektorat umfassenden Regierungsgeschäfte vom Reichsprotector auf den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren übergegangen sind und daß daher der Geschäftsverkehr in allen diesen Angelegenheiten ausschließlich und unmittelbar mit diesem oder mit dessen Behörde, dem Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren, zu führen ist.

gez. Dr. Lammers

Nr. 12/44

Karten der Ostgebiete

Folgende Blätter der Deutschen Weltkarte, Maßstab 1: 500 000, mit Eindruck der Verwaltungsgrenzen (Reichskommissariate, Generalbezirke, Gebiete, Rayons) sind erschienen und können von der Kartenstelle der Gruppe Vermessungswesen bezogen werden:
Shitomir, Kijew, Ssumy, Kirowograd, Odessa, Saporoshje und Ssimferopol.

Weitere Karten sind in Arbeit und erscheinen demnächst.

II 1
II 1 f 173
vom 15.1.43

Im Auftrag
Labs



Nr. 13/44

Buchhinweis

Die grundlegenden Erlasse der Preispolitik im Ostraum und einer Reihe für die neubesetzten Ostgebiete wesentlicher Einzelregelungen auf dem Preisgebiet sind in einer jetzt im Druck vorliegenden Schrift von der Abteilung Preisbildung und Preisüberwachung zusammengestellt worden. Die Broschüre vermittelt einen umfassenden Überblick über das geltende Preisrecht des neubesetzten Ostens. Sie erleichtert die Arbeit, die an die Innehaltung der Preisbestimmungen gebundenen Dienststellen.

Die Broschüre kann in begrenzter Zahl durch die Abt. Preisbildung und Preisüberwachung des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51 (11 73 21) bezogen werden. Dienststellen, die nicht zum Geschäftsbereich des Ostministeriums gehören, wird der Gestehungspreis von RM 5.-- je Exemplar berechnet.

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

9. Februar 1944

Nr. 2

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

- | | | |
|--------|-------------------------------------|---|
| Nr. 14 | Appel an die Gefolgschaft Nr.19 | Verlegung von Dienststellen |
| Nr. 15 | Personalveränderungen | |
| Nr. 16 | Personalbestand des Ministeriums | Nr.20 Neue Fernsprechan-
schlüsse der Regierung in
Hannover |
| Nr. 17 | Behandlung von Ver-
schlußsachen | |
| Nr. 18 | Versendung von Ver-
schlußsachen | Nr.21 Verlust von Personal-
ausweisen |

Nr. 14 Es ist das Ziel unserer Gegner, durch die in den letzten Wochen sich steigernden Terrorangriffe die Reichshauptstadt als politisches Zentrum des deutschen Reiches so weit wie möglich auszuschalten oder ihre Leistungsfähigkeit zu verringern. Viele Gefolgschaftsmitglieder sind persönlich hart getroffen. Ebenso sind die Dienststellen des Ministeriums wiederholt beschädigt und zum Teil ausgeschaltet worden. Ich weisse, unter welchen schwierigen Verhältnissen der Verwaltungsapparat weiter geführt werden muss. Trotz aller durch die Beschädigung entstandenen Schwierigkeiten erwarte ich aber von allen Gefolgschaftsmitgliedern, dass sie sobald als möglich sich wieder auf ihrer Dienststelle melden. Äusserste Pflichterfüllung in jeder Hinsicht ist das Gebot der Stunde. Ich glaube, dass es nur dieses Hinweises bedarf, um jeden Einzelnen anzuspornen, in noch stärkerer Masse als bisher die Arbeitsdisziplin stärken zu helfen. Dienstversäumnisse ohne genügenden Grund dürfen in keinem Falle vorkommen. Von diesem Erlaß ist allen Gefolgschaftsmitgliedern Kenntnis zu geben.

vom 31.1.44.

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 15

Personalveränderungen

Eingestellt:

- am 1.11.43 Gauhauptstellenleiter Gauerke beim Beauftragten für Sonderfragen
" 15.11.43 Heimleiterin Franke bei Z 1 a
" 16.11.43 Angestellte Kasinow beim Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Abgeordnet:

- am 1.12.43 Reg.Insp. Schultz zu II Pers d
" 5. 1.44 Nachwuchsführer Schiebenhöver zur DW

Übernommen:

- ab 1. 4.43 Küchenmeister Boij vom Aufbaustab "K" bei Z 1 a
" 1. 4.43 Angestellter von der Meulen vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO
" 1. 6.43 Angestellter Busse vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO
" 1. 6.43 Angestellter Mehlhaff vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO
" 1. 9.43 Stenotypistin Sonnenberg vom Gauarbeitsamt Niederschlesien bei der Hauptabteilung Arbeit
" 1.10.43 Reg.- und Vermessungsrat Dünschel vom Reg.Präsidenten in Münster als Oberreg. Rat bei II 1
" 1.11.43 Abteilungsleiter Dr. Kinkel in vom Reichsbauernführer als Ministerialdirig. bei P 2
" 1.11.43 Reg.O.Insp. Zerrahn vom Landratsamt in Jüterbog als Reg.Amtmann bei II Pers d
" 1.11.43 Angestellte Lehniger vom Aufbaustab "K" bei Z 1 a
" 1. 1.44 Stenotypistin Graue vom Aufbaustab "K" bei Z 1 a

Zugewiesen:

- ab 17.11.43 Reg.Amtmann Forkert von Z 1 a zu P 4
" 1.12.43 Reg.Amtmann Simon von P 4 zur Abt. Schule und Ausbildungswesen
" 1.12.43 Reg.Amtmann Teschke von der Abt. Schul- und Ausbildungswesen zu P 2
" 9.12.43 Angestellter Hofer von II Pers d zum Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Ernannt:

Ernannt:

Amtsrat Wolschendorf bei II Pers c zum Reg.Rat
mit Wirkung vom 1.11.1943

Reg.Ass. Schönfelder bei Z 1 a zum Reg.Sekretär
mit Wirkung vom 1.11.1943

Ausgeschieden:

- am 31. 3.43 Stenotypistin Firsching beim Institut für Kontinen-
taleuropäische Forschung
- " 31. 5.43 Angestellte Groschewski beim Institut für Kontinen-
taleuropäische Forschung
- " 15.11.43 Angestellter Dr. Poralla bei I 1
- " 30.11.43 Angestellte Roosen-Runge bei I 10
- " 30.11.43 Stenotypistin Formann bei II Pers c
- " 30.11.43 Angestellter Becker bei I 6
- " 30.11.43 Studienrat Dr. Koken bei I 9
- " 30.11.43 Maschinenschreiberin Gscheidl bei Z 1 a
- " 15.12.43 Angestellte Rohnstock bei II Pers d
- " 15.12.43 Maschinenschreiberin Junge bei Z 1 a
- " 28.12.43 Angestellter König bei II Pers a
- " 31.12.43 Maschinenschreiberin Kallaste bei Z 2 b
- " 31.12.43 Angestellter Höche bei PPr
- " 31.12.43 Angestellter Schultz beim Sonderbeauftragten für
die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten
- " 31.12.43 Stenotypistin Hannasky bei Z 1 a
- " 31.12.43 Reg. Amtmann Schwarzelt bei II 1, z.Zt. Wehrmacht
- " 31.12.43 Steuersekretär Ahrens bei der DW, z.Zt. Wehrmacht
- " 31.12.43 Angestellte Rumpit bei der ZAVO
- " 31.12.43 Reg.Rat Dr. Häusler bei I 2
- " 31.12.43 OSTI. Bernoth bei II Pers c
- " 31.12.43 Steuersekretär Schunke bei II Pers c
- " 31.12.43 Angestellter Sadiwnytschyj bei der ZAVO
- " 31.12.43 Angestellte Neue, Gerlinde bei der ZAVO
- " 31.12.43 Stenotypistin Prang bei Z 1 a
- " 31.12.43 Fernsprecherin Buckenauer bei Z 1 a
- " 31.12.43 Angestellter Schramm bei Z 1 a
- " 31.12.43 Angestellter Rothe bei III Wi
- " 31.12.43 Stenotypistin Düring bei Z 1 a
- " 31. 1.44 Schriftleiter Peter beim Deutschen Ostbüro
- " 31. 1.44 Kreisbürodirektor Altmeyer bei I 1 c, z.Zt. Wehrmacht
- " 31. 1.44 Verwaltungsinspektor Lenk bei Z 1 a, z.Zt. Wehrmacht
- " 31. 1.44 Reg.Sekretär Fiedler bei Z 1 a, z.Zt. Wehrmacht
- " 31. 1.44 Reg.-Ass. Partmann bei Z 2, z.Zt. Wehrmacht

Ausgeschieden:

Ausgeschieden:

am 31. 1.44

Angestellter Dr. Tughuschi beim Institut für
Kontinentaleuropäische Forschung

Nr. 16

Personalbestand des Ministeriums

Durch die im Januar 1943 durchgeführte Unruh-Aktion sollten in erster Linie der Wehrmacht weitere jüngere Kräfte aus dem Ministerium zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus galt diese Massnahme einer wesentlichen Verringerung des Personalbestandes des Ministeriums. Schon bei Durchführung dieser Aktion ergaben sich mehrfach Schwierigkeiten, die dadurch hervorgerufen wurden, daß mehrere Dienststellenleiter immer wieder versuchten, die zur Freistellung bestimmten Kräfte unter irgend einem Vorwand zu behalten. In vielen Fällen wurden bei Abziehung der im Rahmen dieser Aktion freigemachten Kräfte gleichzeitig Anträge auf Neuzuweisung von Mitarbeitern bei der Personalabteilung vorgelegt. Darüber hinaus wurde in Einzelfällen sogar verlangt, daß bei General von Unruh bzw. beim OKW. um die vorläufige Belassung der zur Verfügung gestellten Männer mit dem Ziele der erneuten Uk-Stellung nachgesucht werden sollte. Diese Anträge wurden fast ausnahmslos damit begründet, daß bei Abzug der bestimmten Kräfte die Verantwortung für eine ordnungsmässige Durchführung der Geschäfte abgelehnt werden müsse.

Es wurden auch keine Bestrebungen gezeigt, mit der Personalschränkung eine Zusammenlegung bzw. Verlagerung der Arbeitsgebiete vorzunehmen. Die Beibehaltung der vor der Unruh-Aktion vorhandenen Aufgabengebiete sowie die Errichtung neuer Dienststellen haben zwangsläufig wieder zu einer Personalvermehrung geführt. Diese Entwicklung ist aber keinesfalls im Einklang zu bringen mit der derzeitigen Lage. Ich habe daher die Personalabteilung beauftragt mit der Abteilung II 1 die bereits im September 1943 begonnene und nur durch die Terrorangriffe unterbrochene Geschäftsüberprüfung der einzelnen Dienststellen beschleunigt wieder aufzunehmen. Aufgrund dieser Ergebnisse werde ich über die Stilllegung bzw. Verlagerung der verschiedenen Arbeitsgebiete und den damit verbundenen weiteren Personalabzug entscheiden.

Außerdem habe ich die Personalabteilung angewiesen, ohne Rücksicht auf diese Massnahmen, sofort den Personalbestand des Ministeriums auf den Stand der Unruh-Aktion zurückzuführen. Das bedingt, daß

- 1.) alle noch nicht abgezogenen Kräfte, die im Zuge der Unruh-Aktion zur Abstellung kommen sollten, soweit sie nicht als Schlüsselkräfte anerkannt worden sind, freigegeben werden.
- 2.) sämtliche Zugänge, die nach der Unruh-Aktion zur Einstellung gelangt sind, zur Wehrmacht oder für einen anderen kriegswichtigen Einsatz freigestellt werden.

Für die Nebenstellen erfolgt eine besondere Regelung.

Darüber hinaus werden aus den Schlüsselkräften die Gefolgschaftsmitglieder der Jahrgänge 1900 und jünger für die Wehrmacht freigegeben, die nach Rücksprache mit den einzelnen Dienststellenleitern hierfür bestimmt wurden.

Grundsätzlich

Grundsätzlich untereage ich hiermit ab sofort jede Neueinstellung für das Ministerium und seine Nebenstellen, soweit sie nicht im Austausch erfolgt.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß eigenmächtig ohne Wissen der Personalabteilung Neueinstellungen vorgenommen worden sind und dieser hiervon erst nachträglich Mitteilung gemacht wurde. Ein derartiges Verfahren werde ich auf keinen Fall dulden und verweise auf den Erlass vom 14.3.1942 - Nr. 175 des Mitteilungsblattes.

Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen (auch innerhalb des Ministeriums oder der Nebenstellen) oder Abordnungen erfolgen ausnahmslos durch die Personalabteilung. Die Personalabteilung ist angewiesen, in dem Fällen eigenmächtiger Einstellung keine Dienstbezüge zu zahlen. Ich werde ausnahmslos jedes Gefolgschaftsmitglied, das solche eigenmächtige Handlungen vorgenommen hat, zur Rechenschaft ziehen. Die durch diese unerlaubte Handlungsweise zahlbar gemachten Dienstbezüge werde ich im Regresswege einziehen lassen.

II Pers a 0120
vom 26.1.44

Im Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 17

Behandlung von Verschlusssachen

"Der Abwehrbeauftragte des Ministeriums, Oberregierungsrat Dr. Labs, hat seinen Dienstsitz im Dienstgebäude Unter den Linden 63, Zimmer 115, Telefon 12 0058.

Die Geheimeingänge werden in Zukunft nicht mehr wie bisher in der Geheimregistratur der Abteilung II 1 registriert, sondern unter dem Geschäftszeichen "VS-Nr....". Dieses Geschäftszeichen und die Tagebuch-Nr. dienen lediglich der Registrierung der Eingänge und sind bei der weiteren Bearbeitung nicht mehr zu verwenden. Die Dienststellen des Hauses veranlassen die Eintragung der ihnen vom Abwehrbeauftragten zugeleiteten VS-Eingänge in ihren eigenen Tagebüchern.

II 1
vom 2.2.44

Im Auftrag
Dr. Labs

Nr. 18

Versendung von Verschlusssachen

Es wurde wiederholt festgestellt, daß bei Abgabe von Verschlusssachen die Empfangsscheine (rote Quittungen) nicht rechtzeitig und oft überhaupt nicht oder erst nach Erinnerung an die Geheim-Registraturen zurückgesandt werden. Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges bitte ich dringend, die Empfangsscheine nach Unterschriftsvollzug, sofort (postwendend) an die absendende Stelle zurückzusenden.

II 1 c 295
vom 25.1.44

Im Vertretung
Dr. Guilleaume

Nr. 19

Verlegung von Dienststellen

Es sind verlegt worden:

- a) die Chefgruppe III E (Ernährung und Landwirtschaft) nach Messeritz Minkestr. 4 (Landwirtschaftsschule) Fernsprechananschluß: Nr. 361; die Landwirtschaftliche Personalnachschiebestelle nach Grunzig, Post Tempel/Neumark, Fernsprechananschluß: Blesesen Nr. 47;

die Verbindungsstelle befindet sich in Berlin SW 11, Dessauer-Str. 26

- b) die "Kontinentaleuropäische Forschung" nach Schwarzenfeld (Oberpfalz), Miesberg, Postfach 5, Fernsprechananschluß Nr. 44;

- c) die Hauptabteilung Arbeit nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder-Poststraße 80, Fernsprecher Frankfurt/Oder, 2971; die Verbindungsstelle befindet sich im Hause Unter den Linden 63.

Z 1 a 1150
vom 2.2.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 20

Neue Fernsprechananschlüsse der Regierung in Hannover

Die Regierung Hannover (vgl. Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 25.10.43, Nr. 206/43) ist künftig unter den Fernsprechnummern:

Hannover 6 4220, 20251, 2 0253, 2 0256 und 2 0259

zu erreichen.

Die Postanschrift lautet fortan: Hannover, Luerstr. 5

Z 1 a 1150
vom 26.1.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 21

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind in Verlust geraten:

- a) des Angestellten Dieter Freiherr von Steinaecker, ausgestellt am 12.12.1942, Nr. 289

und b) des Angestellten Robert Pfau, ausgestellt am 8.11.1941, Nr. 251.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a 1211
vom 18.2.44

Im Auftrag
Bauer

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

22. Februar 1944

Nr. 3

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

- | | | | |
|-----------|---|-----------|---------------------------------|
| Nr. 22/44 | Personalveränderungen | Nr. 26/44 | Verlegung von Dienststellen |
| Nr. 23/44 | Angliederung der Zahlstelle des Ministeriums an die Abteilung Finanzen | Nr. 27/44 | Neue Anschrift (OKW) |
| Nr. 24/44 | Neuregelung des Bereitschaftsdienstes | Nr. 28/44 | Verlust eines Personalausweises |
| Nr. 25/44 | Merkblatt über die Regelung der Bezüge bei der Verlegung von Dienststellen in Ersatz- u. Ausweichunterkünften | Nr. 29/44 | Karten der Ostgebiete |

Regierungsassessor Edmund Ulsenheimer von der Abteilung II 2 ist als Leutnant im Osten gefallen. Er hat damit für Deutschlands Freiheit und Größe sein Bestes gegeben. Er war ein vorbildlicher Mitarbeiter und guter Kamerad. Sein Heldentod erfüllt uns mit stolzer Trauer und soll uns allen Verpflichtung sein.

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

Im Auftrag
Jennes

Eingestellt:

am 1. 8.43 Angestellter Bonitz bei der ZAVO
 " 1. 9.43 Angestellte Köhler bei der ZAVO
 " 1. 11.42 Angestellter Hardtke bei der ZAVO

Abgeordnet:

am 6. 9.43 Stenotypistin Klauenberg zur Hauptabteilung Arbeit
 " 1. 12.43 Oberpostdirektor Pickel zu Z 1c
 " 25. 1.44 Angestellter Raehse zur DW

Übernommen:

ab 1. 6.43 Angestellter Wichmann vom Kommando Dr. Stumpp bei P 2
 " 1. 7.43 Angestellter Radtke vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO, ab 1.8.43 Leitstelle der Don-, Kuban- und Terekkosaken
 " 1. 9.43 Angestellte Passow vom Reichskommissar für das Ostland beim Torfinstitut
 " 1. 1.44 Angestellter Bast vom Gauarbeitsamt Berlin bei der Hauptabteilung Arbeit
 " 1. 2.44 Angestellter Bergmann von der Stadtverwaltung Ellrich bei Z 2

Zugewiesen:

ab 13. 1.44 Regierungsoberinspektor Unger von II Pers. zu Z 1 a

Ernannt:

Angestellter Ehlert bei Z 2 b, zur Zeit Wehrmacht, unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Regierungsinspektor mit Wirkung vom 1.11.43

Ausgeschieden:

am 30. 9.43 Oberregierungsrat Hempel bei der Hauptabteilung Arbeit
 " 31.10.43 Angestellter Wendt bei II Pers. f, zur Zeit Wehrmacht
 " 30.11.43 Stenotypistin Klocke bei Z 1 a
 " 14.12.43 Maschinenschreiberin Wolff bei Z 1 a
 " 15.12.43 Stenotypistin Wittmann bei Z 1 a
 " 31.12.43 Angestellter von Schwetzow bei der ZAVO
 " 31.12.43 Angestellte Trapp bei der ZAVO
 " 31.12.43 Angestellter Hell bei der DW

Ausgeschieden

Ausgeschieden:

am 31.12.43 Stenotypistin Dieber bei Z 1 a
" 31.12.43 Kanzleiangestellte Kiehl bei Z 1 a
" 31.12.43 Angestellter Kühl beim Führungsstab Politik
" 31.12.43 Kreisobmann Beyer bei der DW
" 31.12.43 Gaustellenleiter Morgenroth bei der DW,
zur Zeit Wehrmacht
" 31.12.43 Kreisorganisationswalter Aschauer bei der DW,
zur Zeit Wehrmacht
" 31.12.43 Abteilungsleiter der DAF Torge bei der DW,
zur Zeit Wehrmacht
" 31.12.43 Abteilungsleiter der DAF Bartels, bei der DW,
zur Zeit Wehrmacht
" 31.12.43 Angestellter Höper bei der DW, zur Zeit Wehr-
macht
" 31.12.43 Angestellter Peters bei II Pers. b
" 31. 1.44 Lektorin von Erdmann bei PPr
" 31. 1.44 Stenotypistin Franke, abgeordnet zur Organi-
sation Todt
" 31. 1.44 Regierungssekretär Leidig bei II Pers. b,
zur Zeit Wehrmacht
" 31. 1.44 Regierungsoberinspektor Zimmermann bei Z 1 a,
zur Zeit Wehrmacht
" 31. 1.44 Justizobersekretär Steinberg beim Führungsstab
Politik, zur Zeit Wehrmacht
" 31. 1.44 Kasseninspektor Prem bei Z 1 a
" 31. 1.44 Steuersekretär Jasse bei II Pers. a
" 31. 1.44 Angestellter Nüsse beim Generalreferat für
Raumordnung
" 9. 2.44 Regierungsoberinspektor Manke bei Z 1 c
" 9. 2.44 Oberzollsekretär Sack bei Z 2
" 9. 2.44 Steuersekretär Häcker bei Z 1 a
" 9. 2.44 Regierungsobersekretär Dömling bei Z 2 a
" 15. 2.44 Telefonistin Götting bei Z 1 a

Nr. 23/44

Angliederung der Zahlstelle des Ministeriums an die
Abteilung Finanzen

Die Zahlstelle des Ministeriums wird mit sofortiger Wirkung unter Abtrennung von der Zentralabteilung an die Abteilung Finanzen angegliedert. Gleichzeitig geht die Kassenaufsicht über die Zahlstelle von der Zentralabteilung auf die Abteilung Finanzen über.

Die Zentralabteilung und die Abteilung Finanzen vereinbaren die Einzelheiten der Übergabe und geben von der erfolgten Übergabe den Abteilungen II Pers und II 1 Kenntnis.

Die

Die durch diese organisatorische Änderung notwendig werdenden personellen Maßnahmen trifft die Abteilung II Pers.

II 1 c 182
vom 8.2.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 24/44

Neuregelung des Bereitschaftsdienstes

Nach meiner Anordnung vom 26.11.1942, Z a 1040 (Mitteilungsblatt Nr. 46, laufende Nummer 443), war für die Zeit von Sonnabend 14 - 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9 - 13 Uhr zur Erledigung dienstlicher Aufgaben bei der Zentralverwaltung, den Hauptabteilungen und den Chefgruppen ein besonderer Bereitschaftsdienst einzurichten.

Die veränderten Verhältnisse durch die Verlegung eines Teiles des Ministeriums lassen den Bereitschaftsdienst in dieser Form nicht mehr zu. Der Bereitschaftsdienst wird deshalb aufgehoben und dafür folgende Regelung angeordnet:

1. Das Hauptamt hat weiterhin einen Bereitschaftsdienst an Sonnabenden von 14 - 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9 - 13 Uhr durch einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen Angestellten in gleicher Stellung durchzuführen. Weiterhin ist beim Hauptamt die Posteingangs- und Hauptabsendestelle in diesen Bereitschaftsdienst einzubeziehen.
2. Der Beamte vom Dienst übernimmt für das Ministerium den Bereitschaftsdienst auch für die Zeit von Sonnabend 14-19 Uhr.
3. Die Botenmeisterei in dem Dienstgebäude Kurfürstenstr. 33 leistet Bereitschaftsdienst mit einer Kraft in der Zeit von Sonnabend 14 - 19 Uhr und mit zwei Kräften an Sonn- und Feiertagen von 9 - 13 Uhr. Zu diesem Bereitschaftsdienst sind die Amtsgehilfen und Hilfsamtsgehilfen aller Botenmeistereien heranzuziehen. Die Diensteinteilung regelt das Hauptamt.
4. Die Fahrbereitschaft unterhält ihren Bereitschaftsdienst mit einem Kraftfahrer sonnabends von 14-19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9-13 Uhr. Die Diensteinteilung regelt der Fahrbereitschaftsleiter.
5. Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Z 1 a 1043
vom 9.2.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 25/44

über die Regelung der Bezüge bei der Verlegung von Dienststellen in Ersatzunterkünfte und Ausweichunterkünfte

1. Dienstbezüge

Bei Behördenbediensteten, die ihre Bezüge bisher auf ein Bankkonto oder auf ein Postscheckkonto überwiesen erhalten haben, ändert sich an der bisherigen Anzahlungsweise durch Verlegung der Dienststellen nichts. Der Behördenbedienstete kann bei der für die Unterkunft am neuen Dienstort errichteten Zahlstelle oder Bürokasse des Ministeriums bezw. der Abteilung oder Nebenstelle durch Beamtenscheck Geld abheben. Beamtenscheck ist ein Scheck, durch den über Guthaben auf dem Konto verfügt wird, auf das regelmässig das Gehalt überwiesen wird.

Behördenbedienstete, die ihre Bezüge bisher in bar von der Zahlstelle des Ministeriums oder bei einer Nebenstelle erhalten haben, erhalten die Bezüge künftig in bar von der am neuen Dienstort errichteten Zahlstelle oder Bürokasse des Ministeriums bezw. der Abteilung oder Nebenstelle.

2. Reisekosten und Umzugskosten für die Beamten

Für die Beamten gelten ausschliesslich die allgemeinen Bestimmungen des Reise- und Umzugskostenrechts. Daraus ergibt sich im einzelnen:

- a) Die Verlegung einer Dienststelle in eine Ersatzunterkunft innerhalb desselben Gemeindebezirks hat keine finanziellen Auswirkungen.
- b) Bei der Verlegung einer Dienststelle in eine Ersatzunterkunft ausserhalb des Gemeindebezirks oder in eine Ausweichunterkunft, bei der dem Beamten eine tägliche Rückkehr an seinen Wohnsitz zugemutet werden kann, gilt Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen. Danach können Ersatz der Fahrtauslagen und gegebenenfalls ein Verpflegungszuschuss gewährt werden.
- c) Bei der Verlegung einer Dienststelle in eine Ersatzunterkunft oder Ausweichunterkunft, von der aus dem Beamten nicht zugemutet werden kann, täglich nachhause zu fahren, gelten alle Beamten reisekostenrechtlich und umzugskostenrechtlich als an den neuen Dienstort versetzt.

Verheiratete und diesen in vollem Umfang gleichgestellte Beamte (Hinweis auf Nr. 6 Abs. I der Abordnungsbestimmungen werden aus Gründen der Wohnungsnot ihren Hausstand nicht nach dem neuen Dienstort verlegen oder dort einrichten können. Sie erhalten in diesem Fall Trennungsschädigung, auch dann, wenn die Wohnung am bisherigen Dienstort zerstört ist oder freiwillig aufgegeben worden ist. Ledige Beamte erhalten nur die Auslagen für ihre Wohnung am bisherigen Dienstort erstattet.

Die verheirateten Beamten erhalten, solange sie nicht an den neuen Dienstort zugezogen sind, Wohnungsgeldzuschuss nach der Ortsklasse des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes. Das gilt bis auf weiteres auch, wenn die Familie des Beamten nach einem Zwischenwohnsitz umgesiedelt ist.

Die ledigen Beamten erhalten Wohnungsgeldzuschuss nach der Ortsklasse des neuen Dienstortes. Für ledige Beamte, die einen eigenen Hausstand haben, gilt dasselbe wie für verheiratete Beamte.

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann auch für möblierte Zimmer zum Wohnungsgeldzuschuss ein ausserordentlicher Zuschuss

Zuschuss gewährt werden (Hinweis auf RBB 1942 S. 145).

Es kann nur in besonderen Ausnahmefällen vorkommen, daß sich einschliesslich der Nebenleistungen ein niedrigerer Betrag ergibt als derjenige, der dem Beamten bisher ausgezahlt worden ist. In einem solchen Ausnahmefall verbleibt es bei dem bisherigen Zahlbetrag.

Die Reise an den Ort einer Ersatzunterkunft, die ausserhalb des Gemeindebezirks des Dienstsitzes liegt, oder an den Ort einer Ausweichunterkunft gilt reisekostenrechtlich als Versetzungsreise.

Für die ersten sieben Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort wird volles Tage- und Übernachtungsgeld gewährt.

3. Reisekosten- und Umzugskosten für Angestellte und Arbeiter.

Für Angestellte und Arbeiter gilt mit den aus der Tarifordnung oder aus der Dienstordnung sich ergebenden Abweichungen das gleiche wie für die Beamten.

Ledige Angestellte unter 25 Jahren, die nicht mehr bei den Eltern oder bei nahen Angehörigen wohnen können und ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus ihren Dienstbezügen bestreiten müssen, können gegebenenfalls zu den tariflichen Bezügen einen aussertariflichen Zuschuss erhalten (Hinweis auf RBB 1941 S. 99).

4. Familienunterhalt

Wenn die Familie des Behördenbediensteten ihre Wohnung durch Fliegerschaden verliert oder wenn sie umquartiert wird, werden die dem Behördenbediensteten zustehenden Bezüge (einschliesslich Trennungsentschädigung) auf die gegebenenfalls zu gewährenden Familienunterhaltsleistungen angerechnet.

+) Nr. 6 der Abordnungsbestimmungen lautet: Es werden den verheirateten Beamten im vollen Umfange die Beamten gleichgestellt, die mit Verwandten bis zum 4. Grade, verschwägert bis zum 2. Grade, Adoptiv-Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren.

Der Reichsminister der Justiz hat auf Grund dieses Merkblatts beim RdF beantragt, daß auch den ledigen Beamten und Angestellten eine Beschäftigungsvergütung gezahlt werden soll. Dies hat aber der RdF mit nachstehenden Erlaß vom 26. Oktober 1943 A 4630-8557 IV abgelehnt.

"Entschädigung der Behördenangehörigen in Ausweichunterkünften
Ihr Rundschreiben vom 11. Oktober 1943 Nr. 2142 - VIII a 5/1390 -

Es kann bei der Verlegung von Dienststellen, die aus Gründen der Luftgefährdung erfolgt, hinsichtlich der Abfindung des Personals grundsätzlich nicht anders verfahren werden wie bei den Betriebsverlagerungen der privaten Wirtschaft. Der Führer hat zu der Frage der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Fällen der Betriebsverlagerung auf Betreiben des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. Ich habe diese Entscheidung durch Rundschreiben vom 19. Oktober 1943 P 2100 - 8266 IV allen obersten Reichsbehörden mitgeteilt. Die Grundsätze meines Merkblatts vom 10. August 1943 über die Regelung der Bezüge bei der Verlegung von Dienststellen in Ersatzunterkünfte und Ausweichunterkünfte (RBB S. 165) entsprechen dieser Entscheidung. Ich kann deshalb Ihrem Wunsch nicht entsprechen, das Merkblatt dahingehend abzuändern, daß den mit den Dienststellen verlegten Bediensteten Beschäftigungsvergütung gezahlt wird.
Ich

Ich habe aber keine Bedenken, daß - entsprechend Ihrem hilfsweise gestellten Antrag - den ledigen Beamten und Angestellten Beihilfen in Grenzen der Beschäftigungsvergütung aus allgemeinen Unterstützungsmitteln dann gewährt werden, wenn diese Beamten und Angestellten die ihnen durch die auswärtige Verwendung notwendig erwachsenen Mehrausgaben nachweislich nicht aus ihrem Dienstehnkommen decken können. Ich bin auch damit einverstanden, daß Sie diese Befugnis auf die Ihnen unmittelbar nachgeordneten höheren Reichsbehörden übertragen.

Die Empfänger Ihres Schreibens vom 11. Oktober 1943 haben Abschrift dieses Schreibens erhalten."

II Pers. a
vom 26.1.44

Im Auftrag
von ~~All~~Wörden

Nr. 26/44

Verlegung von Dienststellen

- a) Die Publikationsstelle - Ost (bisher: Berlin C 2, Spandauer-Str. 30 II) ist nach Bautzen (Sachsen), Kornstr. 1, verlegt worden.
Fernsprechanschluß: Nr. 3482
Bankkonto: Dresdener Bank in Bautzen, Konto Nr. 6252
(Staatsarchivdirektor Dr. Papritz)
Postscheckkonto wie bisher: Berlin 172 313 (Publikationsstelle)
- b) Die Weißruthenische Vertrauensstelle in Deutschland befindet sich jetzt in Berlin-Müggelheim, Alt-Müggelheim 16
Fernsprechanschluß: 64 03 69

Z 1 a 1150
vom 11.2.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 27/44

Neue Anschrift (OKW)

Das OKW hat gebeten, alle für die Gruppe Verkehr des Wehrwirtschaftsstabes im OKW bestimmten Nachrichten (Schriftstücke, Einladungen zu Sitzungen und Fernschreiben) mit folgender Anschrift zu versenden:

Oberkommando der Wehrmacht, Wehrwirtschaftsstab
z.Hd. Oberstleutnant Dr. W e v e r, o. V. i. A.
B e r l i n W 35

Z 1 a 1150
vom 26.1.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 28/44

Nr. 28/44

Verlust eines Personalausweises.

Der für den Pförtner Albert Lapezinsky ausgestellte Personalausweis Nr. 314, ausgestellt am 15.1.1943, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Z 1 a 1212
vom 10.2.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 29/44

Karten der Ostgebiete

Für den Dienstgebrauch sind in der Kartenstelle der Gruppe Vermessungswesen nachstehend aufgeführte Karten vorrätig:

1 a) Verwaltungskarten mit neuer Einteilung.

Gea.-Übersichtskarte des Eurpp. Rußland 1: 3 300 000.

Straßenkarte des Europ. Rußland 1: 2 500 000.

(Beide Karten mit Eindruck der Grenzen der Reichskommissariate und Gen.Bez.)

Ostland-Verwaltungskarte 1: 1 500 000.

Verwaltungskarte des R.K. Ukraine 1: 1 000 000

Verwaltungskarte von Weißruthenien 1: 1 500 000.

Deutsche Weltkarte 1: 500 000 (Bisher liegen vor die Blätter: Ssimferopol, Odessa, Saporoshje, Kirowograd, Shitomir, Kiew und Ssumy.)

1 b) Verwaltungskarten mit alter (sowjet.) Einteilung.

Teilblätter von Estland, Lettland und Litauen 1: 800 000.

Admin. Karten der Gebiete Odessa, Nikolajew, Kijew u. Charkow (mit Umschrift der ukrainischen Schreibweise - weitere 8 Blätter im Erscheinen) Maßstab 1: 500 000.

Verwaltungskarte der Ukrainischen Sowjetrepublik 1: 1 250 000.

Verwaltungskarte des nordwestl. europ. Rußland 1: 1 500 000.

Verwaltungskarte der UdSSR 1: 5 000 000.

Pol. admin. Karte der UdSSR 1: 10 000 000.

2. Übersichtskarten.

Übersichtskarten vom Europ. Rußland 1: 3 300 000.

Straßenkarte vom Europ. Rußland 1: 2 500 000.

Karte von Osteuropa 1: 3 333 000.

Osteuropa und Vorder-Asien 1: 3 000 000.

Westrußland - Ukraine - Ostrußland 1: 2 000 000.

Internationale Weltkarte 1: 1 000 000 (28 Sektionen) und Zusammendrucke davon.

Operationskarte-Blatt 1 - 6 1: 1 000 000.

Deutsche Weltkarte 1: 500 000 (165 Sektionen).

Durchgängigkeit des Kaukasus 1: 500 000 (11 Sektionen).

Mil

Mil-Geo-Karten des Kaukasus 1: 500 000 (12 Sektionen).
Deutsche Heereskarte 1: 300 000 (104 Sektionen).
Übersichtskarte von Mitteleuropa 1: 1 500 000.
Das Großdeutsche Reich 1: 1 000 000.
Karte von Ostdeutschland mit Gen.Gouv. 1: 800 000.
Die Provinz Brandenburg 1: 300 000.
Pol. Übersichtskarte von Europa 1: 6 000 000.
Das Erdbild der Gegenwart 1: 30 000 000.
Weltkarte 1: 50 000 000.

3. Topographische Karten.

Karte vom Kaukasus 1: 200 000 (99 Sektionen).
Karte von Estland und Lettland 1: 200 000.
Karte von Rußland 1: 100 000.
Umgebung von Berlin 1: 100 000 und 1: 50 000.

4. Physikalische Karten.

Höhen und Gewässerkarte vom Europ. Rußland in 4 Bl. 1: 1 500 000.
Rußland in 2 Blättern (europ. u. asiat. Teil) 1: 5 000 000.

5. Mil-Geo Mappen.

A Europ. Rußland Allgemein. B I die Baltischen Länder.
B II die Baltischen Länder (Straßen). B III die Baltischen
Länder (Stadtpläne).
C Gebiet Leningrad. D Karelien u. Kola. E Weißrußland.
F 1 Ukraine I. F 2 Ukraine II. G Zentral-Rußland (ohne Moskau).
H Moskau. J Kaukasien. K Wolgagebiet. L Uralgebiet.
M Wolgoda-Archangelsk. Die Hochgebirgspässe des Kaukasus.

6. Atlanten und sonstige Karten.

Strukturbericht über das Ostland - Teil I Ostland in Zahlen,
Teil II Ostland-Atlas.

Atlas der Ukraine.

Völkerkarte der UdSSR 1: 5 000 000.

Ethographische Karte der Ukraine 1: 2 500 000.

Völkerkarte des Kaukasus 1: 1 000 000.

Religionskarte des Kaukasus 1: 1 000 000.

Volkstumskarte der Krim 1: 400 000.

Hier nicht aufgeführte Karten, die für dienstl. Zwecke benötigt
werden, werden durch II 1 f, Großbeerenstr. 82 a beschafft.

II 1 f 376
vom 12.2.44

Im Auftrag
Dr. Labs

Mitteilungsblatt

*Posteingang n.
Auswertstelle*

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

4. April 1944

Nr. 4

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
30:	Personalveränderungen	38:	Nachtrag 1 zu "Das Recht der besetzten Ostgebiete"
31:	Sonderreferat Wissenschaft und Kultur	39:	Aktenzeichen bei Fernschreiben
32:	Eingliederung der Dienststelle Gohdes in die Z A V O	40:	Geschäftszeichen der Abt. Schul- und Ausbildungswesen
33:	Verlegung von Dienststellen	41:	Postleitzahl
34:	Fernschreibverbindung nach Bielitz	42:	Verordnung kleinerer Heilmittel an Mitglieder der Betriebskrankenkasse des Reichs
35:	Auslandsfernsprechverkehr	43:	Verlustsache
36:	Reinhaltung der deutschen Sprache von Abkürzungen	44:	Verlust von Personalausweisen
37:	Schriftverkehr mit dem Reichswohnungskommissar		

Nr. 30:

Personalveränderungen

Eingestellt:
am 1.3.1943

Angestellter Albers bei Z 2 c

Übernommen:
ab 1.6.1943

Angestellter Hahn vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO

" 1.7.1943

Dipl.Ing. Zchomelidse vom Aufbaustab K bei der Kaukasischen Leitstelle

" 1.11.1943

Stadtinspektor Busse vom Verwaltungsbezirk

Krauzberg

Übernommen: Kreuzberg der Reichshauptstadt Berlin als
Regierungsoberinspektor bei II Pers d

ab 1.12.1943 Obersteuerinspektor Wietzer vom Oberfinanz-
präsidenten Berlin-Brandenburg als Regierungs-
amtmann bei II 6

" 1.12.1943 Obersteuerinspektor Müller vom Oberfinanz-
präsidenten Westfalen in Münster als Regie-
rungsamtmann bei II 6

" 1.1.1944 Regierungsamtmann Schneider vom Reichsfinanz-
ministerium als Amtsrat bei II 6

" 1.1.1944 Stadtinspektor Rojahn vom Verwaltungsbezirk
Charlottenburg der Reichshauptstadt Berlin
als Regierungsoberinspektor bei II Pers d

" 1.1.1944 Steuerinspektor Hentschel vom Finanzamt Teltow
als Regierungsoberinspektor bei II Pers d

" 1.1.1944 Stadtamtmann Cyrus vom Verwaltungsbezirk
Kreuzberg der Reichshauptstadt Berlin als
Amtsrat bei der Z A V O

" 16.2.1944 Angestellter Eichler vom Reichskommissar
für die Ukraine bei der DW.

Staatsrat Senator Harry Henningsen ist
am 8. März 1944 an den Folgen einer schweren Erkrankung ver-
storben. Er gehörte zu meinem engsten und ältesten Mitarbei-
terkreis und hat sich sowohl als Leiter eines Aufbaustabes
als auch um die Fragen der Behandlung der Ostarbeiter in der
Heimat große Verdienste erworben. Das Ministerium hat mit
ihm eine energische und zielbewußte Persönlichkeit verloren.

Wir alle werden ihm in Dankbarkeit ein ehrendes An-
denken bewahren.

Berlin, den 31. März 1944

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
In Vertretung
Alfred Meyer

Der Angestellte Hermann Könnemann ist am
27. Januar 1944 während des Terrorangriffs auf Berlin ge-
fallen.

Wir alle werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Berlin, den 23. Februar 1944

Im Auftrag
Dr. Lohbeck

Zugewiesen:

ab 13.12.1943

" 11.2. 1944

Angestellter Daun von II Pers b zu Z 1 a

Angestellte Prüssner von Z 1 a zu Z 2

Ausgeschieden:

am 20.6.1943

" 30.9.1943

" 27.10.1943

" 31.10.1943

" 31.10.1943

" 30.11.1943

" 3.1. 1944

" 9.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 31.1. 1944

" 9.2. 1944

" 15.2. 1944

" 15.2. 1944

" 19.2. 1944

" 29.2. 1944

" 29.2. 1944

" 29.2. 1944

" 29.2. 1944

Stenotypistin Huchel bei III Wi

Angestellte Splittgerber beim Beauftragten in Krössinsee

Kreisleiter Glück bei PPr.

Referent Nöhmer bei der Tatarischen Mittelstelle

Angestellte Neu bei Z 1 a

Stenotypistin Bohnke bei Z 1 a

Fernschreiberin Gawlas bei Z 1 c

Angestellter Becker bei II Pers a

Regierungssekretär Schiele bei Z 2 b zur Zeit Wehrmacht

Stenotypistin Kossack bei PPr.

Angestellter Kalbach beim Generalreferat für Raumordnung

Angestellter Husen bei P 2

Angestellter Neumeister bei Z 2

Stenotypistin Gürtler bei III Wi

Angestellte Demuth bei II Pers d

Lehrer Schönfeld beim Führungsstab Politik, zur Zeit Wehrmacht

Angestellter Schmidt bei P 2

Referent Dr. Fast bei II 2

Kreisobmann der DAF Koppold bei der DW

Referent Buchmann bei der ZAVO

Angestellter Büttner bei I 6

Angestellter von Deringer bei der ZAVO

Fernsprecherin Seidel bei Z 1 a

Nachwuchsführer Weber bei II Pers P

Stadtammann Wulf bei II 4

Ministerialamtsgehilfe Vahl bei Z 1 a

Angestellter Gleicher bei Z 1 a

Stenotypistin Nadge bei Z 1 a

Zollbetr.-Assistent Lehre bei Z 2 b

Steuersekretär Hesse bei Z 2 b

Regierungsrat Heymann b.Führ.-Stab Politik

Stadtammann Hoyer bei Z 2

Angestellter Schaefer beim Deutschen Ostbüro

Ausgeschieden:

am 29.2. 1944 Angestellter Pilchowski b. Deutschen Ostbüro
" 29.2. 1944 Maschinenschreiberin Bonne bei der ZAVO
" 29.2. 1944 Angestellte Kohnert beim Deutschen Ostbüro
" 29.2. 1944 Regierungsinspektor Schultz bei II Pers d
" 29.2. 1944 Regierungsrat Dr. Hölzle bei I 8
" 29.2. 1944 Stadtinspektor Maertens bei I 2, zur
Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Angestellter Volland bei II Pers d
" 29.2. 1944 Stenotypistin von Petersenn bei PPr.
" 29.2. 1944 Angestellte Zehetmeier bei der DW
" 29.2. 1944 Angestellte Müller bei III E
" 29.2. 1944 Regierungsoberinspektor Krause bei
II Pers b, zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Dozent Dr. Philipp beim Führungsstab
Politik, zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Justizoberinspektor Quickert bei II Pers d,
zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Stadtinspektor Hattenhorst bei Z 2 b,
zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Oberzollinspektor Röver bei Z 2 c
" 29.2. 1944 Stadtobersekretär Bornemann bei Z 1 a
" 29.2. 1944 Vermessungsdirigent Groenke beim General-
referat für Raumordnung
" 29.2. 1944 Regierungsrat Dr. Edding bei III Wi,
zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Regierungsrat Dr. Seifert bei III Wi,
zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Stadtinspektor Assmann bei II Pers d,
zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Regierungsrat Paulus bei der Hauptabteilung
Arbeit, zur Zeit Wehrmacht
" 29.2. 1944 Zollamtman Mann Mieck bei Z 1 a

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 3.12. 1943 Angestellter Hahn bei der ZAVO
" 5.12. 1943 Angestellter Schmidt bei Z 2 a
" 28.1. 1944 Angestellter Morawitz beim Generalreferat
für Raumordnung

Angestellter Fricke, Z 2 b, ist am 19.11.1943 verstorben.

Nr. 31 Bildung eines Sonderreferats Wissenschaft und Kultur

Innerhalb der Hauptabteilung Verwaltung des Ministeri-
ums wird ein Sonderreferat Wissenschaft und Kultur errichtet.

Der

Der Leiter des Sonderreferats ist dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung unmittelbar unterstellt.

Das Sonderreferat gliedert sich in folgende Einzelreferate:

- a) Wissenschaftsverwaltung
- b) Schrifttum
- c) Archivwesen

Das Sonderreferat führt bis auf weiteres das Geschäftszeichen II 7 a.

II 1 c 441
vom 4.3.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 32: Eingliederung der Dienststelle Gohdes in die Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens

Mit sofortiger Wirkung scheidet die Dienststelle Gohdes aus dem Aufbaustab K. aus und wird in die der Aufsicht des Führungsstabes Politik - P 3 - unterstehende Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens - Gruppe 3: Legionen und Kriegsversehrte - eingegliedert. Als Teil einer Nebenstelle im Sinne meines Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen pp. vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 - bleibt die Dienststelle Gohdes daher mittelbar Bestandteil des Ministeriums. Sie führt ihre bisherige Bezeichnung weiter, jedoch entsprechend dem oben erwähnten Erl. unter Verwendung folgenden Briefkopfs:

"Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens
Dienststelle Gohdes"

oder

"Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens
Dienststelle Gohdes"

Die Dienststelle Gohdes nimmt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitstellen folgende Aufgaben wahr:

- 1.) Erstellung von Publikationen im Rahmen der wehrgeistigen Betreuung landeseigener Verbände,
- 2.) Erstellung von Informations- und Schulungsmaterial für die deutschen Führer und Unterführer der landeseigenen Verbände.

Die hiernach notwendigen personellen Maßnahmen trifft die Personalabteilung.

II 1 c 885
vom 18.3.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 33

Verlegung von Dienststellen

I.

Es sind nach Auswärts verlegt worden:

- a) die Bücherei des Ministeriums nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Poststr. 80, Fernsprechan-schluss 2471;
- b) die Abteilung II 1 nach Wilhelmshorst b. Potsdam, Eibenstr. 16
(Fernsprech-Anschl. wird n. bekanntgeb. c.)

- c) die Abt. II 2) nach Bielitz O.S., Schießhausstr. 24;
die Abt. II 3) Fernsprechanschluß 37 00 ;
- d) die Abt. II 4 nach Troppau (Sud.) Eichendorffplatz
Fernsprechanschluß 25 39;
- e) die Abt. II 5 von Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Poststr.80
(Bülowkaserne) nach Litzmannstr. 6 a, (Gerichts-
gebäude), Fernsprechanschluß: 28 87;
- f) die Abt. II 7 nach Bielitz O.S., Schießhausstr. 24,
Fernsprechanschluß: 37 00 ;
- g) die Abt. II Pers nach Bielitz O.S., Schießhausstr. 24,
Fernsprechanschluß: 37 00;
(die Uk-Stelle ist noch in Frankfurt/Oder verblieben,
Fernsprechanschluß 29 71);
- h) vom Führungsstab Politik:
Führungsgruppe P 1) nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder
" P 2) Poststr. 80,
" P 3) Fernsprechanschluß: 29 71;
" P 4)
- (die Verbindungsstellen befinden sich in Berlin, Prinz-Louis-
Ferdinand-Str. 2, Fernsprechanschluß 16 43 61);
- i) die ZAVO nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Poststr. 80,
Fernsprechanschluß: 29 71);
(die Verbindungsstelle befindet sich in Berlin, Prinz-Louis-
Ferdinand-Str. 2, Fernsprechanschluß: 16 43 61);
- k) die Kaukasische Leitstelle Redaktionen und Kommissionen
nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Poststr. 80,
Fernsprechanschluß: 29 71,
(die Verbindungsstelle und die Verbindungsstäbe befinden sich
in Berlin, Ludendorffstr. 60, Fernsprechanschluß: 22 46 13);
- l) die turkestanische Leitstelle nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder
Poststr. 80, Fernsprechanschluß: 29 71;
- m) die Krimtatarische Leitstelle nach Frankfurt/Oder, Fürstenwalder
Poststr. 80, Fernsprechanschluß: 29 71;

II.

Innerhalb Berlins sind verlegt worden:

- a) die Dienststelle des Beauftragten für Sonderfragen nach Prinz-
Louis-Ferdinand-Str. 2, Fernsprechanschluß: 16 43 61;
- b) die Dienststelle des Sonderbeauftragten für den Einsatz der
Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten nach
Klosterstraße 79, Fernsprechanschluß: 52 56 01;
- c) die Zentrale für Ostforschung vorläufig nach Hegelplatz 2,
Fernsprechanschluß: 16 43 61;
- d) die Führungsgruppe P 5 (Jugend) nach
Klosterstraße 79, Fernsprechanschluß: 52 56 01;
- e) die Führungsgruppe P 6 (Frauen) nach
Derfflinger Str. 21, Fernsprechanschluß: 22 96 91;

- f) das Informationsbüro des Führungsstabes Politik nach Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2, Fernsprechanschluß: 16 43 61;
- g) die Verbindungsstelle der Chefgruppe FH (Forst- u. Holzwirtschaft) nach Wannsee, Stahndorfer Damm, Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen) Fernsprechanschluß: 80 47 72;
- h) die Dienststelle III Wi d (Reichsbankdirektor Winter) nach Kurstr. 36/51 (Reichsbankneubau), II. Obergeschoß, Zimmer 363, Fernsprechanschluß: 16 40 51, (Apparat 753 und 754).

Z 1 a - 1150
vom 3.4.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 34: Fernschreibverbindung nach Bielitz

Die Fernschreibstelle in der Ausweichstelle Bielitz (O.S.) Schießhausstr. 24, hat ihren Betrieb aufgenommen. Fernschreiben sind in Berlin über die Fernschreibzentrale, Unter den Linden 63, in Frankfurt/Oder über die dortige Fernschreibstelle aufzugeben.

Anschrift: "Ostministerium, Abteilung ,
Bielitz (O.S.)"

In der Ausweichstelle Bielitz sind untergebracht die Abteilungen II Pers, II 2, II 3, II 7.

Z 1 a -
vom 3.4.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 35: A b s c h r i f t

Auslandsfernsprechverkehr

Auf Anordnung des OKW ist bei Ferngesprächen mit dem Ausland jegliche Erörterung über militärische Angelegenheiten und über das Wetter verboten. Hieraus ergibt sich, daß auch jegliche fernmündliche Mitteilung über Auswirkungen feindlicher Luftangriffe unter Strafe gestellt ist.

Werden aus dem Ausland diesbezügliche Fragen gestellt, so kann über das persönliche Befinden der nächsten Familienangehörigen sowie über den Zustand der eigenen Wohnung Auskunft gegeben werden. Jede Orts- und Straßenangabe sowie jede Angabe über die Zerstörung, Nichtzerstörung oder Verlegung von gewerblichen Betrieben, behördlichen Dienststellen und dgl., ist strengstens untersagt.

Alle weiteren Auskünfte über Auswirkungen feindlicher Fliegerangriffe und das Wetter sind abzulehnen.

Bei Mißbrauch kann ständige Entziehung der Zulassung
erfolgen

erfolgen, falls nicht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sogar gerichtliche Verfolgung einsetzen muß.

Z 1 a - 1086
vom 25.2.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 36:

A b k ü r z u n g e n

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers und Chef der Reichskanzlei vom 27.1.1944 - Rk 493 E - zur Kenntnis und Beachtung.

II 1 d 541
vom 22.2.44

Im Auftrag
Dr. Guilleaume

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 493 E

Berlin W 8, den 27. Januar 1944
Voßstraße 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat an die Dienststellen seines Geschäftsbereichs den im Abdruck beigefügten Erlaß mit dem Ersuchen gerichtet, sich mit allen Kräften für die Reinerhaltung unserer Muttersprache einzusetzen. Der Erlaß hat vor seiner Herausgabe dem Führer vorgelegen und ist vom Führer gebilligt worden. Im Auftrag des Führers darf ich Sie bitten, von dem Erlaß Kenntnis zu nehmen und auch in Ihrem Geschäftsbereich für die Beachtung der in ihm niedergelegten Grundsätze zu sorgen.

(LS) gez. Dr. Lammers

Abschrift

E r l a ß

Im Verlauf des Krieges hat die Unsitte, die deutsche Sprache mit Abkürzungen und Stummelworten zu durchsetzen, ständig zugenommen. Wenn dem nicht energisch entgegengewirkt wird, laufen wir Gefahr, daß weite Kreise unseres Volkes sich auf bestimmten Gebieten oder in gewissen Fragen überhaupt nicht mehr unterhalten können, weil unsere Muttersprache unter dem unheilvollen Einfluß von Worterfindern und Sprachdilettanten in eine Unmenge von Fach- und Spezialdialekten zerfallen ist, die keinen Anspruch mehr auf Allgemeinverständlichkeit erheben können.

Dieser Gefahr gegenüber ist es unsere nationale Pflicht, uns mit allen Kräften für die Reinerhaltung unseres kostbarsten kulturellen Gutes, unserer Muttersprache, einzusetzen. Ich ordne daher für alle Dienststellen, die mir unterstehen, folgendes an:

Abkürzungen

Abkürzungen zu bilden oder bereits bestehende Abkürzungen, die noch nicht in die Umgangssprache übernommen sind, zu verwenden, wird hiermit untersagt. Jeder hat danach zu streben, neue Namen und Bezeichnungen ebenso sinngemäß wie knapp zu wählen, so daß sie stets unverkürzt gebraucht werden können. Die Pflege unserer Muttersprache ist die höchste Pflicht jedes verantwortungsbewußten Deutschen, zumal in einer Zeit, in der unserer Soldaten neben vielen anderen Werten kultureller und geistiger Art auch vor allem sie gegen eine Welt von Feinden mit den Waffen verteidigen.

Nr. 37:

Schriftverkehr mit dem Reichswohnungskommissar

Das Schreiben des Reichswohnungskommissars vom 26.1.ds.Js. - I 6/7 Nr. 1500/32/44 - wird nachstehend zur Beachtung bekanntgegeben

Z 1 a - 1195
vom 13.3.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Betrifft: Dienstgebäude Moltkestr. 1;
hier: Behandlung der bei dem Brand des Dienstgebäudes zerstörten Aktenstücke

Bei der Zerstörung meines Dienstgebäudes Moltkestr. 1, ist der größte Teil der Akten verbrannt. Dies macht die Weiterbehandlung der noch schwebenden Angelegenheiten unmöglich. Sämtliche Vorlagen, Anfragen, Eingaben und sonstige Schreiben, auf die eine Antwort bisher noch nicht erteilt ist, bitte ich daher zu wiederholen, da mit deren endgültiger Verlust nunmehr gerechnet werden muß.

Im Auftrag
gez. Dr. Heilmann

Nr. 38:

Nachtrag 1 zu

"Das Recht der besetzten Ostgebiete"

Die Unterlagen für die Verteilung des Sammelwerks "Das Recht der besetzten Ostgebiete" sind durch Feindeinwirkung vernichtet worden. Um den jetzt erschienenen Nachtrag 1 richtig zu verteilen, bitte ich, der Bücherei umgehend mitzuteilen, wieviel Stücke des Werkes in den Abteilungen und Dienststellen des Ministeriums vorhanden sind.

Für diese Meldung kommen nur die Stücke in Frage, die seinerzeit von der Bücherei ausgegeben worden sind.

Z 1 a - 1910
vom 6.3.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 39:

Angabe des Aktenzeichens bei Fernschreiben

Bei allen Fernschreiben, die von der Fernschreibstelle vermittelt werden, ist das Aktenzeichen der absendenden Abteilung anzugeben, damit der Originaltext dieser Abteilung wieder zugeleitet werden kann.

Z 1 a - 1086
vom 30.3.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 40:

Geschäftszeichen der Abteilung
Schul- und Ausbildungswesen

Die Abteilung Schul- und Ausbildungswesen führt anstelle des von ihr bisher verwendeten Geschäftszeichens I 8 sofort das Geschäftszeichen II 7.

II 1 c - 1184
vom 1.4.44

In Vertretung
des ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 41:

Postleitzahl

Wiederholt ist in der Presse und amtlichen Veröffentlichungen auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, bei allen Postsendungen vor dem Bestimmungsort die Postleitzahl anzugeben. Feststellungen haben ergeben, daß diese Angabe bei vielen Postsendungen des Ministeriums immer noch unterbleibt.

Da die Angabe der Postleitzahl im Interesse einer beschleunigten Beförderung der Post unbedingt erforderlich ist, bitte ich,

- a) bei allen Postsendungen, sowohl im Schreiben selbst wie auf dem Briefumschlag, in jedem Falle die Postleitzahl anzugeben;
- b) in den Briefbogen, Umschlägen usw. bei der Ortsbezeichnung des Ministeriums die eigene Postleitzahl zunächst hand- oder maschinenschriftlich hinzuzufügen (" 0 Berlin W 35, " usw.).

Z 1 a
vom 3.4.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 42:

Verwendung kleinerer Heilmittel von
Mitgliedern der Betriebskrankenkasse
des Reichs

Auszugsweise Abschrift aus dem Schreiben der Betriebs-
krankenkasse des Reichs vom 2. Februar 1944 zur Kenntnis.

II Pers a - 1815/17
vom 24.2.1944

Im Auftrag
Dr. Lohbeck

Betrifft: Verzicht auf Absperrung und Auftragung der Verordnun-
gen für kleinere Heilmittel

Im Hinblick auf den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom
21. Okt. 1942 - II a 13418/42 - kann zunächst für die Dauer
des Krieges auf die Genehmigung (Abstempelung der Verordnungen
für kleinere Heilmittel auf die Auftragung auf die Mit-
glieder - und Leistungskarte) verzichtet werden. Als kleinere
Heilmittel gelten insbesondere Bruchbänder, Augenklappen,
Fieberthermometer, Spuckflaschen, Inhalationsapparate, Kunst-
augen, Leibbinden (ausgenommen Schwangerschaftsbinden), Massagen,
medizinische Bäder aller Art (auch Lichtbäder) Plattfüßeinlagen
und Mineralbrunnen. Ich bitte, die Gefolgschaftsmitglieder
entsprechend zu verständigen, um unnötige Einsendungen dieser
Verordnungen zu vermeiden.

Nr. 43:

Fernsprechanschlüsse des Reichskommissars
für das Ostland in Riga

Die Telefonzentrale des Reichskommissars für das Ostland
Ruf- (Sammel-) Nummer 3363 - sowie dessen Fernschreibstelle -
Fernsprechanschluß 25 206 - sind Tag und Nacht durchgehend
besetzt und zum Auslandsfernsprechverkehr zugelassen worden.

Ferner sind folgende Anschlüsse in den Privatwohnungen
zum Auslandsfernsprechverkehr zugelassen, die somit außerhalb
der Dienstzeit zu erreichen sind:

29 828	Landesdirektor Eger
90 950	Landesverwaltungspräsident Burmeister
24 548	Landesdirektor Dr. Kassnitz
23 964	Landesdirektor Ortmann
23 512	Landesdirektor Schlabit
31 987	Landesdirektor Dr. Steinbrink
22 493	Landesdirektor Trampedach
23 570	Pressechef Dr. Zimmermann
22 346	Landesrat Witt
25 065	Regierungsrat Dr. Küssner
24 662	OKVR Engel
21 406	Abteilungsleiter Schütte.

Z 1 a -1150
vom 3.4.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 44:

Verlustsache

Am 12. Januar ds. Js. ist auf dem Wege zum Postamt W 8 eine braune Ledermappe mit Austauschpost verloren gegangen.

Die bisherigen Ermittlungen nach dem Verbleib der Austausch-Postmappe waren ohne Erfolg. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Finder die Postsachen zur Absendung gebracht und sich lediglich die Ledermappe angeeignet hat.

Sollte die Austauschmappe bei einer Dienststelle des Hauses abgegeben worden sein, bitte ich das Hauptamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Z 1 a - 1190
vom 26.2.44

Im Auftrag
B a u e r

Nr. 45:

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind in Verlust geraten:

- a) des Referenten Hans K ü h l ,
ausgestellt am 2.12.1942, Nr. 1319
- b) des Regierungsoberinspektors Erwin M a n k e ,
ausgestellt am 23.11.1942, Nr. 1292
- c) der Fernschreiberin Lieselotte S t e f f e n ,
ausgestellt am 4.8.1942, Nr. A 92
- und d) der Stenotypistin Irene T r u s c h ,
ausgestellt am 20.4.1942, Nr. 236

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1210/1211
vom 19./ 22.2.44
" 16./ 29.3.44

Im Auftrag
B a u e r

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

12. Mai 1944

Nr. 5

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
46:	Personalveränderungen	51:	Genehmigung bei Dienstreisen
47:	Beschaffung von Ausweich- und Ersatzunterkünften	52:	Rechtsschutz für Mitglieder des RdB
48:	Entschädigung bei amtlicher Unterbringung in Behelfs- quartieren	53:	Schulungshaus Ladeburg
49:	Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1944	54:	Auslandsstimmelderverkehr
50:	Dienstbefreiungen nach dem Mutterschutzgesetz	55:	Publikationen
		56:	Verlegung der Publikations- stelle in Berlin-Dahlem
		57:	Verlust von Personalausweisen

Im Kampf um Deutschlands Freiheit haben ihr Leben
hingegen:

Angestellter Moritz von Egidy,
gefallen am 16.10.1943 bei Kiew,

Referent Dr. Gerhard Ziegler,
am 28.2.1944 seiner an der Ostfront erlittenen
schweren Verwundung erlegen,

Angestellter Karl Bahe,
gefallen am 6.3.1944.

Sie sind in treuer Pflichterfüllung für Führer, Volk
und Reich gefallen. Ihr Heldentod erfüllt uns mit
tiefer stolzer Trauer.

Berlin, den 26.4.1944

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Im Auftrag

Jennes

Nr. 46:

Personalveränderungen

Abgeordnet:
am 8.3.1944

Professor Dr. Kölsche zu II 7

Übernommen:
ab 1.5.1943

Angestellter Boldt vom Kommando Dr. Stumpp
bei der ZAVO

" 1.6.1943

Angestellter Frey vom Kommando Dr. Stumpp
bei der ZAVO

Zugewiesen:
ab 10.2.1944

Ministerialregistrator Ehmke von II Pers
zu II 1

Ernannt:

Regierungsamtman Möbus bei II Pers b
zum Amtsrat mit Wirkung vom 1.11.1943

Ausgeschieden:
am 31.10.1943

Angestellter Olschewski bei P 2

" 31.10.1943

Oberregierungsrat Dr. Coulon beim
Führungsstab Politik

" 30.11.1943

Regierungsrat Müller bei II Pers d

" 30.11.1943

Stenotypistin Göttlich bei II Pers d

" 2.12.1943

Angestellter Frey bei der ZAVO

" 20.12.1943

Regierungsoberinspektor Fritsche bei III FH

" 31.12.1943

Landesjugendpfarrer Dudzus bei P 4,
zur Zeit Wehrmacht

" 31.1.1944

Angestellte Kehler bei der Zentrale
für Ostforschung

" 31.1.1944

Pfarrer Dr. Bruchmüller beim
Führungsstab Politik

" 29.2.1944

Angestellter Andreska bei III Wi

" 29.2.1944

Gemeinschaftsführer Grünewald bei
II Pers P

" 29.2.1944

Angestellter Ahlburg bei II Pers b

" 29.2.1944

Oberzollinspektor Gläser bei II 6,
zur Zeit Wehrmacht

" 29.2.1944

Oberregierungsrat Hagelberg bei II Pers b,
zur Zeit Wehrmacht

" 29.2.1944

Angestellter Raab beim Generalreferat
für Raumordnung

Ausgeschieden:

am 29.2.1944	Gesandtschaftsrat I. Klasse Graf Strachwitz beim Führungsstab Politik
" 29.2.1944	Referent Halbe bei I 1
" 29.2.1944	Angestellte Lopuschanskaja bei PPr.
" 15.3.1944	Angestellter Fliegner bei II 1
" 15.3.1944	Angestellte Daniel bei I 1
" 15.3.1944	Steuersekretär Föckel bei Z 1 a
" 15.3.1944	Angestellter Stubbe bei I 8
" 15.3.1944	Angestellte Finke bei der DW
" 15.3.1944	Angestellter Weiner bei II 7
" 19.3.1944	Angestellter Ahlert bei II Pers
" 20.3.1944	Angestellter Schäfer bei II Pers
" 31.3.1944	Oberregierungsrat Dr. Stolz bei II 6
" 31.3.1944	Nachwuchsführer Speier bei der DW
" 31.3.1944	Angestellter Bijewitz beim Institut für Kontinentaleuropäische Forschung
" 31.3.1944	Zollinspektor Ludwig bei II 6
" 31.3.1944	Bezirkzollkommissar Bartosch bei Z 2
" 31.3.1944	Angestellter Mitau beim Deutschen Ostbüro
" 31.3.1944	Angestellter Armbrust bei der DW
" 31.3.1944	Angestellter Turmann beim Führungsstab Politik
" 31.3.1944	Referent Deringen beim Führungsstab Politik, zur Zeit Wehrmacht
" 31.3.1944	Stenotypistin Sorge bei PPr.
" 31.3.1944	Stenotypistin Sonntag beim Beauftragten für Sonderfragen
" 31.3.1944	Angestellte Siegmann beim Führungsstab Politik
" 31.3.1944	Angestellte Mayr bei P 6
" 31.3.1944	Angestellte Gottschalk bei PPr.
" 31.3.1944	Regierungsveterinärtrat Dr. Töllner bei II 3, zur Zeit Wehrmacht
" 31.3.1944	Schulrat Dr. Szliska bei II 7
" 31.3.1944	Angestellte Reifegerste bei II Pers
" 31.3.1944	Stenotypistin Müller bei III E
" 31.3.1944	Heimleiterin Monike bei Z 1 a
" 31.3.1944	Angestellter Hoffmann bei Z 1 a
" 31.3.1944	Angestellter Speicher bei PPr.
" 31.3.1944	Angestellter Brugger beim Deutschen Ostbüro
" 31.3.1944	Angestellter Zimmermann bei II Pers
" 31.3.1944	Stenotypistin Kerkovius bei III Wi

Ausgeschieden:

an 31.3.1944 Rechtsanwalt Beck beim Führungsstab Politik
" 31.3.1944 Angestellter Adam bei Z 1 a
" 31.3.1944 Angestellter Schanzer beim Generalreferat
für Raumordnung
" 31.3.1944 Angestellter Krause bei Z 1 a

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 15.9.1943 Gruppenleiter Freiherr von Stackelberg bei PPr.
" 1.3.1944 Regierungsveterinär Dr. Töllner bei II 3

Berichtigungen zu Nr. 2/15

Ausgeschieden:

Der Schriftleiter Peter beim Deutschen Ostbüro wird weiter
beschäftigt.

Nr. 47: Beschaffung von Ausweich- und Ersatzunterkünften

Die Beschaffung von Ausweich- und Ersatzunterkünften unterliegt einem besonders geregelten Verfahren. Maßgebend hierfür ist der Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs vom 12. November 1943, RGBl. I S. 659, Zu diesem Erlaß hat der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1943 erlassen, die im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Nr. 1 vom 5. Januar 1944 S. 7 ff veröffentlicht worden sind.

Ich weise auf diese Vorschriften ausdrücklich hin. Durch die Anordnung vom 9. Dezember 1943 Z 1 a (Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 14. 12. 1943. lfd. Nr. 220/43) ist die Belegung in Ersatz- und Ausweichunterkünften der Zentralverwaltung übertragen worden. Sie ist auch ausschließlich zuständig für die Beschaffung von Ersatz- und Ausweichunterkünften. Ich bitte deshalb nochmals, von selbständigen Maßnahmen in dieser Richtung abzusehen, damit die bestehenden Vorschriften beachtet und Schwierigkeiten, die durch Außerachtlassung der gegebenen Anordnungen eintreten können, vermieden werden. Etwaige Vorschläge wegen der Beschaffung von Unterkünften oder Hinweis auf freie Unterkünfte bitte ich der Zentralverwaltung mitzuteilen.

Z 1 a

Im Auftrag

vom 21.4.1944

Legenhard

Nr. 48: Entschädigung bei amtlicher Unterbringung
in Behelfsquartieren

a) Bei der Unterbringung von Gefolgschaftsmitgliedern in den Unterkünften der Ausweichstellen handelt es sich dann nicht um eine amtliche Unterbringung im Sinne des § 10 RKG, wenn die Unterbringung in gemeinschaftlichen Wohn- und Schlafräumen erfolgt. Diese Unterkünfte sind als Behelfsquartiere zu betrachten.

b)

- b) Für Miete und zum Ausgleich der Kosten, die für die Bereitstellung von Heizung, Wasser, Licht, Reinigung, Bettwäsche usw. entstehen, wird eine Pauschalgebühr (-entschädigung) von täglich 0,50 RM berechnet. Die Gebühr ist vom Tag der ersten Unterbringung bis zur Aufgabe des Behelfsquartiers zu erheben.
- Die gleiche Gebühr ist zu zahlen, wenn ein Gefolgschaftsmitglied das Dienstzimmer zugleich als Wohn- und Schlafzimmer benutzen muß.
- c) Die Berechnung und Einziehung der Gebühr erfolgt durch die Hauptbüros in den einzelnen Ausweichstellen. Für die vergangene liegende Zeit sind die Gebühren sofort einzuziehen. Für die künftige Zeit sind die Gebühren wöchentlich im voraus am Beginn der Woche oder in geeigneten Fällen monatlich im voraus in der ersten Hälfte eines jeden Monats zu erheben. Gibt ein Gefolgschaftsmitglied das Behelfsquartier vor Ablauf der Woche auf, so ist der zuviel gezahlte Betrag zurückzuzahlen.
- d) Die Hauptbüros haben die eingezogenen Gebühren bei der Abrechnung der Bürovorschüsse mit dem Hauptamt abzurechnen, das Annahmeanordnung für die Zahlstelle erteilt.
- e) Wird einem Gefolgschaftsmitglied ein Wohn- und Schlafzimmer zur alleinigen Benutzung zugewiesen, so ist eine besondere Entschädigung zu berechnen, da damit der Charakter des Behelfsquartiers wegfällt. Eine amtliche Unterbringung im Sinne des § 10 RKG wird trotzdem nicht in jedem Falle als gegeben anzusehen sein. Es bleibt daher in diesen Fällen eine besondere Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung vorbehalten. Bis dahin ist auch in diesen Fällen die Gebühr von täglich 0,50 RM einzuziehen, die bei der endgültigen Festsetzung angerechnet wird.

Z 1 a

vom 21.4.1944

Im Auftrag

Degenhard

Nr. 49: Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1944

Nachstehend gebe ich die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 13. April 1944 über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bekannt.

Die Urlaubsregelung bitte ich allen Gefolgschaftsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Herren Abteilungsleiter bitte ich, zu jedem Urlaubsantrag, der rechtzeitig zu stellen ist, Stellung zu nehmen und hierbei zum Ausdruck zu bringen, ob die Geschäftslage den beantragten Urlaub zuläßt.

Für eine Beurlaubung während der Sommerferien kommen grundsätzlich nur solche Gefolgschaftsmitglieder in Betracht, die schulpflichtige Kinder haben.

Nach

Nach dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahrsplan, Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, vom 25. Juni 1943 - III 3 Nr. 2506/43, haben im Kriegseinsatz stehende Frauen und Mütter, wenn sie den Urlaub mit ihrem im Fronteinsatz stehenden Mann oder Sohn gemeinsam verleben wollen, nach Möglichkeit ihren tariflichen Erholungsurlaub auf die Zeit zu verschieben, zu der dieser auf Wehrmachtsurlaub kommt. Dies bezieht sich auch auf solche Fälle, in denen der auf Erholungsurlaub kommende Ehemann oder Sohn zwar nicht der Wehrmacht selbst angehört, jedoch in einem dem Fronteinsatz vergleichbaren Arbeits- oder Diensteseinsatz steht.

Die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die trotzdem außerhalb des Wehrmachtsurlaubs usw. des Ehemannes oder Sohnes auf ihren zuständigen Erholungsurlaub bestehen, sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie im Hinblick auf die kriegsbedingten Verhältnisse nicht mit nachträglicher Beurlaubung rechnen können.

Im Auftrag

Degehard

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten,
Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
für das Urlaubsjahr 1944

Vom 13. April 1944

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reichs im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

- 1.) Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werkzeuge; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werkzeuge.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage dies zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

- 2.) Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen

Stellvertreter

Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

- 3.) Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.
Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.
- 4.) Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und - im Rahmen des Runderrlasses vom 20. Mai 1939 (MBliV. S. 1102) - ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.
- 5.) Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungspolizei keine Anwendung.

Berlin, den 13. April 1944

Der Reichsminister des Innern

H. Himmler

Nr. 50: Mutterschutzgesetz: hier: Dienstbefreiungen

Nach § 2 (3) des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 sind werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Niederkunft auf ihr Verlangen von jeder Arbeit zu befreien.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Anträge auf Erteilung der Dienstbefreiung nur an die Zentralverwaltung zu richten sind.

Z 1 a - 1230

Deisenhard

vom 27.2.1944

Nr. 51: Genehmigung bei Dienstreisen

Für die Zeit der Trennung der Abteilungen von der Hauptabteilung - der Unterbringung der Abteilungen in Ausweichunterkünften - bestimme ich in Abweichung meines Erlasses vom 17. September 1942 - II Pers a 1280 - (Mitteilungsblatt Nr. 400) folgendes:

- 1.) Dienstreisen können bis auf Weiteres durch die Abteilungsleiter oder ihre allgemeinen Vertreter genehmigt werden.

2.)

- 2.) Die Dienstreisen der Abteilungsleiter unterliegen in jedem Falle der Genehmigungspflicht durch den Hauptabteilungsleiter. Dienstreisen der Abteilungsleiter oder ihrer allgemeinen Vertreter zum Sitz des Ministers und seines Ständigen Vertreters gelten jedoch auf Grund des Runderlasses vom 15. März 1944 betr. Sondersab, als genehmigt.
- 3.) Mit Rücksicht auf die sparsame Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel sowie im Hinblick auf die Belastung der Reichsbahn ist unter allen Umständen auf die Einschränkung der Dienstreisen hinzuwirken und bei Erteilung der Genehmigung ein strenger Maßstab anzulegen.

Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für die Chefgruppen, die Nebenstellen und den Führungsstab Politik.

II Pers a - 1280
vom 4.5.1944

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 2: Rechtsschutz für Mitglieder des RdB

Der Herr Reichsschatzmeister der NSDAP, hat zugestimmt, daß neben den sonstigen Sozialleistungen des Reichsbundes der Deutschen Beamten Rechtsschutz an die Mitglieder des RdB. gemäß den Richtlinien auch während der Dauer der Stellungnahme gewährt wird. Danach gewährt der RdB. an seine Mitglieder Rechtsschutz auch an deren Hinterbliebene, Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit dem Beamtenverhältnis ursächlichem Zusammenhang stehen und deren Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Eine Inanspruchnahme in privaten, mit dem Beamtenverhältnis nicht zusammenhängenden Fragen ist ausgeschlossen.

Der Rechtsschutz besteht in der Regel in der teilweisen oder völligen Übernahme der gesetzlichen Kosten.

Bei Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern untereinander wird Rechtsschutz nicht gewährt.

Für die Durchführung des Rechtsstreits ist ausschließlich der Antragsteller und der von ihm gewählte oder von ihm bestellte Anwalt verantwortlich. Der Reichsbund der Deutschen Beamten lehnt jede Haftung aus der Bewilligung - oder Nichtbewilligung von Rechtsschutz ab. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Fristen und Einlegung von Rechtsmitteln.

II Pers b - 312/44
vom 24.4.1944

Im Auftrag
F o e r s t e r

Nr. 53:

Schulungshaus Ladeburg

Das frühere Schulungshaus Ladeburg ist aufgegeben und dem Reichskolonialbund zurückgegeben worden.

Etwaigen Schriftwechsel wegen Ladeburg bitte ich mit dem Hauptamt zu führen.

Z 1 a -
vom 9.5.1944

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 54:

Auslandsfernmeldeverkehr

Zur Vermeidung von Verzögerungen bitte ich Verhandlungen und Schriftwechsel mit dem OKW wegen Zulassung zum Auslandsfernmeldeverkehr nur über die Zentralverwaltung zu führen, da das OKW jeden Verkehr mit anderen Stellen abgelehnt hat.

Z 1 a
vom 21.4.1944

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 55:

Publikationen

Die ZAVO - Dienststelle Gohdes - hat folgende Publikationen erstellt:

a) Hefte:

- 1.) "Kaukasien",
- 2.) "Deutschland und Kaukasien I.",
- 3.) "Von den Freiheitskämpfen der Kaukasusvölker",
- 4.) "Kaukasien (Der Kaukasus)".

b) Karten:

- 1.) Sprechende Karte "Kaukasien - Volker",
- 2.) Sprechende Karte "Kaukasien - Wirtschaft".

Beide Karten sind in deutscher, russischer, georgischer, armenischer und aserbeidschanischer Sprache erschienen.

Die Arbeiten können in begrenzter Zahl durch die ZAVO Dienststelle Gohdes, Berlin W 35, Potsdamer Strasse 180/82, bezogen werden. Dienststellen, die nicht zum Geschäftsbereich des RMfdbO gehören, wird der Gestehungspreis berechnet.

Ostm. Nr. 402/44
vom 19.4.1944

Im Auftrag
von Wedel

Nr. 56: Verlegung der Publikationsstelle
in Berlin-Dahlem

Bei der unter Ziffer 26/44 in Nr. 3 des Mitteilungsblattes vom 22. Februar 1944 bekanntgegebenen Dienststellenverlegung handelt es sich bei der nach B a u t z e n, Kornstr. 1, verlegten Dienststelle nicht - wie irrtümlich angegeben - um die Publikationsstelle - O s t, sondern um die

Publikationsstelle, bisher
Berlin-Dahlem, Gelfertstr. 11.

Die sonstigen Angaben sind zutreffend.

Die Publikationsstelle - Ost befindet sich nach wie vor in
Berlin C 2, Spandauer Straße 30 II.

Z 1 a - 1150
vom 30.3.1944

Im Auftrag
B a u e r

Nr. 57: Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind in Verlust geraten:

- a) Des Oberregierungsrats Karl Föhrenbach,
ausgestellt am 4.11.1943, Nr. 1615
- b) der Stenotypistin Christa-Lisa Kossack,
ausgestellt am 18.3.1943, Nr. A 374
- c) der Dolmetscherin Helene Lopuschanskaja,
ausgestellt am 11.10.1943, Nr. 1603
- d) des Angestellten Wilhelm Olschewski,
ausgestellt am 7.7.1942, Nr. 4
- e) des Regierungsrats Herbert Paulus,
ausgestellt am 16.10.1942, Nr. 1184
- f) der Angestellten Christine Sihle,
ausgestellt am 6.10.1941, Nr. 151
- g) des Regierungsoberinspektors Oskar Steinecke,
ausgestellt am 26.11.1942, Nr. 1300
- h) der Reinemachefrau Ada Taar,
ausgestellt am 5.11.1942, Nr. C 1
- i) des Referenten Fritz Weissmann,
ausgestellt am 3.11.1942, Nr. 1232
- k) der Angestellten Nataly Nenin,
ausgestellt am 14.10.1942, Nr. 206.

Diese Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1210
vom 28.4.1944

Im Auftrag
B a u e r

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

27. Juni 1944

Nr. 6

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
58:	Personalveränderungen	65:	Neuer Fernsprechanschluß der Ausweichstelle Michendorf
59:	Auflösung der Gruppe I 1c der früheren Hauptabteilung I	66:	Anschriftenänderung
60:	Ostwerk	67:	Unterbringung der Hauptabteilung Arbeit
61:	Devisenbewirtschaftung	68:	Wehrwirtschaftsstab im OKW
62:	Hausarbeitstag für berufstätige Frauen	69:	Verlustsache
63:	Schärfere Bestrafung bei Verstößen gegen die Luftschutzpflicht	70:	Verlust von Personalausweisen
64:	Inanspruchnahme von Einrichtungen der Deutschen Reichspost	71:	Berichtigung

Aus "Umgang mit Menschen im Betrieb" herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP:

"Klares Manneswort reinigt die Atmosphäre und schafft letzte Mißverständnisse aus der Welt. Ein Schreiben von Deiner Hand läßt den Mißtrauischen oder Ungewandten noch zwischen den Zeilen lesen."

M
Jäger

Eingestellt:

- am 16. 9.1943 Fernschreiberin Dettmann bei Z 1 c
 " 1. 1.1944 Angestellter Uellendahl beim Torfinstitut
 " 15. 2.1944 Stenotypistin Weber beim Beauftragten für
 Sonderfragen
 " 15. 4.1944 Angestellte Dinter bei II 6

Übernommen:

- ab 1. 6.1943 Angestellter Engelhardt vom Kommando
 Dr. Stumpff bei der ZAVO
 " 1. 8.1943 Angestellter Erdmann vom Kommando Dr. Stumpff
 " 1.12.1943 Kreisbaurat Dipl.Ing. Dr. Stüber vom Kreis-
 kommunalverband Herford als Oberregierungsrat
 beim Generalreferat für Raumordnung
 " 1.12.1943 Reg.-Amtmann Simon vom Reg.-Präsidenten in
 Wiesbaden als Amtsrat bei II/7
 " 1. 1.1944 Ober.-St.I. Steffen vom Ob.-Fin.-Präsidenten
 Berlin/Brandenburg als Regierungsamtmann
 bei II Pers a
 " 1. 1.1944 Landes.-Ob.-Insp. Lattermann von der Landes-
 versicherungs-Anstalt Berlin als Regierungs-
 ober-Inspektor beim Führungsstab Führungs-
 stab Politik, z.Zt. Wehrmacht
 " 1. 1.1944 St.-Sekr. Budde vom Ob.-Fin.-Präsidenten
 Hannover als Ministerialregistrator bei II Pers c
 " 1. 1.1944 Min.-Amtsgehilfe Dietz vom Reichsministerium
 für kirchliche Angelegenheiten bei Z 1 a
 " 1. 2.1944 Min.-Dirigent Barth vom Reichsforstmeister
 bei III FH
 " 1. 2.1944 Regierungsrat Dr. Schünicke vom Arbeitsamt
 in Sangershausen als Oberregierungsrat bei der
 Hauptabteilung Arbeit
 " 1. 3.1944 Angestellter Fuchs von der Gemeindeverwaltung
 Schierke unter Berufung in das Beamtenverhältnis
 als Regierungssekretär bei II Pers b, zur
 Zeit Wehrmacht.
 " 1. 3.1944 Rev.-Förster Götze vom Thür. Forstamt in
 Steinach als Oberförster bei III FH
 " 1. 4.1944 Oberzollinspektor Volkmann vom Reichsminister
 der Finanzen als Regierungsamtmann bei Z 2
 " 1. 4.1944 Obersteuerinspektor Otto vom Oberfinanzpräsi-
 denten in Dresden als Regierungsamtmann
 bei II Pers c
 " 1. 4.1944 Steuersekretär Anft vom Finanzamt Osnabrück-
 Land als Ministerialregistrator bei Z 1 a
 " 1. 4.1944 Fernschreiberin Raschke bei Z 1 c

Übernommen:

ab 1. 4.1944 Fernschreiberin Trieb bei Z 1 c

Zugewiesen:

- ab 15. 3.1944 Stadt.-Insp. Schneider von II Pers c zu II Pers d
- " 16. 3.1944 Just.-Ob.-Insp. Welling von II Pers d zu II Pers c
- " 13. 3.1944 Reg.-Amtmann Lehmann von der Sonderabteilung Treuhandverwaltung zu Z 2
- " 28. 3.1944 Oberstudiendirektor Dr. Hoefke vom Führungsstab Politik zu II 7
- " 1. 4.1944 Angestellte Herzog vom Sonderbeauftragten für die Betreuung der Kriegsversehrten landeseigenen Verbände zur Krim-Tataren-Leitstelle
- " 1. 4.1944 Angestellte Neue von der ZAVO zur Krim-Tataren-Leitstelle

Ernannt:

Regierungsamtman Bauer bei Z 1 a zum ~~Regierungs~~rat mit Wirkung vom 1.2.1944

Ausgeschieden:

- am 27. 2.1943 Kameradschaftsführer Osann bei PPr, z.Zt. Wehrmacht
- " 30.11.1943 Angestellter Munzel bei Z 2 b
- " 14. 2.1944 Stenotypistin Rathjen bei Z 1 a
- " 17. 2.1944 Angestellter Neubauer bei II Pers d
- " 17. 2.1944 Stenotypistin Sablotzki bei Z 1 a
- " 29. 2.1944 SS-Unterscharführer Pöchlauer bei II 2
- " 29. 2.1944 Studienrat Meyer-Willudda beim Führungsstab-Politik, zur Zeit Wehrmacht
- " 29. 2.1944 Angestellter Müller bei Z 2
- " 29. 2.1944 Schriftleiterin Dr. Fischer beim Deutschen Ostbüro
- " 29. 2.1944 Angestellter Riemann beim Führungsstab Politik
- " 31. 3.1944 Sten. Jamrath bei der Hauptabteilung Arbeit
- " 31. 3.1944 Angestellter Schulz beim Führungsstab Politik
- " 31. 3.1944 Angestellte Altstadt bei II Pers d
- " 31. 3.1944 Stenotypistin Syhring bei II 7
- " 31. 3.1944 Angestellter Rotsch bei Z 1 a
- " 31. 3.1944 Angestellter Haensell bei der ZAVO
- " 31. 3.1944 Regierungsrat Dr. Appelt bei III Wi, zur Zeit Wehrmacht
- " 31. 3.1944 Stenotypistin Sprenger bei Z 1 a
- " 31. 3.1944 Angestellte Gribinska bei der ZAVO

Ausgeschieden:

am 31. 3.1944 Angestellter Dr. Triebe beim Generalreferat für Raumordnung

" 31. 3.1944 Schwesternheiferin Schuhmacher bei II 2

" 31. 3.1944 Angestellte Klahn bei Z 1 a

" 31. 3.1944 Angestellte Köhler bei der ZAVO

" 31. 3.1944 Pol.-Sekt. Vogt bei II Pers a

" 31. 3.1944 Angestellte Bassert beim Generalreferat für Raumordnung

" 31. 3.1944 Angestellte Loyke bei II Pers

" 31. 3.1944 Angestellter Dr. Teich beim Führungsstab Politik

" 31. 3.1944 Angestellter ...

" 31. 3.1944 Telefonistin de Roche bei Z 1 a

" 31. 3.1944 Referent Masing beim Führungsstab Politik

" 31. 3.1944 Heimleiterin Franke bei Z 1 a

" 31. 3.1944 Angestellter Blaschek bei der Tatarischen Leitstelle

" 31. 3.1944 Angestellte Wischert beim Führungsstab Politik

" 31. 3.1944 Angestellter Schaeffer bei Z 2

" 31. 3.1944 Ingenieur Langin beim Torfinstitut

" 31. 3.1944 Angestellter Dr. Heinrich bei der Zentrale für Ostforschung

" 31. 3.1944 Angestellter Kalepa bei Z 2

" 31. 3.1944 Stenotypistin Müller bei II Pers d

" 31. 3.1944 Staatsanwalt Dr. Tauscher bei II 7, zur Zeit Wehrmacht

" 15. 4.1944 Angestellte von Galitzin bei II 2

" 15. 4.1944 Angestellte Grundner bei Z 1 a

" 15. 4.1944 Angestellte Hillebrand bei II Pers a

" 15. 4.1944 Angestellte Noack bei II Pers a

" 15. 4.1944 Angestellter Daun beim Führungsstab Politik

" 15. 4.1944 Angestellte Chilewitsch beim Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

" 25. 4.1944 Angestellter Wind bei Z 2 a

" 30. 4.1944 Schriftleiter Peter beim Deutschen Ostbüro

" 30. 4.1944 Angestellte Schönsiegel bei Z 2

" 30. 4.1944 Stenotypistin Trusch bei P 2

" 30. 4.1944 Stenotypistin Langeheinicken bei III FH

" 30. 4.1944 Angestellte Muhn beim Führungsstab Politik

" 30. 4.1944 Angestellte Nücke beim Führungsstab Politik

" 30. 4.1944 Reichshauptstellenleiter Ahrend bei Z 2

Ausgeschieden:

am 30. 4. 1944	Kameradschaftsführer Martin bei Z 2
" 30. 4. 1944	Angestellter Brix bei Z 2
" 30. 4. 1944	Angestellter Krause bei Z 2
" 30. 4. 1944	Medizinalrat Dr. Kühn bei II 2, zur Zeit Wehrmacht
" 30. 4. 1944	Stenotypistin Baumgart bei III Wi
" 30. 4. 1944	Steueramtmann Seeberger bei II 6
" 10. 5. 1944	Angestellter Urban bei der DW
" 14. 5. 1944	Angestellte Paulini bei Z 2 a
" 15. 5. 1944	Apothekerin Dr. Hoenow bei II 2
" 15. 5. 1944	Angestellte Türcke bei der Zentrale für Ostforschung
" 15. 5. 1944	Angestellte Hertzner bei Z 1 a
" 31. 5. 1944	Angestellter Hellebrand bei Z 2, zur Zeit Wehrmacht
" 31. 5. 1944	Referent Kalp beim Führungsstab Politik, zur Zeit Wehrmacht
" 31. 5. 1944	Angestellte Köhler bei der ZAVO
" 31. 5. 1944	Angestellte Briesen bei der DW

Berichtigung zu Nr. 4/30

Ausgeschieden:

Die Stenotypistin Nadge wird beim Führungsstab Politik weiter beschäftigt

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 19.10.1943 Gruppenleiter Krausskopf beim Beauftragten für Sonderfragen

Der Fahrbereitschaftsleiter Alfred Keil, Z 1 a, ist ab 1.4.1944 in das Angestelltenverhältnis übernommen.

Oberregierungsrat Kayser, II 6, ist am 8. April 1944 verstorben.
Der Angestellte Sachse, Führungsstab Politik, zur Zeit Wehrmacht, ist am 4. Januar 1944 im Lazarett verstorben.

Nr. 59:

Auflösung der Gruppe I 1 c der früheren
Hauptabteilung I

Die Gruppe I 1 c wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
Die bisher von dieser Gruppe wahrgenommenen Aufgaben werden im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums in Zukunft wie folgt bearbeitet:

- a) Die Überwachung und Lenkung des Einsatzes von Reichsdeutschen, Volksdeutschen und Umsiedlern sowie Ausländern werden, soweit sie nicht auf Grund der gegebenen Anordnungen ohnehin der Abteilung II Pers obliegen, einschließlich des Warnwesens der Abteilung II Pers übertragen. Bei grundsätzlichen Fragen der Überwachung und Lenkung des Einsatzes von Volksdeutschen und Umsiedlern ist die Führungsgruppe P 2, des Einsatzes von Ausländern die Führungsgruppe P 1 zu beteiligen. Soweit es sich um Kräfte handelt, deren Einsatz im Aufgabenbereich des Beauftragten für Sonderfragen liegt, bleibt dieser weiterhin für ihren Einsatz außerhalb der Hoheitsverwaltung der besetzten Ostgebiete hauptverantwortlich; soweit ein Einsatz dieser Kräfte innerhalb der Hoheitsverwaltung erfolgt, obliegt dieser der Abteilung II Pers unter Beteiligung des Beauftragten für Sonderfragen.
- b) Die Auswertung des durch die Auslandsbriefprüfstellen übersandten Materials erfolgt durch die jeweils sachlich zuständigen Stellen des Ministeriums. Das eingehende Material ist wie bisher zunächst dem Führungsstab Politik - Führungsgruppe P 1 - zur Einsicht vorzulegen, der es an die zuständigen Stellen weitergibt.
- c) Die von der Gruppe I 1 c auf dem Gebiet des Durchlaßscheinwesens wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Abteilung II 1 über.

Sämtliche bisher von der Gruppe I 1 c bearbeiteten Aufgaben sind nur in dem unbedingt kriegsnotwendigen Maße fortzuführen.

Die hauptverantwortlichen Abteilungen und Führungsgruppen tragen für eine ordnungsmäßige und rechtzeitige Zusammenarbeit mit den sonst beteiligten Behörden Sorge.

Die Gruppe I 1 c übergibt umgehend ihre Akten und sonstigen Unterlagen den nunmehr hauptverantwortlichen Dienststellen des Ministeriums.

Soweit den Bestimmungen dieses Erlasses meine Erlasse vom 31.7.1942 - II I c. 1221 und 1222 - (Mitt.Bl. 1942 Nr. 337 und 338) entgegenstehen, werden diese hiermit aufgehoben.

Die infolge der Auflösung der Gruppe I 1 c erforderlich werdenden personellen Entscheidungen trifft die Abteilung II Pers.

II 1 c - 1851
vom 18.5.1944

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 60:

O s t w e r k

- 1.) Das Ostwerk des Reichskommissars Ukraine wird unmittelbar dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete unter der Bezeichnung "Ostwerk" unterstellt.

- 2.) Sämtliche Aktiven und Passiven werden vom Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete übernommen.
- 3.) Das Ostwerk erhält die Stellung einer Nebenstelle im Sinne meines Erlasses vom 12. Oktober 1943. Die Beaufsichtigung obliegt dem Beauftragten für Sonderfragen.
- 4.) Wegen der Regelung der haushalts- und kassenmäßigen Einzelheiten ergeht besonderer Erlaß.

II 1 c - 1465

vom 9.5.44

In Vertretung

Alfred Meyer

Nr. 618

Devisenbeschaffung für Dienstreisen nach dem Ausland und für andere dienstliche Zwecke und deren Bewirtschaftung

Mit sofortiger Wirkung übertrage ich die Beschaffung von Devisen für Dienstreisen nach dem Ausland und für andere dienstliche Zwecke und die Bewirtschaftung zugeteilter Devisen der Abteilung II 6 (Finanzen). Jeder anderen Dienststelle, einschließlich der Nebenstellen, wird die Beschaffung von Devisen und insbesondere die Erteilung von Devisenbescheinigungen untersagt. Anträge auf Beschaffung von Devisen sind der Abteilung II 6 (Finanzen), Berlin W 35, Kurfürstenstr. 33, rechtzeitig einzureichen. Bei Anträgen auf Devisen, die Dienstreisen nach dem Ausland betreffen, ist die Dienstreisegenehmigung (Vordruck A 57) beizufügen und die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe des Dienstreisenden anzugeben. Andere Anträge auf Devisen sind eingehend zu begründen.

Ich untersage insbesondere die Zahlung von Gehalts-, Reisekosten und sonstigen Vorschüssen in Devisen durch Dienststellen im Ausland ohne die Zustimmung der Abteilung II 6 und weise ausdrücklich darauf hin, daß auch für die Dienststellen im Ausland für die Devisenbewirtschaftung die reichsrechtlichen Vorschriften maßgebend sind. Devisenvergehen werden aufgrund des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12.12.1938 (RGBl. I S. 1733) mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Ich weise darauf hin, daß bei Auslandsdienstreisen in der Regel Devisen für Fahrtkosten nicht gegeben werden, weil die Fahrkarten für die Hin- und Rückreise im Reich gelöst werden können und daß bei vorzeitigem Abbruch einer Dienstreise nach dem Ausland der entsprechende Teil des Reisekostenvorschusses in Devisen zurückzugeben ist.

Die Beachtung dieser Anordnungen hat die Abteilung II 6 (Finanzen) zu überwachen. Die Abteilung II 6 erläßt

erläßt die zur Durchführung dieser Anordnungen im einzelnen erforderlich werdenden Bestimmungen.

II 6 a-1100-S 1233

In Vertretung

von 17.5.44

Alfred Meyer

Nr. 62:

Hausarbeitstag für berufstätige Frauen

Der Reichsarbeitsminister hat durch seine Anordnung vom 22.10.1943 - VII a 3920 - (RABl. I S. 508) für berufstätige Frauen, die einen eigenen Hausstand zu versorgen haben, den Hausarbeitstag eingeführt.

Die Anordnung sieht in § 2 vor:

- a) Wöchentlich eine zusammenhängende vierstündige Freizeit (halber Hausarbeitstag).

Die Freizeit braucht nur gewährt zu werden, wenn die Frau an keinem Vor- und Nachmittag eines Werktages, auch nicht am Sonnabendnachmittag arbeitsfrei ist und daher keine Möglichkeit hat, ihre persönlichen Angelegenheiten zu erledigen. Da sämtliche im Ministerium beschäftigten Frauen im allgemeinen ein freies Wochenende haben, bleibt diese Bestimmung hier ohne Auswirkung. Auch auf die im Fernsprech- und Fernschreibdienst tätigen Frauen, die in regelmäßigem Wechsel Tag- und Nachtdienst versehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Da die Dienstzeitregelung diesen Frauen ausreichende Möglichkeit zur Erledigung ihrer häuslichen und persönlichen Angelegenheiten verschafft.

- b) Innerhalb vier Wochen außerdem einen ganzen Hausarbeitstag, - wenn mindestens ein Kind unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe zu betreuen ist - , zwei ganze Hausarbeitstage.

Für die Gewährung der halben und ganzen Hausarbeitstage kommen - wie bereits eingangs erwähnt - nur weibliche Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt werden, in Betracht.

Der Hausarbeitstag muß auf einen Werktag (einschl. Sonnabend) fallen.

Durch die Gewährung von halben und ganzen Hausarbeitstagen tritt eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Frauen ein. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers schreibt daher in § 2 Abs. 2 vor, daß die ausfallenden Arbeitsstunden an anderen Tagen vor- und nachgearbeitet werden müssen, wenn die Arbeitszeit durch Gewährung von Freizeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 96 Stunden unterschreitet.

Ein Anspruch auf Vergütung für die durch halbe oder ganze

ganze Hausarbeitstage ausfallende Arbeitszeit besteht nach ausdrücklicher Bestimmung der Freizeitanordnung nicht.

Der Hausarbeitstag ist unter Einhaltung des Dienstwegs bei der Zentralverwaltung - Hauptamt - rechtzeitig zu beantragen, bei der auch die hierfür erforderlichen Vordrucke erhältlich sind.

Die Genehmigung ist abzuwarten.

Ein Vorgriff auf später fällig werdende Hausarbeitstage wird keinesfalls zugelassen.

Z 1 a - 1234

Im Auftrag

vom 25.5.44

Degenhard

Nr. 63:

Schärfere Bestrafung bei Verstößen gegen die Luftschutzpflicht

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat den nachstehenden Runderlaß vom 14.4.1944 an alle Polizeibehörden übersandt. Ich teile ihn zur Kenntnis mit.

RdErl. d. RF SS und ChdDtPol. v.14.4.1944
- O-Kdo In L (ld) 2 Nr. 75/44

An alle Pol.-Behörden

(1) Die Härte der Terrorangriffe und die Erfahrungen im 5. Kriegsjahr haben gezeigt, daß die Masse der Bevölkerung den Sinn des totalen Einsatzes verstehend, in beispielhafter Aufopferung ihre Luftschutzpflicht erfüllt hat. Diese vorbildliche Haltung des größten Teiles unseres Volkes macht es als ein Gebot der Gerechtigkeit erforderlich, die Saumigen und Pflichtvergessenen mit einer schärferen Handhabung der Strafbestimmungen des Luftschutzges. 1) zu der an sich selbstverständlichen Pflichterfüllung im Heimatkriegsgebiet anzuhalten.

(2) Ich ordne daher bei Verstößen gegen die Luftschutzpflicht (LS-Dienstpflicht, Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten und LS-Sachleistungspflicht) eine verschärfte Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen an. Bei Rückfall, Böswilligkeit oder klar erwiesenen Vorsatz soll Abgabe an die ordentlichen Gerichte erfolgen. Der RJM wird die ihm nachgeordneten Dienststellen entsprechend unterrichten.

(3) Vorstehender Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem RMDLu. ObdL. und RJM.

1) Vgl. RGBl. 1943 I S. 506.

I.A.: Diermann

Z 1 a - 1181

Im Auftrag

vom 25.5.44

Degenhard

Nr. 64:

Inanspruchnahme von Einrichtungen der
Deutschen Reichspost

Mit Rücksicht auf die starke Belastung der Deutschen Reichspost dürfen Telegramm- und Fernschreibdienst sowie Fernsprechdienstanschlüsse nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Telegramme und Fernschreiben sind so kurz wie möglich zu fassen, um die Einrichtungen der Deutschen Reichspost für besonders vordringliche Aufgaben freizuhalten.

Die Benutzung von Fernsprechdienstanschlüssen für Privatgespräche darf nur aus dringendem Anlaß stattfinden. Die den Dienststellen eingeräumte Möglichkeit, ihre Gespräche als Kennziffergespräche, bzw. dringende Staatsgespräche bevorzugt abzuwickeln, darf nur für Dienstgespräche und keinesfalls für Mitteilungen privaten Inhalts benutzt werden.

Z 1 a - 1300

vom 25.5.44

Im Auftrag

Degenhard

Nr. 65:

Neuer Fernsprechanschluß der Ausweichstelle
Michendorf

Für die Ausweichstelle M i c h e n d o r f
(Reichsminister, Ministerbüro, Ständiger Vertreter, Hauptabteilungsleiter II usw.) ist ab sofort die Fernsprechnummer

"Hilfsfernamt Potsdam Nr. 960"

zu verwenden. Diese Nummer gilt als Anschlußnummer und ist als Anmeldung bei Gesprächen ohne Behördenbezeichnung anzugeben, aber stets mit dem Zusatz "Hilfsfernamt Potsdam."

Z 1 a - 1306/16

vom 9.6.44

Im Auftrag

Wittenbecher

Nr. 66:

Anschriftenänderung

Die Dienststelle des
Bevollmächtigten für die kaukasischen Flüchtlinge
befindet sich in Baranowitsche, Marienstr. 79.

Die Dienstanschrift lautet:

An den
Bevollmächtigten für die
kaukasischen Flüchtlinge

Baranowitsche (Generalbezirk Weißruthenien)
Postfach Gebietskommissar

Die Dienststelle ist fernmündlich durch die Dienststelle des
Gebietskommissars in Baranowitsche (Apparat 33) sowie durch
die Wehrmachtsvermittlung in Baranowitsche zu erreichen.

Als Fernschreibanschrift ist zu verwenden:

Stab Hauptmann Theurer
Baranowitsche / Weißruthenien

Z 1 a - 1150
vom 20.6.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 67: Unterbringung der Hauptabteilung Arbeit

Von der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums sind unter-
gebracht:

Stellvertretender Hauptabteilungsleiter, Ministerialrat
Beil und

Arbeitseinsatz:- Ausweichstelle Michendorf - Fernruf:
Michendorf 434 446.

Arbeitsbedingungen und Sozialversicherung: Frankfurt/Oder,
Fürstenwalder Poststr. 80, Fernruf: Frankfurt/O. 2971.

Der Referent für Sozialversicherung, MVOR Dr. Jantz, ist
in Berlin W 35, Potsdamer Str. 67, (Fernruf: Ortsverkehr
16 67 11, Fernverkehr 21 80 91, App. 4555, zu erreichen.

A 1610 - 176/44
vom 21.5.44

In Vertretung
Beil

Nr. 68: Wehrwirtschaftsstab im OKW

Der bisherige Wehrwirtschaftsstab im OKW führt, wie das Ober-
kommando der Wehrmacht mitteilt, seit 15.4.1944 die Bezeichnung:

"Feldwirtschaftsamt im Oberkommando
der Wehrmacht" (OKW Fwi Amt)

Z 1 a - 1150
vom 13.5.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 69:

Verlustsache

Im Geschäftsgang sind 16 300 kg in Eisenmarken in Verlust geraten. Die Eisenmarken sind mit Schreiben vom 19.2.1944 - III Ost 7a/1662/44 - an die Firma Dammann & Westerkamp, Generatorenbau, Norddöhlen-Vechta (Oldenburg) übersandt. Der Empfänger hat mitgeteilt, daß der Brief bei ihm nicht eingegangen ist.

Ferner sind am 7.3.1944 auf dem Kurierwege von Dahlem nach der Motzstr. 7 bzw. Dorotheenstr. 77/78 die zum Schreiben vom 7.3.44 - G.W. 1/2432/44 - gehörenden Rechnungsbelege über rückständige Forderungen der Firma Krupp Eisenhandel Ukraine GmbH. an die Wwi In Ukraine und das Wwi Kdo Kiew verloren gegangen.

Um Nachforschung nach dem Verbleib und Mitteilung an die Registratur III Wi 4 (Fernsprechananschluß: 89 76 51) wird gebeten.

III Wi 4
vom 28.5.44

Im Auftrag
Riedel

Nr. 70:

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind in Verlust geraten:

- | | | |
|--|----|---------------------|
| a) des Angestellten Walter Daun, ausgestellt | am | 7.10.1942, Nr. 191 |
| b) der Telefonistin Helga Götting, | " | 15.11.1943, Nr. 482 |
| c) des Referenten Dr. Max Krause, | " | 1. 9.1943, Nr.1581 |
| d) des Angestellten Werner Nüsse, | " | 27. 8.1942, Nr. 132 |
| e) des Verm.Ob.Insp. Georg Renner, | " | 6. 4.1943, Nr.1517 |
| f) der Fernsprecherin Ruth Seidel, | " | 21. 5.1942, Nr. 799 |
| g) des Reg.-Insp. Theo Wenko, | " | 19. 9.1941, Nr. 56 |

Diese Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1240
vom 6.5.44

Im Auftrag
B a u e r

Nr. 71:

Berichtigung

In dem Erlaß vom 4. März 1944 - II 1 c 441 -, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 4. April 1944 Nr. 31, hat der letzte Satz zu lauten:

"Das Sonderreferat führt bis auf weiteres das Geschäftszeichen II 7 A".

II 1 c - 2192
vom 6.6.44

Im Auftrag
Dr. Guilleaume

Mitteilungsblatt *Hauptabteilung*

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

12. Juli 1944

Nr. 7

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.:</u>		<u>Nr.:</u>	
72:	Personalveränderungen	82:	Zeitschriftenumlauf der Bücherei
73:	Auflösung der Dienststelle Henningsen	83:	Ausnutzung von Lebensmittelkarten bei Auslandsreisen
74:	Dienststelle Nickel	84:	Verteiler für Hauserlasse
75:	Zuständigkeit der Chefgruppe III Wi in Fragen der Torfwirtschaft und -veredelung sowie Aufsichtsführung über das Torfinstitut	85:	Ferngespräche über das Sonderamt des Fernamts Berlin
76:	Zustimmungsvorbehalt zur Ernennung und Abberufung der Leiter der landeseigenen Zentralbehörden	86:	Neue Fernsprechanchlüsse
77:	Höchstdauer des Erholungsurlaubs für die in den besonders luftgefährdeten Gebieten beschäftigten Dienstkräfte	87:	Publikationsstelle Ost
78:	Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1944	88:	Ständiger Vertreter des Reichswohnungskommissars
79:	Schwere Strafe wegen Annahme von Geschenken	89:	Neue Anschrift des Reichswohnungskommissars
80:	Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen	90:	Anschrift des Regierungspräsidenten von Berlin
81:	Entschädigung bei amtlicher Unterbringung in Behelfs- quartieren	91:	Verlust eines Personalausweises
		92:	Reisen von Einwohnern (Einheimischen) der besetzten Ostgebiete in das Reich und Reisen deutscher Gruppen in die besetzten Ostgebiete

Nr. 72:

Personalveränderungen

Eingestellt:

am 1.12.1943 Angestellte Erichreinke bei Z 2
" 1. 2.1944 Stenotypistin Vogel bei Z 2
" 1. 4.1944 Angestellte Mischke bei PPr.

Abgeordnet:

ab 6.10.1943 Angestellter Senss zu III E
" 6.12.1943 Stadtsekretär Bergmann zu Z 2
" 18. 3.1944 DAF-Reichsfachgruppenleiter Dräger zu ZAVO, Dienststelle Gohdes
" 18. 3.1944 DAF-Abteilungsleiter von Wedel zur ZAVO, Dienststelle Gohdes.

Übernommen:

ab 1. 4.1943 Angestellter Rogler vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO
" 1. 6.1943 Angestellter Lehmann vom Kommando Dr. Stumpp bei der ZAVO
" 1. 2.1944 Angestellte Salzberger vom Milch-Fett und Eierwirtschaftsverband Kurmark bei III E
" 1. 3.1944 Angestellte Menke vom Regierungspräsidenten in Arnshagen beim Torfinstitut
" 18. 3.1944 Angestellte Draenert vom Aufbaustab K bei der ZAVO, Dienststelle Gohdes
" 1. 4.1944 Angestellte Suffert vom Aufbaustab K bei PPr.
" 1. 4.1944 Angestellter Matalewski vom Aufbaustab K bei Z 1 a
" 1. 5.1944 Stenotypistin Bundesmann vom Arbeitsamt Zittau bei II 6
" 1. 6.1944 Angestellter Hinz vom Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg bei Z 2, zur Zeit Wehrmacht.

Zugewiesen:

ab 15. 5.1944 Regierungsamtman Kolloff von der Ausweichunterkunft Polangen zu II Pers c
" 16. 5.1944 Angestellter Langnick von der ZAVO zur ZfO.

Ausgeschieden:

am 31.12.1943 Landgerichtsrat von Peetz bei II 5
" 31.3. 1944 Angestellte Herzog bei der Krim-Tataren-Leitstelle
" 31. 3.1944 Angestellte Samland bei PPr
" 18. 4.1944 Stenotypistin Albersmann bei Z 1a
" 30. 4.1944 Angestellte Prüfer bei III E
" 30. 4.1944 Stenotypistin Graue bei Z 1 a
" 30. 4.1944 Angestellte Grunow bei der Hauptabteilung Arbeit
" 14. 5.1944 Angestellter Plisch bei PPr.
" 15. 5.1944 Angestellte von Woisky bei III Wi
" 31. 5.1944 Angestellte Friedrich bei I 1 c
" 31, 5.1944 Angestellte Peters bei I 1 c
" 31. 5.1944 Fernschreiberin Anger bei Z 1 a
" 31. 5.1944 Justizwachtmeister Wendt bei Z 1 a
" 3. 6.1944 Angestellter Liebetrau bei PPr.
" 15. 6.1944 Angestellte Gose bei der DW
" 15. 6.1944 Angestellte Wilken bei I 1 c
" 30. 6.1944 Regierungsrat Messerschmidt bei II Pers b, zur Zeit Wehrmacht
" 30. 6.1944 Regierungsinspektor Rid, bei der Sonderabteilung Treuhandverwaltung, zur Zeit Wehrmacht
" 30. 6.1944 Rechtsanwalt Hutmacher bei Z 1 b, sur Zeit Wehrmacht
" 30. 6.1944 Angestellte von Ramm bei der Kaukasischen Leitstelle
" 30. 6.1944 Angestellte Wienecke bei PPr.
" 30. 6.1944 Angestellte Fischer bei I 1 c
" 30. 6.1944 Stenotypistin Feldhoff bei Z 1 a
" 30. 6.1944 Angestellte Horn bei Z 1 a
" 30. 6.1944 Angestellte Faber bei Z 2
" 30. 6.1944 Angestellter Gesell bei Z 1 a
" 30. 6.1944 Angestellter Schröder bei der DW
" 30. 6.1944 Angestellte Müller bei PPr.
" 30. 6.1944 Angestellte Welsch beim Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 27. 4.1944 Regierungsoberinspektor Dohm bei Z 2
" 8. 5.1944 Regierungsekretär Schubert bei II 6
" 22. 5.1944 Regierungsmann Steinhorst bei II Pers b

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 23. 5.1944 Regierungsobersinspektor Braun bei Z 1 a
" 23. 5.1944 Angestellter Bouecke beim Deutschen Ost-
 büro

Die Stenotypistin Vera H a r d t - II 4 - ist am
7.6.1944 zum weiblichen Arbeitsdienst einberufen worden.

Nr. 73: Auflösung der Dienststelle Henningsen

Mit sofortiger Wirkung löse ich die Dienststelle Staatsrat Henningsen auf. Ihre Aufgaben gehen nach Vereinbarung mit der Deutschen Arbeitsfront auf deren Zentralinspektion für die Betreuung und der ausländischen Arbeitskräfte über. Mit der Überleitung der Aufgaben beauftrage ich den stellvertretenden Leiter der Dienststelle Henningsen, Pg. T r i n t , der mir nach ihrem Abschluß hierüber Meldung erstattet.

Die Entscheidung über die hiermit zusammenhängenden Personalfragen trifft die Abteilung II Pers.

II 1 c - 2300
vom 12.6.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 74: Dienststelle Nickel

Zur Durchführung der Anwerbung von SS-Helfern in den besetzten Ostgebieten wird die Dienststelle Nickel als Nebenstelle des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete im Sinne des Erlases vom 12. Oktober 1943 - II 1 c 1251 - (Mitteilungsbl. 1943, Nr. 204/43) errichtet. Die Dienststelle untersteht der Aufsicht des Chefs des Führungsstabes Politik. Leiter der Dienststelle ist der Leiter der Führungsgruppe P 5. Für die Dienststelle Nickel gilt der erwähnte Erlaß vom 12. Oktober 1943, abgesehen von den Bestimmungen über die Personalsachbearbeitung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift.

In der Dienststelle Nickel sind außer den Angehörigen der Führungsgruppe P 5 abkommandierte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Waffen-SS und der Luftwaffe tätig. Die Abkommandierungen sowie ihre Aufhebungen vollziehen sich unmittelbar zwischen der Waffen-SS bzw. der Luftwaffe einerseits und der Dienststelle Nickel andererseits. Die Besoldung dieser Kräfte erfolgt entsprechend den getroffenen Vereinbarungen durch die Waffen-SS bzw. die Luftwaffe.

II 1 c - 2582
vom 6.7.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 75:

Zuständigkeit der Chefgruppe III Wi in
Fragen der Torfwirtschaft und -veredelung
sowie Aufsichtsführung über das Torfinstitut

Die auf Grund besonderer Weisung dem Beauftragten für Sonderfragen übertragenen Zuständigkeiten in Fragen der Torfwirtschaft und -veredelung und die Aufsicht über das Torfinstitut werden auf die Chefgruppe III Wi zurückübertragen. Mein Erlaß über die organisatorische Stellung der Nebenstellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12-10-1943 - II 1 c 1251 - Mitteilungsblatt Nr. 204/43 - gilt nunmehr auch wieder in Bezug auf die Aufsicht über das Torfinstitut. In gleicher Weise obliegt der Chefgruppe III Wi die Lenkung und Beaufsichtigung der für Aufgaben der Torfwirtschaft und -veredelung eingesetzten Gesellschaften.

II 1 c - 2551
vom 5.7.44

In Vertretung

Alfred Meyer

Nr. 76:

Zustimmungsvorbehalt zur Ernennung und
Abberufung der Leiter der landeseigenen
Zentralbehörden

Im Amtsblatt des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete Nr. 9/1944 habe ich einen Erlaß an den Reichskommissar für das Ostland über den Zustimmungsvorbehalt zur Ernennung und Abberufung der Leiter der landeseigenen Zentralbehörden veröffentlicht. Ich weise auf diesen Erlaß besonders hin.

In den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen gliedern sich die Obersten landeseigenen Behörden wie folgt:

Im Generalbezirk Litauen:

- 1.) Generalrat für die innere Verwaltung
(zugleich Erster Generalrat);
- 2.) Generalrat für die Justiz;
- 3.) Generalrat für die Finanzen;
- 4.) Generalrat der Verwaltungskontrolle;
- 5.) Generalrat für das Bildungswesen;
- 6.) Generalrat für Arbeit und Sozialwesen;
- 7.) Generalrat für Verkehr;
- 8.) Generalrat für die Wirtschaft;
- 9.) Generalrat für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Generalbezirk Lettland:

- 1.) Generaldirektor des Innern;
- 2.) Generaldirektor der Technik und des Verkehrs;
- 3.) Generaldirektor des Bildungs- und Kulturwesens;
- 4.) Generaldirektor der Finanzen;
- 5.) Generaldirektor der Justiz;
- 6.) Generaldirektor der Wirtschaft;
- 7.) Generaldirektor der Landwirtschaft.

Im Generalbezirk Estland:

- 1.) Erster Landesdirektor;
- 2.) Direktor für innere Verwaltung;
- 3.) Direktor für Wirtschaft und Finanzen;
- 4.) Direktor für das Gerichtswesen;
- 5.) Direktor für das Bildungswesen;
- 6.) Direktor für Technik.

Die Vorschläge des Reichskommissars für das Ostland über die Ernennung und Abberufung von Landesdirektoren, Generaldirektoren und Generalräten werden im Hause hauptverantwortlich von der jeweiligen Fachabteilung bearbeitet. Die Fachabteilung hat zu dem Vorschlag des Reichskommissars zunächst den Führungsstab Politik zu hören; sodann ist der Erlaßentwurf von der hauptverantwortlichen Fachabteilung nach Mitzeichnung durch den Führungsstab Politik und die Abteilung Innere Verwaltung (II 1) als der für die allgemeine Verwaltung verantwortlichen Abteilung mir zur Zeichnung vorzulegen. Soweit der Vorschlag des Reichskommissars einen Generalrat, Generaldirektor oder Landesdirektor betrifft, für dessen Ressort im Ministerium keine entsprechende Fachabteilung vorhanden ist, wie z.B. für Technik, obliegt die hauptverantwortliche Bearbeitung des Vorschlages des Reichskommissars der Abteilung Innere Verwaltung (II 1).

II 1 c - 1751

vom 25.6.44

In Vertretung

Alfred Meyer

Nr. 77:

Höchstdauer des Erholungsurlaubs für
die in den besonders luftgefährdeten
Gebieten beschäftigten Dienstkräfte

Der Reichsminister des Innern und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz haben auf Grund des Erlasses des Führers

zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9.3.1942 (RGBl. I S. 120) und auf Grund sonstiger gesetzlicher Ermächtigung im Benehmen mit den übrigen Reichsministern folgendes angeordnet:

- 1.) In Orten, die durch sich häufende Luftalarme besonders stark betroffen sind, kann für in diesen Orten tatsächlich beschäftigte Dienstkräfte der Urlaub nach Nr. 1 der Anordnung des RMDI über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944 vom 13.4.1944 (RGBl. I S. 94) um 4 Werktage verlängert werden. Der Höchsturlaub von 21 bzw. 28 Werktagen nach Nr. 1 Abs. 2 der Anordnung vom 13.4.1944 darf hierdurch nicht überschritten werden.
- 2.) Über die Gewährung des verlängerten Erholungsurlaubs entscheidet der für die Urlaubserteilung zuständige Behördenleiter oder Dienstvorgesetzte unter Berücksichtigung der Geschäftslage.

Wir bitten, alle Behördenleiter der infragekommenden Teile ihres Reichsverteidigungsbezirkes zu unterrichten; von einer Bekanntgabe in der Presse ist jedoch abzusehen. Die zuständigen Reichstreuhandler der Arbeit werden hiervon wegen einer entsprechenden Handhabung in der privaten Wirtschaft Kenntnis erhalten.

Diese Urlaubsvergünstigung gilt auch für Berlin. Sie kommt nur den Beamten, Angestellten und Arbeitern zugute, die in Berlin tatsächlich arbeiten, nicht auch denen, die durch Verlagerung von Teilen des Ministeriums nach außerhalb abgeordnet sind.

Z 1 a - 1230

Vom 6.6.44

Im Auftrag

Degenhard

Nr. 78:

Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1944

Nach Ziffer 2 der Anordnung des RMDI über den Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1944 (Mitteilungsbl. Nr. 5 vom 12.5.44, S. 5 ff.) ist der Urlaubs-Beginn während der Zeit vom 1.5. bis 30.9.44 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt.

Ich bitte, von der Weitergabe von Urlaubsanträgen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, abzusehen.

Z 1 a - 1230

Vom 29.6.44

Im Auftrag

Degenhard

Nr. 79:

Schwere Strafe wegen Annahme von Geschenken

Durch die erste Strafkammer des Landgerichts Berlin sind zwei Angestellte einer Dienststelle des Ministeriums wegen Annahme von Geschenken bei der Ausübung Ihres Dienstes zu schweren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt worden. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, die Angestellten seien, obwohl sie nur auf Privatdienstvertrag angestellt seien, als Beamte im strafrechtlichen Sinne anzusehen, weil sie an der Erfüllung von Staatsaufgaben mitgewirkt hätten.

Aus diesem Anlaß weise ich alle Angestellten besonders darauf hin, daß sie bei Verstößen gegen die Strafgesetze wie Beamte behandelt und entsprechend hart bestraft werden.

II Pers a - 0100/164
vom 11.7.44

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 80:

Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor
Amtsstellen

(1) Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem OKW und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei neue Bestimmungen über den Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen erlassen, die im Reichsversorgungsblatt 1944 Nummer 1 vom 25.1.1944 (Seite 12) veröffentlicht sind. Die Inhaber der Ausweise haben bei Erledigung der nachstehend im Absatz 4 bezeichneten Angelegenheiten Anspruch auf bevorzugte Abfertigung.

(2) Der Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen ist auf braunem Papier hergestellt. Die neuen Ausweise gelten vom 1.4.1944 an; die alten roten Ausweise von Ausweisinhabern, die noch keinen neuen Ausweis erhalten haben, bleiben bis zum 30.6.1944 gültig.

(3) Außer dem neuen braunen Ausweis berechtigen auch die neu eingeführten Schwerkriegsbeschädigtenausweise Muster A (gelb), B (grau) und C (orangefarbig) zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen.

(4) Der Anspruch auf bevorzugte Abfertigung auf Grund der genannten Ausweise besteht, worauf der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern in einem gemeinsamen, an die nachgeordneten Behörden ihrer Geschäftsbereiche gerichteten Rundlaß vom 14.4.1944 hinweisen, nur bei Erledigung eigener Angelegenheiten oder dienstlicher Aufträge, und zwar nur bei Amtsstellen sowie bei Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie des NS-Fliegerkorps, dagegen nicht bei anderen Stellen, z.B. privatwirtschaftlichen Betrieben, Einzelhandelsgeschäften, zum Kauf von Fahrkarten und Platzkarten, Zulassungskarten und Bettkarten

Bettkarten für Eisenbahnfahrkarten gelten die Ausweise während des Krieges nicht bei dienstlichen Aufträgen, sondern nur beim Kauf von Karten für den eigenen Bedarf. Sonstige allgemeine Vergünstigungen, die Schwerekriegsbeschädigten und Gleichstehenden von Behörden und Dienststellen eingeräumt sind, bleiben unberührt.

Z 1 a - 1240

vom 26.6.44

Im Auftrag

Wittenbecher

Nr. 81:

Entschädigung bei amtlicher Unterbringung
in Behelfsquartieren

Der Erlaß über die Entschädigung bei amtlicher Unterbringung in Behelfsquartieren vom 21.4.1944, Mitteilungsblatt Nr. 5, Nummer 48, ist mit Wirkung vom 1.4.1944 ab durchzuführen.

Z 1 a

vom 6.7.44

Im Auftrag

D e g e n h a r d

Nr. 82:

Zeitschriftenumlauf der Bücherei

Für den Zeitschriftenumlauf der Bücherei sind zwei verschiedene Muster von Vordruckmappen eingeführt worden. Das erste Muster ist durch das Wort "Umlauf" in Fettdruck gekennzeichnet und dient dem Umlauf einer Zeitschrift von Hand zu Hand. Die auf der linken Spalte des Vordrucks verzeichneten Dienststellen dürfen nach erfolgtem Umlauf nicht durchstrichen werden; vielmehr muß die Kenntnisnahme des Umlaufs durch Eintragung des Datums oder eines Namenszeichens in das dafür vorgesehene Feld des Vordrucks bescheinigt werden. Das in der Mappe liegende Heft darf nicht entnommen und die Umlauf-folge nicht geändert werden.

Das zweite Muster dient zur Übersendung einer Zeitschrift an eine Abteilung zum Verbleib. Auf diese Mappe bescheinigt der Empfänger hinter den von der Bücherei gemachten Eintragungen (Nummer des Heftes und Absendetag) mit Namenszeichen und Datum den Empfang. Auch hier ist der am Kopf des Vordrucks verzeichnete Name des Empfängers nicht zu streichen.

Ich bitte, die Mappen nicht für andere Zwecke zu benutzen und sie möglichst schnell an die Bücherei zurückzugeben. Nur so kann sich der Zeitschriftenumlauf reibungslos und ohne Verzögerung abwickeln.

Z 1 a - 1915

vom 30.6.44

Im Auftrag

Wittenbecher

Nr. 83:

Ausnutzung von Lebensmittelkarten
bei Auslandsreisen

Den nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17.5.1944 - II B 5 - 890 - gebe ich zur Beachtung bekannt.

Z I a - 1870

Im Auftrag

vom 30.6.44

Wittenbecher

Der Reichsminister für
Ernährung und Landwirtschaft

Berlin W 8, den 17. Mai 1944
Wilhelmstr. 72

Geschäftszeichen: II B 5 - 890 -

An

die Landesernährungsämter, Abt. A und B
nachrichtlich an die Regierungspräsidenten und
entsprechenden Behörden

Betr.: Ausnutzung von Lebensmittelkarten bei Auslandsreisen

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ordne ich an:

(1) Versorgungsberechtigte, die sich für eine Woche oder länger in Gebiete begeben, in deren reichsdeutsche Lebensmittelbedarfsnachweise weder gelten noch gegen dort gültige Bedarfsnachweise umgetauscht werden können, dürfen die im Reichsgebiet zugewiesenen Lebensmittelkarten nicht für sich oder andere ausnutzen oder ausnutzen lassen. Sie haben nach ihrer Rückkehr, spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Zuteilungsperiode, dem Ernährungsamt (nicht Kartenstelle) die Einzelabschnitte der Brot-, Fleisch- und Fettkarte abzugeben oder einzusenden, die sie infolge ihrer Abwesenheit nicht ausnutzen durften. Bei Reisen, die sich über 4 Wochen oder länger erstrecken, sind auch die Abschnitte der übrigen Lebensmittelkarten, die infolge der Abwesenheit nicht ausgenutzt werden durften, an das Ernährungsamt zurückzugeben.

(2) Es sind immer nur so viel Kartenabschnitte abzuliefern, wie der jeweiligen Wochenration des betreffenden Erzeugnisses entspricht. Bei 11-tägiger Auslandsreise sind z.B. die Brot-, Fleisch- und Fettkarten für eine Woche, bei 15-tägiger Abwesenheit für 2 Wochen zurückzugeben.

(3) Ich bitte die Ernährungsämter, Vorsorge dafür zu treffen, daß die eingesandten Abschnitte durch besonders vertrauenswürdige Personen entwertet werden.

(4) Von der Einrichtung eines besonderen An- und Abmeldeverfahrens bei Auslandsreisen und von besonderen Überwachungsvorschriften sehe ich mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Angelegenheit ab. Die Bevölkerung wird über die oben erlassene Vorschrift durch eine kurze reichseinheitliche Presse-Notiz unterrichtet werden. Die Auslandsreisenden werden darin aufgefordert, sich wegen der Einzelheiten Auskünfte bei der zuständigen Kartenstelle einzuholen.

Die Kartenstellen haben den Anfragenden vor allem mitzuteilen, welche Abschnitte sie zurückgeben müssen.

(5) Zuwiderhandlungen werde nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungsstrafverordnung bestraft.

(6) Dieser Erlaß gilt nicht für die Chefs und Mitglieder ausländischer Missionen, die Mitglieder der Berufs-Generalkonsulate und Berufskonsulate usw. (Erl. d. Reichsmir.f. L. u. Landw. v. 7.7.42 - II B 2 a - 865).

(7) Die Ernährungsämter und Kartenstellen sind durch Übersendung eines Vordrucks zu unterrichten. Abdrucke sind beigelegt. Der Erlaß wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Im Auftrage

Dr. Moritz

Nr. 84:

Verteiler für Hauserlasse

Der unter Ziffer 154/43 in Nr. 18 des Mitteilungsblattes vom 11.8.43 veröffentlichte Verteiler für Hauserlasse trägt den Änderungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind, nicht mehr Rechnung.

Die Verteilung der Hauserlasse, die aus besonderen Gründen wegen ihres vertraulichen Charakters für eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nicht geeignet sind, regelt sich fortan wie folgt:

	Großer Verteiler:	Kleiner Verteiler:
Ministerbüro	1	1
Büro des ständigen Vertreters	1	1
Beauftragter für Sonderfragen	1	4
Verbindungsführer	3	3
Leiter der Zentralverwaltung	1	1
Hauptamt	2	1
a) Hauptbüro Bielitz	1	
b) Hauptbüro Frankfurt/Oder	1	
c) Hauptbüro Troppau	1	
d) Hauptbüro Michendorf	1	
Abteilung Z 2	3	1
Chef des Führungsstabes Politik	1	1
Führungsstab Politik:		
Führungsgruppe P 1	1	1
Führungsgruppe P 2	1	1
Führungsgruppe P 3		
(einschl. Leitstellen)	8	1
Führungsgruppe P 4	1	1
Führungsgruppe P 5	1	1
Führungsgruppe P 6	1	1

	Großer Verteiler:	Kleiner Verteiler:
Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens (ZAVO)	5	2
Hauptabteilungsleiter Verwaltung:	1	1
Abteilung II Pers.	5	2
Abteilung II 1	3	1
Abteilung II 2	3	1
Abteilung II 3	1	1
Abteilung II 4	1	1
Abteilung II 5	2	1
Abteilung II 6		
(zugl.f. Monopolstellen und Zahlstelle)	5	2
Abteilung II 7	3	1
Sonderreferat Wissenschaft und Kultur (II 7 A)	1	1
Sonderabteilung Treuhandverwaltung	2	1
Generalreferat für Raumordnung	1	1
Hauptabteilung A	3	2
Hauptabteilung PPr.	3	1
Chefgruppe III Wi	10	7
Chefgruppe III E	4	4
Chefgruppe III FH	3	1
Zentrale für Ostforschung	1	1
Bevollmächtigter des Torfinstituts - Min.-Direktor Dr. Runte -	1	1
Torfinstitut für die besetzten Ostgebiete	1	
Dienststelle Nickel	1	1
Zusammen:	90	50

Z 1 a - 1158
vom 5.7.44

Im Auftrag
Wittenbecker

Nr. 85: Ferngespräche über das Sonderamt des Fernamtes Berlin

Das Sonderamt des Fernamtes Berlin hat für die Dauer des Krieges im Fernsprechverkehr Sonderaufgaben zu erfüllen.

Sie bestehen darin, daß Ferngespräche, die von einem bestimmten Personenkreis der höchsten Reichsbehörden und Parteidienststellen untereinander oder unmittelbar mit dem Führer geführt werden müssen, ohne lange Wartezeiten vermittelt werden können.

Zu dem Personenkreis gehören die engsten Mitarbeiter des Führers in der Partei, des Oberkommandos der Wehrmacht und die Reichsminister bzw. ihre Vertreter.

Das Reichspostministerium hat zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes für das Sonderamt nur eine beschränkte Anzahl von Leitungen eingerichtet.

Gesprächsverbindungen können nur auf diesen Leitungen, nicht aber mit den Leitungen des öffentlichen Fernsprechnetzes hergestellt werden.

Entsprechend den Aufgaben des Sonderamtes steht nur dem Reichsminister und seinem ständigen Vertreter eine Leitung von der Fernsprechvermittlung in Sonderzug zum Sonderamt des Sonderamtes zur Verfügung.

Von den übrigen Fernsprechvermittlungen des Ministeriums können Ferngespräche über das Sonderamt nicht angemeldet und geführt werden.

Z 1 a - 1300
vom 26.6.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 86:

Neue Fernsprechanschlüsse

1.) Die Chefgruppe II - Forst- und Holzwirtschaft - ist bei dem Postamt Letschin/Oderbruch mit den Nummern 401 - 403 an das Fernsprechnetzt angeschlossen.

Die Rufnummer des in Wannsee untergebrachten Meldekopfes ist: Berlin 30 47 72.

2.) Die nach Frankfurt/Oder verlegte Abteilung II 5 hat jetzt den Fernsprechanschluß 26 63.

Z 1 a - 1150
vom 30.6.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 87:

Publikationsstelle Ost

Die Publikationsstelle Ost (bisher: Berlin C 2 Spandauer Str. 30 II) ist nach Berlin SW 68, Wilhelmstr. verlegt worden.

Die Postanschrift lautet: Berlin SW 11 Postfach 64.

Fernmündlich ist die Publikationsstelle Ost unter Nummer 19 53 11 App. 471 und nach Dienstschluß unter App. 287 zu erreichen.

Z 1 a - 1150
vom 17.6.44

Im Auftrag
Bauer

Nr. 88: Ständiger Vertreter des Reichswohnungskommissars

Der Reichswohnungskommissar hat mitgeteilt, daß sich der Stabsleiter Heinrich S i m o n zur Zeit im Felde befindet und er deshalb an dessen Stelle zu seinem ständigen Vertreter den Staatsrat Rudolf S c h m e e r bestellt hat.

Z 1 a - 1150
vom 6.7.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 89: Neue Anschrift des Reichswohnungskommissars

Die Dienststelle des Reichswohnungskommissars befindet sich jetzt in Berlin 7 8, Markgrafenstr. 30, und ist fernmündlich unter der Nummer 16 8104 zu erreichen.

Z 1 a - 1150
vom 26.6.44

Im Auftrag
B a u e r

Nr. 90: Anschrift usw. des Regierungspräsidenten
von Berlin

Nachstehendes Rundschreiben des Regierungspräsidenten von Berlin vom 18.5.1944 - Z/P - 00.1 - bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Z 1 a - 1150
vom 30.6.44

Im Auftrag
Wittenbecher

A b s c h r i f t

=====

Der Regierungspräsident
von Berlin
- ZP. 00.1 -

Berlin W 15, den 18.5.44
Lietzenburger Str.36
Fernruf: 91 8011

An den

Herrn Reichsminister des Innern und den
Herrn Preussischen Finanzminister

Auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 21. April 44 habe ich die dem bisherigen Stadtpräsidenten obliegenden Dienstgeschäfte übernommen.

Der Sitz meiner Behörde ist von der Französischen Str.48 nach Berlin W 15, Lietzenburger Str.36, verlegt worden. - Fernruf bis auf weiteres 91 8011. - Unter Fernschreiben, Nr.0116 46, über Landeswirtschaftsamt Berlin, bin ich ebenfalls jederzeit erreichbar.

Die bisher im Rathaus, Berlin C 2, Königstraße und in Wilmersdorf,

Kaiserallee 14, verwalteten Geschäfte des Reichsverteidigungs-
kommissars werden in Zukunft hier geführt.

gez. Dr. Petzke

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt.

Nr. 91: Verlust eines Personalausweises

Der Personalausweis Nr. 501 für die Stenotypistin Jenny
G r a u e , ausgestellt am 5.2.1944, ist in Verlust geraten.
Er wird für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1211

Im Auftrag

von 7.7.44

B a u e r

Nr. 92: A b s c h r i f t

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

Berlin, den 13. Juni 1944

- II 6 f 6166 Einf.Kult - 392 -

Betr.: Reisen von Einwohnern (Einheimischen) der besetzten
Ostgebiete in das Reich und Reisen deutscher Gruppen
in die besetzten Ostgebiete

1.) Zuständigkeit

Durch die Ausgliederung der Propaganda aus dem Geschäftsbereich des Ostministeriums müssen Reisen einheimischer Gruppen in das Reich, die ihrer Zweckbestimmung nach überwiegend propagandistischen Zielen dienen, nunmehr in der Zuständigkeit des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und der Landespropaganda-Amtler bzw. Propaganda-Amtler durchgeführt werden.

Bei den Reisen, die überwiegend zu politischen Zwecken sowie aus rein fachlichen Zwecken durchgeführt werden, bleibt die Zuständigkeit des Ostministeriums und seiner nachgeordneten Dienststellen wie bisher gegeben.

2.) Finanzierung der Reisen

Jede Verwaltung, die Reisen der vorbezeichneten Art veranlaßt oder genehmigt, hat diejenigen Kosten, die vom Reich zu tragen sind, aus ihren Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Für meinen Geschäftsbereich wird dazu mit Wirkung vom 1.4.1944 ab das Folgende bestimmt:

a) Reisen einheimischer Gruppen ins Reich

Die Reisen bedürfen ohne Ausnahme meiner vorherigen Genehmigung. Es ist mir dazu für jede Reise ein Antrag nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Genehmigung wird durch Erlasse nach Muster 2 erteilt. Die Ausführung der Reisen darf erst begonnen werden, wenn meine Genehmigung eingegangen ist.

Die Kosten, die für die Reise vom Ausgangsort (Sammelort) bis zur Grenzstation oder bis zu dem im Reich vorgesehenen Ankunftsort entstehen, sind von den Reichskommissaren bzw. vom Generalkommissar für Weißruthenien zu tragen. Das gleiche gilt - soweit erforderlich - für die etwaigen Kosten des Zugangs der Teilnehmer zum Ausgangsort (Sammelort) und - nach Beendigung der Reise - des Abgangs der Teilnehmer vom Ankunftsort (Auflösungsort).

Die Kosten, die anschließend an die Zureise für die Durchführung der Reisen im Reichsgebiet entstehen, werden von mir übernommen. Es werden außerdem die Rückreisekosten bis zum jeweils bestimmten Ankunftsort (Auflösungsort) in den besetzten Ostgebieten von mir übernommen, ohne Rücksicht darauf, daß der Reiseleiter des Ministeriums die Gruppe in jedem Fall nur bis zur Grenzstation zurückbegleitet. Die Reisetilnehmer erhalten für die Rückreise Fahrkarten bis zum Ankunftsort (Auflösungsort) und außerdem Verpflegungsgeld für die Fahrdauer bis zu 2 Tagen.

Die Reisegruppen (Gäste) aus den besetzten Ostgebieten, mit Ausnahme der Angehörigen der Jugendorganisationen, werden im Reich durch meine Hauptabteilung Presse und Propaganda, bei Reisen zu fachlichen Zwecken im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung, betreut.

b) Reisen deutscher Gruppen in die besetzten Ostgebiete

Die Kosten für die in meinem Auftrag oder mit meiner Genehmigung durchgeführten Reisen deutscher Reisegruppen in die besetzten Ostgebiete werden, soweit sie von Reich zu tragen sind, von mir übernommen. Der Reichskommissar und der Generalkommissar für Weißruthenien brauchen zu diesen Kosten nichts beizutragen.

Die Kassen des Reichs- und der Generalkommissare und erforderlichenfalls der nachgeordneten Dienststellen haben die Reisegruppen auf Grund und im Rahmen der von mir ausgestellten und den Reisegruppen mitgegebenen Ermächtigungsschreiben (Muster 3) mit Geld zu versorgen. Die Kassen dürfen an Reisegruppen Zahlungen nur gegen Vorlage eines Personalausweises und gegen Quittung des Empfangsberechtigten, der im Ermächtigungsschreiben bezeichnet wird, leisten. Die Kassen haben dabei den ausgezahlten Betrag auf der Rückseite des Ermächtigungsschreibens abzuschreiben und auf den bei ihnen verbleibenden Quittungen aus dem Ermächtigungsschreiben die Reisegruppe zu bezeichnen und Datum und Aktenzeichen des Ermächtigungsschreibens anzugeben.

Die auszahlenden Kassen haben die ausgezahlten Beträge ihrer übergeordneten Kasse anzurechnen. Wenn die auszahlende Kasse eine Zahlstelle bei einem Gebietskommissar im Ostland ist, hat sie den ausgezahlten Betrag als Ablieferung an die Amtskasse zu behandeln, ihn in die Zahlungsliste Auszahlungen (Muster 8) einzutragen und mit ihrer Abrechnung unter Beifügung der Quittung an die Amtskasse abzuliefern.

Die Amtskassen bei den Generalkommissaren im Ostland haben die bei ihnen selbst ausgezahlten und die ihnen von den Zahl-

Zahlstellen angerechneten Beträge als Auftragsauszahlungen zu behandeln und der Hauptkasse des Reichskommissars für das Ostland unter Beifügung der Quittungen anzurechnen.

Die Hauptkasse des Reichskommissars für das Ostland hat die bei ihr selbst ausgezahlten und die ihr von den Amtskassen angerechneten Beträge als ausgezahlte Vorschüsse zu buchen und den Gesamtbetrag der ausgezahlten Beträge unter Übersendung der Quittungen monatlich bei mir zur Erstattung anzufordern.

Die Amtskassen im Generalbezirk Weißruthenien haben die bei ihnen ausgezahlten Beträge der Oberkasse des Generalkommissars in Minsk unter Beifügung der Quittungen als Auftragsauszahlungen anzurechnen. Für die Oberkasse in Minsk gilt die vorstehende Anordnung für die Hauptkasse des Reichskommissars für das Ostland sinngemäss.

Alle Erstattungen erfolgen durch Überweisung im Postscheckwege.

Diese Regelung gilt nicht für Fahrtengruppen von reichsdeutschen Jugendlichen in die besetzten Ostgebiete. Die Kosten hierfür werden von den Kassen der Dienststelle Osten der HJ übernommen.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 1. Juli 1943 - II 6 f 6425/1648 - wird hierdurch aufgehoben.

An den
Herrn Reichskommissar für das Ostland
und den Herrn Generalkommissar für Weißruthenien

Abschrift zur Kenntnis

Anträge auf Genehmigung von Reisen aus von der Hauptabteilung Presse und Propaganda im Einklang mit der zuständigen Fachabteilung zu bearbeiten.

Die Zweitschrift eines jeden Antrages ist der Abteilung II 6 (Finanzen) mit dem Vermerk darüber, ob die Reise, wie beantragt, durchgeführt werden kann, zur Bereitstellung der Haushaltsmittel zuzuleiten. Nach Bereitstellung der Haushaltsmittel erteilt die Hauptabteilung Presse und Propaganda dem Antragsteller die Genehmigung zur Durchführung der Reise und trifft alle hierfür erforderlichen Vorbereitungen (Stellung eines Reiseleiters, Aufstellung eines Reiseplans usw.).

Anträge für Fahrten von Jugendgruppen aus den besetzten Ostgebieten ins Reich sind der Führungseinheit P 5 - Jugend - unmittelbar zuzuleiten, die auch die erforderlichen Haushaltsmittel bei der Abteilung II 6 unmittelbar beantragt.

Wenn Besuche und Reisen von den Abteilungen und Führungsgruppen des Ministeriums veranlaßt werden, sind die erforderlichen Haushaltsmittel vor endgültiger Festsetzung der Reise nach Muster 1 bei der Abteilung II 6 anzufordern. Das gleiche gilt auch für Reisen zu politischen Zwecken, die etwa von der Hauptabteilung Presse und Propaganda auf Antrag des OKW und des Wirtschaftsstabes Ost zu Lasten des Ministeriums durchgeführt werden sollen.

Im Auftrag
von Allworden

Mitteilungsblatt

Posteingangs-
nr. - absonderlich

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

24. Juli 1944

Nr. 8

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.:</u>		<u>Nr.:</u>	
93:	Meldung über Unfälle von Gefolgschaftsmitgliedern	98:	Bearbeitung von Uniformfragen
94:	Lenkung des Ferndienstes	99:	Dienstkleidung
95:	Schlafwagenbenutzung	100:	Anschrift des Reichskommissars für die Ukraine
96:	Tagungen in Fremdenverkehrsgemeinden	101:	Verlust von Personalausweisen
97:	Amtssprache		

Aus "Umgang mit Menschen im Betrieb", herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP.:

"Nenne die Dinge beim rechten Namen. Dein Wort soll das, was die Gefolgschaft für das Rechte und Richtige in sich fühlt, klar ausdrücken und dann zum Gemeinschaftswillen zusammenfügen."

Nr. 93:

Meldung über Unfälle von Gefolgschaftsmitgliedern

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Unfälle von Gefolgschaftsmitgliedern nicht sofort der Zentralverwaltung gemeldet werden:

Zur Vermeidung unerwünschter Folgerungen, die dem Verletzten aus der Verzögerung der Anzeigenerstattung entstehen könnten, bitte ich unter Hinweis auf die erlassenen Vorschriften jeden Dienst- bzw. Arbeitsunfall eines Gefolgschaftsmitgliedes unverzüglich, möglichst in Verbindung mit der Krankmeldung (Vordruck A 16) anzuzeigen, auch wenn der Schaden unbedeutend erscheint.

Ich bitte die Herren Abteilungsleiter, für die Durchführung dieser Anordnung besorgt zu sein.

Z 1 a - 1237

vom 21.7.44

Im Auftrag

Degenhard

Nr. 94:

Lenkung des Ferndienstes

Die Reichspost hat zur Lenkung des Ferndienstes neben den bisher im Höchstsatze von 10 % zugelassenen Ferngesprächen mit Kennziffer neuerdings Kwl-Gespräche eingeführt, die in kriegs-, wehr- und lebenswichtigen Angelegenheiten geführt werden müssen.

Die Kwl-Gespräche werden ebenso wie die Kennziffer - Gespräche nur als dringende Gespräche ausgeführt unter Berechnung der doppelten Gebühr.

Die Blitzgespräche im Inlandsfernsprechverkehr sind fortgefallen.

Kennziffer und Kwl-Nr. gelten nicht für Auslandsferngespräche.

Entsprechend den Maßnahmen der Reichspost gilt für die Abwicklung der Ferngespräche folgendes:

Es dürfen angemeldet und geführt werden:

1.) dringende Staatsgespräche

a) mit der Kennziffer

in Angelegenheiten von kriegsentscheidender Bedeutung zur Durchführung des totalen Krieges.

- b) mit der Kwl-Nr.
in Angelegenheiten von wirklich kriegs-, wehr-
und lebenswichtiger Bedeutung.
- c) ohne Kennziffer und ohne Kwl-Nr. in weniger wichti-
gen Angelegenheiten.

2.) dringende oder gewöhnliche Ferngespräche in allen übr-
igen Angelegenheiten.

Die Erledigung privater Angelegenheiten in Verbin-
dung mit den unter 1) a - c aufgeführten Gesprächen
ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen können private Angelegenheiten durch dringende oder gewöhnliche Ferngespräche erledigt werden; sie sind jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zur Prüfung der Fernsprechgebühren-Rechnungen muß aus den Gesprächsbestätigungsblättern für Ferngespräche usw. durch kurze Inhaltsangabe zu ersehen sein, ob das Gespräch dienstlich oder privat war. Sie sind den Fernsprechvermittlungen unverzög-
lich wieder zuzuleiten.

Zur Durchführung eines geordneten Fernsprechbetriebes bitte ich, Fernsprechanschlüsse des Ostministeriums, die eine Kennziffer und Kwl-Nr. unmittelbar zugeteilt erhalten haben, dem Hauptamt sofort zu melden und Anträge auf Zulassung zu dringenden Staatsgesprächen, Auslandsferngesprächen sowie für die Erteilung einer Kennziffer oder Kwl-Nr. dem Hauptamt zuzuleiten.

Z 1 a - 1300
vom 15.7.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 95: Schlafwagenbenutzung

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 19.6.1944, betr. Schlafwagenbenutzung bekannt.

Z 1 a - 1123
vom 20.7.44

Im Auftrag
~~Wittenbecher~~

Betrifft: Schlafwagenbenutzung

Mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit nimmt die Zahl der vorgelegten Bescheinigungen über Kriegswichtigkeit der Reise und Dringlichkeit der Schlafwagenbenutzung wieder erheblich zu.

Diese Beobachtung ist auch schon in den Vorjahren gemacht worden. Da die kriegswichtigen Reisen im allgemeinen nicht jahreszeitlich bedingt sind, muß gefolgert werden, daß Bescheinigungen über die Schlafwagenbenutzung in größerem Umfange auch für private Reisen (z.B. Urlaubsreisen) abgegeben oder aber dienstliche und geschäftliche Anlässe gesucht werden, um damit private Reisen zu verbinden. Das ist auch aus der wachsenden Zahl der Bettplatzbestellungen für Frauen - auch für mitreisende Ehefrauen als Sekretärinnen - zu erkennen. Bei der im Verhältnis zum Bedarf nur geringen Anzahl von Schlafwagen hat diese Entwicklung bereits dazu geführt, daß für wirkliche Dienst- und Geschäftsreisen keine Schlafwagenplätze zur Verfügung gestellt werden können, zumal getarnte Dienst- und Geschäftsreisen frühzeitig festgelegt und die Bettplätze daher rechtzeitig bestellt werden können.

Ich bitte daher erneut, Ihren nachgeordneten Stellen die Anlegung des strengsten Maßstabes bei der Ausfertigung von Bescheinigungen für die Schlafwagenbenutzung zur Pflicht zu machen und selbst ebenso zu verfahren. Solche Bescheinigungen sollten nur gegeben werden, wenn zwischen den dringenden dienst- oder geschäftlichen Verrichtungen an beiden Orten eine so kurze Zeitspanne liegt, daß die Benutzung von Tageszügen nicht in Betracht kommt, anderseits aber die Benutzung von Abteilwagen auch unter den gegebenen Kriegsverhältnissen eine nicht mehr zumutbare Belastung für den Reisenden sein würde, was bei Fahrzeiten unter 7 Stunden im allgemeinen nicht anzunehmen ist. Diese Grundsätze werden von einzelnen Obersten Reichsbehörden und deren nachgeordneten Stellen bereits angewendet und haben einen merklichen Rückgang der Schlafwagenbestellungen aus diesen Bereichen zur Folge gehabt. Bei einer allgemeinen Anwendung würden die wirklich notwendigen Bettplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Nr. 96:

Tagungen in Fremdenverkehrsgemeinden

Nachstehendes Rundschreiben des Staatssekretärs für Fremdenverkehr im RMfVU. Pr. vom 29.6.44 - FV 12410/16.12.43/92-1,11- bringe ich zur Kenntnis und bitte um Beachtung.

Z 1 a - 1850

Im Auftrag

vom 15.7.44

Wittenbecher

Betrifft: Abhaltung von größeren Tagungen in Fremdenverkehrsgemeinden

Es war bisher üblich, als Orte für größere Tagungen und

Besprechungen Fremdenverkehrsgemeinden zu bestimmen. Wie bekannt, ist der gewerbliche Beherbergungsraum in den Fremdenverkehrsgemeinden weitgehendst für öffentliche Zwecke der Wehrmacht, der Kinderlandverschickung, für Verlagerungen von Krankenhäusern und dergleichen in Anspruch genommen. Der verbleibende Rest ist für den kriegswichtigen Erholungsreiseverkehr (Fronturlauber, Rüstungsindustrie, Kranke usw.) vorbehalten. Für den Durchreiseverkehr steht nur eine ganz geringe Anzahl Betten bereit.

In der Regel ist es deshalb nicht möglich, in Fremdenverkehrsgemeinden größere Tagungen oder Besprechungen abzuhalten, weil die Teilnehmer nicht untergebracht werden können. Das gilt für Orte des Erholungsverkehrs ebenso wie für größere Städte und insbesondere für Berlin, das durch den letzten Luftangriff eine solche Verringerung der Bettenzahl erfahren hat, daß der allgemeine Passanten- und Berufsverkehr nur mit Schwierigkeiten bewältigt werden kann. Ich bitte deshalb, künftig möglichst von der Anberaumung von Tagungen und Besprechungen abzusehen, vor allem dann, wenn es sich um Tagungen mit mehr als 20 Teilnehmern handelt. Sollte sich die Abhaltung einer Tagung an einem der in Frage kommenden Orte aus besonderen Gründen nicht umgehen lassen, so bitte ich, Anweisung auch an die nachgeordneten Dienststellen zu geben, sich bei einer Tagung mit mehr als 20 Teilnehmern vorher rechtzeitig des Einverständnisses der örtlichen Fremdenverkehrsstelle, die nach meinen Weisungen über den gewerblichen Beherbergungsraum verfügt, zu versichern und dabei vor allem festzustellen, ob diese Stelle sich imstande erklärt, die sämtlichen Teilnehmer der Tagung unterzubringen.

Heil Hitler!

gez. Hermann Esser

Nr.: 97

Amtssprache

Mein im Amtsblatt Nr. 7 veröffentlichter Runderlaß vom 21. April 1944 - II 1 d 1194 - gilt auch für das Ministerium.

In Vertretung des Ständigen Vertreters
von Allwörden

II 1 d 1194

vom 2.6.44.

Anlage:

Amtssprache Runderlaß des RMfdbO. vom 21.4.1944-II 1 d 1194

Der Reichsminister des Innern hat mir mitgeteilt, daß er für seinen Verwaltungsbereich angeordnet habe, daß der bürokratische Ausdruck "federführend" nicht mehr anzuwenden sei.

Wenn zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine Behörde oder eine Dienststelle die Verantwortung für die Führung oder Bearbeitung einer Angelegenheit hat, so sei davon zu sprechen, daß die Stelle in der Angelegenheit h a u p t v e r a n t w o r t l i c h ist. Eine entsprechende Anordnung sei für den Bereich der SS und Polizei ergangen.

Ich ordne hiermit an, daß in meinem Verwaltungsbereich in gleicher Weise zu verfahren ist.

Nr. 98: Bearbeitung von Uniformfragen

Die in meinem Erlaß vom 16.1.43 - II 1 c 26 - Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 29.1.1943, Ziffer 18/43 - vorgesehene Zuständigkeit der Abteilung II 1 geht mit sofortiger Wirkung auf die Personalabteilung über.

II 1 c - 2659
vom 14.7.44

Im Auftrag
von Allwörden

Anlage: Bearbeitung von Uniformfragen

Die Bearbeitung aller Fragen, die die Uniformierung der Beamten, Verwaltungsführer, Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter aus dem Gefolgschaftsbereich des RMfdbO betreffen, geht mit sofortiger Wirkung von der Abteilung II 1 (Innere Verwaltung) auf die Zentralverwaltung über, soweit diese nicht bisher bereits zuständig war. Die Bestimmung des Kreises der Uniformträger und die Einordnung der Gefolgschaftsmitglieder in die verschiedenen Gruppen der Dienstkleidungsvorschrift verbleiben weiterhin der Abteilung II 1 (Innere Verwaltung).

II 1 c 26
vom 16.1.43

Im Auftrag
Dr. Runte

Nr. 99: Dienstbekleidung

Die Bestimmungen über die Dienstbekleidung werden wie folgt abgeändert:

- 1) Für die Verleihung der Ostuniform oder Zuerkennung von Dienstgradabzeichen ist ausschließlich die Personalabteilung zuständig. Anträge sind dieser über den Hauptabteilungsleiter zuzuleiten. Um zu vermeiden, daß unnötige Anträge gestellt werden, weise ich darauf hin, daß das Recht zum Tragen der Uniform und die Verleihung bzw. Zuerkennung eines Dienstranges

vorläufig nur auf die Gefolgschaftsmitglieder beschränkt werden muß, für die durch ihre dienstlichen Obliegenheiten außerhalb des Ministeriums hierzu ein Bedürfnis besteht.

2) Die Dienstgradabzeichen der zum Tragen der Ostuniform berechtigten beamteten Gefolgschaftsmitglieder des Ministeriums richtet sich allgemein nach dem Dienstgrad des Uniformträgers. Die Dienstgradabzeichen der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Ministeriums werden im Einzelfall von der Personalabteilung bestimmt. Für die Festlegung finden die für beamtete Gefolgschaftsmitglieder geltenden Maßstäbe sinngemäß Anwendung.

3) Die Gefolgschaftsmitglieder des Hauses, die bisher die Berechtigung zum Tragen der Uniform erhalten haben, werden hiermit angewiesen, die Genehmigungsverfügung unter Angabe ihres Dienstgrades und der Dienstgradabzeichen der Personalabteilung über den Hauptabteilungsleiter vorzulegen.

4) Soweit keine Hauptabteilungen bestehen, tritt an die Stelle des Hauptabteilungsleiters:

- a) beim Führungsstab Politik
der Chef des Führungsstabes,
- b) bei dem Beauftragten für Sonderfragen,
der Leiter der Dienststelle,
- c) bei den Chefgruppen,
der Leiter der Chefgruppe.

Die Nebenstellen legen etwaige Anträge auf dem Dienstwege über die Führungsgruppe bzw. Abteilung dem Chef des Führungsstabes Politik bzw. dem Hauptabteilungsleiter vor.

5) Über die erfolgte Dienstrangzuerkennung an ein Gefolgschaftsmitglied erhält die Zentralverwaltung Mitteilung. Die Kosten für die etwa erforderlichen Änderungen der Dienstkleidungsstücke werden zu Lasten des Kleiderkassenkontos erstattet. Die Rechnungen sind der Zentralverwaltung unter Hinweis auf diesen Erlaß vorzulegen.

Z 2 a - Bekl.
vom 5.7.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 100:

Anschrift des Reichskommissars Ukraine

Die Dienststelle des Reichskommissars für die Ukraine ist nach Gut Krasne, Bezirk Zichenau, Briefanschrift:

(5b) Gut Krasne, Bezirk Zichenau (Südostpr.),

verlegt worden.

Z 1 a - 1150
vom 20.7.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 101:

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind verloren gegangen:

- a) der Stenotypistin Gretel Finkbeiner,
ausgestellt am 31.10.1941, Nr. 215,
- b) des Angestellten Max Schmidt,
ausgestellt am 19.10.1943, Nr. 1611,
- c) des Angestellten Felix Schanzer,
ausgestellt am 15.1.1943, Nr. A 317,
- d) der Angestellten Frieda Fischer,
ausgestellt am 13.2.1942, Nr. 473 und
- e) des Angestellten Willi Pöchlauer,
ausgestellt am 16.10.1941, Nr. B 186.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1211

vom 4., 11., 17., u. 18. 7. 44

Im Auftrag

B a u e r

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

31. Juli 1944

Nr. 9

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

- | | |
|--|---|
| Nr.: | Nr.: |
| 102: Personalveränderungen | 106: Mitbenutzung von nachrichtentechnischen Einrichtungen der Wehrmacht |
| 103: Einrichtung eines Hauptbüros Michendorf | 107: Zusammenarbeit mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und seinen Dienststellen |
| 104: Hauptbüro in Ausweichunterkünften | 108: Dienstsiegel |
| 105: Errichtung einer russischen und ukrainischen Betreuungsstelle | 109: Verlust eines Personalausweises |

Bei den schweren Kämpfen an der Invasionsfront ist am 8. Juni 1944 mein ehemaliger Adjutant

SS-Obersturmführer Georg-Walter **S t a h l**
Inhaber des EK I/ und II/ Klasse

als Kompanieführer in der SS-Division "Hitler-Jugend" gefallen.

Ein vorbildlicher Kämpfer für die Zukunft Groß-Deutschlands ist damit von uns gegangen.

Sein Heldentod erfüllt uns mit stolzer Trauer. Seine Einsatzbereitschaft soll uns stets Mahnung und Verpflichtung sein.

Berlin, den 14. Juli 1944

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

Nr. 102

Personalveränderungen

Eingestellt:

am 1. 8. 1943

Angestellte Guilleaume beim Deutschen Ostbüro (Ostkartei)

Übernommen:

ab 1.10.1943

Schriftleiter Schmidt vom Reichskommissar für das Ostland beim Deutschen Ostbüro

" 1. 4.1944

Oberforstmeister Lerp von der Thüring. Landesforstverwaltung als Oberlandforstmeister bei III FH

" 1. 6.1944

Justizoberinspektor Weiling von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin als Reg.-Amtmann bei II Pers c

Zugewiesen:

ab 13. 6.1944

Angestellte Hess von der ZAVO zu II 7 a

" 3. 7.1944

Regierungsrat Dr. Geiger vom Führungsstab Politik zu II 7 a

" 3. 7.1944

Angestellte Mom vom Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten zur ZfO

" 13. 7.1944

Angestellte Kasinow vom Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten zur ZAVO

" 13. 7.1944

Angestellte von Pfeiffer vom Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten zur ZAVO

" 13. 7.1944

Angestellter Miller vom Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten zur Hauptabteilung PPr

" 21. 7.1944

Angestellte Markowa vom Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten zu P 3

Benannt:

Reg.-Amtmann Rollert beim Beauftragten für Sonderfragen zum Amtsrat mit Wirkung vom 1.4.1944

Reg.-Amtmann Brehe bei II Pers a zum Amtsrat mit Wirkung vom 1.5.1944

Min.-Amtsgehilfe Scholz bei II Pers zum Reg.-Assistenten mit Wirkung vom 1.5.1944

Ernannt:

Reg.-Amtmann Bernau bei II Pers a,
z.Zt. Wehrmacht, zum Amtsrat mit
Wirkung vom 1.6.1944

Reg.-Amtmann Hantigk bei II 5 zum
Amtsrat mit Wirkung vom 1.6.1944

Reg.-Amtmann Degen bei II i zum Amtsrat
mit Wirkung vom 1.6.1944

Reg.-Inspektor Frasse bei II 1, z.Zt.
Wehrmacht, zum Reg.-Oberinspektor mit
Wirkung vom 1.6.1944

Reg.-Sekretär Schubert bei II 6, z.Zt.
Wehrmacht, zum in.-Registrator mit
Wirkung vom 1.6.1944

Ausgeschieden:

am 24. 3.1944

" 30. 4.1944

" 31. 5.1944

" 15. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 30. 6.1944

" 4. 7.1944

" 15. 7.1944

" 15. 7.1944

" 31. 7.1944

" 31. 7.1944

SA-Sturmtruppführer Aleis bei der Dienst-
stelle Girsensohn

Angestellte Krüßner bei Z 2

Angestellte Wolff bei II Pers

Oberregierungsrat Stein bei PPr

Angestellte Wien bei I 1 c

Angestellter Speicher bei IPr

Angestellte Bitter beim Sonderbeauftragten
für die Arbeitskräfte aus den bes.
Ostgebieten

Reichsstellenleiter Reichert bei
II 2, z.Zt. Wehrmacht

Angestellte Gawro. bei III WI

Angestellte Kötzel bei Z 1 a

Maschinenschreiberin Stabenow bei Z 1 a

Angestellte Melville bei P 6

Stenotypistin Westphal bei II 2

Gauhauptstellenleiter Schleicher beim
Beauftragten für Sonderfragen

Stenotypistin Heyden bei Z 1 a

Gauhauptstellenleiter Liesing bei der DW

Angestellte Binder bei der DW

Steueramtmann Häuser bei P 3

Angestellte Straubinger bei III FH

Berichtigung zu Nr. 6/58:

Angestellter U e l l e n b a h l ist nicht
eingestellt worden.

Nr. 103:

Einrichtung eines Hauptbüros
Michendorf

Mit der Belegung der Ausweichunterkunft Michendorf wird mit Wirkung vom 1.8.1944 an ein Hauptbüro in dieser Ausweichstelle aufgrund der Anordnung vom 2.12.1943 - Z 1 a - Mitteilungsblatt Nr. 25, Ziffer 221 - eingerichtet. Das Hauptbüro nimmt die in der Anordnung festgelegten Aufgaben des Hauptamtes wahr.

Zum Leiter des Hauptbüros ist Amtsrat Bauer bestimmt worden.

Z 1 a 1005
vom 27.7.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 104:

Hauptbüros in Ausweichunterkünften

Die in den einzelnen Ausweichunterkünften aufgrund der Anordnung vom 2.12.1943 - Z 1 a - Mitteilungsblatt Nr. 25, Ziffer 221) eingerichteten Hauptbüros führen ab sofort folgende Bezeichnungen:

Hauptbüro Michendorf:	Hauptbüro I
Hauptbüro Frankfurt/O:	Hauptbüro II
Hauptbüro Troppau:	Hauptbüro III
Hauptbüro Bielitz:	Hauptbüro IV

Diese Bezeichnungen sind allgemein im Schriftverkehr anzuwenden.

Z 1 a 1005
vom 27.7.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 105:

Errichtung einer russischen und ukrainischen
Betreuungsstelle

Mit sofortiger Wirkung ordne ich die Errichtung

- a) einer russischen Betreuungsstelle
- b) einer ukrainischen Betreuungsstelle

als Nebenstellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete an. Die genannten Betreuungsstellen sind Nebenstellen im Sinne meines Erlasses über die organisatorische

Stellung der Nebenstellen des RMfdbO. und ihre Haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 - Mitteilungsblatt Nr. 204/43 - , der in vollem Umfange auf die Betreuungs- und Leitstellen Anwendung findet. Die allgemeine Aufsicht über diese Nebenstellen führt die Führungsgruppe P 3.

Mit der vorläufigen Leitung der russischen Betreuungsstelle beauftrage ich Herrn Dr. Knüpfer und mit der Leitung der ukrainischen Betreuungsstelle Herrn Bieber.

Die hierdurch erforderlich werdenden personellen Maßnahmen sind von der Abteilung II Pers zu treffen.

II 1 c 2759
vom 24.7.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 106:

Mitbenutzung von nachrichtentechnischen
Einrichtungen der Wehrmacht

Die Bearbeitung von Anträgen auf Mitbenutzung von Fernmeldeanlagen und Leistungen der Wehrmacht und auf Genehmigung zum Führen von Wehrmacht-sondergesprächen im öffentlichen Fernsprechnetzz hat zu einer untragbaren Belastung geführt.

Der Chef der Wehrmacht-Nachrichten-Verbindungen im Oberkommando der Wehrmacht hat hierüber besondere Bestimmungen erlassen. Hiernach dürfen die Fernmeldeanlagen der Wehrmacht nur benutzt werden,

wenn öffentlicher Verkehr oder eigene Leitungen nach den gewünschten Orten nicht bestehen, die Übermittlung von Nachrichten dorthin aber für die Kriegsführung erforderlich ist.

Wehrmacht-Sondergespräche über das öffentliche Netz dürfen nur von der Wehrmacht geführt werden.

Z 1 a 1300
vom 27.7.1944

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 107:

Zusammenarbeit mit dem Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz und seinen Dienststellen

Einzelne Abteilungen und Nebenstellen meines Ministeriums haben in letzter Zeit mehrfach unmittelbare Verhandlungen

mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und den diesen nachgeordneten Dienststellen geführt. Infolge der nicht immer ausreichenden Kenntnis der mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängenden Fragen sind mehrfach Mißverständnisse aufgetreten, durch die die ordnungsgemäße und schnelle Erledigung der betreffenden Angelegenheiten erschwert wurde. Auch sind infolgedessen verschiedene Dienststellen meines Ministeriums in verschiedener Weise vorstellig geworden. Eine solche Handhabung der Angelegenheit ist untragbar.

Ich ordne daher an, daß mit sofortiger Wirkung alle den Arbeitsbereich des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz betreffenden Angelegenheiten, soweit sie grundsätzlicher Art sind, ausschließlich von der Hauptabteilung Arbeit meines Ministeriums in Michendorf, und alle derartigen Angelegenheiten mit Durchführungscharakter ausschließlich von der ZAVO, Gruppe 2, Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2, bearbeitet werden.

Abteilungen, Nebenstellen und nachgeordnete Stellen meines Ministeriums werden sich mit ihren Anliegen der genannten Art an die Hauptabteilung Arbeit bzw. an die ZAVO, Gruppe 2, von wo die weitere Erledigung erfolgen wird.

A 2610 - 8/44
vom 20.7.44

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 108:

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel Nr. 170 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Ich weise unter Bezug auf den vorliegenden Fall die Inhaber von Dienstsiegeln auf die gewissenhafte Aufbewahrung der Dienstsiegel besonders hin.

Z 1 a 1780
vom 24.7.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 109:

Verlust eines Personalausweises

Der Personalausweis Nr. B 830 für den Referenten Dr. Gerhard T r i e b e , ausgestellt am 29.5.1942, ist in Verlust geraten.

Er wird für ungültig erklärt.

Z 1 a 1211
vom 25.7.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

5. August 1944

Nr. 10

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

<u>Nr.:</u>		<u>Nr.:</u>	
110:	Vorsorgliche Maßnahmen bei Luftangriffen	113:	Umgang mit den Volksgenossen
111:	Ständige Dienstbereitschaft	114:	Schreiben an den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft
112:	Benutzung von Kraftfahrzeugen	115:	Verlust eines Personalausweises

Aus "Umgang mit Menschen im Betrieb", herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP:

"Es ist unmännlich und wenig vornehm, durch den Fernsprecher einem Menschen, der Dir mißliebig ist, eins auszuwischen. Durch solche Taktik bringst Du Dich um den Ruf persönlicher Überlegenheit.
Hüte Dich vor dem falschen Gebrauch des Fernsprechers."

Vorsorgliche Massnahmen bei Luftangriffen

1. Die durch Runderlaß vom 6.8.1943, Mitteilungsblatt Nr.18 Ziffer 151/43 getroffenen Anordnungen über vorsorgliche Massnahmen bei Terrorangriffen sind teilweise überholt. Die Erlasse werden aufgehoben. Ebenso treten die nicht veröffentlichten Runderlasse vom 26.8.43, die insbesondere bestimmte Sammelplätze im Osten und Westen von Berlin vorsehen und die Einrichtung besonderer Bergungstrupps regeln, ausser Kraft.
2. Nachfolgende Anordnungen aus diesen Erlassen bleiben in entsprechender Änderung infolge der eingetretenen Verhältnisse bestehen:
 - a) Alle Massnahmen über die etwaige Räumung eines Gebäudes und über eine anderweite Unterbringung trifft die Zentralverwaltung. Die einzelnen Dienststellen sind zu vorübergehenden selbständigen Massnahmen berechtigt, wenn sie zur Abwendung von Schäden und zur Erhaltung des Dienstbetriebes unbedingt notwendig sind.
 - b) Da freie Ersatz- oder Ausweichunterkünfte nicht mehr zur Verfügung stehen, kann im Falle einer Beschädigung eines Dienstgebäudes nur noch durch engere Zusammenlegung der Dienststellen und durch stärkere Belegung der Diensträume ein Ausgleich geschaffen werden.
 - c) Muss eine anderweite Unterbringung erfolgen, so sind alle Anordnungen mit Umsicht und schnellstens durchzuführen, damit die Unterbrechung der Arbeit auf die geringste Zeit beschränkt bleibt. Die schnellste Wiederaufnahme der Arbeit ist vordringlichster Grundsatz. Darüber hinausgehende Sonderwünsche und Verbesserungswünsche müssen zurücktreten.
 - d) Büromaschinen, Schreibmaschinen, Rundfunkapparate und sonstige technische Geräte sind bei Dienstschluss in Keller- und Luftschutzräumen sicherzustellen. Für die Durchführung dieser Anordnung trägt jeder Abteilungsleiter die Verantwortung. Ersatzbeschaffungen bei etwaigem Verlust sind heute so gut wie ausgeschlossen.
 - e) Unersetzliche Akten, Karteien, Büchereien usw. sind, soweit sie nicht unbedingt für den laufenden Dienstbetrieb in Berlin gebraucht werden, ausserhalb von Berlin sicherzustellen. Soweit solche Akten usw. in Berlin bleiben müssen, sind sie in Räumen, die gegen Feuergefahr geschützt sind bzw. bei denen im allgemeinen eine Rettung bei Brand noch möglich ist, aufzubewahren. Die Unterbringung von Akten usw. ausser-

halb von Berlin regelt die Zentralverwaltung.

- f) Nach wie vor muss oberster Grundsatz sein, daß bei Angriffen unbedingt der Dienstbetrieb weiterlaufen muss. Jedes Gefolgschaftsmitglied muss deshalb bestrebt sein, seinen Arbeitsplatz ohne jede Verzögerung wieder einzunehmen. Bei eigenem Schaden hat sich das Gefolgschaftsmitglied, soweit es dazu irgendwie in der Lage ist, zunächst bei seiner Abteilung zu melden oder der Zentralverwaltung Kenntnis zu geben.

Z 1 a - 1181
vom 2.8.44

Im Auftrag
von Allwörden

Nr. 111

Ständige Dienstbereitschaft

Der Erlaß über die ständige Dienstbereitschaft in den Obersten Reichsbehörden vom 28.5.1942 - Mitteilungsblatt Nr. 27, Ziffer 273 - gilt trotz der erschwerten Umstände weiter. Durch die Verlegung von Dienststellen nach auswärts ist der Kreis der zum Beamten vom Dienst heranzuziehenden Gefolgschaftsmitglieder klein geworden. Ich muss deshalb erwarten, daß jedes dafür vorgesehene Gefolgschaftsmitglied unbedingt den Dienst wahrnimmt. Ausnahmen können nicht zugelassen werden.

Der Erlass gilt mit folgenden Änderungen:

Zu II allgemein : Statt "Kurfürstenstr. 134" ist überall einzusetzen "Kurfürstenstr. 33".
Statt der Rufnummer " 21 99 51 " gilt die Rufnummer " 25 91 01 ".

Zu II 2 : Statt "Zimmer 101" ist einzusetzen "Zimmer 31".

II 3 erhält folgende Fassung:

"Die Fernsprechverbindung mit dem Beamten vom Dienst stellt die Fernsprechvermittlung (25 91 01) die Fernschreibverbindung die Fernschreibstelle Unter den Linden 63 (Fernsprecher 12 10 04) zur Tages- und Nachtzeit her."

Zu II 6a: Das Wort "ständig" ist zu streichen.

Z 1 a - 1040
vom 2.8.44

Im Auftrag
von Allwörden

Anlage:

Ständige Dienstbereitschaft in den Obersten
Reichsbehörden.

I. Der Führer hat angeordnet, daß bei allen Obersten Reichsbehörden einschließlich der Dienststellen der Wehrmacht, an allen Tagen einschließlich der Sonn- und Feiertage, am Tage und in der Nacht jederzeit die Möglichkeit gegeben sein muß, eine Verbindung mit dem Chef der Behörde und seinen ständigen Vertretern (Staatssekretären usw.) sowie mit den Abteilungsleitern und Referenten herzustellen. Es soll daher in allen Obersten Reichsbehörden ständig ein Beamter des höheren Dienstes (oder Offizier) anwesend sein, der unter eigener Verantwortung stets in der Lage ist, ohne weitere zeitraubende Ermittlungen die für die verschiedenen Aufgabengebiete der Behörde zuständigen Sachbearbeiter und Abteilungsleiter anzugeben und die Verbindung mit ihnen herzustellen. Er muss stets darüber unterrichtet sein, wo der Chef der Behörde, sein Vertreter, die Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und Gruppenleiter zu erreichen sind. Jeder der letztgenannten Beamten muss in Berlin, zu welcher Zeit es auch sei, spätestens binnen 2 Stunden zur Stelle sein, wenn er gewünscht wird. Soweit dies wegen dienstlicher Reisen oder Urlaub nicht möglich ist, muss ein Vertreter für ihn bestellt sein und zur Verfügung stehen.

Hilfsweise können auch besonders erfahrene Beamte des gehobenen Dienstes, die den von den diensttuenden Beamten wahrzunehmenden Aufgaben in jeder Hinsicht gewachsen sind, herangezogen werden.

II. In Ausführung dieser Führeranordnung wird bestimmt:

1. Es ist ab sofort ständig ein "Beamter vom Dienst" vorzusehen.
2. Der "Beamte vom Dienst" hat bis auf weiteres sein Dienstzimmer im Hause Kurfürstenstr. 134. Er hat sich aufzuhalten:
 - a) in der Zeit von 8 - 19 Uhr (außer sonntags) in seinem eigenen Dienstzimmer;
 - b) in der Zeit von 19 - 8 Uhr und sonntags im Zimmer 101
3. Die Fernsprechverbindung oder die Fernschreibverbindung mit dem "Beamten vom Dienst" stellt die Fernsprechzentrale bzw. die Fernschreibstelle im Hause Kurfürstenstr. 134 zur Tages- und Nachtzeit her.
4. Die Hauptabteilungsleiter und Leiter der Chefgruppen, sowie die Abteilungs- und Gruppenleiter haben bei Dienstreisen, bei Beurlaubungen oder bei einer länger als eintägigen Abwesenheit von ihren Dienststellen dem

"Beamten vom Dienst" mitzuteilen, wo sie erreichbar sind, wer ihr Vertreter ist und wo dieser fernmündlich zu erreichen ist. Die Fernsprechzentrale im Hause Kurfürstenstr. 134, Rufnummer 21 99 51, ist berechtigt, diese Mitteilungen entgegenzunehmen.

- b) Im übrigen haben die Hauptabteilungsleiter, Leiter der Chefgruppen und Abteilungsleiter in ihren Vorzimmern zu hinterlassen, wo sie bei kürzerer Abwesenheit (Verhandlungen, Besprechungen usw.) erreicht werden können. Die Gruppenleiter haben im gleichen Falle das Vorzimmer des Abteilungsleiters zu verständigen.
- c) Außerhalb der Dienstzeit hat jeder der genannten Dienststellenleiter in seiner Wohnung zu hinterlassen, wo er bei längerer Abwesenheit zu erreichen ist. Jeder Dienststellenleiter hat unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß er spätestens binnen 2 Stunden zur Stelle sein kann, wenn er verlangt wird. Soweit Dienststellenleiter in ihren Wohnungen nicht über Fernsprechanschlüsse verfügen, haben sie die notwendigen Mitteilungen dem "Beamten vom Dienst" bzw. der Fernsprechzentrale Kurfürstenstr. 134 durchzugeben.
- d) Hinsichtlich des Reichsministers und seines ständigen Vertreters haben sich die Adjutanten zu unterrichten und etwa notwendige Angaben über die Erreichbarkeit des Reichsministers oder seines ständigen Vertreters dem "Beamten vom Dienst" zu machen.
5. Für den "Beamten vom Dienst" ist eine Dienstanweisung aufzustellen, die in dem Dienstzimmer des "Beamten vom Dienst" auszulegen ist. Die Bestimmungen dieser Dienstanweisung sind zu beachten.
6. "Beamter vom Dienst" ist :
- a) an Wochentagen:
in der Zeit von 8 - 19 Uhr der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Z oder der Leiter des Hauptamtes oder deren Vertreter;
in der Zeit von 19 - 8 Uhr ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes oder ein Angestellter in gleicher Dienststellung;
- b) An Sonn- und Feiertagen:
in der Zeit von 8 - 13 Uhr, von 13 bis 19 Uhr und von 19 - 8 Uhr je ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes oder ein Angestellter in gleicher Stellung.
7. Die Zentralabteilung stellt für a und b Dienstpläne auf, regelt die Diensterteilung und verständigt die für den Dienst vorgesehenen Beamten und Angestellten. Ist ein Diensthabender aus dienstlichen oder sonstigen Gründen

an der Ausübung des Dienstes zu der vorgesehenen Zeit verhindert, so hat er der Zentralabteilung - Hauptamt - sofort Mitteilung zu machen und wenn möglich, einen Vertreter zu benennen.

Z a - 2401
vom 28.5.42

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 112

Benutzung von Kraftfahrzeugen

Treibstoff zum Betrieb von Kraftfahrzeugen muss heute in erster Linie der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen muss daher auf das Äusserste eingeschränkt werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung kriegswichtiger oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Aufgaben eingesetzt werden. Dabei ist der schärfste Maßstab anzulegen. Durch strengste Überwachung der Benutzung von Kraftfahrzeugen muss der Verbrauch an Treibstoff noch weiter verringert werden.

Die Anordnung des Führers über die Benutzung von Personenkraftwagen vom 16.1.1942 und die Durchführungsbestimmungen des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17.9.1943, sowie der Erlass über die Einschränkung des Kraftstoffverbrauchs vom 20.11.1942, Z 1 a 1161, werden nochmals zur Kenntnis gebracht (Anlagen 1 - 3).

Die Anordnungen beziehen sich nicht nur auf Kraftfahrzeuge mit Benzin - oder Dieselkraftstoff-Antrieb, sondern auch auf Fahrzeuge mit Generatorenantrieb. Bei diesen ist der Ölverbrauch und der Reifenverbrauch höher, sodaß auch solche Fahrzeuge nur in den in dem Führererlass vorgesehenen Fällen benutzt werden dürfen.

Z 1 a - 1162
vom 2.8.44

Im Auftrag
Degenhard

Anlage 1

Anordnung
des Führers über die Benutzung von
Personenkraftwagen
vom 16. Januar 1942

Personenkraftwagen dürfen im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsleben sowie im öffentlichen Verkehr nur zur Erfüllung kriegswichtiger oder kriegsentscheidender und le-

benswichtiger Aufgaben benutzt werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen verboten, wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reiseziel mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeitersparnis allein rechtfertigt die Benutzung nicht. Dies gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle nicht in Satz 1 bezeichneten Aufgaben dienenden Fahrten gelten als Privatfahrten und sind daher in jedem Falle verboten. Desgleichen sind ausnahmslos verboten alle Fahrten, die aus Gründen der Bequemlichkeit unternommen werden.

Bei Verstößen ist gegen die Schuldigen rücksichtslos vorzugehen.

Ich ersuche den Reichsverkehrsminister, für die nicht zur Wehrmacht, Verwaltung und Partei gehörigen Benutzer von Personenkraftwagen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Anordnung gilt auch im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942
Der Führer

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Anlage 2

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin, den 17.9.1943

Rk. 12560 B

.....

Im Auftrage des Führers gebe ich nachfolgende Durchführungsbestimmungen bekannt mit dem Ersuchen um genaueste und strengste Beachtung:

Bei der Benutzung von Personenkraftwagen sind immer noch gedankenlose Gewohnheiten, mangelnde Überlegung und so-

gar fehlendes Verantwortungsbewußtsein festzustellen. Die Einschränkung der Fahrten mit Personenkraftwagen durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Fahrrädern und auch von Fuhrwerk ist nicht in dem möglichen Umfange erfolgt. Die Notwendigkeit der Verbindung mehrerer Einzelfahrten durch planmäßige Einteilung wurde zu wenig beachtet. Die Erlaubnis zu Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststelle gemäß der Anordnung des Führers über die Benutzung von Personenkraftwagen vom 16.1.1942 ist oft zu großzügig erteilt worden. Wo öffentliche Verkehrsmittel ausreichend zur Verfügung stehen, hätte in den meisten Fällen die Erlaubnis versagt werden müssen.

Die erforderliche Rücksichtnahme auf die Einschränkung des Kraftverkehrs macht es den im öffentlichen Dienst Stehenden zur Pflicht, solche Gedankenlosigkeiten und Verstöße gegen die Bestimmungen unter allen Umständen zu unterlassen. Alle Stellen, die über den Verbrauch von Kraftstoffen verfügen, müssen auf strengste Sparsamkeit bedacht sein. Wenn am Ende einer Zuteilungszeit noch Kraftstoff verfügbar ist, darf er keinesfalls nach einem weniger strengen Maßstab als vorher verbraucht werden.

Zum großen Teil ist der Mißbrauch in der Benutzung von Kraftfahrzeugen auf mangelnde Dienstaufsicht zurückzuführen. Die Obersten Reichsbehörden haben dafür Vorsorge zu treffen, daß der Kraftfahrzeugverkehr ihrer Bereiche streng überwacht wird. Sämtliche Vorgesetzten haben die Benutzung der ihnen unterstellten Kraftfahrzeuge zu prüfen und bei Mißbrauch die Schuldigen unnachsichtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Auch Verstöße gegen die Dienstaufsichtspflicht sind zu ahnden. Es ist die besondere Pflicht aller Vorgesetzten, durch ihr Vorbild bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erzieherisch zu wirken.

gez. Dr. Lammers

Anlage 3

Einschränkung des Kraftfahrstoffverbrauchs und Regelung der Kraftwagenanforderung

Die Kürzung der Kraftstoffzuteilung erfordert weitere Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Kraftfahrzeugbenutzung. Die weitere Einschränkung des Kraftwagenverkehrs wird häufig einen einschneidenden Eingriff in die Aufgabengebiete der Dienststellen bedeuten. Ich muß aber erwarten, daß noch mehr als bisher das Verständnis dafür wächst, daß

die Betriebsstoffe für andere und bedeutend wichtigere Zwecke als den Personenkraftwagenverkehr gebraucht werden und daß die Einschränkungen als eine unabänderliche Tatsache hingenommen werden.

a) Fahrbefehl

Kraftwagenfahrten sind durch die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter und nur bei Abwesenheit durch deren Vertreter durch einen Fahrbefehl schriftlich zu genehmigen. Bei der Genehmigung aller Dienstfahrten ist der schärfste Maßstab anzulegen.

b) Dauerbefehl

In besonderen Fällen können beim Vorliegen der Voraussetzungen Dauerfahrbefehle durch den Leiter der Zentralabteilung ausgestellt werden.

c) Fahrdienstleiter

Der Fahrdienstleiter darf ohne besondere Genehmigung Fahrbefehle für Probefahrten bis zu 10 km Gesamtstrecke erteilen. Längere Probefahrten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Leiter der Zentralabteilung.

d) Fahrnachweise

Die Fahrbefehle sind mit laufenden Nummern zu versehen. Sie sind nach beendeter Fahrt vom Fahrdienstleiter bis zur Vernichtungsanweisung aufzubewahren. Über die Ausstellung der Fahrbefehle ist bis auf Widerruf eine Nachweisung, nach den Nummern der Fahrbefehle geordnet, zu führen. Nachweisung und Fahrbefehle sind jeden Monat bis zum 5. zur Prüfung vorzulegen.

e) Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke liegen bei der Materialverwaltung Lindenstr. 38, Fernsprecher - 17 71 37 - vor.

Z 1 a - 1161
vom 20.11.42

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 113

Umgang mit den Volksgenossen.

Nachstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern

vom 9.3.1944 gilt in vollem Umfange auch für den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete.

Ich bitte, alle Gefolgschaftsmitglieder zu verständigen.

Z 1 a - 1795

vom 2.8.44

In Vertretung
des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Runderlaß des Reichsministers des Innern
vom 9.3.1944, III a 1651/43 - 6400 -

(1) Je länger der Krieg dauert, um so schwerer werden die auf jedem Volksgenossen ruhenden Lasten. Es muß deshalb selbstverständlich sein, daß jeder sich in steigendem Maße bemüht, dem anderen bei der Überwindung seiner Sorgen zu helfen. Wer sich zum Dienst an der Volksgemeinschaft bekannt hat und daher weiß, daß er für das Volk, nicht aber dies für ihn da ist, hat mit bestem Beispiel voranzugehen. Wie er in persönlichen Dingen bei anderen als der eigenen Dienststelle behandelt sein möchte, so muss jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes den bei ihm Rat und Hilfesuchenden entgegenkommen, immer darauf bedacht, daß der Volksgenosse, der alle Lasten dieses Krieges vorbildlich erträgt, eine seiner Haltung würdige Behandlung erfährt.

(2) Einer freundlichen Bitte zum Erscheinen auf einer Dienststelle wird jeder Volksgenosse willig folgen. Erscheint er ohne Entschuldigung nicht, so wird eine Aufforderung in weniger vorbildlicher Form für die Zukunft der freundlichen Einladung um so eher zum Erfolg verhelfen, je geschickter der zunächst nicht erschienene Volksgenosse von der Notwendigkeit unterschiedlicher Behandlungsformen überzeugt wird.

(3) Der erschöpfenden Aussprache und der Kraft der Überzeugung sind überhaupt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie nehmen zuweilen viel Zeit in Anspruch. Es wird deshalb nochmal zweckmässig, ja notwendig sein, einen Volksgenossen, der ein grösseres, nicht so schnell zu klärendes Anliegen hat, zu einer Besprechung auf eine Zeit nach üblichem Dienstscluß zu bitten. Das mag auf den ersten Blick belastend erscheinen. Im Ergebnis wird eine solche Aussprache für alle Beteiligten nur Vorteile mitsich bringen. Sie gibt dem Rat- und Hilfesuchenden Gelegenheit, seine Sorgen in Ruhe zu schildern und verschafft ihm schon dadurch Erleichterung. Der beteiligten Dienstkraft vermittelt sie den umfassenden Überblick über die Besonderheit des Einzelfalles, der die Wahl der richtigen Hilfsmittel in jeder Weise erleichtert. Werden bei einer solchen Besprechung gleich die etwa erforderliche schriftliche Bearbeitung vorgenommen, die

beizubringenden Unterlagen genau bestimmt und umfangmässig auf das den Umständen nach gebotene Mindestmaß beschränkt, dem Volksgenossen auch die Wege zu etwa beteiligten anderen Stellen durch vorbereitende fernmündliche Besprechungen erleichtert oder gar abgenommen, dann sind zwei entscheidende Erfolge erzielt: Dem Hilfesuchenden ist wirklich geholfen und der beteiligten Dienstkraft Zeit und Arbeit erspart geblieben, denn unzureichenden Anhörungen und Auskünfte geben erfahrungsgemäss zu neuen Anfragen und damit zu neuem Zeit- und Arbeitsaufwand Anlaß, den jeder sich heute weniger leisten kann als je zuvor.

(4) Der Volksgenosse, den man aufgeschlossen, freundlich und hilfsbereit empfängt, wird auch dafür Verständnis haben, daß nicht alle seine Wünsche erfüllt werden können, und sich mit dem Inhalt nach ablehnenden, in der Form aber verbindlichen Bescheiden zufriedenen geben.

(5) Dieser Art des Umganges kommt selbstverständlich im fernmündlichen wie im schriftlichen Verkehr die gleiche Bedeutung wie bei persönlichen Verhandlungen zu. Sie wird bei gewissenhafter Pflege alle Volksgenossen davon überzeugen, daß jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes ihr bester Kamerad sein will. Die aus dieser Überzeugung erwachsende Dankbarkeit und Anerkennung aber sind der schönste Lohn für den Dienst an der Volksgemeinschaft.

In Vertretung
Dr. Stuckart

Nr. 114

Schreiben an den Generalbevollmächtigten für
die Wirtschaft.

Der Reichswirtschaftsminister hat zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs gebeten, künftighin alle für den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft bestimmten Schreiben, die gleichzeitig auch an den Reichswirtschaftsminister gerichtet sind, nicht mehr gesondert oder z. Hd. v. Ministerialdirigent Dr. Fischer zu schicken, sondern dem an den Reichswirtschaftsminister gerichteten Schreiben beizulegen.

Z 1 a - 1150
vom 5.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 115:

Verlust eines Personalausweises

Der Personalausweis Nr. T 4, ausgestellt am 29.2.1944 für Oberregierungsrat Werner K a y s e r, ist in Verlust geraten.

Er wird für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1210
vom 5.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

29. August 1944

Nr. 11

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

<u>Nr.:</u>		<u>Nr.:</u>	
116:	Personalveränderungen	121:	Fernmeldeverkehr Reichsstatthalter Württemberg
117:	Reisebeschränkungen	122:	Dienstbefreiung zur Erntehilfe
118:	Beschwerden über Geschäfts- gang	123:	Behelfsheime für Luft- kriegsbetroffene Reichsbedienstete
119:	Bestätigungen über Fern- gespräche	124:	Verlust von Personal- ausweisen
120:	Blitztelegramme		

Aus "Umgang mit Menschen im Betrieb", herausgegeben vom
Reichsorganisationsleiter der NSDAP:

"Papiernen Anordnungen fehlt die Kraft der Persönlichkeit.
Im Übermaß angewandt, stumpfen sie ab oder verärgern die
Gefolgschaft. Hast Du Wichtiges oder gar Hartes zu befehlen,
so trete persönlich vor Deine Männer und sage es ihnen
Auge in Auge."

Abendstelle

Nr. 116

Personalveränderungen

=====

Eingestellt:

am 1.12.1943 Angestellte Caspers bei der ZAVO
" 1. 5.1944 Angestellter Emmerich bei der ZAVO
" 1. 5.1944 Lagerführer Werner bei der ZAVO

Abgeordnet:

am 11.3.1944 Angestellter Darre zu III Wi

Übernommen:

ab 1.6.1943 Angestellter Hecht vom Kommando Dr. Stumpff
zum Führungsst. Politik
" 1.12.1943 Telegrafeninsp. Riesch von der Reichspost-
direktion Berlin als Reg. Oberinspektor zu Z1a
" 1.3.1944 Stenotypistin Dettmer vom Generalkommissar
Shitomir zu II Pers c
" 1.4.1944 SA-Obersturmführer Frentzel von der DAF
zur ZAVO
" 1.8.1944 Stenotypistin Lenz vom Arbeitsamt Berlin
zur Hauptabteilung Arbeit

Zugewiesen:

ab 4.2.1944 Angestellter Hecht vom Führungsst. Politik
zur ZAVO
" 1.6.1944 Angestellter Putz von I,1 c zur ZAVO
" 19.6.1944 Reg. Amtmann Görtzsch von II Pers b
zum Torfinstitut
" 21.7.1944 Angestellter Hoffmann vom Sonderbeauftragt.
f. d. Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten
zu P 3

Ernannt:

Stadtobersekretär Loth zum Stadtinspektor
bei Z 1 a , mit Wirkung vom 1.4.1944

Oberregierungsrat Kienzlen bei II,7 zum
Ministerialrat mit Wirkung vom 1.6.1944

Regierungssekretär Besier bei II,6 z. Zt.
Wehrmacht, zum Ministerialregistrator mit
Wirkung vom 1.6.1944

Ausgeschieden:

am 15.3.1944 Angestellte Dickel beim Sonderbeauftragten
für die Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten

Ausgeschieden:

am 31.5.1944	Angestellte Segnitz bei P 3
" 31.7.1944	Referent Dr. Weiß beim Führungsstab Politik, z.Zt. Wehrmacht
" 31.7.1944	Angestellter Lösche b.Sonderbeauftragter f.d.Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten
" 31.7.1944	Stenotypistin Pfeiffer bei II,2
" 31.7.1944	Regierungsoberinspektor Benkwitz bei der Hauptabteilung Arbeit
" 31.7.1944	Angestellte Guilleaume beim Dtsch.Ostbüro (Ostkartei)
" 14.8.1944	Angestellter Petzsch bei Z 1 a
" 15.8.1944	Angestellte Mikulski bei PPr
" 15.8.1944	Angestellter Petzold b.Sonderbeauftragter f.d.Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 22.4.1944	Angestellter Richter bei der ZAVO
" 14.6.1944	Angestellter Schwanfelder bei Z 2
" 20.6.1944	Angestellter Middelhaue b.Führungsstab Politik zur Waffen-SS

Der Angestellte Lamprecht bei der DW ist am 15.6.1944 verstorben.

Ministerialrat Dr. Lohbeck, II Pers a, ist mit der vertretungsweisen Verwaltung der Stelle des Regierungsvizepräsidenten bei der Regierung in Koblenz beauftragt worden.

Nr. 117

Reisebeschränkungen

- 1.) Die in der Tagespresse bekanntgegebenen Reisebeschränkungen beziehen sich nicht auf kriegswichtige Dienstreisen.
- 2.) Die zur Lösung einer Fahrkarte notwendigen Bescheinigungen werden in Berlin von der Reisestelle, in den Ausweichstellen von den Hauptbüros ausgestellt. Die Reisebescheinigungen haben einen bestimmten vom Reichsverkehrsministerium vorgeschriebenen Wortlaut. Andere Bescheinigungen sind nicht gültig. In jedem Falle muss sichergestellt werden, dass die Bescheinigung für eine bereits genehmigte Dienstreise gebraucht wird. Wenn wegen der Eilbedürftigkeit die Dienstreisegenehmigung nicht vorgelegt werden kann, so muss der Reisestelle bzw. dem Hauptbüro angegeben werden, an welchem Tage und von wem

die Dienstreise genehmigt worden ist. Diese Angaben sind notwendig, weil bei Übertretungen und Umgehung des Reise-genehmigungsverfahrens schwere Strafen -auch Freiheitsstrafen- vorgesehen sind und die ausstellende Dienststelle die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in der Bescheinigung trägt.

- 3.) Dem Reichsverkehrsministerium sind die Dienststellen, die solche Bescheinigungen ausstellen und die Namen der unterschiftsberechtigten Beamten gemeldet worden. Reisebescheinigungen dürfen daher von anderen Abteilungen und Dienststellen ausser den unter 2.) angegeben nicht ausgestellt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass bei Vorlage von Bescheinigungen mit anderen Unterschriften oder bei Kontrollen die Bescheinigung beanstandet und eine Untersuchung eingeleitet wird. Solche Maßnahmen müssen insbesondere auch im Interesse des Ansehens des Ministeriums unbedingt vermieden werden.
- 4.) Im einzelnen weise ich noch auf folgende Besonderheiten für das Reise-genehmigungsverfahren bei kriegswichtigen Dienstreisen hin:
 - a) Die grünen Sonderausweise der Reichsbahn zur Benutzung der Dienstreiseabteile gelten als Nachweis über die Kriegswichtigkeit der Reise, sodass besondere Bescheinigungen für Inhaber solcher Ausweise nicht notwendig sind.
 - b) Für Kurierre zwischen Berlin und den mehr als 100 km entfernt liegenden Ausweichstellen, die häufig (mehr als 10 Mal im Monat) zwischen Berlin und der Ausweichstelle hin- und herfahren müssen, werden graue unpersönliche Dauerbescheinigungen vom Hauptamt ausgestellt. Die Hauptbüros fordern diese Bescheinigungen unter näheren Angaben beim Hauptamt an.
 - c) Für Abteilungsleiter, Referenten usw., die häufig (mehr als 5 Mal im Monat) Dienstreisen auszuführen haben, können graue persönliche Dauerbescheinigungen vom Hauptamt ausgestellt werden. Anträge, die auf das allernotwendigste Maß zu beschränken und von dem Dienst-vorgesetzten zu bestätigen sind, sind an das Hauptamt zu richten.
 - d) In allen übrigen Fällen müssen Einzelbescheinigungen ausgestellt werden. Wochenendfahrten und gelegentliche Reisen zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort -auch infolge Umquartierung- gelten nicht als Dienstreisen.
 - e) Bei der Fahrkartenprüfung und bei der Lösung von Fahrkarten muss der Personalausweis mit vorgezeigt bzw. vorgelegt werden. Andernfalls werden die Bescheinigungen abgenommen. Auch die Dauerbescheinigungen müssen während der Reise mitgeführt und bei der Kontrolle vorgezeigt werden.

- 5.) Reisebescheinigungen sind nicht notwendig bei Dienstreisen:
- a) auf Entfernungen bis 100 km in Eil- und Personenzügen;
 - b) auf Netz- und Bezirkskarten;
 - c) auf sonstige Zeitkarten in Eil- und Personenzügen;
 - d) auf Wehrmachtfahrschein;
 - e) von und nach dem Ausland bei durchgehender Abfertigung;
 - f) von und nach Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement und dem Bezirk Bialystok gegen Vorlage des Durchlaßscheines.
- 6.) Für Privatreisen und alle sonstigen Reisen, für die keine Dienstreisegenehmigungen vorliegen, gelten die vorstehenden Regelungen nicht. Auf solche Reisen finden die allgemeinen Bestimmungen in der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministeriums Anwendung.
- 7.) Die Reisebeschränkungen sind im Interesse der Kriegsführung und damit des gesamten Volkes getroffen worden. Es muss jede unzulässige Reise unterbleiben. Auch die zugelassenen Reisen, insbesondere auch die Dienstreisen, müssen auf die aller-
notwendigsten Fälle beschränkt bleiben. Von nicht unbedingt kriegswichtigen Tagungen und Besprechungen ist während der Sperrzeit abzusehen.
- 8.) Für Ostpreussen gilt die verschärfte Reisesperre. Für das übrige Reichsgebiet versucht die deutsche Reichsbahn mit der einfachen Reisesperre auszukommen. Das ist aber nur möglich, wenn alle Stellen bei der Ausstellung von Reisebescheinigungen grösste Zurückhaltung üben. Wird diese Hoffnung nicht erfüllt, dann wird die Reichsbahn gezwungen, zu schärferen Beschränkungen zu greifen. Ich erwarte deshalb von der gesamten Gefolgschaft des Ministeriums, dass sie sich den Notwendigkeiten des Krieges auch in dieser Hinsicht restlos anpasst.

In Vertretung
des
Ständigen Vertreters

Z 1 a 1122
vom 9.8.44

v. Allwörden

Nr. 118

Beschwerden über Geschäftsgang

In letzter Zeit sind wiederholt Beschwerden über verspätete Postzustellung usw. erhoben worden. Leider sind diese Beschwerden erst nach geraumer Zeit und ohne Beifügung von Unterlagen eingegangen, sodaß es nicht mehr möglich war, die Fehlerquellen festzustellen.

Ich verweise auf den Erlaß vom 6.3.1942, Mitteilungsblatt 1942, Nr. 16, Ziffer 163, den ich nochmals zum Abdruck bringe. Ich bitte, bei Beschwerden über den Geschäftsgang danach zu verfahren.

Z 1 a 1030
vom 7.8.44

Im Auftrag
Degenhard

Anlage:

Beschwerden über Geschäftsgang

Bisher sind Beschwerden über den Geschäftsgang, insbesondere über verspätete Zustellung von Postsachen, Umlaufmappen usw. meist nur in allgemeiner Form und gesprächsweise längere Zeit nach den Feststellungen vorgebracht worden. Solche Beschwerden lassen sich dann nicht mehr nachprüfen.

Ich lege den grössten Wert darauf, Mißstände und Schwierigkeiten im Geschäftsgang innerhalb der Behörde schleunigst abzustellen. Zu diesem Zweck erbitte ich die Mitarbeit aller Stellen dahin, bei begründeten Beschwerden sofort fernmündlich dem Hauptamt Kenntnis zu geben und die notwendigen Unterlagen für die Nachprüfung der Beschwerde zu übersenden. Auf diese Weise wird es möglich sein, Fehlerquellen festzustellen und auf eine glatte Abwicklung des Geschäftsganges hinzuwirken.

Z a 549
vom 6.3.42

Im Auftrag
Dr. Johannes

Nr. 119

Bestätigungen über Ferngespräche

Bei Ferngesprächen gehen den Sprechern von der Fernsprechvermittlung besondere Bestätigungszettel über das geführte Ferngespräch zu, weil diese Zettel von den Sprechern in folgender Richtung ergänzt werden müssen:

- a) Angabe, ob dienstlich oder privat;
- b) bei dienstlichen Gesprächen, Angabe der Angelegenheit;
- c) Unterschrift und Dienststellung.

Diese Ausfüllung des Gesprächszettels ist nicht zu umgehen. Sie ist vorgeschrieben durch § 79 (3) GGO I, der ausdrücklich bestimmt:

"Die Vermittlung trägt beendete Ferngespräche in ein Monatsverzeichnis ein und stellt dem Besteller ein Formblatt zu, auf dem er unter kurzer Angabe der Angelegenheit die dienstliche Notwendigkeit bescheinigt oder sich zur Erstattung der Gebühren verpflichtet, soweit er sie nicht schon bezahlt hat. Der ausgefüllte Vordruck geht sofort an die Vermittlung zurück."

Es genügt bei Angabe der Angelegenheit ein kurzes Stichwort, das den Charakter des Dienstgesprächs erkennen lässt.

Diese Gesprächszettel bilden die Unterlagen für die Prüfung der Fernsprechgebührenrechnung. Jeder Bestätigungszettel wird zu dem entsprechenden Gebührenzettel genommen, damit die Richtigkeit der Zahlung vor Anforderung geprüft und festgestellt werden kann. Sind die Bestätigungszettel nicht vollständig ausgefüllt oder werden die Bestätigungszettel nicht sofort zur Vermittlung zurückgegeben, so entsteht ein unter den heutigen Verhältnissen nicht tragbarer Arbeitsaufwand durch Rückgabe der Zettel, durch Rückfragen oder durch Nachforschungen nach dem Verbleib. Ich bitte, den Arbeitsablauf dieser an sich einfachen Angelegenheit durch vollständige Ausfüllung und sofortige Rückgabe der Bestätigungszettel zu erleichtern.

Z 1 a 1300
vom 5.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 120

Blitztelegramme
=====

- Bei Aufgaben von Blitztelegrammen durch Fernschreiber oder Fernsprecher ist folgendes zu beachten:
- 1.) Blitztelegramme dürfen nicht mehr als etwa 30 Gebührens-wörter enthalten und müssen in offener deutscher Sprache abgefaßt sein.
 - 2.) Blitztelegramme sind nur zulässig, wenn die Fernsprech-nummer des Empfängers angegeben ist.
 - 3.) Die Reihenfolge der Worte bei Blitztelegrammen ist fol-gende:
Blitz - Fernsprechnummer des Empfängers und Name des Empfängers, Bestimmungsort, Text.

Z 1 a 1341
vom 9.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 121

Fernmeldeverkehr Reichsstatthalter Württemberg

Der Reichsstatthalter in Württemberg ist telefonisch über Notfernamt Stuttgart, Befehlsstelle Reichsstatthalter, zu erreichen.

Verbindung mit dem Württembergischen Innenministerium und dem Landeswirtschaftsamt V a kann über die Fernsprechstelle des Reichsstatthalters hergestellt werden.

Durchsagen, zum Teil Verbindungen zu den übrigen Württembergischen Dienststellen sind ebenso über den genannten Anschluß möglich.

Z 1 a 1300
vom 9.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 122

Dienstbefreiung zur Erntehilfe

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9.3.1942 (RGL. I S. 120) im Benehmen mit den übrigen Reichsministern zur Hilfeleistung bei der Einbringung der Ernte unter dem 11.8.1942 folgendes bestimmt:

"Soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen, sind Beamte, Angestellte und Arbeiter bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben auf Antrag zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft bis zu 2 Wochen vom Dienst zu befreien, wenn sie körperlich und gesundheitlich dazu geeignet erscheinen. Für diese Dienstbefreiung gelten Ziffer 6 der Durchf.VO. zu § 17 DBG. u. ADO. Nr. 4 zu § 9 ATO., sofern eine Bescheinigung des zuständigen Ortsbauernführers über die geleistete Hilfe vorgelegt.

Eine Erstattung von Kosten aus der Reichskasse findet nicht statt."

Diese Bestimmungen gelten auch für das Jahr 1944. Anträge sind unter Verwendung des Vordrucks A 16 RMfdbO rechtzeitig einzureichen.

Z 1 a 1234
vom 18.8.44

Degenhard

Nr. 123

Behelfsheime für luftkriegsbetroffene Reichsbedienstete

Nachstehend abgedruckten Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 14.7.1944 bringe ich zur Kenntnis, Anträge auf Zuteilung eines reichseigenen Behelfsheims bitte ich mit den erforderlichen Unterlagen an die Zentralverwaltung zu richten, die sie nach Prüfung an den Oberfinanzpräsident weitergeben wird.

Z 1 a
vom 5.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Anlage:

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin W 8, 14. Juli 1944

0 4712 - 125/44 VI

Behelfsheime für luftkriegsbetroffene
Reichsbedienstete

Im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar gebe ich folgendes bekannt:

Die Förderung des Behelfsheimbaues für luftkriegsbetroffene Reichsbedienstete soll in erster Linie dadurch geschehen, daß das Reich selbst als Bauherr auftritt und reichseigene Behelfsheime nach den vom Führer festgelegten Abmessungen errichtet. Diese Heime werden Reichseigentum. Das Reich überläßt sie an Reichsbedienstete. Das Nutzungsentgelt ist nach den allgemeinen Grundsätzen der staatlichen Wohnungsfürsorge zu bemessen. Das Nutzungsentgelt ist für alle Gefolgschaftsmitglieder gleich hoch, gleichviel ob es sich um unmittelbar oder nur mittelbar Luftkriegsbetroffene handelt. Unter Luftkriegsbetroffenen sind die in Ziffer 13 des Erlasses des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 - II Nr. 2141/19/43 - und Ergänzungserlassen dazu aufgeführten Personen zu verstehen.

Für die Reichsbehörden mit Ausnahme von Eisenbahn, Post und Wehrmacht obliegt den Oberfinanzpräsidenten der Bau der Behelfsheime. Sie beantragen bei der Gemeindeverwaltung die Zuteilung der gewünschten Zahl von Baukarten. Auf Grund der Baukarten können sie die Zuteilung von Baustoffen beantragen (Hinweis auf Ziffer 7 des o.a. Erlasses des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943), soweit solche nicht vorhanden sind oder aus zerstörten Reichsgebäuden gewonnen werden können. Außerdem befreit die Baukarte von dem Erfordernis der bespo-

lizeilichen Genehmigung und der Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot. Die Reichsfinanzverwaltung trägt die gesamten Baukosten der Behelfsheime einschließlich des Grunderwerbs zu Lasten ihrer Wohnungsfürsorgemittel. Gegen den Bau reichseigener Behelfsheime auf Pachtgrundstücken oder auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu beschlagnehmenden Bauplätzen ist nichts einzuwenden. Die Oberfinanzpräsidenten können sich bei der Errichtung der Behelfsheime gemeinnütziger Wohnungsunternehmen oder privater Bauunternehmer bedienen. Der aus Haushaltsmitteln des Reichswohnungskommissars sonst zu gewährende verlorene Zuschuß von 1700 RM entfällt für den Bau der reichseigenen Behelfsheime. Der Vermerk hierüber in der Baukarte wird gestrichen.

Wollen luftkriegsbetroffene Reichsbedienstete im Wege der Selbst- oder Gemeinschaftshilfe ein Behelfsheim errichten, so erhalten sie durch die Finanzämter den verlorenen Reichszuschuß von 1700 RM. Da Verfahren ist dann das gleiche wie für jeden anderen Volksgenossen. Die Oberfinanzpräsidenten wollen in diesen Fällen den Behelfsheimeigenbau in jeder Weise unterstützen.

Soweit nicht eigene Mittel (eiserne Sparkonten, Vorschüsse auf Kriegssachschädenforderungen) für die Finanzierung zur Verfügung stehen, können die Gefolgschaftsmitglieder Sparkasse, Volksbanken und andere Institute, die sich hierzu bereit erklären (Bau- und Bodenbank, Bank der Deutschen Arbeit), in Anspruch nehmen. Falls diese Wege nicht zum Ziel führen, können ausnahmsweise auch verwaltungsseitig kurzfristige Darlehen aus dem Wohnungsfürsorgefonds bewilligt werden. Die Bauprämie von 1700 RM ist in diesen Fällen zur alsbaldigen Tilgung der Reichsbaudarlehen zu verwenden.

Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen seitens der einzelnen Verwaltungen aus ihren eigenen Haushaltsmitteln über die Bauprämie von 1700 RM hinaus ist nicht zulässig.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werde ich auf Antrag zur Verfügung stellen. Zur Begründung genügt die Angabe der Zahl der für Ihren Bezirk geplanten Behelfsheime und der voraussichtlichen Gesamtkostensumme. Anträge auf vorsorgliche Errichtung von Behelfsheimen in besonders luftgefährdeten Orten bitte ich mir mit kurzer Begründung unter Angabe der Bauorte vor Inangriffnahme vorzulegen.

gez. Graf Schwerin von Krosigk

Oberfinanzpräsidenten, Herrn Gauleiter im Sudetengau -
Geschäftsführende Behörde des Gauwohnungskommissars,
Wohnungs- und Siedlungsamt -, Reichenberg, Gymnasiumstr. 6

Nr. 124

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind verloren gegangen:

- a) der Angestellten Kyra v. Erdmann, ausgestellt am 9.5.1942, Nr. B 728,
- b) Des Regierungsrats Dr. Friedrich-Hans Häußler, ausgestellt am 5.4.1943, Nr. B 1514,
- c) des Nachwuchsführers Otto Jung, ausgestellt am 2.3.1942, Nr. B 506
- d) des Kreishauptstellenleiters Hans Seifert, ausgestellt am 4.8.1941, Nr. 5

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a 1210/1211
Vom 4., 5., 14. u. 15. 8. 44

Im Auftrag
Wittenbecher



Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

4. September 1944

Nr. 12

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.:</u>		<u>Nr.:</u>	
125:	Personalveränderungen	131:	Auflösung der Gruppe Z 1 b und Z 1 c
126:	Arbeitszeit	132:	Fernschreibnetz und Fernschreibverkehr
127:	Errichtung einer Est- nischen Hilfsstelle	133:	Fernmeldeverkehr der Ausweichunterkunft Michendorf
128:	Errichtung einer Letti- schen Hilfsstelle	134:	Einsendung der eisernen Sparbücher
129:	Errichtung einer Littau- ischen Hilfsstelle	135:	Verlust eines Personal- ausweises.
130:	Errichtung einer Weiß- ruthenischen Leitstelle		

Der Hausmeister Otto S c h a t z ist
am 18. Juli 1944 seiner im Osten erlittenen
schweren Verwundung erlegen. Er hat in
treuer Pflichterfüllung für Führer, Volk
und Reich sein Leben hingegeben. Sein Helden-
tod erfüllt uns mit tiefer stolzer Trauer.

Berlin, den 16. August 1944

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Im Auftrag

Dr. Feldscher

Nr. 125:

Personalveränderungen

Eingestellt:

am 24. 4. 1944 Angestellter Zarogewski bei der ZAVO

Abgeordnet:

am 16. 6. 1944 Landesoberinspektor Barfuß zur
Hauptabteilung Arbeit

Übernommen:

ab 18. 3. 1944 Dölmetscher Armsen vom Aufbaustab K
zur ZAVO, Dienststelle Gohdes

" 18. 3. 1944 Dolmetscher Krönke vom Aufbaustab K
zur ZAVO, Dienststelle Gohdes

" 1. 7. 1944 Stadtinspektor Budnik von der Stadt-
verwaltung Berlin als Reg.-Oberin-
spektor zu II 6.

Ernannt:

Reg.-Amtmann Krückeberg bei II 1 zum Amtsrat
mit Wirkung vom 1. 6. 1944

Ausgeschieden:

am 30. 6. 1944 Oberpostdirektor Piekel bei Z 1 c
" 31. 7. 1944 Finanzprüfer Dr. Jentsch bei II 1
" 20. 8. 1944 Angestellter Markmann bei II Pers uk
" 20. 8. 1944 Angestellter Saß bei Z 1 a
" 20. 8. 1944 Angestellte Lüttich bei III FH
" 20. 8. 1944 Angestellte Bender bei der Haupt-
abteilung Arbeit
" 20. 8. 1944 Angestellter Böckling bei Z 2
" 20. 8. 1944 Angestellter Schmidt bei II Pers c
" 31. 8. 1944 Stadtinspektor Wende bei Z 2
" 31. 8. 1944 Reg.-Amtmann Soltmann bei II 1
" 31. 8. 1944 Stadtamtman Nowak bei II 1
" 31. 8. 1944 Oberzollinspektor Fischer bei II 6
" 31. 8. 1944 Oberzollsekretär Neumann bei II 1
" 31. 8. 1944 Bezirkszollkommissar Lucas bei Z 2
" 31. 8. 1944 Justizoberinspektor Otto bei II 5
" 31. 8. 1944 Reg.-Sekretär Pelzer bei der Haupt-
abteilung Arbeit
" 31. 8. 1944 Oberreichsbahnrat Briehme bei III Wi

Ausgeschieden:

am 31. 8.1944 Stadtinspektor Kornblum bei PPr
" 31. 8.1944 Stadtinspektor Blättermann
 bei II 3
" 31. 8.1944 Referent Gauerke beim Beauftragten
 für Sonderfragen.

Nr. 126:

A r b e i t s z e i t

Auf Grund des nachstehend abgedruckten Erlasses des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz vom 19.8.1944 ordne ich an:

- 1.) Die allgemeine Arbeitszeit für die Dienststellen in Berlin und in Michendorf wird bei durchgehender Arbeitszeit festgesetzt auf:

Montag bis Freitag 7.30 bis 17.30 Uhr
Sonnabend 7.30 bis 14.30 Uhr.

- 2.) Die Dienstzeit in den übrigen Ausweichorten richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist in Übereinstimmung mit den für die übrigen am Ort befindlichen Reichsbehörden zu bringen. In diesen Ausweichorten beträgt die Arbeitszeit mindestens 60 Stunden mit einer nach den örtlichen Verhältnissen abgestimmten Mittagspause.
- 3.) Für die ausländischen Arbeitskräfte beginnt die allgemeine Dienstzeit bereits um 7 Uhr.
- 4.) Die Festsetzung des Bereitschaftsdienstes bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten. Die Bestimmungen über den "Beamten vom Dienst" bleiben zunächst unberührt.
- 5.) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 3.9.1944 in Kraft.

Z 1 a - 1040
vom 2.9.44

In Vertretung des
Ständigen Vertreters

von Allwörden

Abschrift

Der Reichsbevollmächtigte
für den totalen Kriegseinsatz

Berlin, den 19. August 1944,

An
die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Volle Ausnutzung der Arbeitskräfte in den Büros
der privaten Wirtschaft und des öffentlichen
Dienstes

Die Arbeitskraft ist unser wertvollster Rohstoff!
Ihre volle Ausnutzung ist das Ziel des totalen Kriegseinsatzes.
Es muß daher auch in den Büros in jeder Beziehung rationell, d.h.
nach dem Grundsatz gearbeitet werden, mit möglichst wenig Arbeits-
kräften möglichst grobe Leistungen zu erzielen.

Mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen der Rüstungswirtschaft
nach Arbeitskräften und die Tatsache, daß Millionen deutscher Männer
und Frauen seit Jahren unter zum Teil schwierigsten Bedingungen
erheblich höhere Arbeitszeiten aufweisen, ist es eine selbstverständ-
liche Forderung, daß jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau in
den öffentlichen Verwaltungen und Büros der Wirtschaft so lange
arbeitet, bis die anfallende Arbeit erledigt ist, mindestens aber
60 Stunden, in Orten mit durchgehender Arbeitszeit 57 Stunden in
der Woche. Nötigfalls sind die Sonntage zur Aufarbeitung zu benutzen.
Der durch eine solche Erhöhung der Arbeitszeit eingesparte Teil
der Gefolgschaft ist sofort für Wehrmacht und Rüstung freizustellen.

Diese Forderung bedingt eine volle und gerechte Auslastung
aller Arbeitskräfte. Jeder Dienststellenleiter ist dafür verant-
wortlich, daß in seinen Büros keine Arbeitskräfte auch nur zum
Teil brach liegen; dies ist der Fall, wenn die zu erledigende
Arbeit von der Gesamtheit der Mitarbeiter bei voller Anspannung
in einer kürzeren Zeit als der Mindestarbeitszeit geschafft werden
könnte. Hierbei ist nicht entscheidend, daß die Gefolgschaft
länger in den Betrieben und Büros herumsitzt, sondern daß tat-
sächlich mehr produktive Arbeit geleistet wird. Jede nicht voll aus-
genutzte Arbeitskraft ist für Wehrmacht oder Rüstung unverzüglich
zur Verfügung zu stellen. Ein Dienststellenleiter, der dies unter-
läßt und nicht voll in ihrer Leistungskraft ausgenutzte Arbeits-
kräfte weiter beschäftigt, macht sich der Sabotage unseres totalen
Kriegseinsatzes schuldig und hat gegebenenfalls entsprechend
strenge Bestrafung zu gewärtigen. Es ist zu fordern, daß auslän-
dische Arbeitskräfte 10 % länger arbeiten als die deutschen. Hier-
für entscheidend ist die Tatsache, daß die Ausländer überwiegend
in Lagern untergebracht sind, kurze Anmarschwege zurücklegen
und keine zusätzlichen Belastungen durch häusliche Beschäftigung,
ehrenamtliche Pflichten usw. haben.

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze bleibt die Ein-
teilung der Arbeitszeit dem Dienststellenleiter überlassen.
Es bestehen also keine Bedenken, nach Erledigung der anfallenden
kriegswichtigen Arbeit, den späteren Teil des Sonabend nach-
mittags für Einkäufe und persönliche Bedürfnisse der Mitarbeiter
frei zu lassen, wenn die vorgeschriebene Gesamtarbeitszeit der
Woche eingehalten wird.

Ich bitte die Obersten Reichsbehörden, die strikte Befolgung
dieser Grundsätze anzuordnen und zu überwachen und wenn nötig,
rücksichtslos durchzugreifen.

Heil Hitler!

gez. Dr. Goebbels

Nr. 127:

Errichtung einer Estnischen Hilfsstelle

Mit sofortiger Wirkung ordne ich die Errichtung einer Estnischen Hilfsstelle an. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der bisher bereits errichteten Leitstellen.

Die Hilfsstelle ist eine Nebenstelle des Ministeriums im Sinne meines Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 (Mitteilungsblatt Nr. 204/43). Die allgemeine Aufsicht über diese Nebenstellen führt die Führungsgruppe P 3.

Bis zur Bestellung eines Leiters der Hilfsstelle werden dessen Geschäfte durch Herrn Turmann wahrgenommen. Die Hilfsstelle hat ihren Sitz zunächst in Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2, Telefon: 16 43 61.

Die erforderlich werdenden personellen Maßnahmen trifft die Abteilung II Pers.

In Vertretung des
Ständigen Vertreters

von Allwörden

II 1 c - 3157

vom 22.8.44

Nr. 128:

Errichtung einer Lettischen Hilfsstelle

Mit sofortiger Wirkung ordne ich die Errichtung einer Lettischen Hilfsstelle an. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der bisher bereits errichteten Leitstellen.

Die Hilfsstelle ist eine Nebenstelle des Ministeriums im Sinne meines Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 (Mitteilungsblatt Nr. 204/43). Die allgemeine Aufsicht über diese Nebenstellen führt die Führungsgruppe P 3.

Bis zur Bestellung eines Leiters der Hilfsstelle werden dessen Geschäfte durch Herrn Turmann wahrgenommen. Die Hilfsstelle hat ihren Sitz zunächst Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2, Telefon: 16 43 61.

Die erforderlich werdenden personellen Maßnahmen trifft die Abteilung II Pers.

In Vertretung des
Ständigen Vertreters

von Allwörden

II 1 c - 2959

vom 22.8.44

Nr. 129:

Errichtung einer Litauischen Hilfsstelle

Mit sofortiger Wirkung ordne ich die Errichtung einer Litauischen Hilfsstelle an. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der bisher bereits errichteten Leitstellen.

Die Hilfsstelle ist eine Nebenstelle des Ministeriums im Sinne meines Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 (Mitteilungsblatt Nr. 204/43). Die allgemeine Aufsicht über die Nebenstellen führt die Führungsgruppe P 3.

Bis zur Bestellung eines Leiters der Hilfsstelle werden dessen Geschäfte durch Herrn Turmann wahrgenommen. Die Hilfsstelle hat ihren Sitz zunächst in Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2, Telefon: 16 43 61.

Die erforderlich werdenden personellen Maßnahmen trifft die Abteilung II Pers.

II 1 c - 2958
vom 22.8.44

In Vertretung des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 130:

Errichtung einer Weißbruthenischen Leitstelle

Mit sofortiger Wirkung ordne ich die Errichtung einer Weißbruthenischen Leitstelle an. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der bisher bereits errichteten Leitstellen. Die Leitstelle ist eine Nebenstelle des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete im Sinne meines Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 (Mitteilungsblatt Nr. 204/43). Die allgemeine Aufsicht über diese Nebenstellen führt die Führungsgruppe P 3.

Zum Leiter der Leitstelle bestelle ich den Abteilungsleiter Dr. Lübke. Die Leitstelle hat ihren Sitz zunächst in Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2, Telefon: 16 43 61.

Die erforderlich werdenden personellen Maßnahmen trifft die Abteilung II Pers.

II 1 c - 3156
vom 22.8.44

In Vertretung des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 131:

Auflösung der Gruppen Z 1 b und Z 1 c

Die Gruppen Z 1 b und Z 1 c in der Zentralverwaltung sind seit einiger Zeit

wurden.

Die Abwicklung der Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes des Ministeriums ist dem Hauptamt - Z 1 a - die Abwicklung von Beschaffungsangelegenheiten der Abteilung Z 2 übertragen worden.

II. 1 c

vom 2.8.44

Im Auftrag

Dr. L a b s

Nr. 132:

Fernschreibnetz und Fernschreibverkehr

Die Fernschreibstellen des Ministeriums in Berlin, Frankfurt/Oder, Troppau, Michendorf und Betschin (letztere wird noch bekanntgegeben) sind betriebsmäßig mit Fernschreibleitungen und Fernschreibgeräten so ausgerüstet, daß Fernschreiben über das eigene Fernschreibnetz, über das Fernschreibnetz der Reichspost und im Bedarfsfalle auch über die Fernschreibvermittlung des KW vermittelt werden können.

Die volle Ausnutzung der Fernschreibeinrichtungen ist von allen Dienststellen zur Erleichterung des Fernschreibverkehrs anzustreben.

Die Fernschreiben sind wie folgt zu behandeln:

- 1.) Die Aufgabe erfolgt bei den örtlichen Fernschreibstellen. Diese veranlassen sofortige Weiterbeförderung.
- 2.) Der Inhalt ist unbedingt im Telegrammstil abzufassen, damit eine unnötige Belastung der Leitungswege unterbleibt.
- 3.) In der Anschrift und Unterschrift sind Abteilung und Dienstsitz bzw. Namen des Empfängers und des Absenders genau anzugeben, damit Verzögerungen durch Fehlleitung oder Rückfragen auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden.

Die Benutzung der Fernschreibeinrichtungen in privaten Angelegenheiten ist grundsätzlich nicht gestattet.

Z 1 a - 1335

vom 31.8.44

Im Auftrag

Degenhard

Nr. 133:

Fernmeldeverkehr der Ausweichunterkunft
Michendorf

Der Fernmeldeverkehr mit der Ausweichunterkunft Michendorf wird abgewickelt:

- 1.) mit dem Ministerbüro und dem Büro des Ständigen Vertreters über das Sonderamt des Fernamtes Berlin;
- 2.) mit den übrigen Dienststellen:
 - a) im Fernverkehr:
über "Hilfsfernamt Potsdam 960";
 - b) im Schnellverkehr:
über Potsdam 1121, 1187, 2115, 6342;
- 3.) über Fernschreiber.

Die Inbetriebnahme der Fernschreiber wird noch bekanntgegeben.

Z 1 a - 1300
vom 28.8.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 134:

Einsendung der Eisernen Sparbücher

Die Sparkasse der Stadt Berlin hat mitgeteilt, daß der Abschluß der Eisernen Sparkonten für 1943 fertiggestellt sei und das den Sparern die im Kalenderjahr 1943 gesparten Beträge und die Zinsgutschriften in die Sparbücher eingetragen werden können.

Alle Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Eisernen Sparbücher in Händen haben, werden gebeten, die Sparbücher sofort an die "Zahlstelle des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete Berlin W 35, Kurfürstenstr. 33" abzugeben oder einzuschicken.

Die Sparbücher werden gesammelt an die Sparkasse der Stadt Berlin weitergegeben.

Damit die Bücher nach Eintragung der Gutschriften den Gefolgschaftsmitgliedern wieder zugestellt werden können, ist jedem Sparbuch ein Zettel mit der genauen Anschrift beizulegen, wohin das Sparbuch zurückgeschickt werden soll.
Letzter Abliefertag der Bücher 15. September 1944.

Zahlstelle
vom 23.8.44

Im Auftrag
R i c h t e r

Nr. 135:

Verlust eines Personalausweises

Der Personalausweis Nr. 1519, ausgestellt am 9.4.1943 für Stadtamtmann Fritz Nowak, ist in Verlust geraten.
Er wird für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1210
vom 29.8.44

Im Auftrag
Küstermann

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

25. September 1944

Nr. 13

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.:</u>	<u>Nr.:</u>
136: Gesetzliche Neuregelungen	141: Einschränkungen im Fernsprech- und Telegraphendienst
137: Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen den Obersten Reichsbehörden	142: Fernschreibverkehr mit dem Ostland
138: Verhalten bei "Öffentlicher Luftwarnung"	143: Zollbehandlung des aufgegebenen Reisegepäckes und des Expreßguts aus dem Generalgouvernement und dem Ostland
139: Besichtigungsreisen in das Protektorat Böhmen und Mähren	144: Personalausweise
140: Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Ausländer	145: Verlust von Personalausweisen

Mein persönlicher Referent

Gauhauptstellenleiter Pg. J. **B i g e n w a l d**

fiel am 8. Juli 1944 als SS-Obersturmführer und Kompanieführer in einem SS-Panzer-Gren.-Regiment an der Invasionsfront den Heldentod.

Mit ihm verliere ich einen äußerst befähigten Mitarbeiter, der sich insbesondere während der Aufbauzeit des Ministeriums durch seinen unermüdlichen Einsatz große Verdienste erworben hat.

Als vorbildlicher Nationalsozialist war es sein größtes Streben, zur kämpfenden Truppe zu kommen. In vielen Kämpfen bewährt, hat das Leben dieses treuen Mitarbeiters durch seinen Heldentod die höchste Krönung erfahren.

Wir alle wollen seinem Beispiel nacheifern.

Alfred Meyer

Nr. 136

Gesetzliche Neuregelungen

Der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz hat darauf hingewiesen, daß die Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz alle Stellen der Verwaltung und des gesamten öffentlichen Lebens zu äußerster Konzentration ihrer Kräfte auf das unbedingt kriegsnotwendige Arbeitsmaß zwingen. Ihr Zweck ist, soviel wie möglich an Kräften für Wehrmacht und Rüstung freizumachen. Das bedingt andererseits äußerste Einschränkungen aller gesetzlichen Neuregelungen. Zur Erreichung dieses Zweckes ordne ich deshalb an, daß in den kommenden Monaten nur solche Fragen aufgegriffen, bearbeitet und geregelt werden, die bei Anlegung schärfsten Maßstabes als unbedingt kriegswichtig im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes anzusprechen sind. Alle übrigen Fragen, mögen sie sonst auch noch so wichtig und dringend erscheinen, bitte ich bis auf weiteres zurückzustellen.

Z 1 a - 1195

vom 5.9.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters

von Allwörden

Nr. 137:

Vereinfachung des Geschäftsverkehrs
zwischen den Obersten Reichsbehörden

Der Geschäftsverkehr unter den Obersten Reichsbehörden ist gegenwärtig dadurch außerordentlich erschwert, daß Teile der Obersten Reichsbehörden nicht in ihren alten Dienstgebäuden untergebracht sind. Er wird noch weiter erschwert, wenn Sachbearbeiter für die Dienstleistung in der Wehrmacht oder in der Rüstungsindustrie freigestellt werden und infolgedessen dringende Nachfragen nicht mehr an den Sachbearbeiter gerichtet werden können, der bisher in einem Sachgebiet hauptverantwortlich tätig war.

Mit den täglich erforderlich werdenden Feststellungen, wo eine bestimmte Abteilung einer Obersten Reichsbehörde gegenwärtig zu erreichen ist und an welche Sachbearbeiter fernmündliche Nachfragen gerichtet werden können, wird an fast allen Arbeitsplätzen erhebliche Zeit vertan.

Auf Anregung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung wird daher folgendes angeordnet:

In allen Schreiben an Oberste Reichsbehörden
ist der Sachbearbeiter sowie die Postanschrift
und die Fernsprechnummer, unter der er zu er-
reichen ist, anzugeben.

Die Angaben sind einheitlich unterhalb des Briefkopfes,

und

und zwar links unter dem Geschäftszeichen nach folgendem
Muster zu machen:

"Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

Nr.: _____

Sachbearbeiter: ORR X
Postanschrift: Michendorf/Mark
Fernsprecher: Hilfsfernamt
Potsdam 960

Berlin, den
Fernsprecher: 25 91 01
Drahtanschrift: Ostministerium
Postanschrift: Berlin W 35,
Kurfürstenstr. 134"

Ich bitte, danach bei Schreiben an die Obersten Reichs-
behörden zu verfahren und auch die Schreibkräfte zu
unterrichten.

Im Auftrag

Z 1 a - 1000

vom 15.9.44

D e g e n h a r d

Nr. 138:

Verhalten bei
"Öffentlicher Luftwarnung"

Nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt
teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

Z 1 a - 1180

vom 15.9.44

Im Auftrag

Wittenbecher

Anlage:

Der Reichsminister der Luftfahrt
Az. 2a 16.23 (J In 13/2 II D/1 II B)

Den 21.7.1944

Auf Grund des § 3 der Zehnten Durchf. VO. zum Luft-
schutzges. in der Fass. v. 31.8.1943¹⁾ wird bestimmt:

1. Bei "Öffentlicher Luftwarnung" geht das gesamte
Wirtschafts- und Verkehrsleben weiter. In den
Arbeitsstätten ist die Arbeit fortzusetzen und,
soweit der Arbeitsbeginn in die Zeit der "Öffentlichen
Luftwarnung" fällt, die Arbeit zur üblichen Zeit
aufzunehmen.
2. Das Verhalten von Schienenfahrzeugen bei "Öffentli-
cher Luftwarnung" während der Dunkelheit sowie Luft-
schutzmaßnahmen in Schulen bei "Öffentlicher Luft-
warnung" sind besonders geregelt.

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen aller Art (z.B. Kinos, Theater usw.) ist den Teilnehmern die Tatsache der "Öffentlichen Luftwarnung" sofort bekanntzugeben mit dem Anheingeben, daß jeder die Schutzräume aufsuchen kann. Für die verbleibenden Teilnehmer ist die Veranstaltung fortzusetzen.
4. Großveranstaltungen, bei denen eine größere Menschenansammlung stattfindet, sind bei "Öffentlicher Luftwarnung", gegebenenfalls auch schon vorher, auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters zu schließen.
5. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden von den örtlichen Luftschutzleitern nach Maßgabe besonderer Weisungen der Luftgaukommandos angeordnet.

1) Vgl. RGBL. 1943 I S. 523

I.A. : K n i p f e r

Nr. 139:

Besichtigungsreisen in das
Protektorat Böhmen und Mähren

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat in einem Erlaß an die Obersten Reichsbehörden aus gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß Besichtigungsreisen in das Protektorat Böhmen und Mähren nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn sie bei Anlegung eines strengen Maßstabes für die Erledigung eines bestimmten kriegswichtigen Auftrages unerlässlich sind.

Z 1 a - 1122
vom 13.9.44

Im Auftrag
D e g e n h a r d

Nr. 140:

Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes
und der Kriegsverdienstmedaille an Ausländer

Nachstehendes Rundschreiben des Staatsministers und Chef der Präsidialkanzlei bringe ich zur Kenntnis.

II 1 d - 3241
vom 6.9.44

Im Auftrag
Dr. L a b s

Anlage:

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8, den 24. August 1944
Voßstr. 4

RP.O. 9660/44

Der Grundsatz, daß das Kriegsverdienstkreuz und die Kriegsverdienstmedaille nicht an Ausländer, sondern nur an Reichsangehörige verliehen werden, hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Änderungen erfahren. Zwecks Klarstellung gebe ich nachstehend eine Zusammenstellung der Ausnahmen.

Das Kriegsverdienstkreuz und die Kriegsverdienstmedaille können verliehen werden:

- 1) an die auf den Führer vereidigten, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfenden ausländischen Freiwilligen;
- 2) an Volksdeutsche im Ausland, und zwar auch in solche Staaten, mit denen wir diplomatische Beziehungen unterhalten. Eine Verleihung ist aber unzulässig an Volksdeutsche, die im unmittelbaren Dienst eines ausländischen Staats stehen oder seiner Wehrmacht angehören;
- 3) an Elsässer, Lothringer, Luxemburger;
- 4) an Protektoratsangehörige;
- 5) an Angehörige baltischer Völker (Esten, Letten, Litauer);
- 6) an Angehörige germanischer Völker (Norweger, Dänen, Niederländer, Flamen, Wallonen und Finnen).

gez. M e i s s n e r

Nr. 141:

Einschränkungen im Fernsprech-
und Telegrafendienst

Die für den Fernsprech- und Telegrafendienst des Ministeriums in Frage kommenden wichtigsten Einschränkungen der Reichspost werden nachstehend bekanntgegeben:

I. Fernsprechmeldedienst:

- 1) Private Ferngespräche in den Sprechbeziehungen eines bestimmten Nahbereichs sind nicht zugelassen, wenn und solange die Fernleitungen für die Abwicklung der kriegswichtigen Ferngespräche benötigt werden. Der Umfang des Nahbereichs wird örtlich im einzelnen bestimmt.

2)

- 2) Die zur Förderung der Fernsprechbenutzung in den Abend- und Nachtstunden ermäßigte Gebühr fällt mit Wirkung vom 1.9.1944 weg.
- 3) Der Fernsprechauftragsdienst wird eingestellt.
- 4) Gespräche zum Heranholen einer Person (XP-Gespräche) und Gespräche mit Voranmeldung (V-Gespräche) werden nicht mehr ausgeführt.
Gespräche, bei denen die entsprechenden Gebühren der verlangten Teilnehmersprechstelle angerechnet werden (R-Gespräche) werden vom 1. September 1944 ab auf besondere Dienste beschränkt (RSrA-Gespräche und Frontgespräche.)
- 5) Umleitung und Zurückstellung von Ferngesprächen werden nicht mehr ausgeführt.

II. Telegrafendienst:

- 1) Private Inlandstelegramme, einschl. telegrafischer Postanweisungen und Überweisungen, sind nicht mehr zugelassen nach Orten im Nahbereich des Aufgabeortes. Ausgenommen sind folgende Telegramme: (dringende und gewöhnliche) KW-Telegramme, Presse-Telegramme, Telegramme der NSDAP., ihrer Gliederungen sowie angeschlossener Verbände, ferner Feldpost-Telegramme und Telegramme im Unfallmeldedienst.

Der Nahbereich umfaßt die bisherigen Zonen I und II des Paketposttarifs, er erstreckt sich somit auf Entfernungen bis zu etwa 150 km vom Aufgabeort.

- 2) Von den außerhalb des Nahbereichs zugelassenen Privattelegrammen werden im Inlandsdienst folgende Gattungen aufgehoben:

Telegramme mit bezahlter Antwort (RP),

Telegramme mit Vergleichen (TC),

Telegramme mit telegrafischer oder brieflicher Empfangsanzeige und die Empfangsanzeigen selbst (PU, PCP und CR),

Mehrfachtelegramme (TM oder GTA),

Brieftelegramme (LT),

offen zuzustellende Telegramme (offen),

eigenhändig zuzustellende Telegramme (MP),

Dringende Telegramme (D),

mit Ausnahme dringender KW-Telegramme, dringender Presse-Telegramme und dringender Telegramme der NSDAP. und ihrer Gliederungen sowie angeschlossener Verbände,

Schmuckblatt-Telegramme, Glückwunsch-Telegramme und Blitz-Telegramme.

Von der Telegramm-Zustellung durch Fernsprecher ist in größtem Umfange Gebrauch zu machen.

Die Fernsprechanschrift muß z.B. lauten: " 71 11 16 ,
Krüger, Berlin.

Im Auftrag

Wittenbecher

Z 1 a - 1335
vom 14.9.44

Nr. 142

Nr. 142:

Fernschreibverkehr mit dem Ostland

Über den Fernschreibverkehr mit dem Ostland ist mit dem OKW folgende Regelung getroffen worden:

- 1.) Das OKW übernimmt grundsätzlich die Übermittlung aller Fernschreiben nach dem Ostland.
- 2.) Die Fernschreiben werden entweder auf dem Fernschreibnetz des OKW oder im Funkverkehr befördert.
- 3.) Die Fernschreiben müssen mit dem Zusatz versehen sein:
- Falls Drahtvermittlung gestört, über Funk befördern -
- 4.) Die Fernschreiben müssen kurz gefaßt sein.
- 5.) In der Beförderung müssen Verzögerungen in Kauf genommen werden.
- 6.) Die Fernschreiben dürfen nicht über Fernsprecher abgegeben werden. Sie sind der Fernschreibstelle Unter den Linden 63 zuzuleiten und werden von hier nach der Fernschreibvermittlung des OKW weiterbefördert.

Z 1 a - 1335
vom 7.9.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 143:

Zollbehandlung des aufgegebenen Reise-
gepäcks und des Expressguts aus dem Gene-
ralgouvernement und dem Ostland

Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß aufgegebenes Reisegepäck und Expressgut bei der Einfuhr aus dem Generalgouvernement und dem Ostland in das deutsche Reichsgebiet auf weiteres von der Zollbehandlung befreit bleiben. Die Vergünstigung gilt nicht für Waren, die zum Handel bestimmt sind.

Die Kontrolle der Packstücke aus Gründen der Abwehr und der Devisenüberwachung bleibt unberührt.

II 6 c - 3500 - 137
vom 4.9.44

Im Auftrag
Dr. L a n g e

Nr. 144:

Nr. 144:

Personalausweise

Ausscheidende Angehörige des Ministeriums und seiner Nebenstelle haben ihren Personalausweis kurz vor dem Entlassungstermin, spätestens am Entlassungstage, an das Hauptamt zurückzugeben.

Diese Anordnung wird von einem Teil der Gefolgschaftsmitglieder nicht beachtet, so daß die Personalausweise nach dem Ausscheiden schriftlich angefordert werden müssen. Hierdurch ergibt sich ein mehr oder minder umfangreicher Schriftwechsel, der den Geschäftsgang unnötig belastet.

Ich bitte daher die Herren Abteilungsleiter und Leiter der Nebenstellen, die im Zuge der Personalverringerung ausscheidenden Gefolgschaftsmitglieder auf die Rückgabepflicht und die unter Strafe gestellte mißbräuchliche Verwendung des Ausweises nach dem Ausscheiden hinzuweisen.

Eine Änderung der Personalausweise aus Anlaß von Wohnortwechsel, Änderung der Dienstbezeichnung, ist der für die Ausstellung zuständigen Stelle vorbehalten.

Z 1 a - 1237
vom 7.9.44

Im Auftrag
D e g e n h a r d

Nr.: 145:

Verlust von Personalausweisen

Folgende Personalausweise sind in Verlust geraten:

- a) des Referenten Hilmar D e r i n g e r
ausgestellt am 13.9.1941, Nr. B 34,
- b) der Reinemachefrau Elisabeth G r u b e
ausgestellt am 5.11.1942, Nr. C 8,
- und c) der Angestellten Martha P e r s o n
ausgestellt am 27.3.1942, Nr. 573.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Z 1 a - 1211
vom 31.8., 2. u. 6.9.44

Im Auftrag
Küstermann

Führer

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

14. Oktober 1944

Nr. 14

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

- | <u>Nr.:</u> | | <u>Nr.:</u> | |
|-------------|--|-------------|---|
| 146: | Personalveränderungen | 150: | Neue Anschrift des Reichskommissars für die Ukraine |
| 147: | Bearbeitung von Ost-Flüchtlingsangelegenheiten | 151: | Auflösung der Dienststelle des Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten |
| 148: | Dienstaufsicht über das Torfinstitut in den besetzten Ostgebieten und die für Aufgaben der Torfwirtschaft und Veredelung eingesetzten Gesellschaften | 152: | Auflösung der Ausweichstelle Bielitz |
| 149: | Fortsetzung der nicht stillzulegenden Aufgaben des Sonderreferats II 7 A | 153: | Fernschreibstelle Berlin |
| | | 154: | Beheizung der Diensträume |

Im Kampf um Deutschlands Freiheit haben ihr Leben hingegeben:

Referent Wilhelm Kulp, gefallen am 2.12.1943 an der Ostfront,
Angestellter Franz Russold, gefallen am 15.7.1944 südlich Opotschka,
Angestellter Gerd Doepke, gefallen am 17.7.1944 bei St. Lo,
Steuersekretär Julius Worms, gefallen am 11.8.1944 als Angehöriger
der Dienststelle Westen im Kampf mit Terroristen in Frankreich,
Angestellter Heinrich Pechta, gefallen am 11.8.1944 als Angehöriger
der Dienststelle Westen im Kampf mit Terroristen in Frankreich.

Sie sind in treuer Pflichterfüllung für Führer und Reich gefallen.
Ihr Heldentod erfüllt uns mit tiefer, stolzer Trauer.

Berlin, der 6. September 1944

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 146

Personalveränderungen

Abgeordnet:

am 10.8.1944

ORR Dr. Buchmann von II 2 zur Reichsanstalt für Schädlingsbekämpfung in Prag

" 1.9.1944

ORR Dr. Zeug von II 3 zum Regierungspräsidenten in Köln

" 15.9.1944

Reg.Amtmann Paulus vom Generalreferat für Raumordnung zum Reichsstatthalter im Sudetengau

Übernommen:

ab 1.6.1943

Angestellte Kemme vom Kommando Dr. Stumpp zur ZAVO

" 1.7.1944

Angestellter Fast vom RKU zu P 2

" 1.7.1944

Angestellter Bippus vom RKU zu P 2

" 1.7.1944

Angestellter Wessel vom RKU zu P 2

" 1.7.1944

Angestellter Dyk vom RKU zu P 2

" 1.7.1944

Reg.Rat Haas vom RdF bei II 6 als Oberregierungsrat

" 1.7.1944

Gruppenleiter Dr. Maurer vom Deutsch.Auslandsinstitut beim Führungsstab Politik als Ministerialrat

" 1.7.1944

Forstmeister Dr. Bauersachs von der Landesforstverw. Thüringen bei III FH als Oberforstmeister

" 1.7.1944

Reg.O.I. Probst vom Gauarbeitsamt München bei der Hauptabteilung Arbeit als Reg.Amtmann

" 1.9.1944

Oberfeldarzt der Waffen-SS Dr. Waegner vom Reichsführer-SS Reichsarzt-SS bei II 2 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Ministerialrat

" 1.9.1944

Städt. Oberinspektor Wolf von der Stadtverw.Regensburg beim Beauftr. f. Sonderfragen als Reg.Amtmann

" 1.9.1944

Kreisbürodirektor Küstermann vom Landratsamt Oschersleben bei Z als Reg.Amtmann

Zugewiesen:

ab 15.9.1944

Angestellte Daus von II Pers a zur ZAVO

" 21.8.1944

Stenotyp. Schneegas von II 6 zu P 5, Dienstst. Nickel

" 25.8.1944

Referent Müller von der Hauptabt. Arbeit zur Krimtatarischen Leitstelle

" 4.9.1944

Angestellte Raupach von II Pers a zur ZAVO

" 4.9.1944

Stenotyp. Rehfeld von II Pers a zur ZAVO

" 18.9.1944

Stenotyp. Stellmacher von III Wi zur WeiBruthen.Leitstelle Führungsstab Politik

Ernannt:

Oberreg. Rat Dr. Wetzel beim Führungsstab Politik zum Min.Rat mit Wirkung vom 1.7.1944

Reg.Rat Wittenbecher bei Z zum Oberreg. Rat als Min. Bürodirektor mit Wirkung vom 1.7.1944

Reg.Amtmann Wulff bei II 6 zum Amtsrat mit Wirkung vom 1.7.1944

Major Cranz bei PPr. z.Zt. Wehrmacht, unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Ministerialdirigenten mit Wirkung vom 1.9.1944

Ausgeschieden:
am 30.9.1943

	Angestellter Dr. Ing. Schöne beim Generalreferat f. Raumordnung z.Zt. Wehrmacht
"	31.10.1943 Angestellter Zambecki bei PPr
"	16. 6.1944 Angestellte Boldt bei der ZAVO
"	31. 7.1944 Angestellte Preuße bei PPr
"	31. 7.1944 Stenotypistin Schmidt bei III Wi
"	6. 8.1944 Reichsbankamtsrat Schulz bei der DW
"	13.8.1944 Referent Dr. Dreissig bei II 2
"	13.8.1944 Angestellter Dürhammer bei II 2
"	14.8.1944 Stenotyp. Unruh bei Z 1 a
"	14.8.1944 Stabsarzt d.R.Dr. v.Z. Mühlen bei II 2
"	14.8.1944 Stabsarzt d.R. Dr. Nowakowski bei II 2
"	14.8.1944 SS-Hauptscharführer Vorderwinkler bei II 2
"	15.8.1944 Stenotypistin Bartmann III FH
"	15.8.1944 Angestellte Richter bei der DW
"	15.8.1944 Angestellte Boche bei Z 1 a
"	15.8.1944 Stenotypistin Bahlow bei II 1
"	15.8.1944 Angestellter Chandré bei Z 1 a
"	15.8.1944 Maschinenschreiberin Klemp bei II 1
"	15.8.1944 Dolmetscher Larinoff bei der ZAVO
"	15.8.1944 Angestellte v. Kalckstein bei PPr.
"	16.8.1944 Angestellte Teckel bei PPr.
"	16.8.1944 SS-Unterscharführer Riedl bei II 2
"	20.8.1944 Stenotypistin Klauenberg bei der Hpt. Abt. Arbeit
"	20.8.1944 Angestellter Lüders bei II 7
"	20.8.1944 Angestellte Gutmann bei PPr.
"	20.8.1944 SS-Hauptscharführer Seggermann bei II 2
"	20.8.1944 Angestellter Donath bei Z 2
"	31.8.1944 Medizinalrat Dr. v. Lampe bei II 2 z.Zt. Wehrmacht
"	31.8.1944 O.Studiendir.Dr. Höfke bei II 7
"	31.8.1944 Angestellte Basener bei Z 1 a
"	31.8.1944 Stenotypistin Gildisch beim Beauftr. f. Sonderfragen
"	31.8.1944 Stadtobersekr. Wieker bei II Pers uk
"	31.8.1944 Stadtinspektor Becker bei II Pers b
"	31.8.1944 Fernspr. Puttkammer bei Z 1 a
"	31.8.1944 Stenotypistin Kliche bei II 4
"	31.8.1944 Referent Heid bei II 4
"	31.8.1944 Angestellter Otto bei Z 1 a
"	31.8.1944 Stenotypistin Bovensiepen bei d.DW
"	31.8.1944 Stenotypistin Maschke bei der DW
"	31.8.1944 Stenotypistin Eckert bei der Hauptabt. Arbeit

Ausgeschieden:

am 31.8.1944 Angestellte Erichreinke bei Z 2
" 31.8.1944 Prof. Dr. Kölsche bei II 7
" 31.8.1944 ORR Hermkes von der Hauptabt. Arbeit
" 31.8.1944 Angestellter Junghans bei Z 1 a
" 31.8.1944 Bereichsleiter Puttkammer b. Beauftr. f. Sonderfr.
" 31.8.1944 Reichshauptst. Leiter Rosenfelder b. Führungst.
Politik
" 31.8.1944 Studienrat a.D.Kumberg bei II 7
" 31.8.1944 Angestellte Holzapfel bei der DW
" 31.8.1944 Gruppenleiterin Dr. jur. Petmecky bei P 6
" 31.8.1944 Angestellte Suffert bei PPr
" 31.8.1944 Angestellte Dreyssig bei der DW
" 31.8.1944 Stenotypistin Spelsberg bei II 2
" 31.8.1944 Angestellte Schönfeld bei PPr
" 31.8.1944 Stenotypistin Vogel bei Z 2
" 31.8.1944 Angestellte Ludwig bei PPr
" 31.8.1944 Gauhauptstellenleiter Kyas bei II 4
" 31.8.1944 Stenotypistin v. Lanken bei III E u. L
" 31.8.1944 Stenotypistin Peter bei II 6
" 4.9.1944 Landesoberinsp. Barfuß bei der Hpt.Abt.Arbeit
" 4.9.1944 Reg.Insp. Kullack bei der Hpt. Abt. Arbeit
" 4.9.1944 Reg.Insp. Sandhoff bei der Hpt. Abt. Arbeit
" 5.9.1944 Min.Rat Foerster bei II Pers
" 7.9.1944 Angestellter Berg bei der DW
" 8.9.1944 Angestellter Bitterling bei Z 2
" 9.9.1944 Maschinenschr. Jenkel bei Z 1a
" 10.9.1944 Angestellter Kerkow bei Z 1a
" 10.9.1944 ORR Dr. Pusch bei der Sonderabt. Treuhandverw.
" 10.9.1944 Buchhalter Wachter bei der DW
" 10.9.1944 Stenotypistin Dettmer bei II Pers c
" 11.9.1944 Reg.Rat Hansen bei II Pers a
" 11.9.1944 Angestellte Blankenburg bei Z 2
" 14.9.1944 Obersteuerinsp. Schröder bei II 6
" 14.9.1944 Angestellte Schultz bei der DW
" 15.9.1944 Landgerichtsrat Berner bei II 5
" 15.9.1944 Angestellte Kieß bei III W1
" 15.9.1944 Reg.Insp. Modrack bei d.Sonderabt. Treuhandverw.
" 15.9.1944 Angestellter Jesuiter bei PPr
" 15.9.1944 Schriftleiter Dülfer bei PPr
" 15.9.1944 Angestellter Darre bei III E
" 15.9.1944 Angestellter Wittig bei der DW

Ausgeschiedens:

am 15.9.1944

" 15.9.1944

" 19.9.1944

" 20.9.1944

" 20.9.1944

" 20.9.1944

" 20.9.1944

" 20.9.1944

" 25.9.1944

" 25.9.1944

" 25.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

" 30.9.1944

Angestellte Matag bei Z 2

Angestellte Fasolt bei PPr

Steuerinsp. Mahring bei der DW

O.Steuersekr. Kreß bei der DW

O.Steuersekr. Menzebach bei II 6

Steuersekretär Büttner bei der DW

Angestellter Barkowski bei II 6

Angestellter Stiller bei der DW

Angestellter Weber bei der DW

Angestellter Hannert bei der DW

Angestellter Krudup bei der DW

Amtsrat Wagner bei II Pers d z.Zt. Wehrmacht

Stadtinsp. Winter bei Z 1 a

Reg.Rat Werner bei II 6

Stadtinsp. Loth bei Z 1 a

Angestellte Liersch bei PPr

Werkstättenleiter Ploner bei Z 1 a

Angestellte Mosert beim Sonderbeauftrag. f.d.

Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten

Angestellter Negramotnow bei der ZAVO

Stenotypistin Berthold bei II 3

Angestellter Albers bei Z 2

Sprachmittler Bay beim Sonderbeauftrag. für die

Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten

Angestellte Dreßler bei PPr

Angestellte Müller bei Z 1 a

Angestellte Mundt bei der DW

Angestellte Muschall b. Generalreferat f. Raumord-

nung

Stenotypistin Schwarz bei II 3

Stenotypistin Steuer bei III Wi

Stenotypistin Nürnberg beim Beauftr. f.Sonderfragen

Angestellter Berger bei der DW

Angestellte Gläser bei der DW

Angestellte Kasinow beim Sonderbeauftrag. für die

Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten

Angestellte Semff bei der Z.f.O.

Stenotypistin Siebenhaar bei PPr

Angestellte Molly beim Führungsstab Politik

Angestellter Krebs bei III Wi

Angestellte Fühler bei der DW

Angestellte Heymer bei der DW

Stenotypistin Person bei III Wi

Ausgeschieden:

am 30.9.1944 Angestellter Raehse bei der DW
" 30.9.1944 Angestellte Stamer beim Sonderbeauftragt. f.d.
Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten
" 30.9.1944 Angestellte Völker bei der DW
" 30.9.1944 Steuerbetriebsassist. Vogel bei der DW
" 30.9.1944 Stadthauptkassenrendant Poesche bei der DW
" 30.9.1944 Reg.Insp. Holldack bei Z 1 a z.Zt. Wehrmacht
" 30.9.1944 Angestellte Dr. Geis bei PPr
" 30.9.1944 Angestellter Fischer bei der DW
" 30.9.1944 Angestellter Förster bei der DW
" 30.9.1944 Angestellter Precht bei der DW
" 30.9.1944 Angestellter Gebhardt bei der DW
" 30.9.1944 Angestellter Ziemer bei der DW
" 30.9.1944 Kraftfahrer Wildt bei der DW
" 30.9.1944 Angestellter Hesse bei Z 1 a
" 30.9.1944 Stenotypistin Melzer bei P 4
" 30.9.1944 Stenotypistin Lüdge bei III Wi
" 30.9.1944 Angestellte Plath beim Sonderbeauftragt. f.d.
Arbeitskräfte aus den bes. Ostgebieten
" 31.12.1944 (ab 9.9.dienstverpflichtet) Stenotypistin
Teickner bei III FH
" 31.12.1944 (ab 18.9.dienstverpflichtet) Angestellte
Starke bei der DW
" 31. 3.1945 (18.9.dienstverpflichtet) Stenotypistin
Zech bei II 5

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 15.7.1944 Angestellter Krömke bei der ZAVO Dienstst. Goldes
" 25.7.1944 Angestellter Bechtholt bei der ZAVO
" 27.7.1944 Angestellter Mudrack bei Z 1 a
" 27.7.1944 Angestellter Siering bei der ZAVO
" 27.7.1944 Angestellter Wichmann bei P 2
" 28.7.1944 Angestellter Finke bei der ZAVO
" 7.8.1944 Angestellter Rau bei der ZAVO
" 24.8.1944 Reg.Amtmann Otto bei II Pers c
" 30.8.1944 ORR Dünschel bei II 1
" 30.8.1944 Min.Reg.Brockelmann bei II 5
" 1.9.1944 Angestellter Bergmann bei Z 2
" 2.9.1944 Angestellter Gerigk bei Z 1 a
" 5.9.1944 Angestellter Bippus bei P 2
" 7.9.1944 Angestellter Last bei PPr
" 11.9.1944 Reg.Assist. Scholz bei II Pers
" 13.9.1944 Angestellter Graber bei II Pers
" 16.9.1944 Reg.O.Insp. Schulze bei II 7

1. Die zusammenfassende Bearbeitung der Ost-Flüchtlingsangelegenheiten obliegt im Hinblick auf die hierbei vordringlich zu beachtenden Gesichtspunkte des Arbeitseinsatzes der Hauptabteilung Arbeit. Sie trägt hiermit die Hauptverantwortung für die einheitliche Bearbeitung aller Fragen auf diesem Sachgebiet und für eine einheitlich ausgerichtete Vertretung des Ministeriums nach außen. Die Hauptabteilung Arbeit beteiligt bei Durchführung dieser Aufgabe andere Dienststellen des Ministeriums nach Maßgabe der Geschäftsverteilung.
2. Im Rahmen dieser einheitlichen Zusammenfassung bleibt jede Dienststelle des Ministeriums hauptverantwortlich für die Bearbeitung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Fragen des Flüchtlingswesens. Die Hauptabteilung Arbeit ist stets zu beteiligen, die Beteiligung anderer Dienststellen des Ministeriums erfolgt gemäß der Geschäftsverteilung. Die Hauptabteilung Arbeit ist auch von der Anberaumung von Sitzungen und Besprechungen in Flüchtlingsangelegenheiten zu unterrichten, damit sie ggf. hieran teilnehmen kann.
3. Ohne die Geschäftsverteilung auf diesem Sachgebiet insgesamt darzulegen, wird die Hauptverantwortung für die wichtigsten Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums wie folgt festgelegt:

Führungsstab Politik:

Allgemeine politische Richtliniengebung für die Behandlung von Flüchtlingsfragen.

Hauptabteilung Arbeit:

Arbeitseinsatz sowie Lohnfragen und Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung und Wehrversehrtenversorgung, Unterbringung der Arbeitsfähigen, Entsendung von Beauftragten in die Albertkommissionen und die Aufnahmegebiete.

Abteilung Arbeitspolitik:

Politische Steuerung der im Rahmen der DAF. eingesetzten Kräfte der landeseigenen Berufsverbände.

Hauptabteilung Verwaltung (Abt. II 1):

Planung der Rückführung der Bevölkerung im Rahmen der ARLZ-Vorbereitungen, Organisation des Flüchtlingswesens, allgemeine über die die Ostflüchtlinge betreffenden Fragen hinausgehenden Flüchtlingsangelegenheiten, Festlegung der Aufnahmeplätze für Nichtarbeitsfähige, polizeiliche Maßnahmen.

Hauptabteilung Presse und Propaganda:

Presse- und Propagandamaßnahmen.

Hilfs- und Leitstellen:

Durchführung der politischen Betreuung, Steuerung der sonstigen Betreuung, soweit nicht andere Stellen des Ministeriums hauptverantwortlich sind.

Dienststelle Nickel:

Anwerbung von SS-Helfern, Luftwaffen Helfern und Luftwaffenkampfhelfern.

rinnen aus den Flüchtlingen.

ZAVO:

Arbeitseinsatz der Angehörigen qualifizierter Berufe und karteimässige Erfassung dieses Personenkreises gemäß Erlaß vom 15.12.1943 - II 1 c 134 a (Mittl. Bl. Nr. 230) - Aufgabenabgrenzung gegenüber der Hauptabteilung Arbeit gemäß Erlaß vom 20.7.1944 - A 2610-8/44 (Mitt. Bl. Nr. 107).

Oberbereichsleiter
Degenhard:

Unbeschadet der Betreuungsaufgaben der Hilfsstellen Mitwirkung bei fürsorgerischen Maßnahmen, insbesondere bei grundsätzlichen Verhandlungen mit der NSV.

4. Die Hauptabteilung Arbeit hält in den Nötigkeiten angepaßten Zeitabständen Besprechungen aller an der Bearbeitung von Flüchtlingsangelegenheiten beteiligten Dienststellen des Ministeriums ab, auf denen alle dieses Aufgabengebiet betreffende Fragen zu erörtern sind.
5. Soweit der Arbeitseinsatz der Angehörigen qualifizierter Berufe besonders geregelt ist, wie z.B. die medizinischen und veterinärmedizinischen Berufe, der Schlichter und Schöffen, der Amtsträger der Berufsverbände des Ostlandes, des wissenschaftlichen Hochschulpersonals u.a.m., verbleibt es hierbei.
6. An dem Verkehr mit den Beauftragten des Ministeriums in den Albert-Kommissionen und Aufnahmegebieten, die dort die Interessen des Ministeriums allein und einheitlich wahrnehmen, ist die Hauptabteilung Arbeit stets zu beteiligen, die hierauf jedoch hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten generell verzichten kann.
7. Abgesehen von dem Personalbedarf der noch im Aufbau befindlichen estnischen, lettischen und litauischen Hilfsstellen, weißruthenischen Leitstelle sowie russischen und ukrainischen Betreuungsstellen darf infolge der Bearbeitung von Flüchtlingsangelegenheiten neues Personal nicht eingestellt und die vorgesehene Personalverringerung nicht beeinträchtigt werden. Durchführungsaufgaben sind daher grundsätzlich auf die bestehenden und für das Reichsgebiet zuständigen Organisationen und Dienststellen zu übertragen.

II 1 c 3459
vom 27.9.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 148

Dienstaufsicht über das Torfinstitut in den besetzten Ostgebieten und die für Aufgaben der Torfwirtschaft und -veredelung eingesetzten Gesellschaften.

In Ausführung des nachstehenden Bezugerlasses wird angeordnet:

- 1.) Die Aufsicht über das Torfinstitut in den besetzten Ostgebieten übernimmt der Leiter der Gruppe Bergbau.
- 2.) Die Lenkung und Beaufsichtigung der für Aufgaben der Torfwirtschaft (Gewinnung, Verarbeitung, Veredelung und Vertrieb) eingesetzten Gesellschaften obliegt
 - a) der Gruppe Bergbau für die Torfgewinnung, Torfverarbeitung, Torfbrikettierung, Torfverkokung nebst Nebenproduktengewinnung sowie für den Absatz von Weiß- und Schwarztorf und deren feste

Veredelungsprodukte,

b) der Gruppe Mineralöl für die Weiterverarbeitung und den Absatz
der bei der Torfverkokung anfallenden Nebenprodukte.

III a: Org.176
vom 15.9.44

Im Auftrag
Dr. Ter Nedden

Anlage:

II 1 c 2551

Berlin, den 5. Juli 1944

An die
Chefgruppe III Wi

im Hause

Betrifft: Zuständigkeit der Chefgruppe III Wi in Fragen der
Torfwirtschaft und -veredelung, sowie Aufsichtsführung
über das Torfinstitut

Die auf Grund besonderer Weisung dem Beauftragten für Sonder-
fragen übertragenen Zuständigkeiten in Fragen der Torfwirtschaft
und -veredelung und die Aufsicht über das Torfinstitut werden auf
die Chefgruppe III Wi zurückübertragen. Mein Erlass über die orga-
nimatorische Stellung der Nebenstellen des Reichsministeriums für
die besetzten Ostgebiete und ihre haushalts- und kassenmäßige Be-
handlung vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 - Mitüg.-Bl.Nr.204/43- gilt
nunmehr auch wieder in Bezug auf die Aufsicht über das Torfinsti-
tut. In gleicher Weise obliegt der Chefgruppe III Wi die Lenkung
und Beaufsichtigung der für Aufgaben der Torfwirtschaft und -ver-
edelung eingesetzten Gesellschaften.

In Vertretung
Alfred M e y e r

Nr. 149

Fortsetzung der nicht stillzulegenden Aufgaben
des Sonderreferats II 7 A

Soweit die bisher von dem Sonderreferat Wissenschaft und Kultur
(II 7 A) wahrgenommenen Aufgaben nicht stillgelegt werden können,
erfolgt ihre Durchführung gemäß den abschriftlich angefügten
Schreiben.

II 1 c 3468
vom 10.10.44

Im Auftrag
von Altwörden

Anlagen:

RMfdbO
II 1 c 3468

Berlin, den 10. Oktober 1944

An die
Zentrale für Ostforschung
(Restverwaltung)

im Hause

Betrifft: Abwicklung II 7 A

Ich beauftrage Sie hiermit, die sich aus der Stilllegung des Sonderreferats Wissenschaft und Kultur - II 7 A - ergebenden Abwicklungsaufgaben kommissarisch durchzuführen. Im besonderen beauftrage ich Sie:

1. sämtliche Stipendienangelegenheiten in Verbindung mit den zuständigen Stellen des Ministeriums und dem Studienwerk für Ausländer zu regeln;
2. die Studierenden aus dem Reichskommissariat Ostland baldmöglichst in den studentischen Ferieneinsatz in Verbindung mit dem Volkspolitischen Amt der Reichsstudentenführung zu bringen und, sofern diese Studierenden RAD-pflichtig sind, sie dem Reichsarbeitsführer zu melden;
3. die aus dem Reichskommissariat Ostland rückgeführten Professoren, Dozenten und Assistenten in Zusammenarbeit mit dem Auslandsamt der Dozentschaft dem Arbeitseinsatz zuzuführen und ihre Betreuung nach Absprache mit den Hilfsstellen sicherzustellen;
4. die Verwaltungsangelegenheit der aus dem RKO und RKO rückgeführten Forschungsanstalten in Verbindung mit meiner Abteilung II 6 im Rahmen der gegebenen Anordnungen zu regeln;
5. die Verwaltung des Informationsmaterials sowie der Büchereien des Referats Schrifttum zu übernehmen. Hierbei bitte ich, sich des Referenten Haynberg - z.Zt. Führungsstab Politik - zu bedienen.

Diese Regelung gilt für die Zeit, bis meine Hauptabteilung Verwaltung diese Aufgaben wieder selbst durchführt.

Im Auftrag
von Allwörden

RMfdbO
II 1 c 3468

Berlin, den 10. Oktober 1944

An den
Kommissar für Archivschutz,
Herrn Generaldirektor Dr. Zipfel

Berlin NW 7
Dorotheenstr. 49

Betrifft: Anpassung des RMfdbO an die gegenwärtige Lage. Hier:
Stillegung des Sonderreferats Wissenschaft und Kultur
II 7 A.

Ich beauftrage Sie hiermit, die sich aus der Stillegung des Sonderreferats II 7 A - Wissenschaft und Kultur - ergebenden Abwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens Kommissarisch durchzuführen. Im besonderen bitte ich Sie:

1. in Verbindung mit meiner Abteilung II 6 (Finanzen) die aus dem Reichskommissariat Ostland rückgeführten Archivalien sicherzustellen und zu verwalten;
2. die aus dem Reichskommissariat Ukraine rückgeführten Archivalien wie bisher zu verwalten.

Diese Regelung gilt für die Zeit, bis meine Behörde wieder in der Lage ist, diese Aufgaben selbst durchzuführen.

Im Auftrag
von Allwörden

Nr. 150

Neue Anschrift des Reichskommissars
für die Ukraine

Die Dienststelle des Reichskommissars für die Ukraine ist von Buchenhof bei ~~Kranne~~ nach Hohenstein (Ostpr.) verlegt worden.

Die Postanschrift lautet:

(5b) "Hohenstein (Ostpr.),
Tannenbergkrug"

Fernsprechanschluß bis auf weiteres: Hohenstein Nr. 204.

Z 1 a - 1150
vom 3.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 151

Auflösung der Dienststelle des Sonderbeauftragten
für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Die Abwicklung der Dienststelle des Sonderbeauftragten für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten (Dienststelle Staatsrat Henningsen), deren Auflösung durch Erlaß vom 12. Juni 1944 - II 1 c 2300 - (Mitt.-Bl.Nr. 73) angeordnet worden ist, ist beendet. Die Dienststelle hat mit Ablauf des 30. September 1944 ihre Tätigkeit eingestellt.

Die Akten der Dienststelle werden von der Zentralverwaltung (Hauptamt) übernommen, die bei etwaigen Anfragen Auskunft erteilt.

II 1 c 3574
vom 7.10.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 152

Auflösung der Ausweichstelle Bielitz

Die Ausweichstelle Bielitz ist geräumt. Postanschrift, Fernsprechanschluß und Fernschreibstelle sind aufgehoben.

Die in Bielitz untergebracht gewesenen Abteilungen: II Pers, II 2 und II 7 sind nach der Ausweichstelle Michendorf (Mark) verlegt worden. Die Abteilung II 3 ist stillgelegt worden.

Z 1 a
vom 2.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 153

Fernschreibstelle Berlin

Die Fernschreibstelle Berlin ist in das Dienstgebäude Kurfürstenstraße 33 verlegt worden.

Fernsprecher: 25 91 01
22 20 70

Z 1 a - 1150
vom 12.10.44

Im Auftrag
Küstermann

Nr. 154

Beheizung der Diensträume

Nachstehenden Erlaß des Reichswirtschaftsministers teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

Im Auftrag
Wittenbecher

Der Reichswirtschaftsminister
II 2-4b/715~~8~~44

Berlin C 2, den 23. September 44
Neue Königstr. 27-37
Fernspr. 52 00 18

Betr.: Beheizung der Diensträume

Ebenso wie die anderen Hausbrandverbraucher müssen die Behörden damit rechnen, daß ihnen in der kommenden Heizperiode nicht die gleichen Brennstoffmengen wie im Vorjahr zur Beheizung der Diensträume zugeführt werden können. Bei einer durch die Kriegsergebnisse beeinträchtigten Kohlenförderung und bei erschwertem Abtransport der Kohle ist in erster Linie der Bedarf der Rüstungswirtschaft zu decken; der Hausbrandverbrauch muß deshalb auf den geringstmöglichen Umfang eingeschränkt werden. Ich mache es den mir nachgeordneten Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zur Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, um den Verbrauch von Brennstoffen zur Beheizung der Diensträume soweit herabzusetzen, wie es mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nur irgend zu vertreten ist.

Im einzelnen bestimme ich in Anlehnung an meine Erlasse vom 6. Oktober 1942 - II Bg 5/2304/42 - und 6. Oktober 1941 - II Bg 22513/41 -:

- 1) Die Büroräume mehrerer Dienststellen sind nach Möglichkeit in einem Dienstgebäude zu vereinigen und die Heizungsanlagen ganzer Gebäude oder wenigstens von Gebäudeteilen stillzulegen. Die Heizungsanlagen sind gegen Frostschäden zu sichern.
- 2) Sofern von den Wirtschaftsämtern nicht allgemeine Weisungen erlassen werden, dürfen von den Dienststellen meines Geschäftsbereichs Heizungsanlagen keinesfalls eher in Betrieb genommen werden als bis an 3 Tagen hintereinander um 21 Uhr in unmittelbarer Nähe des Dienstgebäudes eine Außentemperatur von weniger als 12° C festgestellt ist.

Gerade in der Übergangszeit lassen sich durch Hinausschieben des Heizbeginns erhebliche Kohlenmengen einsparen, die andernfalls zurzeit der stärksten Winterkälte fehlen.

- 3) Es dürfen nur Öfen und Heizkörper in den Arbeitsräumen in Betrieb genommen werden, die während der Dienststunden dauernd besetzt sind. Die Heizkörper in unbenutzten Räumen - Fluren, Treppenhäusern u.dgl. - sind, solange keine Frostgefahr besteht, abzusperrern und bei drohender Frostgefahr nur zeitweilig und mäßig zu erwärmen, daß dem Einfrieren vorgebeugt wird. Ein Umhüllen der Heizkörper verhindert dabei zu rasche Auskühlung.
- 4) Die Beheizung ist so zu führen, daß die Höchsttemperatur in den Diensträumen 18° C keinesfalls überschreitet.
Den vielfach nicht unberechtigten Klagen der Bevölkerung, daß Behördendiensträume überheizt seien, während Wohnräume unter Umständen nur unvollkommen erwärmt werden können, muß jegliche Berechtigung entzogen werden.
- 5) Die Verwendung zusätzlicher, mit Elektrizität oder Gas betriebener Heizgeräte in Behördendiensträumen ist zu unterbinden und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Behördenleiters oder seines Beauftragten in wirklich dringenden Ausnahmefällen zuzulassen.
- 6) Zur Bedienung der Heizungsanlagen mache ich erneut auf die Bedienungs Vorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft für Warmwirtschaft (Frank'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35) und die Führung eines Heiztagebuches sowie die laufende Kontrolle des Brennstoffverbrauches aufmerksam.

Im Auftrag
Ohlendorf

Fügt

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

25. Oktober 1944

Nr. 15

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

- | | | | |
|---------------------|--|---------------------|--|
| <u>Nr.:</u>
155: | Freizeitgewährung an Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind | <u>Nr.:</u>
158: | Aufhebung des Preußischen Finanzministeriums |
| 156: | Wiederherstellung vernichteter Akten | 159: | Sperrung der Kennziffergespräche |
| 157: | Ausländische Ordensauszeichnungen | 160: | Anträge auf Einrichtung von Fernmeldeanlagen |

Reg. Sekretär Erich S i t t e r l e e von der Abteilung II 5 ist am 19. September 1944 als Stabsfeldwebel auf dem Felde der Ehre gefallen. Hiermit ist wieder ein vorbildlicher Mitarbeiter und guter Kamerad von uns gegangen. Sein Heldentod soll uns allen Verpflichtung sein.

Berlin, am 18. Oktober 1944

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Im Auftrag

J e n n e s

Nr. 155

Freizeitgewährung an Gefolgschaftsmitglieder
des öffentlichen Dienstes, die von ihren
Familien getrennt sind.

Von der angeordneten vorläufigen Urlaubssperre bleiben die Bestimmungen über Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten unberührt.

Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen kann Freizeit an Gefolgschaftsmitglieder gewährt werden

- a) die ausserhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden zur Reise zu ihren zurückgebliebenen Familienangehörigen (Familienheimfahrten);
- b) deren Familie wegen Luftgefährdung oder Flieger-schaden unquartiert worden ist, zum Besuch der Familie (Familienheimfahrten),

wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Beamten oder Angestellten und der Familie mehr als 100 km beträgt.

Die Freizeit wird für Verheiratete zweimal und für Ledige einmal im Jahr, erstmalig 6 Monate nach Beginn der Trennung gewährt.

Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Fahrt 3 Kalendertage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt 5 Kalendertage. Sind nur Kinder unquartiert worden, so beträgt die Freizeit für Besuchsfahrten bei Entfernungen von mehr als 100 km - 300 km 2 Kalendertage, bei Entfernungen über 300 km 3 Kalendertage. Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit bis zu 2 Kalendertagen gewährt werden. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so wird dieser Tag auf die Freizeit nicht angerechnet.

Die Gewährung von Reisekosten regelt sich für Familienheimfahrten nach den Abordnungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 184 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, für Familienbesuchsfahrten nach den Vorschriften über Reisebeihilfen für Familienbesuchsfahrten des Räumungsfamilienunterhalts vom 30. Oktober 1944 (MBliV. S. 1682).

Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen sicherzustellen, weise ich noch auf folgendes hin:

1. Freizeitgewährung erteilt die für die Gewährung des Erholungsurlaubs zuständige Stelle, das ist die Zentralverwaltung (Hauptamt).
2. Für die Beantragung der Freizeit ist der gleiche Vordruck wie bei der Beantragung des Erholungsurlaubs (A 11) zu verwenden. In dem Antragsvordruck ist anzugeben, ob es sich um eine Reise zu den zurückgebliebenen Familienangehörigen oder um eine Reise zum Besuch der unquartierten Familie handelt. Gleichzeitig ist die Entfernung zwischen dem Dienstort und dem Aufenthaltsort der Familienangehörigen anzugeben.

Z. 1a 1230
v. 19.10.44

Im Auftrag
Deegenhard

Nr. 156

Nr. 156

Wiederherstellung vernichteter Akten

Die unterschiedliche Handhabung der Wiederherstellung von Akten, die durch Feindeinwirkung vernichtet wurden, insbesondere der dabei vielfach festgestellte unnütze oder übertriebene Verwaltungsaufwand, haben den Reichsminister des Innern veranlasst, folgende Richtlinien aufzustellen, nach denen in Zukunft einheitlich verfahren werden soll:

1. Die Wiederherstellung von Akten durch Ermittlung und abschriftliche Beschaffung vernichteter Schriftstücke bei anderen Behörden oder Dienststellen oder bei Privatpersonen ist niemals allgemein, sondern nur von Fall zu Fall in Betracht zu ziehen. Sie ist lediglich gerechtfertigt, wenn der Gang der Verwaltung durch das Fehlen der Akten erheblichen Störungen ausgesetzt ist.
2. Eine vollständige Wiederherstellung der Akten hat wegen der damit verbundenen Verwaltungsarbeiten, die im Hinblick auf die weitgehende Unmöglichkeit der Wiederbeschaffung des gesamten Akteninhalts zum grossen Teil nutzlos aufgewendet wird, grundsätzlich zu unterbleiben. Die Wiederbeschaffung hat sich unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf die Schriftstücke zu beschränken, die wegen ihrer besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung wirklich unentbehrlich sind.
3. Bevor die Wiederbeschaffung von Schriftstücken und damit die Wiederherstellung von Akten in die Wege geleitet wird, ist stets zu prüfen, ob nicht im Interesse der Ersparnis von Verwaltungsarbeit eine Gedächtnisaufzeichnung des wesentlichen Akteninhalts für den Dienstgebrauch genügt.
4. Wenn Personalakten durch Feindeinwirkung vernichtet sind, dürfen den betroffenen Dienstkräften daraus keine Nachteile entstehen. Vernichtete Urkunden sind grundsätzlich als vorhanden gewesen anzuerkennen, wenn der Personalsachbearbeiter dies bestätigt oder der betroffene Beamte (Angestellte) eine entsprechende dienstliche Versicherung abgibt".

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Z 1a 1090
v. 13.10.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 157

Ausländische Ordensauszeichnungen.

Nachstehendes Rundschreiben des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei bringe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

II 1 d 3608
v. 20.10.44

Im Auftrag
Dr. Labs

Der

Der Staatsminister und Chef (1) Berlin W 8, den 3. Oktober 44
der Präsidialkanzlei Vofßstraße 4

RP.O. 11460/44

Betrifft: Ausländische Ordensauszeichnungen.
In Verfolg meines Schreibens vom 18. Februar 1944
- RP.O. 2350/44 -

Nachdem das Deutsche Reich nach dem Verrat der königlich rumänischen und Bulgarischen Regierung nunmehr auch mit Rumänien und Bulgarien im Krieg steht, dürfen die Ordensauszeichnungen dieser Staaten weder im Original, noch in Miniatur, noch als Band an der Kleinen Ordensschnalle weiter getragen werden.

Unter das Trageverbot fallen nach einer Entscheidung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht auch die von den rumänischen und bulgarischen Wehrmachtsdienststellen verliehenen Armee-Erinnerungsmedaillen einschließlich der rumänischen Erinnerungsmedaille "Kreuzzug gegen den Kommunismus", sowie die Kampf- und Waffenabzeichen der ehemaligen kgl. rumänischen und bulgarischen Wehrmacht.

gez. Dr. Weissner

Nr. 158

Aufhebung des Preußischen Finanzministeriums

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern bringe ich zur Kenntnis.

II 1 c 3573
v. 18.10.44

Im Auftrag
Dr. Labs

In Durchführung von Nr. III des Erlasses des Preußischen Ministerpräsidenten über die Aufhebung des Preußischen Finanzministeriums vom 6. September 1944 (GS.S.53) übernehme ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 ab die Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Preußischen Finanzministers auf folgenden Gebieten der Verwaltung:

1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
2. Kassenverwaltung,
3. Katasterverwaltung.

Zu 1: Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung werden in meinem Ministerium von folgenden Abteilungen bearbeitet:

- a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Abt. I;
- b) Personalangelegenheiten (Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte, Lohnempfänger): Abt. III
- c) Bewirtschaftung der Sachkosten des preußischen Staatshaushaltsplans

planss Abt. Z

Zu 2: Die Angelegenheiten der Kassenverwaltung werden in meinem Ministerium von folgenden Abteilungen bearbeitet:

- a) Kassenangelegenheiten mit Ausnahme von Personalangelegenheiten: Abt.: Z;
- b) Personalangelegenheiten: Abt.III.

Zu 3: Die Angelegenheiten der Katasterverwaltung einschließlich der Personalangelegenheiten (Einzelplan XIV, Kap. 50, des Preuß. Staatshaushaltsplans) werden in meinem Ministerium von der Abt. I, Unterabt. I Verm., bearbeitet.

Hinsichtlich der Zahlung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben des preußischen Haushalts und der Geldversorgung des preußischen Kassen tritt durch die Aufhebung des Preußischen Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1944 eine Änderung nicht ein. Die Preußische Generalstaatskasse wird vom 1. Oktober 1944 ab der Reichshauptkasse angegliedert unter der Bezeichnung

Reichshauptkasse
(Preußische Generalstaatskasse)
Berlin C 2, Hinter dem Gießhause 2.

Ihre Konto-Nr. 1/161 bei der Reichsbank Berlin und ihre Konto-Nr. 7 beim Postscheckamt Berlin bleiben unverändert.

Im übrigen weise ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß durch die Aufhebung des Preußischen Finanzministeriums hinsichtlich der Hochbauverwaltung in der Mittelstufe des Behördenaufbaues für die Dauer des Krieges eine Änderung nicht eintritt.

Dieser Runderlaß wird im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern zur Veröffentlichung gelangen.

In Vertretung
gez. Dr. Stuckart

Nr. 159

Sperrung der Kennziffergespräche.

Die Reichspost hat Kennziffergespräche eingeführt, damit die wichtigsten Ferngespräche in Angelegenheiten von kriegsentscheidender Bedeutung, die unbedingt bevorzugt geführt werden müssen, vor den übrigen nicht derart wichtigen Gesprächen abgewickelt werden. Sie hat den Anteil der Kennziffergespräche allgemein auf 10 vom Hundert der gesamten von einer zugelassenen Fernsprechanlage geführten Ferngespräche festgesetzt.

Die Bestimmungen der Reichspost und meine dazu erlassenen Richtlinien über Lenkung des Ferndienstes im Mitteilungsblatt Nr. 8 vom 24.7.44 unter Nr. 94 sind nicht beachtet worden.

Die Kennziffergespräche des Ministeriums haben nach den Überwachungsergebnissen der Reichspost nahezu 70 vom Hundert aller geführten Ferngespräche erreicht, wobei zum grössten Teil weniger wichtige Angelegenheiten erledigt wurden.

Die Reichspost hat aus diesem Anlaß die Kennziffergespräche bis zum Erreichen des Ausgleichs auf unbefristete Zeit gesperrt.

Z 1 a 1300
v. 16.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 150

Nr. 160

Anträge auf Einrichtung von Fernmelde-
anlagen

Ich habe wiederholt festgestellt, daß Dienststellen des Ministeriums Anträge auf Einrichtung von Fernmeldeanlagen direkt beim Reichspostministerium oder beim Fernsprechrechnungsamt stellen.

Da das Fernsprechrechnungsamt solche unmittelbaren Anträge nicht ausführt, bitte ich derartige Anträge der Zentralverwaltung (Hauptamt) vorzulegen.

Z 14 1300
v. 24. 10. 44

Im Auftrag
Wittenbecher

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

8. November 1944

Nr. 16

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

Nr.:

161	Auflösung der Dienststelle Westen	165	Fernschreibleitung Troppau-Frankfurt/Oder
162	Omnibus-Verbindung Berlin-Michendorf	166	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung
163	Einstellung von Planungsarbeiten		
164	Fernsprechvermittlung Ausweichunterkunft Michendorf - Fliegeralarm -	167	Empfangsschein für Verschlusssachen
		168	Fundgegenstände

Nr. 161: Auflösung der Dienststelle Westen

Die Dienststelle Westen meines Ministeriums wird mit Wirkung vom 1. November 1944 aufgelöst. Die Akten der Dienststelle sind der Zentralabteilung zu übergeben. Eine etwa bis zum Auflösungsstermin noch nicht vollende Abwicklung wird nach dem 1. November 1944 in dem unbedingt notwendigen Maße durch die Zentralabteilung fortgesetzt, ohne daß der für diese Abteilung angeordnete Personalabbau hierdurch berührt wird.

Die Personalabteilung trifft die notwendigen personellen Anordnungen.

II 1 c - 3656

vom 26.10.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters

von Allwörden

Nr. 162:

Omnibus-Verbindung Berlin - Michendorf

- a) Von Montag, den 30.10.1944 ab wird eine ständige Omnibus-Verbindung zwischen Berlin und der Ausweichstelle Michendorf eingerichtet. Dazu wird der dem Ministerium gehörige Omnibus benutzt.
- b) Der Omnibus verkehrt nach folgendem Fahrplan:

nach Michendorf

7.25 Uhr	ab	Potsdamer Platz (Eingang Potsdamer Str.)	an	18.05 Uhr
7.30 Uhr	ab	Kurfürstenstr.	an	18.00 Uhr
7.35 Uhr	ab	Schöneberg, Kaiser Wilhelm Platz	an	17.55 Uhr
7.42 Uhr	ab	Friedenau, Innsbrucker Platz	an	17.48 Uhr
7.47 Uhr	ab	Steglitz, Rathaus	an	17.43 Uhr
7.55 Uhr	ab	Zehlendorf, Kronprinzen- Allee	an	17.35 Uhr
8.30 Uhr	an	Michendorf	ab	17.00 Uhr.

- c) Die Benutzung des Omnibusses ist nur für Gefolgschaftsmitglieder des Ministeriums möglich. Nichtangehörige des Ministeriums dürfen auf Grund polizeilicher Vorschrift nicht befördert werden. Der Fahrer ist berechtigt, die Vorzeigung des Personalausweises zu fordern, wenn er Zweifel an der Zugehörigkeit des Mitfahrers zur Gefolgschaft des Ministeriums hat.
- d) Eine Entschädigung für die Benutzung des Omnibusses wird nicht gefordert.
- e) Die Mitfahrer haben den Anweisungen des Fahrers Folge zu leisten. Der Fahrer ist nicht nur für das Fahrzeug, sondern auch für die Sicherheit der Mitfahrer verantwortlich. Von dieser Verantwortlichkeit, die ihm auf Grund der Verkehrsvorschriften obliegt, kann er durch Anordnungen anderer Personen nicht befreit werden.

Z 1 a

vom 28.10.44

Wittenbecher

Nr. 163:

Einstellung von Planungsarbeiten

Im Folgenden gebe ich von dem Rundschreiben des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz vom 24. Oktober 1944 Kenntnis mit der Bitte,

hinsichtlich aller Planungsarbeiten des Ministeriums entsprechend zu verfahren. !

II 1 c - 3731

vom 4.11.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters

von Allwörden

Der Reichsbevollmächtigte
für den totalen Kriegseinsatz

Berlin, den 24. Oktober 1944

An
die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Einstellung von Planungsarbeiten

Zur Freistellung von Arbeitskräften, besonders Technikern, die für Wehrmacht und Rüstung dringend gebraucht werden, ordne ich folgende Maßnahmen an:

- 1.) Alle Arbeiten für die Planung von Vorhaben, die nicht unbedingt kriegswichtig sind, müssen sofort bis auf weiteres eingestellt werden. Für nicht kriegswichtig halte ich grundsätzlich
 - a) Planungen, die sich auf die Nachkriegszeit beziehen,
 - b) Planungen, deren Durchführung erst nach dem 1. Oktober 1945 in Frage kämen.
- 2.) Soweit Dienststellen mit nach Ziffer 1 einzustellenden Planungsarbeiten befaßt werden, sind sie stillzulegen.
- 3.) Alle Dienstkräfte, die ganz oder überwiegend mit den einzustellenden Planungsarbeiten beschäftigt waren (Techniker, Zeichner, Statistiker usw.), sind sofort für den Einsatz in Wehrmacht und Rüstung freizumachen.

Sobald die Kriegslage gestattet, wird die Fortführung der Planungsarbeiten schrittweise unter Rückgabe der erforderlichen Fachkräfte wieder zugelassen werden.

Falls in Ihrem Bereich noch Planungsarbeiten der unter 1.) bezeichneten Art laufen, ersuche ich, wegen ihrer Einstellung das Erforderliche zu veranlassen.

Bis zum 15. November 1944 bitte ich um stichwortartige Mitteilung

- a) welche Planungsarbeiten gemäß Ziffer 1 eingestellt und welche Dienststellen daraufhin stillgelegt sind,
- b) welche Planungsarbeiten fortgesetzt werden sollen und aus welchen Gründen.

gez. Dr. J u t t a

Nr. 164: Fernsprechvermittlung Ausweichunterkunft
Michendorf = Fliegeralarm

Die Dienststellen in der Ausweichunterkunft Michendorf sind bei Fliegeralarm unter dem Fernsprechanschluß: Potsdam 11 58 zu erreichen.

Z 1 a - 1300
vom 24.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 165: Fernschreibleitung Troppau-Frankfurt/Oder

Die Fernschreibstelle in Troppau ist an die Fernschreibvermittlung in Frankfurt/Oder angeschlossen und in Betrieb genommen worden.

Z 1 a - 1086
vom 27.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 166: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung des öffentlichen Dienstes bei
Dienstverpflichtung

Nachstehend gebe ich die Anordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung. (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung).

Vom 5. Juli 1944

"Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 206) § 9 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) bestimme ich folgendes:

§ 1

§ 2 der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung) vom 28. November 1940

(Reichsgesetzblatt I S. 1532) erhält folgende Fassung:

§ 2

"Wer zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst dienstverpflichtet wird, ohne vorher in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1) gestanden zu haben, kann auf seinen Antrag für das neue Beschäftigungsverhältnis an der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten teilnehmen, sofern im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht bestand."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1944

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Beisiegel

Entsprechende Anträge sind mir sofort bis spätestens zum 1. Dezember 1944 vorzulegen.

1819/11
vom 25.10.44

Im Auftrag
Dr. Feldscher

Nr. 167:

Empfangsschein für Verschlusssachen

Auf den Empfangsschein-en für Verschlusssachen ist unter dem Kopf die absendende Abteilung zu vermerken, da andernfalls die ordnungsmäßige Rückleitung nicht gewährleistet ist.

Z 1 a - 1030
vom 27.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 168:

Fundgegenstände

- a) In einem Schreibtisch, der früher offenbar bei der Gruppe I 1 c benutzt wurde, wurden folgende Gegenstände gefunden:

1 paar schwarze Oberschuhe
1 paar schwarze Strumpfe
1 Zigarettenspitze
1 Flache Perplex

Da sich der Eigentümer bisher nicht ermitteln ließ, wird um sachdienliche Angaben zu seiner Ermittlung an das Hauptbüro I in Michendorf gebeten.

- b) In der Damen-Toilette im Erdgeschoß der inzwischen aufgelösten Ersatzunterkunft in B i e l i t z C/S ist am 30.8.1944 ein Pappkästchen mit einem Armreif gefunden und trotz Hausanschlag in Bielitz nicht abgelenkt worden.

Der Eigentümer kann das Fundstück im Hauptamt, Kurfürstenstr. 33, - Zimmer 26 - abholen.

Z 1 a - 1170
vom 27.10.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

28. November 1944

Nr. 17

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

<u>Nr.:</u>		<u>Nr.:</u>	
169:	Personalveränderungen	173:	Einschreibsendungen
170:	Organisation der fürsorgerischen Betreuung der Ostflüchtlinge	174:	Ausländische Ordensauszeichnungen
171:	Verlegung von Dienststellen	175:	Aufsuchen der Luftschutzbunker durch Gefolgschaftsmitglieder der Behörden.
172:	Geschäftsgang		

Regierungsrat Heinz R ö h l i n g ,
Inhaber des EK I/II. Klasse, ist am 3. September 1944
als Batl. Adjutant in einem Fallschirm-Jäger-Regiment
in Belgien gefallen.

Ein vorbildlicher Kämpfer für die Zukunft
Groß-Deutschlands ist damit von uns gegangen. Sein
Heldentod erfüllt uns mit stolzer Trauer und soll uns
stets Mahnung und Verpflichtung sein.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Im Auftrag

J e n n e s

Eingestellt:

am	1.	8.43	Angestellter Brödermann	bei der ZAVO
"	20.	10.43	Angestellter Hübschmann	bei der ZAVO
"	1.	1.44	Angestellter Küst	bei der ZAVO
"	15.	2.44	Angestellter Frasch	bei der ZAVO
"	19.	6.44	Angestellter Baisch	bei der ZAVO
"	1.	7.44	Angestellter Hoffmann	bei der ZAVO
"	1.	7.44	Angestellter Ruete	bei der ZAVO
"	1.	8.44	Angestellte Prange	bei der ZAVO
"	1.	8.44	Verw.-Führer Moeschlin	bei der ZAVO
"	1.	9.44	Angestellte Zenin	bei der Russ. Betreuungsstelle
"	10.	10.44	Stenotypistin Bieber	bei der Krim-Tatarischen Leitstelle.

Abgeordnet:

am	6.	9.44	Angestellte Kreke	z. Büro d. Ständ. Vertr.
"	19.	9.44	Min. Rat Dr. Siemer	vom Generalref. für Raumordnung z. RAM
"	12.	10.44	Ob.-Reg.-Rat Dr. Stüber	vom Generalref. für Raumordnung z. Reichs- statthalter i. Klagen- furt
"	25.	10.44	Reg.-Insp. Hoppe	v. d. ZAVO zum Oberfinanz- präsid. in Kassel
"	1.	11.44	Min.-Dirig. Dr. Wiemann	von II/3 zur Regierung in Arnsherg
"	6.	11.44	Reg.-Amtmann Tessendorff	v. d. Hauptabt. Arbeit zum Versorgungsamt IV Berlin

Übernommen:

ab	1.	7.44	Stenotypistin Jung	Vom Reichskommissar Ostland zu Z 1 a
"	1.	8.44	Stenotypistin Ursula Kuhn	vom Reichsfestmeister zu III FH
"	1.	9.44	Ober-Reg.-Rat und -landw. Schulrat Reinartz	von der Regierung in Potsdam als Min.-Rat zu III E
"	1.	9.44	Stadtamtsrat Bodenstein	von der Stadtverw. Hamburg als Reg.-Rat zu II/6
"	1.	9.44	Kreisoberinspektor Wieland	vom Landratsamt Reichenberg als Reg.- Amtmann zu II/1

Zugewiesen:

ab	24.	7.44	Stenotypistin Mellville	von P 6 zur Russ. Betreuungsstelle
"	23.	8.44	Angestellte Paschke	vom Führungsstab P zur Turkestani- schen Leitstelle

Ausgeschieden:

am 30. 4.44	Oberstammführer Krüger	bei P 5
" 15. 6.44	Kreisstabsamtsleiter Walther	bei I 1 c
" 13. 7.44	Stenotypistin Schädle	bei der Sonderabt. Treuhandverwaltung
" 19. 7.44	Angestellte Lindemann	bei Z 1 a
" 14. 8.44	Stabsapotheker Müller	bei II 2
" 20. 8.44	Stenotypistin Pia Schultes	bei III Wi
" 28. 8.44	Stenotypistin Völz	bei III Wi
" 31. 8.44	Angestellte von Stackelberg	bei PPr
" 31. 8.44	Angestellte Willnow	bei II 2
" 31. 8.44	Reichsstellenleiter Dr. Westenburger	beim Führungsstab Politik
" 31. 8.44	Stenotypistin Bundesmann	bei II 6
" 31. 8.44	Angestellter van der Meulen	bei der ZAVO
" 7. 9.44	Stenotypistin Lenz	bei der Hauptabt. Arbeit
" 15. 9.44	Stenotypistin Prellwitz	bei II Pers b
" 15. 9.44	Angestellter Pfau	bei der Hauptabt. Arbeit
" 15. 9.44	Angestellte Siebke	bei II Pers b
" 17. 9.44	Stenotypistin Treutler	bei P 1
" 19. 9.44	Angestellter Roepke	bei Z 1 a
" 21. 9.44	Stenotypistin Hardt	bei II 4
" 24. 9.44	Angestellter Lieb	bei Z 2
" 25. 9.44	Angestellter Sonneck	bei der DW
" 26. 9.44	Stenotypistin Foremski	bei P 2
" 30. 9.44	Angestellter Fischer	bei der DW
" 30. 9.44	Angestellter Hoppe	bei der DW
" 30. 9.44	Angestellter Pagenkopf	bei Z 1 a
" 30. 9.44	Angestellte Warncke	bei Z 2
" 30. 9.44	Angestellter Bolz	beim Generalref. für Raumordnung
" 30. 9.44	Angestellter Boywidt	beim Sonderbeauftragt. f.d.Arbeitskräfte aus d.bes.Ostgebieten
" 30. 9.44	Stenotypistin Lüdge	bei III Wi
" 30. 9.44	Stenotypistin Huemer	bei III Wi
" 30. 9.44	Angestellter Tokarewitsch	bei der ZAVO
" 30. 9.44	Kasseninspektor Stiller	bei II 6

Ausgeschiedene:

"	30.	9.44	Stenotypistin Kopra	bei der DW
"	30.	9.44	Angestellte Heß	bei II 7 a
"	30.	9.44	Angestellte Jacker	bei II Pers a
"	30.	9.44	Fernsprecherin Schöfer	bei Z 1 a
"	30.	9.44	Feldapotheker Dr. Dultz	bei II 2
"	30.	9.44	Stenotypistin Rieger	bei P 4
"	30.	9.44	Angestellte Wawrzinek	bei der DW
"	30.	9.44	Stenotypistin Mack	bei II 7
"	30.	9.44	Fernsprecherin Pohlmann	bei Z 1 a
"	30.	9.44	Angestellte Koch	bei PPr
"	30.	9.44	Angestellte Pullem	bei PPr
"	30.	9.44	Stenotypistin Rosemeyer	bei III Wi
"	30.	9.44	Stenotypistin Rohde	bei der DW
"	30.	9.44	Stenotypistin Sonnenberg	bei der Hauptabt. Arbeit
"	30.	9.44	Angestellter Voigt	bei der DW
"	30.	9.44	Stenotypistin Soika	bei Z 2
"	30.	9.44	(ab 1.9.dienstverpf.) Stenotypistin Tilscher	bei Z 1 a
"	30.	9.44	Maschinenschreiberin Odelga	bei II 7
"	30.	9.44	Stenotypistin Bundschuh	beim Führungsstab Politik
"	30.	9.44	Angestellte Wilde von Wildemann	bei III E
"	30.	9.44	Angestellter Karmainsky	bei der DW
"	10.	10.44	Steuersekr. Möllenhof	bei der DW
"	10.	10.44	Reg.-Sekretär Kunze	bei der DW
"	15.	10.44	Angestellter Trint	b.Sonderbeauftragte f.d. Arbeitskräfte aus d. bes. Ostgebieten
"	15.	10.44	Angestellter Breßler	bei der DW
"	15.	10.44	Stenotypistin Peters	bei III E
"	15.	10.44	Stenotypistin Henkel	bei Z 1 a
"	15.	10.44	Angestellter Bast	bei der Hauptabt. Arbeit
"	18.	10.44	Fernsprecherin Piskors	bei Z 1 a
"	20.	10.44	Stadtinspektor Schneider	bei II Pers c
"	31.	10.44	Hilfsamtsgehilfe Habermann	bei Z 1 a
"	31.	10.44	Angestellter von Ribaltschenko	bei der ZAVO
"	31.	10.44	Angestellter Hoffmann	bei der DW
"	31.	10.44	Angestellter Haroutunian	bei der ZAVO

Ausgeschieden:

am 31.10.44	Stenotypistin Jung	bei Z 1 a
" 31.10.44	Stenotypistin Ringel	bei II Pers c
" 31.10.44	Reg.-Inspektor Wenko	beim Führungsstab Politik
" 31.10.44	Stenotypistin Härter	bei III Wi
" 31.10.44	Angestellter Tressenreuter	bei der DW
" 31.10.44	Angestellte Stropp	bei der DW
" 31.10.44	Angestellter Goldhahn	bei Z 1 a
" 31.10.44	Angestellte Sanders	bei der DW
" 31.10.44	Angestellter Lothar	bei der ZAVO
" 31.10.44	Angestellte Ahrend	bei Z 1 a
" 31.10.44	Angestellte Kuhnert	bei der DW
" 9.11.44	Angestellte Antesberger	bei der DW
" 14.11.44	Angestellter Rößler	bei Z 1 a
" 14.11.44	Stenotypistin Harms	bei Z 1 a
" 15.11.44	Studienrat Dr. Staub	bei P 2
" 31.12.22	(ab 16.9.44 dienstverpf.) Stenotypistin Spichartz	bei Z 1 a
" 31.12.44	(ab 25.9.44 dienstverpf.) Angestellte Miske	bei der DW
" 31.12.44	(ab 15.9.44 dienstverpf.) Stenotypistin Almstadt	beim Generalref. für Raumordnung
" 31.12.44	(ab 9.10.44 dienstverpf.) Angestellter Stähler	bei der DW
" 31.12.44	(ab 25.9.44 dienstverpf.) Fernsprecherin Hirschfeld	bei Z 1 a
" 31.12.44	(ab 11.10.44 dienstverpf.) Fernsprecherin Hagenhaus	bei Z 1 a
" 31.12.44	(ab 28.9.44 dienstverpf.) Angestellter Matthes	bei der DW
" 31.12.44	(ab 16.10.44 dienstverpf.) Stenotypistin Osswald	bei der ZAVO
" 31.12.44	(ab 1.11.44 dienstverpf.) Angestellter Koester	bei der Hauptabt. Arbeit
" 31.12.44	(ab 26.10.44 dienstverpf.) Angestellter Achtziger	bei Z 2
" 31.12.44	(ab 16.10.44 dienstverpf.) Angestellte Zdrzalek	bei der ZAVO
" 31. 3.45	(ab 16.9.44 dienstverpf.) Angestellter Fischer	bei III FH

Ausgeschieden:

am 31. 3.45	(ab 9.10.44 dienstverpf.) Angestellter Molderings	bei der DW
" 31. 3.45	(ab 23.10.44 dienstverpf.) Angestellter Schwarz	bei II 4
" 31. 3.45	(ab 10.10.44 dienstverpf.) Angestellter Schauer	bei der DW
" 31. 3.45	(ab 16.10.44 Dienstverpf.) Angestellter Bigalk	bei der DW
" 31. 3.45	(ab 16.10.44 dienstverpf.) Angestellter Apel	bei der DW
" 31. 3.45	(ab 17.10.44 dienstverpf.) Angestellter Nowak	bei II 7
" 31. 3.45	(ab 30.10.44 dienstverpf.) Angestellter Waltukat	bei der DW

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 15. 7.44	Min.-Direktor Dr. Leibbrandt	beim Führungsstab Politik
" 1. 8.44	Angestellter Schocke	b.Führungsst.Politik
" 25. 8.44	Min.-Dirig. Dr. Kleist	b.Führungsst.Politik
" 30. 8.44	Angestellter Pongratz	bei III Wi
" 4. 9.44	Angestellter Schwalbe	bei Z 1 a
" 11. 9.44	Min.-Reg. Budde	bei II Pers c
" 15. 9.44	Amtsrat Möbus	bei II Pers b
" 18. 9.44	Angestellter Kornelsen	bei P 3
" 25. 9.44	Amtsrat Krückeberg	bei II 1
" 26. 9.44	Angestellter Brandt	bei Z 1 a
" 26. 9.44	Angestellter Eichler	bei der DW
" 28. 9.44	Reg.-Rat Wolschendorf	bei II Pers c
" 28. 9.44	Angestellter Hesse	bei Z 1 a
" 28. 9.44	Reg.-Rat Bietz	bei II 5
" 28. 9.44	Ob.-Reg.-Rat Dr. Guilleaume	bei II 1
" 28. 9.44	Min.-Amtsgehilfe Moldehn	bei Z 1 a
" 28. 9.44	Angestellter Weyer	bei PPr
" 28. 9.44	Angestellter Pielorz	bei Z 1 a
" 28. 9.44	Referent Gauerke	beim Beauftr. für Sonderfragen
" 28. 9.44	Angestellter Schmidt	beim Generalref. für Raumordnung

Einberufungen

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 30. 9.44	Reg.-Amtmann Forkert	bei P 4
" 1.10.44	Amtsrat Hantigk	bei II 5
" 3.10.44	Min.-Amtsgehilfe Kahlert	bei Z 1 a
" 3.10.44	Angestellter Kirchgeßner	bei der ZAVO
" 9.10.44	Min.-Rat Dr. Lange	bei II 6
" 9.10.44	Adjutant des Ständigen Vertreters Armanski	-
" 10.10.44	Angestellter Schotter	bei der DW
" 12.10.44	Angestellter Bochonow	bei der ZAVO
" 16.10.44	Angestellter Steinhof	bei II Pers
" 21.10.44	Angestellter Graf Stamati	bei d. Tart. Leitstelle
" 24.10.44	Angestellter Sürth	bei Z 2
" 1.11.44	Ob.-Reg.-Rat Haas	bei II 6

Nr. 170: Organisation der fürsorgerischen
Betreuung der Ostflüchtlinge

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP. hat mit seinen nachgeordneten NSV.-Dienststellen die fürsorgerische Betreuung sämtlicher fremdvölkischer Flüchtlinge im Reich übernommen. Eine unmittelbare fürsorgerische Betreuung der Ostflüchtlinge durch das Ministerium unterbleibt daher grundsätzlich. Die NSV. wird bei ihrer Betreuungsarbeit Vertreter der fremden Völker zur Mitarbeit heranziehen.

Um eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium, seinen Leit-, Hilfs- und Betreuungsstellen sowie den von ihm gelenkten Verbindungsstäben der einzelnen Völker einerseits und der NSV. andererseits sicherzustellen, wird innerhalb der Führungsgruppe Fremdes Volkstum (P 3) ein Referat Fürsorge errichtet, das von dem zuständigen Sachbearbeiter der NSV., Obereinsatzleiter H e i d , nebenamtlich verwaltet wird. Obereinsatzleiter H e i d steht allen Dienststellen des Ministeriums, die sich mit der Betreuung von Angehörigen der Völker aus den Ostgebieten befassen, insbesondere den Leit-, Hilfs- und Betreuungsstellen, für alle Fürsorgefragen zur Verfügung.

Bei grundsätzlichen fürsorgerischen Fragen, insbesondere bei wichtigen Verhandlungen mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt, ist der bisherige Leiter der stillgelegten Abteilung II 4 (Fürsorge und Volkswohlfahrt), Oberbereichsleiter D e g e n h a r d , zu beteiligen.

Der Erlaß über die Bearbeitung von Ostflüchtlingsangelegenhei-

legenhei-

Ostflüchtlingsangelegenheiten vom 27. September 1944 -
II 1 c 3459 - (Mitteilungsblatt lfd. Nr. 147) bleibt im
übrigen unberührt.

II 1 c 3842
vom 21.11.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden.

Nr. 171: Verlegung von Dienststellen

Es sind verlegt worden:

- a) die in Troppau untergebrachten Gruppen der Abteilung
II 6 und die Zahlstelle nach Berlin, Kurfürstenstr. 33,
(Fernsprecher: 25 91 01);
- b) die Dienststelle des Beauftragten für Sonderfragen
nach Berlin-Grünwald, Laßenstraße 14,
(Fernsprecher: 89 06 12 und
89 28 59);
- c) die Kosaken-Leitstelle vom Hegelplatz 2 nach
Rungestraße 25/27,
(Fernsprecher: 67 64 61).

Z 1 a - 1150
vom 18.11.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 172: Geschäftsgang

Entgegen der wiederholten Hinweise im Mitteilungsblatt
werden Zuschriften an die Zentralverwaltung, insbesondere
an das Hauptamt, in großer Zahl noch immer mit der persön-
lichen Anschrift eines im Hauptamt beschäftigten Beamten
versehen.

Die Bearbeitung wird hierdurch eher erschwert und verzögert
als beschleunigt.

Ich bitte nochmals, alle Zuschriften unter Weglassung jeder
persönlichen Anschrift lediglich an die Zentralverwaltung
- Hauptamt - zu richten.

Z 1 a - 1030
vom 16.11.44

Im Auftrag
Degenhard

Nr. 173

Nr. 173:

Einschreibsendungen

Der Reichspostminister weist in einem Rundschreiben vom 7. November 1944 an die Obersten Reichsbehörden darauf hin, daß die Zahl der Einschreibsendungen von Behörden usw. in einem solchen Maße zugenommen hat, daß die ordnungsgemäße Behandlung dieser Sendungen auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Die Überlastung der Dienststellen der Deutschen Reichspost in Verbindung mit den personellen Maßnahmen zur Durchführung des totalen Krieges und die durch Feindeinwirkungen ständig auftretenden Schwierigkeiten in den Beförderungsmöglichkeiten lassen es fraglich erscheinen, ob der gesteigerte Einschreibdienst weiter in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden kann.

Unter "Einschreiben" dürfen künftig nur noch solche Schriftstücke versandt werden, die - wie "echte" Ver-
schlußsachen - wirklich eines besonderen Schutzes während der Beförderung bedürfen. Hierbei muß angestrebt werden, daß durch entsprechende Maßnahmen und Überwachung die künftige Einlieferung von Einschreibsendungen mindestens auf die Hälfte der bisherigen Einlieferungsabgesetz wird.

Ich bitte um Beachtung.

Z 1 a - 1052
vom 21.11.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 174:

Ausländische Ordensauszeichnungen

Nachstehendes Rundschreiben des Staatsministers und
Chefs der Präsidialkanzlei bringe ich zur Kenntnis.

II 1 d 3793
vom 6.11.44

Im Auftrag
Dr. Labs

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei
RP.O.12156/44

(1) Berlin W 8, den 23. Oktober 1944
Voßstraße 4

Betrifft: Ausländische Ordensauszeichnungen

Vorgang: Meine Schreiben vom 18. Febr. 1944 - RP.O.2350/44
3. Okt. 1944 - RP.O.11460/44

Auf Grund der eingetretenen Ereignisse in Finnland ist nunmehr auch das Tragen finnischer Orden und Auszeichnungen verboten. Dasselbe gilt für alle sonstigen Erinnerungs- und Waffenabzeichen der finnischen Wehrmacht. Die Auszeichnungen dürfen weder im Original noch in Miniatur, noch als Band an der kleinen Ordensschnalle weiter getragen werden.

Nr. 175:

Nr. 175:

Aufsuchen der Luftschutzbunker durch
Gefolgschaftsmitglieder der Behörden

Nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichsverteidigungs-
kommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Berlin gebe
ich mit dem Hinweis bekannt, daß zur Durchführung der An-
ordnung besondere Kontrollen durch Beauftragte des Reichs-
verteidigungskommissars durchgeführt werden. Zur Vermeidung
von Beanstandungen bitte ich zu veranlassen, daß der Er-
laß von allen Gefolgschaftsmitgliedern unbedingt eingehal-
ten wird.

Z 1 a - 1180
vom 16.11.44

Im Auftrag
Degenhard

Anlage

Der Reichsverteidigungskommissar
für den
Reichsverteidigungsbezirk Berlin

Berlin W 15,
den 24. Okt. 1944

Wiederholte Kontrollen des Polizeipräsidenten von Berlin
in Luftschutzbunkern haben ergeben, daß sich unter den
Personen, die bereits vor dem Ertönen des Fliegeralarms
Luftschutzbunker aufsuchen, eine erhebliche Anzahl von
Beamten und Angestellten der in der Nähe ansässigen Be-
hörden und Dienststellen befindet.

Die schaffende Bevölkerung, die keine Gelegenheit hat,
ihren Arbeitsplatz vorzeitig zu verlassen und einen Luft-
schutzbunker aufzusuchen, steht diesem unwürdigen Ver-
halten verständnislos gegenüber. Der Arbeitsplatz wird
erst dann verlassen, wenn Fliegeralarm ertönt. Das gesamte
öffentliche Leben nimmt auch bei Öffentlicher Luftwar-
nung seinen Fortgang.

Ich bitte deshalb, Ihre Gefolgschaftsmitglieder darauf
hinzuweisen, daß ich in Zukunft jeden, der vorzeitig
einen Luftschutzbunker aufsucht oder sich abwartend
vor einem Bunker aufhält, zur Verantwortung ziehen
werde.

Heil Hitler!
In Vertretung
(Unterschrift)

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

15. Dezember 1944

Nr. 18

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

Nr.:

176: Dienst um Weihnachten
und Neujahr

Nr.:

177: Verlegung von Dienststellen

Nr. 178: Kwl - Gespräche

Nr. 176:

Dienst um Weihnachten und
Neujahr

Eine Aufhebung oder Lockerung der Urlaubssperre zu Weihnachten und Neujahr ist unmöglich, weil die Kriegslage zur äußersten Anspannung aller Kräfte zwingt.

Familienheimfahrten sind so einzurichten, daß sich der Reiseverkehr nicht auf die Tage unmittelbar vor den Festtagen zusammendrängt. Am 22., 23. und 24. Dezember 1944 hat der Antritt zu Reisen über 100 km zu unterbleiben. Die Freizeit zur Familienheim- oder -besuchsfahrt darf auch nicht zur geschlossenen Ausfüllung der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr benutzt werden.

Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 1944 sowie am 1. Januar 1945 ist der Dienst wie an Sonntagen zu regeln.

Anträge auf Genehmigung von Freizeit zur Familienheimfahrt müssen rechtzeitig bei der Zentralverwaltung vorgelegt werden.

Auf Anordnung des Reichsverkehrsministers werden in den Tagen vom 22. bis 24.12.1944 die jetzt gültigen Reisebestimmungen verschärft. Dienstreisen sind in diesen Tagen zu unterlassen, um den Rüstungsarbeitern die Möglichkeit einer Beförderung zu ihren Familien zu ermöglichen.

In Vertretung des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Z 1 a - 1230

vom 15.12.44

Nr. 177:

Verlegung von Dienststellen

Die in Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Poststr. 80, bisher untergebrachten Dienststellen sind in die Kleistkaserne in Frankfurt/Oder verlegt worden.

Es sind dort zurzeit folgende Dienststellen untergebracht:

- 1.) Krimtatarische Leitstelle
- 2.) Ukrainische Betreuungsstelle
- 3.) ZAVO, Gruppe II (außer Anlaufstelle)
- 4.) ZAVO, Gruppe III
- 5.) Abwicklungsstelle des Reichskommissars Ostland.

In der Fernsprech- und Fernschreibvermittlung ist eine Änderung nicht eingetreten. Fernsprechanschluß: Frankfurt/Oder
29 71 oder 33 33.

Z 1 a - 1150

Im Auftrag

vom 8.12.44

Wittenbecher

Nr. 178:

Kwl - Gespräche

Das Fernamt hat gewissen Fernsprechteilnehmern zur Führung von Ferngesprächen in kriegs-, wehr- oder lebenswichtigen Angelegenheiten eine Kwl-Nummer zugeteilt, die zur Führung von Kwl-Gesprächen berechtigt. Kwl-Gespräche werden mit Vorrang vor den dringenden und gewöhnlichen Privatgesprächen vermittelt. Der Vorrang der Kwl-Gespräche wird jedoch vereitelt, wenn sich die Fernsprechteilnehmer keine Beschränkung auferlegen und ihre Kwl-Gespräche auf die weniger wichtigen geschäftlichen oder privaten Ferngespräche ausdehnen oder sogar ihre Kwl-Nummern von anderen, nichtberechtigten Teilnehmern mitbenutzen lassen. Mißbräuche sind von der Deutschen Reichspost leicht festzustellen. Nach Mitteilung der Reichspost werden sie in Zukunft als Schwächung der Wehrkraft des Deutschen Volkes und als Sabotage an den allgemeinen Kriegsanstrengungen gewertet und geahndet und unnachsichtlich mit dem Entzug der Kwl-Berechtigung und des Fernsprechanschlusses vorgegangen.

Ich weise auf diese Maßnahmen hin und bitte dringend, Kwl-Gespräche nur selten und nur in tatsächlich kriegswichtigen Angelegenheiten zu führen, damit eine Sperrung der Kwl-Berechtigung - wie es durch Nichtbeachtung des Erlasses für Kennziffer-Gespräche bereits geschehen ist - vermieden wird.

Im Auftrag

Z 1 a - 1300

Wittenbecher

vom 8.12.44

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

8. Januar 1945

Nr. 1

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

1. Personalveränderungen
2. Organisatorische Stellung der Kontinental-europäischen Forschung
3. Kennziffergespräche
4. Einheitliche Bezeichnung der Kriegsbeschädigten

Aus "Umgang mit Menschen im Betrieb",
herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP.:

"Papierehen Anordnungen fehlt die Kraft der Persönlichkeit. Im Übermaß angewandt stumpfen sie ab oder verärgern die Gefolgschaft. Hast Du Wichtiges oder gar Hartes zu befehlen, so trete persönlich vor Deine Männer, und sage es ihnen Auge in Auge."

Eingestellt:

am 4. 7.44 Angestellter Behnke bei III Wi
" 1. 9.44 Dolmetscherin Krapiwina bei der Russ. Betreuungsstelle

Abgeordnet:

am 2.11.44 Stadtschuldirektor zur Regierung in Breslau
Dr. Groß von II/7
" 1.12.44 Amtsrat Simon von II/7 zur Regierung in Stettin
" 16.12.44 ORR Bothe von II Pers b zum Reichsstatthalter in Hamburg
" 16.12.44 RR Grützemann von II/1 zum Reichsverwaltungsgericht
" 1. 1.45 Amtsrat Degen von II/1 zur Dienstst. d. Beauftr. des Reichsverkehrsministerium beim OKW

Übernommen:

ab 1. 4.44 Gemeinschaftsführer von der Reichsleitung
Schwarze der NSDAP zur DW
" 1.10.44 Angestellte Heinze vom Generalkommissar für Wolhynien und Padolien zu Z 2
" 1.11.44 Stenotypistin Mutschall vom RKU zum Torfinstitut
" 1.11.44 " Plambeck vom Generalkommissar für Weißruthenien zum Torfinstitut
" 1.12.44 Angestellter Koch vom Generalkommissar für Weißruthenien zur ZAVO
" 1.12.44 Angestellte Schindler vom Generalkommissar für die Krim zu Z 2
" 1.12.44 Angestellte Winkler vom Generalkommissar für Litauen zur Ukr. Betreuungsstelle
" 1.12.44 Angestellter Schneider vom Generalkommissar für Weißruthenien zur Weißruth. Leitstelle
" 1.12.44 Angestellte Mock vom RKU zu II Pers uk
" 1.12.44 Fernschreiberin vom Generalkommissar für Weißruthenien zu Schumacher Z 1a

Zugewiesen:

ab 1. 9.44 Angestellte Bratz

von der Zentrale für
Ostforschung zur Let-
tischen Hilfsstelle

Ernannt:

Reg.-Inspektor W i e g e l m a n n bei II/6,
z.Z. Wehrmacht, zum Reg.-Oberinspektor mit
Wirkung vom 1.10.1944

Reg.-Amtmänn V o ß bei Z 2 zum Amtsrat mit
Wirkung vom 1.12.1944

Reg.-Amtmann H o l z h ä u s e r bei Z 2 zum
Amtsrat mit Wirkung vom 1.11.1944

Reg.-Sekretär W e i n e r bei II Pers, z.Z.
Wehrmacht, zum Min.-Registrator mit Wirkung
vom 1.11.1944

Amtsgehilfe K o n r a d t bei Z 1a zum Min.-
Amtsgehilfen mit Wirkung vom 1.12.1944

Ausgeschieden:

am 31. 3.44	Angestellter Urbat	bei der ZAVO
" 30. 6.44	Angestellte Thiele	beim Generalreferat für Raumordnung
" 2. 8.44	Angestellter Ranzinger	bei Z 2
" 31. 8.44	Gauhauptstellenleiter Baden	bei der Hauptabteilung Arbeit
" 31. 8.44	Angestellter Kohlmann	bei III E
" 31. 8.44	Angestellte Bysikiewicz	bei P 3
" 30. 9.44	Referent Dr.Müller	bei III Wi
" 4.10.44	Angestellter Kleingärtner	" der DW
" 11.10.44	Angestellter Eichmann	bei der DW
" 24.10.44	Angestellte Stellmacher	bei der Weißbruthenischen Leitstelle
" 28.10.44	Stenotypistin Nakonz	bei Z 2
" 31.10.44	Angestellte Boij	bei Z 1a
" 31.10.44	Angestellte Block	bei FPr.
" 31.10.44	SS-Sturmmann Wucherpennig	bei II/2
" 31.10.44	Min.-Rat Dr. Lohbeck	bei II Pers a

am 6.11.44	Reg.-Amtmann Tessendorf	bei der Hauptabteilung Arbeit
" 14.11.44	Angestellter Schindler	bei der Betriebsabwick- lungsstelle
" 14.11.44	Angestellter Kollmann	bei der DW
" 15.11.44	Angestellte Guischar	bei III Wi
" 15.11.44	Angestellter Reulaux	bei Z 2
" 30.11.44	Stadtinspektor Bernatzki	bei der DW
" 30.11.44	Reg.-Rat. Dr.Kurze	bei III Wi
" 30.11.44	Bez.-Zollkommissar Kalbhen	bei der DW
" 30.11.44	Angestellte Buehne	bei II/1
" 30.11.44	Angestellte Beier	bei der Hauptabteilung Arbeit
" 30.11.44	Angestellte Schieferstein	bei der Betriebsabwick- lungsstelle
" 30.11.44	Angestellter Knobel	bei der DW
" 30.11.44	Fernsprecherin Schulz	bei Z 1a
" 31.12.44	Ober-Gemeinschaftsleiter Singer	bei der DW
" 31.12.44	Nachwuchsführer Redhard	bei der DW
" 31.12.44	Angestellter Mahler	bei II/1
" 31.12.44	Angestellter Bippus	bei P 2
" 31.12.44	Nachwuchsführer Schiebenhöver	bei der DW
" 31.12.44	Angestellter Guier	bei der DW
" 31.12.44	Nachwuchsführer Kübler	beim Führungsstab Politik, z.Z.Wehrmacht
" 31.12.44	Angestellter Langnick	bei PPr.
" 31.12.44	Angestellter Kreis	bei der DW
" 31.12.44	Angestellte Dorst	bei III Wi
" 31.12.44	Angestellte Reimann	bei Z 1a
" 31.12.44	Angestellter Schubert	bei II/6
" 31.12.44	Dolmetscherin Markowa	bei Z 1a
" 31.12.44	Angestellter Bugge	bei II Pers
" 31.12.44	Angestellter Teusch	bei der DW, z.Z.Wehrm.
" 31.12.44	Angestellte Folger	bei II Pers b
" 31.12.44	Stenotypistin Früchel	bei Z 1a
" 31.12.44	Angestellte Paschke	beim Führungsst. Politik
" 31.12.44	Angestellte Röder	bei II Pers a
" 31.12.44	Angestellte Krüger	bei II Pers a
" 31.12.44	Angestellter Pahl	bei II Pers a

am 31.12.44 (ab 1.11.44 dienstverpfl.)
Küchenmeister Baij bei Z 1a
" 31.12.44 (ab 8.11.44 dienstverpfl.)
Angestellte Nehring bei der DW
" 31.12.44 (ab 16.11.44 dienstverpfl.)
Angestellter Rossol beim Sonderbeauftragt.
für die Arbeitskr.
a.d.bes.Ostgebieten
" 31.12.44 (ab 11.11.44 dienstverpfl.)
Angestellter Vetter beim Sonderbeauftragt.
für die Arbeitskr.
a.d.bes.Ostgebieten
" 31.12.44 (ab 1.11.44 dienstverpfl.)
Angestellter Vaatz bei der ZAVO
" 31.12.44 (ab 20.11.44 dienstverpfl.)
Fernspr. Gebauer bei Z 1a
" 31.12.44 (ab 6.11.44 dienstverpfl.)
Angestellter Liebrecht bei der DW
" 15. 1.45 Angestellter Teubert bei Z 1a
" 31. 3.45 (ab 7.11.44 dienstverpfl.)
Angestellter Grosse bei der DW
" 31. 3.45 (ab 1.11.44 dienstverpfl.)
Angestellter Höhne bei der DW

Einberufungen zur Wehrmacht:

am 5. 9.44 Angestellter Baisch bei der ZAVO
" 1.11.44 Angestellter Lapczinski bei Z 1a
" 5.11.44 Min.-Amtsgehilfe
Trgtmeier bei Z 1a
" 5.11.44 Angestellter Teusch bei der DW
" 5.11.44 Angestellter Schauer bei der DW
" 5.11.44 Angestellter Neumann bei der ZAVO
" 5.11.44 Angestellter Boldt bei der ZAVO
" 5.11.44 Angestellter von Brevern bei der ZAVO
" 5.11.44 Angestellter Klein bei Z 1a
" 5.11.44 Angestellter Lehmann bei Z 1a
" 5.11.44 Angestellter Kampert bei Z 2
" 5.11.44 Reg.-Oberinsp. Riedel bei Z 1a
" 7 11.44 Amtsrat Diesener bei II Pers c
" 9.11.44 Angestellter Stephan bei der DW
" 10.11.44 Angestellter Toleik bei der DW
" 15.11.44 Gemeinschaftsführer
Schwarze bei der DW
" 20.11.44 Min.-Rat Dr.Wilhelmi bei II/5

am 22.11.44 Reg.-Amtmann Piorkowski bei II Pers
" 2.12.44 Abt.-Leiter Dr.Hohenstein bei PPr.
" 6.12.44 Referent Bode bei PPr

Reg.-Oberinspektor Braun ist im Oktober 1944 von der Wehrmacht für einen Einsatz bei dem Obersten Kommissar in der Operationszone "Adriatisches Küstenland" freigegeben worden.

Amtsrat Garbas, DW, ist ab 16.12.44 zur Gauleitung Bayreuth der NSDAP beurlaubt.

Reg.-Oberinspektor Kümmel, II/6, ist ab 1.1.1945 zur Dienststelle Hauptbannführer Nickel beurlaubt.

Obereinsatzleiter Heid ist zum Referenten bestellt und nebenamtlich mit der Leitung des Referats "Fürsorge" innerhalb der Führungsgruppe "Fremdes Volkstum" beauftragt.

Die Stenotypistin Margarete Franz, P 2, ist am 23.11.44 verstorben.

Nr.2: Organisatorische Stellung der Kontinentaleuropäischen Forschung.

Die von Prof.Dr.Nikuradse geleitete Kontinentaleuropäische Forschung setzt ihre Arbeiten in dem von Herrn Minister bezeichneten notwendigen Umfange fort. Der ihr erteilte Forschungsauftrag bleibt daher insoweit in Geltung.

Die Kontinentaleuropäische Forschung ist weder ein Bestandteil des Ministeriums oder einer seiner Nebenstellen, noch eine dem Ministerium unterstehende Nebenstelle oder Dienststelle. Sie wird ermächtigt, in Zukunft folgenden Briefkopf zu führen:

"Kontinentaleuropäische Forschung
Forschungsauftrag des Reichministers Ost."

Der Briefkopf des Ministeriums oder der Zentrale für Ostforschung darf daher zukünftig von der Kontinentaleuropäischen Forschung nicht mehr verwendet werden, ebenso ist die Führung des kleinen Reichssiegels nicht zulässig.

Da die Kontinentaleuropäische Forschung ausschließlich von Herrn Minister erteilte Aufträge durchführt, wird ihr vom Ministerium die hierfür notwendige Förderung zuteil; indem insbesondere die Personalabteilung ihr bei der Beschaffung des unbedingt notwendigen Personals und dessen UK-Stellung behilflich ist und die Zentralabteilung sie bei der Bereitstellung von Räumen, Büroeinrichtungsgegenständen und Bürobedarf sowie in sonstiger Hinsicht unterstützt.

II 1 c 5011
vom 22.12.44

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 3:

Kennziffergespräche

(Erl.v.16.10.44, Mitt.Bl.1944 Nr.159)

Die Sperre für Kennziffergespräche für die Anschlüsse in Berlin ist von der Reichspöstdirektion Berlin aufgehoben worden.

Damit in Zukunft die Überschreitung des zugelassenen Höchst-satzes für Kennziffergespräche, der 10% der täglich geführten Ferngespräche beträgt, vermieden wird, dürfen Kennziffergespräche nur noch vom Ministerbüro, vom Büro des Ständigen Vertreters und von den Hauptabteilungsleitern bzw. ihren Vertretern geführt werden, und zwar in Angelegenheiten, die zur Durchführung des totalen Krieges von entscheidender Bedeutung sind.

Z 1a - 1313 -
16.12.44

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 4:

Einheitliche Bezeichnung der Kriegsbeschädigten

Nachstehendes Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 17.11.1944 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Z 1a - 1030
v.3.1.45

Im Auftrag
Wittenbecher

"Der Reichsarbeitsminister

VIII a Nr.1762/44

Berlin, den 17.November 1944

An die Obersten Reichsbehörden

In der Öffentlichkeit haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Bezeichnungen für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten herausgebildet, die mißverständlich wirken und eine einheitliche Ausrichtung erfordern. Während für die Beschädigten des ersten Weltkrieges allgemein die Bezeichnungen "Kriegsbeschädigte" und "Schwerkriegsbeschädigte" verwendet werden und volkstümlich geworden sind, werden für die im gegenwärtigen Kriege Beschädigten noch andere Bezeichnungen wie "Kriegsversehrte" oder "Schwerversehrte" oder "Wehrversehrte" u.dgl. angewendet.

Die verschiedene Bezeichnung der Kriegsbeschädigten widerspricht dem soldatischen Gemeinschaftsgefühl, zumal im totalen Krieg die Frontgeneration des ersten und des jetzigen Weltkrieges schicksalsmäßig immer mehr zusammenwachsen.

Im Verfolg des Führererlasses v. 11.10.1943¹⁾, der mir die gesamte Fürsorge und Versorgung der Nichtberufssoldaten übertragen hat, und im Einvernehmen mit dem OKW, der PartKzl. und dem RMfVuP. bitte ich, darum bemüht sein zu wollen, daß im öffentlichen Sprachgebrauch und vor allem in der Propaganda und in der Presse einheitlich nur die Bezeichnungen "Kriegsbeschädigte" und "Schwerkriegsbeschädigte" angewendet werden.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und Bekanntgabe im dortigen Bereich.

I.V.: Dr. Engel"

=====

Mitteilungsblatt

des

Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

Berlin

19. Januar 1945

Nr. 2

- Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I N H A L T

Nr.:

- 5: Arbeitszeit
6: Ständige Dienstbereitschaft
7: Errichtung eines Erziehungs-
wissenschaftlichen Instituts
für die Völker Osteuropas

Nr.:

- 8: Stilllegung der Aufgaben
der Chefgruppe Forst-
und Holzwirtschaft
9: Besuchsreisen zu Wehrmachts-
angehörigen in Heimatgarni-
sonen
10: Verbot des Betriebes
elektrischer Raum-
heizungen

Nr. 5:

Arbeitszeit

Zur Einsparung von Kohle und Energie hat der Reichsvertei-
digungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Berlin
durch Anordnung vom 12.1.1945 die Arbeitszeit bei allen Be-
hörden und Dienststellen der öffentlichen Verwaltung in
Berlin vorübergehend um wöchentlich 7 Stunden herabgesetzt.

Meine Anordnung vom 2. September 1944, Z 1-a 1040, (Mit-
teilungsblatt Nr. 12) betr. Arbeitszeit, ändere ich daher
wie folgt ab:

1. Die allgemeine Arbeitszeit für die Dienststellen in Ber-
lin und in Michendorf wird bei durchgehender Arbeits-
zeit vorübergehend wie folgt herabgesetzt:
Montag bis Freitag von 8 - 17 Uhr
Sonnabend von 8 - 13 Uhr.
2. Die Dienstzeit in den übrigen Ausweichorten richtet sich

sich nach den örtlichen Verhältnissen und den von den örtlich zuständigen Reichsverteidigungskommissaren getroffenen Regelungen.

3. Durch diese Herabsetzung der Dienstzeit darf eine Leistungsminderung nicht eintreten. Alle anfallenden Arbeiten sind mit der gebotenen Schnelligkeit zu erledigen. Soweit die Dienststunden dazu nicht ausreichen, ist entweder zu Hause, oder, wenn dies nicht angängig ist, trotz mangelnder Beheizung über die Dienststunden hinaus in den Diensträumen zu arbeiten.

Die Herabsetzung der Dienstzeit um 2 Stunden am Sonnabend soll die Möglichkeit geben, an diesem Tage die Heizung völlig einzusparen, soweit nicht in Anbetracht der Außentemperaturen geringe Beheizung notwendig ist.

4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Z 1 a 1040
v. 18.1.45

In Vertretung
des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 6: Ständige Dienstbereitschaft

Der Erlaß über die Ständige Dienstbereitschaft in den Obersten Reichsbehörden vom 28.5.1942 (Mitteilungsblatt Nr. 27, Ziff. 273) gilt trotz der erschwerten Umstände auch weiterhin.

Aufgrund der veränderten Verhältnisse wird hinsichtlich der Dienstregelung des Beamten vom Dienst folgendes angeordnet:

a) An Wochentagen:

in der Zeit von 8 - 17 Uhr wird der Dienst von dem Leiter des Hauptamtes oder seinem Vertreter wahrgenommen. In der Zeit von 17 - 8 Uhr wird der Dienst durch einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes oder eines Angestellten in der gleichen Dienststellung wahrgenommen.

b) An Sonn- und Feiertagen:

in der Zeit von 8 - 13 Uhr, von 13 - 19 Uhr und von 19 - 8 Uhr ist je ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes oder ein Angestellter in gleicher Stellung für den Dienst heranzuziehen.

Im übrigen bleibt der vorerwähnte Erlaß mit der Abänderung vom

vom 2.8.1944 (Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 5.8.1944)
bestehen.

Z 1 a 1040
v. 18.1.45

In Vertretung
des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 7: Errichtung eines Erziehungswissenschaft-
lichen Instituts für die Völker de
Osteuropas

Die im Zuge der Absetzbewegungen mit den Flüchtlingen ins Reich gekommenen Kinder der Völker Osteuropas werden, soweit sie noch nicht arbeitsfähig sind, im Einvernehmen mit mir von der DAF und dem Reichsnährstand erfaßt und einer vorberuflichen Erziehung zugeführt.

Um den dabei tätigen Lehrkräften die für die Erteilung des notwendigen deutschen Sprachunterrichts erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und sie in die Grundsätze einer nichtbolschewistischen auf die einzelnen Völker ausgerichteten europäischen Jugenderziehung einzuführen, wird ein "Erziehungswissenschaftliches Institut für die Völker Osteuropas" als Nebenstelle des Ministeriums im Sinne des Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12. Oktober 1943 - II 1 c 1252 - (Mitteilungsblatt Nr. 204/43) errichtet. Die allgemeine Aufsicht über das Institut führt die Abteilung Schul- und Ausbildungswesen (II 7).

Das Institut hat seinen Sitz in der ehemaligen Forstakademie in Dreissigacker bei Meiningen.

Wissenschaftliche Kräfte aus den Völkern Osteuropas sind nach Überprüfung ihrer Eignung, insbesondere in Hinsicht auf ihre politische Haltung im Kampf gegen den Bolschewismus, zur Lehrtätigkeit weitgehend heranzuziehen.

Die personellen Maßnahmen trifft die Personalabteilung.

II 1 c 68
II 7 - 1920/45
v. 15.1.45

In Vertretung
Alfred Meyer

Nr. 8: Stillegung der Aufgaben der
Chefgruppe Forst- und Holz-
wirtschaft

Die Aufgaben der Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft des Ministeriums sind zum 30. November 1944 stillgelegt worden. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 ist die Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft in den Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters übergeleitet worden. Sie hat ihren Dienstsitz in L e t s c h i n bei Frankfurt/Oder behalten.

Soweit noch Restaufgaben des Ministeriums durch diese ehemalige Chefgruppe durchzuführen sind, verwendet sie hierbei den Briefkopf:

"Der Reichsminister für die besetzten
Ostgebiete
Abwicklungsstelle Forst- und Holzwirtschaft"

II 1 c 55
v. 13.1.45

In Vertretung
des
Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 9: Besuchsreisen zu Wehrmachtsangehörigen
in Heimatgarnisonen

Nachstehend abgedruckten Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18. Dezember 1944 bringe ich zur Kenntnis.

Z 1 a - 1230
v. 12.1.45

Im Auftrag
Wittenbecher

Anlage

Der Beauftragte für den
Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz

Berlin SW 11, d. 18. Dez. 1944
Saarlandstr. 96

III a 2 Nr. 32277/44

Besuchsreisen zu Wehrmachtsangehörigen in Heimatgarnisonen

Vor einiger Zeit wurde in der Presse eine Notiz veröffentlicht, nach der Wehrmachtsangehörige in den Heimatgarnisonen grundsätzlich einmal im Monat von ihren nächsten Familienangehörigen besucht werden könnten, soweit das im Einzelfall nicht ausgeschlossen sei. Den Wehrmachtsangehörigen werde dazu vom Einheitsführer der Truppe eine Bescheinigung erteilt, wonach gegen einen Besuch der nächsten Familienangehörigen an einem bestimmten Tage keine dienstlichen Bedenken bestehen. Solche Bescheinigungen würden als Reisegenehmigung anerkannt und bei Lösung der Fahrtausweise abgestempelt.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, weise ich darauf hin, daß diese Notiz nur die Frage behandelt, wie oft von der Wehrmacht ein Besuch in den Garnisonen gestattet ist und inwieweit die Reichsbahn zu Besuchsfahrten benutzt werden darf. Die Angehörigen, die in Arbeit stehen, dürfen dagegen Arbeitszeit durch die Besuchsfahrt nicht versäumen, soweit dies nicht vom Betriebsführer (Verwaltungsführer) ausdrücklich genehmigt ist. Im Hinblick auf die Urlaubssperre darf eine solche Genehmigung an sich nur in besonderen Ausnahmefällen nach Ziff. 4 a meiner Anordnung über die Einführung einer vorläufigen Urlaubssperre vom 11.8.1944 (RABl. Nr. 25 S. I 313) erteilt werden. Ich erkläre mich aber auf Grund der Ziff. 6 der Anordnung in den Fällen, in denen derartige Besuchstage von der Truppe vorgesehen werden, damit einverstanden, daß Gefolgschaftsmitglieder, soweit es sich um den Besuch des Ehemannes, des Sohnes oder des Vaters handelt und dieser wegen der weiten Entfernung der Garnison nicht in der Arbeitsfreien Zeit ausgeführt werden kann, entsprechend der für Besuchsfahrten zu unquartierten Familienangehörigen geltenden Regelung zweimal im Jahr die zu einem Besuch erforderliche Freizeit gewährt wird. Mit Rücksicht auf die Sonderheit der Fälle kann erforderlichenfalls die zweite Fahrt auch schon vor Ablauf eines halben Jahres seit Ausführung der ersten Fahrt gegeben werden.

Der Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

In Vertretung

Dr. Kimich

Nr. 10:

Verbot des Betriebes elektrischer
Raumheizungen

Nachstehende Anordnung des Landeswirtschafts-
amtes Berlin bitte ich zu beachten.

Z 1 a - 1195

Im Auftrag

v. 15.1.45

Wittenbecher

Verbot des Betriebes elektrischer Raumheizungen

Auf Grund des § 3 der Verordnung der Sicherstellung der
Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (RGBl. I
S. 1607) wird für den Bereich der Reichshauptstadt
Angeordnet:

1. Stromverbrauch für Raumheizzwecke (elektrische Öfen,
Heizsonnen, behelfsmäßige Heizungen) im Haushalt,
Industrie, Büros und Gewerbe ist untersagt.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind die durch Sonder-
genehmigung des Landeswirtschaftsamtes zugelassenen
Heizgeräte in Industrie, Büros und Gewerbe und die
in Luftschutzräumen eingesetzten elektrischen Heiz-
geräte.
3. Verstöße gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der
Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs
vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 366) mit Geldstrafe
oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen
werden sie als Kriegsverbrechen geahndet. Mißbräuch-
lich benutzte Geräte werden außerdem eingezogen.
4. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1945

Landeswirtschaftsamt Berlin

M i t t e i l u n g s b l a t t
des
Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

B e r l i n 29. Januar 1945

Nr. 3.

Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

I n h a l t

	<u>Nr.:</u>	
11: Reisebeschränkungen		und Nebenstellen des Ministeriums
12: Leitung der Abteilung Finanzen	17:	Erfassung von Altpapier
13: Einrichtung einer zentralen Bücherei und Regelung der Bücherbeschaffung	18:	Verteiler für Hauserlasse
14: Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsausgaben für die Nebenstellen des Ministeriums	19:	Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland
15: Haftbarmachung für eigenmächtige Aufträge und Abschlüsse	20:	Ausgabe von Büromaterialien
16: Akten- und Büroinventar der stillgelegten Abteilungen	21:	Kohleneinsparung bei der Beheizung der Dienst- und Geschäftsräume
	22:	Verlegung von Dienststellen

11:

Reisebeschränkungen

Vom 23.1.1945 ab ist bis auf weiteres der öffentliche D- und Eilzug-Verkehr eingestellt und der Personen-Verkehr stark geschrumpft worden. Es gelten - unter Aufhebung der bisherigen Anordnungen - zunächst folgende Regelungen.

1.) Alle bisherigen Reisebescheinigungen, auch die graublauen Dauerreisebescheinigungen und die grünen Sonderausweise der Reichsbahn zur Benutzung von Dienstreiseabteilen sind bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Die grauen Dauerreisebescheinigungen des Ministeriums sind an die Zentralverwaltung sofort zurückzugeben. Grüne Sonderausweise bleiben den Besitzern belassen.

2.) Netz- und Bezirkskarten haben keine Gültigkeit, auch nicht für Reisen in der noch zugelassenen Entfernung bis zu

75 km

- 75 km in Personenzügen.
- 3.) Einzelreisebescheinigungen sind hinfällig geworden; sie dürfen von keiner Stelle des Ministeriums mehr ausgestellt werden.
 - 4.) Ohne besondere Reise genehmigung der Reichsbahn sind folgende Fahrten zugelassen:
 - a) In Personenzügen auf Entfernung bis 75 Tarifkilometer vom Wohn- oder Arbeitsort aus und zurück;
 - b) auf Zeitkarten bis zu 75 Tarifkilometer ausser Bezirks- und Netzkarten;
 - c) auf Wehrmachtfahrschein;
 - d) auf Einberufungsbefehl der Wehrmacht, des RAD und der HJ;
 - 5.) Mit besonderer Reise genehmigung sind Reisen in verhältnismässig wenig Dienst-D-Zügen und den ausserdem noch verkehrenden Zügen zur Bedienung des dringendsten kriegswichtigen Dienstverkehrs zugelassen, wenn die Dienstreise im dringenden Reichsinteresse notwendig ist. Alle anderen Reisen sind zunächst ausgeschlossen.

In diesem Rahmen sind Dienstreisen nur zulässig von Vertretern der unmittelbaren Ministerialdienststellen. Für Angehörige der Nebenstellen kommen solche Dienstreisen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Frage.

- 6.) Für die nach Ziffer 5) in Betracht kommenden Dienstreisen ist zu beachten:
 - a) Die Genehmigung zur Ausführung der Dienstreise (Vordruck A 57) muss von dem Hauptabteilungsleiter (Chef des Führungsstabes Politik) oder seinem Vertreter erteilt sein.
 - b) Auf Grund dieser Dienstreise genehmigung beschafft die Reisestelle bei der Zentralverwaltung die Reise genehmigung der Reichsbahn. Die Reise genehmigung der Reichsbahn berechtigt zur Lösung von Fahrkarten nur für die angegebene Dienstreise. Sie gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Die Genehmigung ist bei Lösung der Fahrausweise, an der Bahnsteigsperrre, bei der Fahrkartenprüfung im Zuge und auch sonst auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Jeder Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
 - c) Die Beschaffung der Reise genehmigung der Reichsbahn ist nur gewährleistet, wenn der Antrag unter Beifügung der Dienstreise genehmigung rechtzeitig - spätestens 24 Stunden vor Antritt der Reise - bei der Reisestelle der Zentralverwaltung gestellt wird.
 - d) Erkundigungen über die im Verkehr eingesetzten Dienst-D-Züge und Kurierzüge können bei der Zentralverwaltung (Reisestelle) eingeholt werden. Da mit vielfachen Änderungen zu rechnen ist, kann weder die Reisestelle noch eine Auskunftsstelle der Reichsbahn eine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

7.) Es muss verlangt werden, dass diese Anordnung von allen Stellen des Ministeriums strikt durchgeführt und beachtet wird. Ich erwarte insbesondere, dass das bisherige Verfahren, sich selbst Reisebescheinigungen auszustellen und von einem Mitarbeiter in der Abteilung unterschreiben zu lassen oder dass Abteilungen für sich besondere Reisebescheinigungen herstellen und ausgeben, im Interesse des Ansehens des Ministeriums unbedingt unterlassen werden. Ich habe die Zentralverwaltung zur genauesten Beachtung der Anordnungen des Reichsverkehrsministers angewiesen und sie beauftragt, mir jeden ihr bekannt werdenden Fall des Mißbrauchs von Reisebescheinigungen zu melden, damit ich dagegen einschreiten kann. Die Reichsbahn hat in Aussicht gestellt, weitere Reisemöglichkeiten zuzulassen, sobald die Verkehrslage sich bessert. Bis dahin erfordert es der Ernst der Lage, dass äusserste Disziplin gehalten wird.

In Vertretung
des

Ständigen Vertreters
von Allwörden

Z 1 a 1122
v. 25.1.1945

Nr. 12: Leitung der Abteilung Finanzen

Oberregierungsrat Gerber ist für die Dauer des Wehrdienstes des Ministerialrats Dr. L a n g e die Leitung der Abteilung Finanzen des Ministeriums übertragen worden.

In Vertretung
des

Ständigen Vertreters
von Allwörden

II Pers a 1390
v. 22.1.1945

Nr. 13: Einrichtung
 einer zentralen Bücherei und Regelung
 der Bücherbeschaffung

1. Zur Vereinfachung und Vermeidung von unnötigen Doppelbeschaffungen werden alle Bücherbestände des Ministeriums

einer

einer Bücherei zentral beschafft. Die Bücherei wird von der Zentralverwaltung geführt. Aufbau, Gliederung und Verwaltung der Bücherei werden in einer besonderen Büchereiordnung festgelegt.

2. Die Aufbewahrung der Bücher usw. erfolgt grundsätzlich in der Bücherei selbst. Soweit Werke dauernd zum Dienstgebrauch in den Abteilungen oder Nebenstellen oder für bestimmte Sacharbeiter benötigt werden, werden diese Werke den Handbüchereien der Abteilungen oder Nebenstellen zugeteilt und dort aufbewahrt. Die Abteilungen und Nebenstellen sind für diese Bücher usw. verantwortlich. Dazu gehören auch die den einzelnen Abteilungen, Nebenstellen und Sachbearbeitern zugeteilten Gesetzblätter, Verordnungsblätter, Ministerialblätter und Fachzeitschriften.
3. Die Bücherei führt sämtliche von ihr beschafften oder ihr zugewiesenen Werke in einem Zentralkatalog (Bücherverzeichnis - Verdruck G 9). Werden Bücher für die Handbüchereien der einzelnen Abteilungen und Nebenstellen zugeteilt, so sind diese Werke bei jeder Abteilung oder Nebenstelle in einem Unterbücherverzeichnis (Verdruck G 9) nachzuweisen. Eine nochmalige Katalogisierung erfolgt jedoch nicht. Die Katalognummer der Bücherei ist zu übernehmen.
4. Die Mittel für die Beschaffung von Büchern, Zeitschriften usw. verwaltet die Abteilung II 6 (Finanzen), soweit sie nicht von ihr der Zentralverwaltung (Hauptamt) zur Bewirtschaftung übertragen werden.
5. Anträge auf Beschaffung von Büchern usw. sind ausnahmslos an die Zentralverwaltung (Bücherei) zu richten. Die Bücherei stellt fest, ob das verlangte Werk bereits vorhanden ist und zur Verfügung gestellt werden kann oder ob eine Beschaffung erfolgen muss. Stehen Mittel für die Beschaffung nicht zur Verfügung, so flüht die Bücherei unter Vorlage des Antrags eine Entscheidung der Abteilung II 6 über die Bereitstellung der Mittel herbei. Nach Genehmigung der Mittel beschafft die Bücherei die angeforderten Werke, nimmt die Katalogisierung vor und überweist die Werke gegebenenfalls der Handbücherei der Abteilung oder Nebenstelle.
6. Auf jeder anzuweisenden Rechnung über beschaffte Bücher usw. muss von der Bücherei angegeben sein, unter welcher laufenden Nummer die Bücher im Bücherverzeichnis eingetragen worden sind (§ 5 der Bestimmungen über die Führung von Sachrechnungen und Bilanzverzeichnissen vom 27.3.1942, II 6 f 517/1081). Rechnungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden nicht mehr zur Zahlung angewiesen.

In Vertretung

oder

... ..

Z 1 a 1901

v. 16.1.1945

Nr. 14: Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsausgaben
 für die Nebenstellen des Ministeriums

Erlass vom 12.10.1943 - II 1 c 1251 (Mitteilungsblatt
1943 Nr. 204/43)

Im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung wird unter Bezug auf den Erlass vom 30.8.1944 - II Pefs a -II 1c- mit sofortiger Wirkung angeordnet:

I. Bereitstellung der Geschäftsbedürfnisse für die Nebenstellen

Die Zentralverwaltung hat die sächlichen Verwaltungsausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts - Einzelplan XVII - Kap.1 Titel II - 18 - zu bestreiten, und zwar:

- a) Geschäftsbedürfnisse (Fahrgelder, Schreib- und Zeichenbedarf, Frachtkosten, Druck- und Buchbinderarbeiten),
- b) Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen (Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, Neubeschaffung von Schreib- und Rechenmaschinen, Instandsetzung und Unterhaltung der Büromaschinen und Geräte),
- c) Bücherei (Beschaffung von Büchern und Druckschriften, - nicht die Beschaffung von Propagandaschriften und Büchern, die zu Schulungszwecken verkauft werden, - Beschaffung von Zeitschriften und Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblättern, Buchbinderarbeiten),
- d) Post, Telegrafien- und Fernsprechgebühren (Postgebühren, soweit sie nicht durch die Ablösung abgegolten sind, Telegramm- und Fernsprechgebühren),
- e) Unterhaltung der Dienstgebäude und Kosten des Luftschutzes, Unterhaltung der reichseigenen Dienstgebäude, Unterhaltung der angemieteten Dienstgebäude, Umbauten, Luftschutzkosten,
- f) Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Müllabfuhr, Ab- und Bewässerung, Feuerversicherung, Mieten, Pachten usw.),
- g) Haltung von Dienstkraftwagen- und Dienstkraftträdern (Betriebsstoff, Unterhaltung).

II. Bereitstellung der Mittel für allgemeine Haushaltsausgaben für die Nebenstellen:

Die Nebenstellen haben aus den Verschussmitteln zu Lasten des ausserordentlichen Haushalts zu zahlen:

- a) die Kosten für Sachverständige und Gerichtskosten,
- b) die Beträge für die Förderung der Betriebsgemeinschaft, und zwar je Gefolgschaftsmitglied 3,-- RM jährlich,
- c) sämtliche allgemeinen Haushaltsausgaben der Nebenstellen, und zwar
 1. die Kosten für den Betrieb (Verpflegung usw. der Insassen) von Lägern, Heimen usw.

2. die Kosten der Betreuung der durch die Nebenstellen betreuten Personen und Organisationen (Zahlung von Unterstützung),
3. etwaige Schulungskosten,
4. etwaige Kosten für die Herstellung von Flugblättern, Zeitschriften, Zeitungen usw. und Unterhaltung bzw. notwendige Ergänzung vorhandener Zweckbüchereien.

Die Beschaffung von Lägern, Heimen usw. (Ankauf, Anmietung, Beschlagnahme usw.) erfolgt durch die Zentralverwaltung -Hauptamt-, der auch die bauliche Unterhaltung und die Einrichtung obliegt, Die dafür entstehenden Ausgaben werden von der Abteilung II 6 zu Lasten des ausserordentlichen Haushalts angewiesen.

Die Nebenstellen dürfen ab sofort aus den ihnen bereitgestellten Verschüssen, die zu Lasten der Mittel des ausserordentlichen Haushalts abgerechnet werden, Ausgaben für die der Zentralverwaltung übertragenen Aufgaben nicht mehr zahlen. Für trotzdem durchgeführte Beschaffungen usw. haftet derjenige persönlich, der die Bestellung usw. vornimmt. (Hinweis auf den Hauserlass vom 4. März 1942 Z d 497 Mitt.Bl.Nr. 15/146 vom 6.3.1942).

III. Verwaltung und Registrierung der Geräte, Maschinen und sonstiger nicht zum Verbrauch bestimmter Gegenstände

Das Inventar der Nebenstellen (Möbel, Geräte, Maschinen usw.) ist von der Zentralverwaltung und auch von den Nebenstellen in einem Geräteverzeichnis nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die Bestimmungen über die Führung von Sachrechnungen usw. vom 27.3.42 II 6 f 517/42/1081 (Amtsblatt Sammel-Nr. 8 S.278/279).

Bei der Auflösung einer Nebenstelle oder eines Lagers einer Nebenstelle hat die Zentralverwaltung dafür zu sorgen, dass die beschafften Gegenstände und sonstigen Werte, die Eigentum des Ministeriums sind, ordnungsgemäss übernommen werden.

Die Finanzabteilung (II 6) des Ministeriums wird die ordnungsmässige Führung der Inventarverzeichnisse überprüfen.

In Vertretung

des

Ständigen Vertreters

von Allwörden

II 6 f 6140 Allg.-2859

v. 24.1.1945

Nr. 15:

Haftbarmachung für eigenmächtige
Aufträge und Abschlüsse

Ich verweise auf die im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 6.3.1942 unter Nr. 146 veröffentlichte Anordnung wegen Haftbarmachung für eigenmächtige Aufträge und Abschlüsse. Diese Anordnung, deren Wortlaut nachstehend nochmals veröffentlicht wird, ist nach wie vor in Kraft. Ich bitte unter Bezug auf Punkt 6, alle Sachbearbeiter, Referenten usw. auf die genaue Befolgung der Anordnung hinzuweisen.

In Vertretung
des
Ständigen Vertreters

2 1 a - 1430

Vom 25.1.45

30 von Allwörden

"Haftbarmachung für eigenmächtige Aufträge und Abschlüsse"

Die in den letzten Wochen immer wieder festgestellten Eigenmächtigkeiten von Abteilungen, Referenten und einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern veranlassen mich zu folgender Anordnung, deren strikte Durchführung ich der Zentralabteilung zur Pflicht gemacht habe:

- 1.) Wer eigenmächtig und ohne Genehmigung der Zentralabteilung Räume oder Zimmer zur Unterbringung von Dienststellen des Ministeriums anmietet oder Verträge oder Vereinbarungen über solche Anmietungen trifft, haftet für die Schäden und Verluste, die aus solchen Maßnahmen entstehen. Für die Anmietung von Diensträumen ist ausschließlich die Zentralabteilung zuständig. Hinweise und Vorschläge sind ihr vorzulegen.
- 2.) Eigenmächtige Beschaffungen von Einrichtungsstücken, Möbeln, Büromaschinen, Büromaterialien usw. ohne Genehmigung der Zentralabteilung sind untersagt. Rechnungen über Aufträge, die nicht von der Zentralabteilung erteilt worden sind, werden nicht zur Zahlung angewiesen, sondern den Bestellern zurückgegeben, die für die Zahlung selbst aufzukommen haben. Das Rechnungssamt und die Amtskasse werden angewiesen, Rechnungen, denen ein Bestellschein der Zentralabteilung nicht beigelegt ist, zurückzuweisen und eine Zahlung abzulehnen.
- 3.) Die eigenmächtige Herausnahme und Umstellung von Einrichtungsstücken in Dienstgebäuden, ihre Verbringung in andere Diensträume ist untersagt. Anordnungen hierzu erteilt nur die Zentralabteilung, die für die Führung der Geräteverzeichnisse verantwortlich ist.
- 4.) Anträge auf Zuweisung von Diensträumen und Zuweisung von Einrichtungsstücken müssen künftig von dem Abteilungsleiter abgezeichnet oder mit einem Sichtvermerk versehen sein. Die Zentralabteilung hat Anträge ohne Sichtvermerk des Abteilungsleiters unbearbeitet zurückzugeben.
- 5.) Ich untersage ausdrücklich die eigenmächtige Einstellung von

Personal

Personal Anträge auf Zuweisung von Lohnempfängern und Bürokräften sind über die Zentralabteilung der Personalabteilung vorzulegen. Die Zentralabteilung hat sich zu der Nötigkeit der beantragten Einstellung gutachtlich zu äußern. Die Entscheidung über die Einstellung trifft die Personalabteilung.

- 6.) Dieser Erlass ist bis auf weiteres allen Referenten und Expedienten in den Abteilungen am Beginn eines jeden Monats in Erinnerung zu bringen. Die Kenntnisnahme ist unterschriftlich zu bestätigen.

Z d 497
v. 4.3.1942

In Vertretung
Dr. Meyer *

Nr. 16: Akten und Büroinventar für stillgelegten
Abteilungen und Nebenstellen des Ministeriums

Soweit durch die vorübergehende Stilllegung von Arbeitsgebieten, Abteilungen und Nebenstellen des Ministeriums gänzlich ihre Tätigkeit einstellen, sind die vorhandenen Akten und das gesamte Büroinventar an die Zentralverwaltung -Hauptamt- ordnungsmässig zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Vor der Übergabe der Akten und des vorhandenen Schriftgutes haben die Abteilungen und Nebenstellen eine gründliche Sichtung ihrer Registratur zur Aussonderung der später nicht mehr benötigten Akten usw. durchzuführen. Die Aussonderung darf sich nicht auf Schriftgut erstrecken, das als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung späterer Aufgaben der als Quelle für die geschichtliche Forschung einen dauernden Wert besitzt. Die zur Übergabe an die Zentralverwaltung kommenden Akten und auch die ausgesonderten Akten sind listenmässig aufzuführen bzw. anhand der vorhandenen Aktenverzeichnisse nachzuweisen.

Die Zentralverwaltung hat einen geeigneten Archivraum bereitgestellt und für eine geordnete und sichere Aufbewahrung und Verwaltung der Akten zu sorgen.

Die ausgesonderten Akten und das nicht mehr benötigte Schriftgut sind der Papierindustrie zuzuführen. Den Abtransport regelt die Zentralverwaltung.

Der Termin zur Übergabe der Akten und des vorhandenen Büroinventars ist mit der Zentralverwaltung zu vereinbaren.

Diese Regelung gilt gemäss Absprache mit dem Abwehrbeauftragten auch für die Verschlusssachen, die Verschlusssachen-Tagebücher und das sonstige Verschlusssachenmaterial (Geheimstempel usw.)

Z 1 a 1090
v. 28.1.1945

Im Auftrag
Langenberg

Nr. 17:

Nr. 17:

Erfassung von Altpapier

Im Zuge der Massnahmen zur Erfassung des wertvollen Rohstoffes Altpapier müssen auch die in den Registraturen vorhandenen Bestände an entbehrlichem Schriftgut so vollständig wie möglich erfasst und der Papierindustrie zugeführt werden. Es ist daher eine alsbaldige allgemeine Sichtung der Registraturen zur Aussonderung der nicht mehr benötigten Akten erforderlich. Diese Aussonderung soll trotz verminderten Personalbestandes unter allen Umständen beschleunigt und wirksam durchgeführt werden.

Die für einzelne Gruppen des Schriftgutes etwa vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aussonderung darf sich nicht auf Schriftgut erstrecken, das als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentlicher Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundliche Forschung einen dauernden Wert besitzt. Die Beteiligung des zuständigen staatlichen Archivs ist nur auf Zweifelsfälle zu beschränken.

Etwa nicht mehr benötigte Gesetz- und Verordnungsblätter sind in die Aussonderung einzubeziehen. Sie sind jedoch nicht der Papierindustrie zuzuführen sondern zunächst der Zentralverwaltung - Bücherei - zu melden.

Über das Veranlasste bitte ich, der Zentralverwaltung bis zum 15. Februar 1945 Mitteilung zu machen. Die Zentralverwaltung veranlasst den Abtransport des Altpapiers und die Zuführung zur Papierindustrie.

Diese Regelung gilt nicht für Verschlussachen-Akten.

Z 1 a 1090
v. 24.1.1945

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 18:

Verteiler für Hauserlasse

Der unter Ziffer 84/1944 in Nr.7 des Mitteilungsblattes vom 12.7.44 veröffentlichte Verteiler für Hauserlasse trägt den Änderungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind, nicht mehr Rechnung.

Unter Aufhebung des großen und kleinen Verteilers regelt sich die Verteilung der Hauserlasse, die aus besonderen Gründen wegen ihres vertraulichen Charakters für eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nicht geeignet sind, fortan nur noch durch einen Verteiler wie folgt:

Verteiler:

Verteiler:

Ministerbüro	1
Büro des Ständigen Vertreters	1
Beauftragter für Sonderfragen	1
Chef des Führungsstabes Politik	1
Führungsstab Politik	1
Führungsgruppe P 1	1
Führungsgruppe P 2	1
Führungsgruppe P 3	1
Führungsgruppe P 5	1
Hauptabteilungsleiter Verwaltung	1
Leiter der Zentralverwaltung	1
Hauptamt	2
a) Hauptbüro I Michendorf	1
b) Hauptbüro II Frankfurt/O.	1
Abteilung Z 2	2
Abteilung II Pers.	1
Abteilung II 1	1
Abteilung II 5	1
Abteilung II 6	1
(einschl. Zahlstelle)	2
Abteilung II 7	1
Betriebsabwicklungsstelle	1
Hauptabteilung A	1
Hauptabteilung PPr	2
Chefgruppe III Wl	1
Chefgruppe III E	1
Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens (ZAVO)	6
Leitstellen:	
Kosakenleitstelle	1
Kaukasische Leitstelle	1
Tatarische Leitstelle	1
Krimtatarische Leitstelle	1
Turkestanische Leitstelle	1
Weißruthenische Leitstelle	1
Estnische Hilfsstelle	1
Lettische Hilfsstelle	1
Litauische Hilfsstelle	1
Russische Betreuungsstelle	1
Ukrainische Betreuungsstelle	1
Zentrale für Ostforschung (Restverwaltung)	1
Dienststelle Njokol	2

49

Z 1 a - 1158
v. 25.1.1945

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 19: Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland

Die gegenwärtigen Verhältnisse in Kurland rechtfertigen die Herausgabe eines eigenen Verordnungsblattes des Reichskommissars für das Ostland nicht. Um aber Verordnungen mit Rechtswirksamkeit öffentlich bekanntgeben zu können, hat der Reichskommissar die "Deutsche Zeitung im Ostland" als Veröffentlichungsorgan bestimmt. Dem Titel dieser Zeitung ist im Kleindruck beigelegt:

("Verordnungsblatt des Reichskommissars f.d.Ostland").

II 1 c - 4095

v. 17.1.1945

Im Auftrag

Dr.Labs

Nr. 20: Ausgabe von Büromaterialien

Die Materialausgabe Usedomer Strasse 30 ist durch Feindeinwirkung am 5. Januar 1945 fast restlos zerstört worden. Ich bitte, Anforderungen von Büromaterialien jeder Art zunächst bis zum 15. Februar 1945 zurückzustellen. In der Übergangszeit müssen sich die Dienststellen untereinander mit den vorhandenen Vorräten aushelfen.

Z 1 a - 1770

v. 23.1.1945

Im Auftrag

Wittenbecher

Nr. 21: Kohleneinsparung bei der Beheizung der Dienst-
und Geschäftsräume

Ich gebe nachstehend einen Erlass des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Berlin vom 15. Dezember 1944 zur Kenntnis und Bitte an Beachtung.

Z 1 a - 1560

v. 22.1.1945

Im Auftrag

Wittenbecher

Anlage:

Anlage:

Der Reichsverteidigungs-Kommissar
für den Reichsverteidigungsbezirk Berlin

Berlin W 15, den 15. Dez. 1944
Lietzenburger Str. 36

Betrifft: Kohleneinsparung bei der Beheizung der Dienst-
und Geschäftsräume

Angesichts der Kohlenversorgungslage, die ich in ihrer ganzen Schwere als Bekannt voraussetze, hat die Reichsstelle für Kohle die Auslieferung der Hausbrandkontingente auf 70% beschränkt.

Damit ist leider auch die Auslieferung der in Berlin bereits freigegebenen 80% der Jahreszuteilung in voller Höhe nicht möglich. Hinzukommt, dass Krankenhäuser, Lazarette, Entbindungsanstalten und ähnliche Einrichtungen kaum weiter kürzungsfähig sind, so dass sich für die übrigen Verbrauchsstellen, besonders für Bürogebäude, die Auslieferungsquote dadurch weiter zwangsläufig vermindert. Wenn eine auch nur mäßige Erwärmung der Räume bis zum Schluß des Kohlenwirtschaftsjahres (31. März 1945) sichergestellt werden soll, müssen sofort einschneidende Sparmassnahmen durchgeführt werden.

Als Beispiel nenne ich neben der selbstverständlichen Abdrosselung der Heizkörper in Fluren, Treppenhäusern und in nicht oder nicht ständig benutzten Räumen vor allem die Senkung der Zimmertemperaturen bis auf mindestens 16° sowie die Zusammenlegung von Dienststellen. Auch ist es bei nicht zu niedrigen Aussentemperaturen erträglich, wenn die Räume sonnenabends nicht beheizt sind.

Angesichts dieser ernsten Lage bitte ich, in Ihrem Geschäftsbereich unverzüglich alle Massnahmen zu treffen, die die Gewähr bieten, dass mindestens 30% der zugeteilten Brennstoffmengen eingespart werden.

Ich muss zu meinem Bedauern schon jetzt darauf hinweisen, dass Notstände, die durch vorzeitigen Verbrauch dieser gekürzten Mengen entstehen, durch zusätzliche Zuteilungen nicht behoben werden können.

Heil Hitler!
fr. Vertretung
(Unterschrift)

Nr. 22

Verlegung von Dienststellen

Es sind inzwischen verlegt worden:

- a) die Abteilung Z 4 von Troppau nach der Ausweichstelle Michendorf (Mark), Fernsprechanschluß. Hilfsfernamt Potsdam 360;
- b) die Dienststelle des Beauftragten für Sonderfragen (Oberbereichsleiter Malletke) von Lassenstr. 14 nach der Ausweichstelle Michendorf, Fernsprechanschluß. Hilfsfernamt Potsdam 360. (Das Berliner Büro dieser Dienststelle befindet sich im Hause Kurfürstenstr. 33, Fernsprechanschluß 25 91 01);
- c) die Turkestanische Leitstelle aus dem Hause Hegelplatz 2 und das Turkestanische Nationalkomitee aus dem Hause Neuenburger Str. 14 nach Lassenstraße 14, Fernsprechanschluß: 89 06 12 ,
- d) die Kaukasische Leitstelle mit den Verbindungsstäben und Nationalkomitee aus dem Hause Ludendorffstraße 60 und aus der Ausweichstelle Frankfurt/Oder nach dem Hause Hegelplatz 2, Fernsprechanschluß. 16 43 61 ,
- e) die Krimtatarische Leitstelle mit dem Krimtatarischen Nationalausschuß aus dem Hause Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 2 bzw. der Ausweichstelle Frankfurt/Oder nach dem Hause Ludendorffstraße 60, III, Fernsprechanschluß: 22 60 13,
- f) die Ukrainische Betreuungsstelle, soweit bisher in der Ausweichstelle Frankfurt/Oder untergebracht, nach Berlin, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 2, Fernsprechanschluß. 16 43 61;
- g) der nach Frankfurt/Oder verlegte Teil der Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens, Gruppe II, nach Berlin, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 2, Fernsprechanschluß. 16 43 61.

Im Auftrag

Wittenbecher

11 a - 1150

11.1.45

MITTEILUNGSBLATT

des

Reichsministeriums Ost

Berlin 20. Februar 1945

Nr. 4

=====
Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt
=====

I N H A L T

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
22:	Neuorganisation des Ministeriums	28:	Postweg zur Parteikanzlei
23:	Torfinstitut in den besetzten Ostgebieten	29:	Auswirkung der Kriegsverhältnisse auf die Behandlung von "Fristen"
24:	Aufhebung von Hauptbüros	30:	Verzicht auf Kostenerstattung zwischen Reichsbehörden
25:	Ausweichunterkunft Chefgruppe Ernährung und Landwirtschaft	31:	Dienstverkehr mit dem weißruthenischen Zentralrat
26:	Verlegung von Dienststellen (Inspekteur des ostvölkischen Pers. d. Lw.)	32:	Einschränkung des Reiseverkehrs
27:	Verlegung von Reichsbehörden und Reichsdienststellen		

Nr. 22: Neuorganisation des Ministeriums

In Anpassung an die durch die militärische Entwicklung in den Ostgebieten bedingte Änderung der Aufgaben des Ministeriums und an die Forderungen des totalen Kriegseinsatzes setze ich für das Ministerium folgende Gliederung fest:

Reichsminister
Ministerbüro
Ständiger Vertreter
Büro des Ständigen Vertreters

I. Abteilung Verw.: Verwaltung

1. Gruppe Verw. 1: Zentralverwaltung mit Hauptamt
2. Gruppe Verw. 2: Personalverwaltung und Organisation
3. Gruppe Verw. 3: Finanzen
4. Referat Verw. 4: Justitiariat

Der Zentralverwaltung ist die Kleiderkasse, dem Finanzwesen die Zahlstelle angegliedert.

Abwehrrangelegenheiten werden in der Abteilung Verwaltung bearbeitet.

II. Abteilung Pol. I: Allgemeine Politik

1. Gruppe Pol. I 1 : Grundsatzfragen
2. Referat Pol. I 2 : Religionspolitik
3. Gruppe Pol. I 3 : Volkstumspolitik
 - a) Referat Pol. I 3a: Esten
 - b) Referat Pol. I 3b: Letten
 - c) Referat Pol. I 3c: Litauer
 - d) Referat Pol. I 3d: Russen
 - e) Referat Pol. I 3e: Ukrainer
 - f) Referat Pol. I 3f: Weißruthenen
 - g) Referat Pol. I 3g: Kosaken
 - h) Referat Pol. I 3h: Kaukasiër
 - i) Referat Pol. I 3i: Wolgatataren
 - k) Referat Pol. I 3k: Krimtataren
 - l) Referat Pol. I 3l: Turkestaner
 - m) Referat Pol. I 3m: Verbindungsstelle Fürsorge
 - n) Referat Pol. I 3n: Verbindungsstelle Frauen
4. Gruppe Pol. I 4 : Ostvölkische Jugend

Bei der Gruppe Pol. I 3 wird eine Auskunftsstelle für Angehörige der osteuropäischen Völker errichtet. Außerdem erhält diese Gruppe einen besonderen Sachbearbeiter zur Vorbereitung aller verwaltungsmäßigen Fragen der Nebenstellen der Gruppe Pol. I 3.

III. Abteilung Pol. II: Besondere politische Angelegenheiten

1. Gruppe Pol. II 1: Deutschtum
2. Gruppe Pol. II 2: Erziehung, Wissenschaft und Kultur

3. Gruppe Pol. II 3: Arbeits- und Sozialpolitik
4. Referat Pol. II 4: Rassepolitik

IV. Abteilung Inf.: Information

1. Gruppe Inf. 1: Propagandainformation
2. Gruppe Inf. 2: Presseinformation

V. Generalreferat WS: Wirtschafts- und Sonderfragen

In Abwicklung befinden sich noch folgende Dienststellen:

- Chefgruppe W: Wirtschaft
- Chefgruppe E: Ernährung und Landwirtschaft
- Betriebsabwicklungsstelle

Außerhalb des Ministeriums bestehen folgende Nebenstellen:

1. Unter Aufsicht der Gruppe Pol. I 3:

- a) Estnische Hilfsstelle
- b) Lettische Hilfsstelle
- c) Litauische Hilfsstelle
- d) Russische Betreuungsstelle
- e) Ukrainische Betreuungsstelle
- f) Weißruthenische Leitstelle
- g) Kosaken-Leitstelle
- h) Kaukasische Leitstelle
- i) Wolgatatarische Leitstelle
- k) Krimtatarische Leitstelle
- l) Turkestanische Leitstelle
- m) Der Beauftragte für ostvölkische Kriegsbeschädigte und Urlauber
- n) Schulungsheime
- o) Lehrmittelerstellung für die Ostfreiwilligen Verbände

2. Unter der Aufsicht der Gruppe Pol. II 1:

Betreuungsstelle für die Deutschen aus dem Osten (Rußlanddeutsche)

3. Unter der Aufsicht der Gruppe Pol. II 2:

- a) Erziehungswissenschaftliches Institut für die Völker Osteuropas

- b) Der Beauftragte für die Sicherung der Kulturgüter aus den Ostgebieten
- c) Der Beauftragte für Ostgeschichte

4. Unter der Aufsicht der Abteilung Allgemeine Politik:
Dienststelle Hauptbannführer N i c k e l

Bis zum 1. März 1945 legen Vorschläge über die Organisation im einzelnen und die Geschäftsverteilung vor:

- a) Ministerialdirigent Jennes zu I
- b) Ministerialdirigent Zimmermann zu II und IV
- c) Ministerialdirigent Dr. Kinkelin zu III
- d) Oberbereichsleiter Malletke zu V

Über den Stand der Abwicklung und die voraussichtliche Beendigung der Arbeiten berichten zum gleichen Zeitpunkt:

- a) Ministerialrat Dr. Ter-Nedden für die Chefgruppe W
- b) SS-Brigadeführer Küper für die Chefgruppe E
- c) Ministerialrat Dr. Reinbothe für die Betriebsabwicklungsstelle

Verw. 2
vom 17.2.45

R o s e n b e r g

Nr. 23: Torfinstitut in den besetzten Ostgebieten

Das dem Ministerium als Nebenstelle angegliederte "Torfinstitut in den besetzten Ostgebieten" ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 in den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers übergegangen.

II 1 c - 50
vom 7.2.45

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 24: Aufhebung von Hauptbüros

Das Hauptbüro II in Frankfurt/Oder ist mit dem 9. Februar 1945, das Hauptbüro III in Troppau (Sudetenland) mit dem

31. Januar 1945 aufgehoben worden. Die Bearbeitung etwa noch laufender Angelegenheiten ist auf das Hauptamt übergegangen.

Z 1 a
vom 19.2.45

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 25: Ausweichunterkunft Chefgruppe
 Ernährung und Landwirtschaft

Die neue Ausweichunterkunft der Chefgruppe III E befindet sich in

(2) Potsdam - Bornim
 d'Alton-Rauchstr. 6.

Fernsprechanschluß: Potsdam 5619.

Z 1 a
vom 19.2.45

Im Auftrag
Wittenbecher.

Nr. 26: Verlegung von Dienststellen
 (Inspekteur des ostvölkischen Pers.d.Lw.)

Die Dienststelle Oberkommando der Luftwaffe, Inspekteur des ostvölkischen Pers. d.Lw, ist nach Marienbad (Sudetenland), Haus Lucker, verlegt worden.

Kurieranschrift: Über Kurierstelle RLM

Offene Anschrift: (11a) Marienbad, Haus Lucker

Fernschreibanschluß: Über Fernschreibstelle Fl.H. Marienbad

Fernsprechanschluß: (Postnetz) Marienbad 2141, 2305 und 2432.

Das Verbindungskommando der Dienststelle ist in Potsdam, General Wever-Kaserne, Fernsprechanschluß Potsdam 4461, untergebracht. An dieses Verbindungskommando sind Sendungen und Mitteilungen, die für den Inspekteur, Generalleutnant A s c h e n - b r e n n e r , persönlich bestimmt sind, und die die Lieferung und Verteilung von propagandistischem Betreuungsmaterial für das ostvölkische Personal der Luftwaffe betreffen, zu richten.

Z 1 a
vom 19.2.45

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 27: Verlegung von Reichsbehörden und Reichsdienststellen
- Anschriftenmitteilung Nr. 1 -

Durch Bildung einer Zentralauskunftsstelle für Rückgeführte und Umquartierte ist die Möglichkeit gegeben, den neuen Dienstsitz der aus den Freimachungsgebieten verlegten Dienststellen festzustellen. Die neuen Anschriften werden laufend im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Nachstehend wird die Anschriftenmitteilung Nr. 1 vom 29.1.1945 bekannt gegeben.

Z 1 a
vom 15.2.45

Im Auftrag
Wittenbecher

Anlage:

Lfd.	Dienststelle und Name	bisheriger Dienstsitz	Jetzige Anschrift
1	Reichsstatthalter	Posen	Frankfurt (Oder) Regierung
2	Allgem. Vertreter des Reichsstatthalters (Staatl. Verwaltung)	"	"
3	desgl. (Gauselbstverwltg.)	"	Potsdam, Alte Zauche 67 Fernspr. 84 35 45 Berlin
4	Regierungspräsident	"	Frankfurt (Oder) Regierung
5	Stadtverwaltung	Posen	Rathenow, Rathaus
6	desgl.	Gnesen	Brandenburg (Havel)
7	desgl.	Litzmannstadt	Kottbus, Rathaus
8	Generalgouverneur	Krakau	Dresden, Landesbauernführung
9	Unterstaatssekretär v. Burgsdorff - Abw. St. -	Krakau	Liegnitz, Regierung
10	Präsident von Craus-Haar - Abw. St. -	Krakau	Warmbrunn
11	Gouverneur - Abw. St. -	Radom	Joachimsthal über Reg.-Präs. Karlsbad
12	Oberpräsident	Kattowitz	Neisse, Behördenhaus Fernspr. 2156
13	desgl. (Provinzialverwltg.)	"	Ziegenhals, Krs. Neisse Landeshailstätten Fernspr. 454
14	Regierungspräsident	"	Ziegenhals, Krs. Neisse
15	Regierungspräsident	Oppeln	Freiwaldau, Reg.-Bez. Troppau
16	Führungsstab RV-Kommissar Pommern	Stettin	Dramburg, Landratsamt
17	Regierungspräsident	Schneidemühl	Dramburg, Amtsgericht

Nr. 28:

Postweg zur Parteikanzlei

Nachstehendes Rundschreiben der NSDAP., Parteikanzlei, vom 31. Januar 1945 wird bekannt gegeben.

Z 1 a
vom 19.2.45

Im Auftrag
Wittenbecher

Abschrift

Nationalsozialistische
Deutsche Arbeiterpartei

Berlin W 8, den 31. Januar 1945

Partei - Kanzlei

Betrifft: Postweg zur Partei - Kanzlei

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verkehrserschwerungen bitte ich künftig sämtliche für Herrn Reichsleiter M. Bormann und für die Partei-Kanzlei bestimmten Postsendungen nach B e r l i n W 8 (ohne Straßenangabe) zu richten. Durch die Einrichtung eines Abholdienstes ist dafür gesorgt, daß diese Postsendungen vom Postamt der Berliner Dienststelle der Partei-Kanzlei ohne Verzug zugehen.

Zwischen der Partei-Kanzlei Berlin und der Partei-Kanzlei M ü n c h e n besteht täglich Kurierverbindung, sodaß die in Berlin eingehenden Schreiben, deren Behandlung in der Partei-Kanzlei München zu erfolgen hat, dort wesentlich schneller eintreffen, als auf dem normalen Postweg.

Im Auftrag
(Unterschrift)

Nr. 29:

Auswirkung der Kriegsverhältnisse auf die
Behandlung von "Fristen"

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

II 1 d - 111
vom 7.2.45

Im Auftrag
Dr. L a b s

Abschrift

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 24. Januar 1945
Voßstraße 6

Rk. 453 E

An
die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Auswirkung der Kriegsverhältnisse
auf die Behandlung von "Fristen"

Die gegenwärtige Kriegslage, die unter anderem außerordentlich starke Verkehrsschwierigkeiten bei der Reichsbahn und bei der Reichspost zur Folge hat, macht es m.E. notwendig, zu prüfen, ob die auf den verschiedenen Rechtsgebieten geltenden Bestimmungen über Fristen nicht einer Neuregelung bedürfen, die der Lage Rechnung trägt. Die bereits früher mit Rücksicht auf den Krieg im allgemeinen getroffenen Vorschriften werden vielleicht nicht immer ausreichen, um den jetzigen Schwierigkeiten zu begegnen. Ich darf anregen, möglichst umgehend diese Prüfung vorzunehmen. Daß die Behörden in ihrem Verkehr untereinander bei der Behandlung von Fristen auf die Verkehrsschwierigkeiten die notwendige Rücksicht nehmen, darf ich als selbstverständlich unterstellen.

gez. Dr. L a m m e r s

Nr. 30: Verzicht auf Kostenerstattung zwischen
Reichsbehörden

Nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Justiz vom
11. Dezember 1944 bringe ich zur Kenntnis.

II 6f 6117-3587
vom 30.1.45

Im Auftrag
G e r b e r

Abschrift

Der Reichsminister der Justiz
5100 - VIII a ¹⁰ 1509

Berlin W 8, den 11.12.1944

Betrifft: Verzicht auf Kostenerstattung zwischen
Reichsbehörden (§ 65 Abs. 2 RHO., § 58 Abs. 1 u.2 RWB.)

Auf Grund der Nr. 8 des Rundschreibens des RM vom 9.6.1944 (RBB. S. 107) habe ich entsprechend den für den Geschäftsbereich des Oberkommandos der Wehrmacht, des Ministeriums des Innern (ausschl. Polizei) und des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete getroffenen Regelungen (vgl. RdErl. d. OKW vom 21.7.1944 H.V.B. Teil B Nr. 317 -, RdErl. d. RMDI. vom 11.8.1944 - MBliV. S. 781 - und RdSchr. des RMI d. B. vom 6-9-1944 II 6f 6117/2319 -) für meinen Geschäftsbereich über die bereits bestehenden Sonderregelungen hinaus durch Allgemeine Verfügung vom 13.10.1944 (Dt. Just. S. 275) angeordnet, daß für die Dauer des Krieges die Berechnung von Wertersatz, Mieten, Pachten, Leistungsvergütungen

Nr. 31: Einschränkung des Reiseverkehrs

Ich gebe nachstehend eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 1. Februar 1945 zur Beachtung bekannt.

Ich verweise nochmals auf die Anordnung vom 25.1.1945 über Reisebeschränkungen (Mitteilungsblatt Nr. 3, lfd. Nr. 11). Ich muß im Hinblick auf die scharfen Strafbestimmungen erwarten, daß jede unrichtige Angabe zur Erlangung einer Reisebescheinigung oder jede unrichtige Ausstellung einer Dienstreise genehmigung unbedingt unterbleibt.

Z 1 a
vom 21.2.45

Im Auftrag
J e n n e s

Abschrift

Verordnung zur Einschränkung des Reise-
verkehrs

Vom 1. Februar 1945

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Parteikanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz wird auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25.7.1944 (RGBl. I S. 161) verordnet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vom Reichsverkehrsminister erlassene Anordnung zur Einschränkung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen verstößt, zur Erlangung einer Reise genehmigung unrichtige Angaben macht oder eine unrichtige Bescheinigung ausstellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafbar ist auch, wer eine solche Anordnung umgeht, insbesondere durch Lösen von Fahrausweisen auf Unterwegsbahnhöfen in der Absicht, eine ohne Genehmigung nicht zulässige Reise auszuführen.

Berlin, den 1.2.1945

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

M I T T E I L U N G S B L A T T

d e s

Reichsministeriums Ost
Berlin 24. Februar 1945 Nr. 5

"Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt"

I n h a l t

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
33:	Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1945	35:	Bearbeitung von Frauenange- legenheiten
34:	Umwandlung der Hauptabteilung Presse und Propaganda in eine Hauptabteilung Infor- mation	36:	Sicherung der Archiv-, Museums- und Bibliotheksbeständen aus den Ostgebieten

Nr. 33: Haushaltsführung im Reich im
Rechnungsjahr 1945

Im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 1/1945 ist der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Januar 1945 - A 1301/45 - 5 1 - über die "Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1945" veröffentlicht worden. Zu diesem Erlaß hat der Reichsminister der Finanzen grundsätzliche Richtlinien herausgegeben, die für alle für die Ausgabebegebarung verantwortlichen und mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln betrauten Gefolgschaftsmitglieder wichtig sind. Diese Richtlinien sind im RBesBl. nicht abgedruckt, ich gebe sie deshalb nachstehend auszugsweise bekannt.

II 6 f - 6130 Min/44 - 30
v. 24.1.45

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

Anlage:

Anlage:

Der Reichsminister der Finanzen

(1) Berlin W 8, 2. Januar 1945
Wilhelmplatz 1/2

A 1301⁴⁵ - 5 I

Schnellbrief

Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1945

Die Entwicklung der Kriegslage zwingt auch auf dem Gebiet des Haushaltwesens zu außergewöhnlichen Maßnahmen. Dazu gehört an erster Stelle der Verzicht auf die Aufstellung eines neuen Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1945

Das Haushaltsgesetz für 1945 wird eine Vorschrift vorsehen, die die Geltungsdauer des ordentlichen Haushalts des Reichshaushaltsplans für 1944 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1945 verlängert.

Der außerordentliche Haushalt, Einzelplan XVII a (besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) muß dagegen für das Rechnungsjahr 1945 neu aufgestellt werden.

Anderungen gegenüber dem Reichshaushaltsplan 1944 werden in einem Nachtrag zum Reichshaushaltsplan 1945 ausgebracht werden.

Die Finanzlage des Reichs ist im sechsten Kriegsjahr bei weitem ungünstiger als im fünften Kriegsjahr. Auf der einen Seite steigen vor allem die Ausgaben für die eigentliche Kriegsführung, für die Versorgung der Kriegsoffer und für die Regelung der Kriegssachschäden sowie für die Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld von Jahr zu Jahr. Auf der anderen Seite ist im sechsten Kriegsjahr ein erhebliches Absinken der ordentlichen, wie außerordentlichen Einnahmen des Reichs gegenüber den beiden vorausgegangenen Kriegsjahren zu verzeichnen. Die Erhöhung der unvermeidbaren Ausgaben bei gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen führt zu einer sehr erheblichen Steigerung des Kreditbedarfs des Reichs, der in wachsendem Umfang nur kurzfristig gedeckt werden kann. Auch die Spitze, zu deren Deckung die Reichsbank in Anspruch genommen werden muß, wird im sechsten Kriegsjahr erheblich größer sein als im fünften Kriegsjahr.

Ich bitte alle Ressorts dringend, sich bei ihrer gesamten Haushaltsgebarung den Ernst unserer Finanzlage stets vor Augen zu halten und sich sowohl bei der Durchführung des verlängerten Reichshaushaltsplans 1944 als auch bei der Aufstellung der Voranschläge zum Nachtrag für 1945 von dem Gebot strengster Sparsamkeit leiten zu lassen.

Das Reichshaushaltsgesetz 1945 soll eine Ermächtigung für mich vorsehen, zu bestimmen, über welche Ausgabebewilligungen des Reichshaushaltsplans für 1944 die Ressorts überhaupt nicht oder nur teilweise mit meiner vorherigen Zustimmung verfügen dürfen. Ich erwarte, daß die Ressorts schon von sich aus jede Möglichkeit zu solchen Einsparungen wahrnehmen und eine entsprechende Sperr der Ausgabe-bewilligungen verfügen.

verfügen.

In die Voranschläge zum Nachtrag 1945 dürfen nur solche Mehrausgaben Aufnahme finden, die im Interesse der Kriegsführung oder zur Durchführung zwingender organisatorischer Änderungen unvermeidbar sind. Meine Verantwortung für die Finanzen des Reichs und für die Sicherung der Kriegsfinanzierung gebietet mir, die Erfüllung dieser Voraussetzung in Zukunft unter Anlegung eines wesentlich strengeren Maßstabes als bisher zu prüfen.

Ich erwarte, daß alle Gefolgschaftsmitglieder, die mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel betraut sind, sich mehr denn je von dem Gebot strengster Sparsamkeit leiten zu lassen.

Unterschrift

Nr. 34: Umwandlung der Hauptabteilung Presse und Propaganda in eine Hauptabteilung Information

Die Hauptabteilung Presse und Propaganda wird mit sofortiger Wirkung - vorbehaltlich der endgültigen Neuorganisation des Ministeriums - in eine Hauptabteilung Information umgewandelt. Sie nimmt unter Berücksichtigung des nachstehenden mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda getroffenen Verwaltungsabkommen vom 20. Dezember 1944 die Aufgaben der bisherigen Hauptabteilung Presse und Propaganda wahr.

Die Hauptabteilung Information verwendet das Geschäftszeichen Inf.

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

III 1 c - 98
v. 26.1.45

Anlage:

A b k o m m e n

über die Zusammenarbeit in Presse- und Propagandaangelegenheiten zwischen Ostministerium und Propagandaministerium

Die Führer-Anordnung vom 15. August 1943 über die Zuständigkeit hinsichtlich der Ostpropaganda gilt auch für die Ostpresse. Dementsprechend gibt der Ostminister die politischen Richtlinien für die gesamte Ostpresse und Ostpropaganda. Hierzu wird die Hauptabteilung Presse und Propaganda des Ostministeriums in ein Hauptamt Information umgewandelt. Die Durchführung der

der Ostpresse- und Ostpropagandaarbeit liegt beim Propagandaminister und erfolgt im Einvernehmen mit dem Ostminister.

Zwischen Ostminister und Propagandaminister besteht Einvernehmen darüber, daß die Aufstellung der politischen Richtlinien für die Presse- und Propagandaarbeit durch den Ostminister und die Durchführung der Ostpresse- und Ostpropagandaarbeit durch den Propagandaminister im engsten Zusammenwirken erfolgt, die Schriftleitungen der Ostzeitungen im Einvernehmen mit dem Ostministerium besetzt werden und Akkreditierungen von Ostschristleitern als Auslandsjournalisten nur nach Abstimmung mit dem Ostminister stattfinden.

Ostminister und Propagandaminister behalten sich vor, dieses Abkommen durch ein anderes zu ersetzen, wenn die Ostarbeit wieder in besetzte Ostgebiete verlagert wird.

Berlin, den 20. Dezember 1944

gez. Rosenberg

Der Reichsminister-Ost

gez. Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda

Nr. 35:

Bearbeitung von Frauenangelegenheiten

Nach Stilllegung der Führungsgruppe Frauen (P 6) durch Erlaß vom 3. August 1944 - II Pers a/ II 1 c - und nach Übertragung von Aufgaben dieser Führungsgruppe auf die Verbindungsstelle Ost der Reichsfrauenführung wird vorbehaltlich der Neuorganisation des Ministeriums innerhalb der Führungsgruppe Fremdes Volkstum (P 3) eine Verbindungsstelle Frauen errichtet, in der alle politischen fremdvölkischen Frauenaufgaben, die im Ministerium infolge Anwesenheit und Einsatz fremdvölkischer Frauen aus den Ostgebieten im Reich erwachsen, bearbeitet werden. Die Abgrenzung der Aufgaben dieser Verbindungsstelle Frauen von denjenigen des durch Erlaß vom 21. November 1944 - II 1 c 3842 (Mitt.-Bl. Nr. 170) gebildeten Referats Fürsorge ist die gleiche wie diejenige, die zwischen der bisherigen Führungsgruppe Frauen und der stillgelegten Abteilung Fürsorge und Volkswohlfahrt angeordnet war.

Die Verbindungsstelle Frauen wird nebenamtlich von der Hauptabteilungsleiterin der Reichsfrauenführung Fräulein Dr. P e t - m e c k y wahrgenommen. Sie bedient sich bei Durchführung ihrer Aufgaben weitgehend der zuständigen Abteilung der Reichsfrauenführung sowie deren nachgeordneter Organe und stellt den Einklang zwischen politischer Führung und Durchführung der Arbeit her. Alle Dienststellen des Ministeriums, die die Völker aus den Ostgebieten betreffende politische Aufgaben wahrnehmen, insbesondere die Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen, haben die Fragen fremdvölkischer

fremdvölkischer Frauenarbeit über die Verbindungsstelle Frauen zu bearbeiten. Der Erlaß über die Bearbeitung von Ostflüchtlingsangelegenheiten vom 27. September 1944 - II 1 c 3459 - (Mitteilungsblatt Nr. 147) bleibt unberührt.

II 1 c - 106
v. 26.1.45

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

Nr. 36: Sicherung der Archiv-, Museums- und Bibliotheks-
bestände aus den Ostgebieten

Um eine zentrale Sicherung und Betreuung der aus den Ostgebieten zurückgeführten Archiv-, Museums- und Bibliotheksbeständen durchzuführen, wird eine Nebenstelle des Ministeriums mit der Bezeichnung

„Beauftragter für die Sicherung von
Kulturgütern aus den Ostgebieten“

errichtet. Auf diese Nebenstelle findet mein Erlaß vom 12. Oktober 1943 - II 1 c 1251 - (Mitt.-Bl. Nr. 204/43) - über die organisatorische Stellung von Nebenstellen sowie ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung Anwendung. Nicht in den Aufgabenbereich dieser Nebenstelle fällt die Sicherung der vor- und frühgeschichtlichen Rückführungsgüter, die meinem Beauftragten für Vor- und Frühgeschichte obliegt. Beide Beauftragten arbeiten eng zusammen.

Zum Beauftragten für die Sicherung von Kulturgütern aus den Ostgebieten wird Staatsarchivrat Dr. D ü l f e r bestellt. Vorbehaltlich der endgültigen Neuorganisation des Ministeriums wird die allgemeine Aufsicht über diese Nebenstelle der Abteilung II 1 übertragen, die hierbei die zuständigen Stellen des Ministeriums einschaltet.

Der Sitz dieser Nebenstelle wird noch bekannt gegeben.

Die personellen Entscheidungen trifft die Personalabteilung.

II 1 c - 92
v. 25.1.45

In Vertretung
des Ständigen Vertreters
von Allwörden

M I T T E I L U N G S B L A T T
d e s

R e i c h s m i n i s t e r i u m s O s t
Berlin 15. März 1945 Nr. 6

"Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt"

I n h a l t

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
37:	Neuorganisation des Ministeriums	42:	Abteilung II 5 - Rechtswesen
38:	Errichtung einer "Betreuungsstelle für die Deutschen aus dem Osten" (Rußlanddeutsche)	43:	Abteilung II 7 - Schul- und Ausbildungswesen
39:	Hauptabteilung Arbeit und Abteilung Arbeitspolitik	44:	Auflösung der Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens und Stilllegung bzw. Fortführung ihrer Aufgaben
40:	Abteilung II 1 - Innere Verwaltung	45:	Benutzung von Kraftfahrzeugen
41:	Abteilung II 2 - Gesundheitswesen und Volkspflege	46:	Kontrolle für Kraftfahrzeuge
		47:	Verteiler für Hauserlasse
		48:	Verlegung von Dienststellen

Regierungsinspektor Lorenz H e l l e r

vom Führungsstab Politik

ist am 4. Januar 1945 als Feldwebel auf dem Felde der Ehre gefallen.

Hiermit ist wieder ein vorbildlicher Mitarbeiter und guter Kamerad von uns gegangen
Sein Heldentod soll uns allen Verpflichtung sein.

Der Reichsminister Ost

Im Auftrag

J e n n e s

Nr. 37:

Neuorganisation des Ministeriums

Aufgrund der von mir am 17. Februar 1945 angeordneten Neuorganisation des Ministeriums habe ich übertragen:

- a) die Leitung der Abteilung Verw.: Verwaltung
dem Ministerialdirigenten J e n n e s
- b) die Leitung der Abteilung Pol. I: Allgemeine Politik
dem Ministerialdirigenten Z i m m e r m a n n
- c) die Leitung der Abteilung Pol. II: Besondere politische
Angelegenheiten
dem Ministerialdirigenten Dr. K i n k e l i n
- d) die Leitung der Abteilung Inf.: Information
dem Ministerialdirigenten Z i m m e r m a n n
- e) die Leitung des Generalreferats WS: Wirtschafts-
und Sonderfragen
dem Oberbereichsleiter M a l l e t k e

Verw. 2

v. 27.2.45

R o s e n b e r g

Nr. 38:

Errichtung einer "Betreuungsstelle für die
Deutschen aus dem Osten" (Rußlanddeutsche)

In dem Erlaß vom 17. Februar 1945 betreffend die Neuorganisation des Ministeriums (Mitteilungsblatt Nr. 22/45) ist die Errichtung einer Nebenstelle mit der Bezeichnung "Betreuungsstelle für die Deutschen aus dem Osten" (Rußlanddeutsche) vorgesehen worden. Diese Betreuungsstelle hat die Aufgaben des Sonderkommandos Litzmannstadt der bisherigen Führungsgruppe "Deutschtum" fortzuführen. Sie ist eine Nebenstelle des Ministeriums im Sinne des Erlasses über die organisatorische Stellung der Nebenstellen sowie ihre haushalts- und kassenmäßigen Behandlung vom 12. Oktober 1943 - II 1 c 204/43 - (Mitteilungsblatt Nr. 204/43) in Verbindung mit dem Erlaß vom 24. Januar 1945 - II 6 f 6140 (Mitt.-Bl. Nr. 14/45).

Das Sonderkommando Litzmannstadt wird auf die Betreuungsstelle übergeleitet. Die allgemeine Aufsicht über die Betreuungsstelle wird der Abteilung Pol. II übertragen. Die Abteilung Pol. II kann der Betreuungsstelle die Durchführung weiterer Deutschtumsaufgaben des Ministeriums übertragen.

Die Betreuungsstelle hat ihren Sitz in der Ausweichunterkunft Michendorf, Fernsprecher: Hilfspostamt Potsdam 960, Postanschrift: Berlin W 35, Kurfürstenstr. 134.

Zu

Zu ihrem Leiter wird Ministerialrat Dr. M a u r e r ,
dessen Aufgaben innerhalb der Gruppe "Deutschtum" hierdurch nicht
berührt werden, bestellt.

Die Abteilung Verwaltung übernimmt das Personal des Sonder-
kommandos Litzmannstadt auf die Betreuungsstelle und trifft die
sonst notwendig werdenden personellen Entscheidungen.

Verw. 2/142

v. 27.2.45

Im Auftrag

J e n n e s

Nr. 39:

Hauptabteilung Arbeit und Abteilung
Arbeitspolitik

In Durchführung des Erlasses vom 17. Februar 1945 betreffend
die Neuorganisation des Ministeriums (Mitteilungsblatt Nr. 22/45)
wird angeordnet:

- I. Die bisherige Hauptabteilung Arbeit geht mit ihren
Restaufgaben mit sofortiger Wirkung in der innerhalb
der Abteilung Pol. II gebildeten Gruppe Pol. II 3
"Arbeits- und Sozialpolitik" auf.
- II. Die bisherige Abteilung "Arbeitspolitik" wird stillge-
legt. Ihre Restaufgaben gehen mit sofortiger Wirkung
auf die Gruppe Pol. II 3 "Arbeits- und Sozialpolitik" auf.
- III. Die Abteilung Pol. II meldet die Durchführung dieser
Maßnahmen bis spätestens zum 20. März 1945.

Verw. 2/149

v. 28.2.45

Im Auftrag

J e n n e s

Nr. 40:

Abteilung II 1 - Innere Verwaltung -

In Durchführung des Erlasses vom 17. Februar 1945 betreffend
die Neuorganisation des Ministeriums (Mitteilungsblatt Nr. 22/45)
wird angeordnet.

- I. Die Abteilung II 1 - Innere Verwaltung - geht mit den noch
verbliebenen Aufgaben mit sofortiger Wirkung in die inner-
halb der Abteilung Verwaltung gebildeten Gruppe Verw. 2
- Personalverwaltung und Organisation - über.
- II. Die Akten der bisherigen Abteilung II 1 übernimmt die
Gruppe Verw. 2.

Verw. 2 - 169

v. 8.3.45

Im Auftrag

J e n n e s

Nr. 41: Abteilung II 2 - Gesundheitswesen und
Volkspflege

In Durchführung des Erlasses vom 17. Februar 1945 betreffend die Neuorganisation des Ministeriums (Mitteilungsblatt Nr. 22/45) wird angeordnet:

- I. Die Tätigkeit der Abteilung II 2 "Gesundheitswesen und Volkspflege" wird mit sofortiger Wirkung eingestellt.
- II. Etwaige Posteingänge für die bisherige Abteilung II 2 sind künftig der Abteilung Verwaltung zuzuleiten.
- III. Die Akten der bisherigen Abteilung II 2 sind der Zentralverwaltung - Hauptamt - unter Beachtung der Anordnung vom 28. Januar 1945 - Z 1 a 1090 (Mitteilungsblatt Nr. 16) zu übergeben.

Verw. 2 - 170
v. 8. März 45

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 42: Abteilung II 5 - Rechtswesen -

Die bisherige Abteilung II 5 - Rechtswesen - ist stillgelegt worden. Ihre Restaufgaben gehen auf das innerhalb der Abteilung Verwaltung neu gebildete Referat "Justitiariat" über.

Mit der Leitung dieses Referats ist Ministerialrat Dr. W e t z e l , dessen Aufgaben innerhalb der Abteilung Pol. II hierdurch nicht berührt werden, beauftragt worden.

Verw. 2/151
v. 27.2.45

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 43: Abteilung II 7 - "Schul- und Ausbildungswesen"

In Durchführung des Erlasses vom 17. Februar 1945 betreffend die Neuorganisation des Ministeriums (Mitteilungsblatt Nr. 22/45) wird angeordnet:

- I. Die bisherige Abteilung II 7 "Schul- und Ausbildungswesen" geht mit ihren noch verbleibenden Aufgaben und mit dem vorhandenen Personal mit sofortiger Wirkung in der innerhalb der Abteilung Pol. II gebildeten Gruppe Pol. II 2 "Erziehung, Wissenschaft und Kultur" auf.
- II. Die Akten der bisherigen Abteilung II 7 übernimmt die Gruppe Pol. II 2.

Verw. 2/171
v. 8.3.45

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 44: Auflösung der Zentralstelle für Angehörige
der Völker des Ostens und Stilllegung bzw.
Fortführung ihrer Aufgaben.

In Durchführung des Erlasses vom 17. Februar 1945 betreffend die Neuorganisation des Ministeriums (Mitteilungsblatt Nr. 22/45) sowie aus Gründen einer durch die Entwicklung und den Ausbau der Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen bedingten klaren Aufgabenbegrenzung wird die Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens (ZAVO) nach Maßgabe folgender Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

I. Die Gruppe II (Zivilpersonen aus dem Osten) der ZAVO wird aufgelöst. Ihre Aufgaben werden in dem durch die Kriegslage bedingten notwendigsten Umfang wie folgt übergeleitet:

a) auf die Abteilung Pol. II:

Gruppe Pol. II, 3 - Arbeits- und Sozialpolitik -

1. alle grundsätzlichen Fragen des Einsatzes und der Behandlung der im Reich befindlichen Angehörigen der Ostvölker;
2. alle Einzelfragen des Arbeitseinsatzes und der Gestaltung des Lohnes, der sonstigen Arbeitsbedingungen und der Sozialversicherung und Versorgung;
3. alle gemäß Ziffer 1) und 2) erforderlichen Verhandlungen mit anderen Obersten Reichsbehörden,
4. die Mitwirkung bei der dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hauptverantwortlich obliegenden Eingliederung von Angehörigen qualifizierter Berufe in den Arbeitsprozess unter Beteiligung oder Anregung der Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen;
5. die Beantragung der Freistellung einzelner Ostarbeiter oder ganzer ostvölkischer Gruppen von den sicherheitspolizeilichen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Ostarbeiterbestimmungen sowie der Ausstellung von Fremdenpässen für diese Personen unter Beteiligung oder auf Anregung der Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen;

b) auf die Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen:

1. die allgemeine Betreuung der Angehörigen der Völker des Ostens, soweit hierfür nicht der Reichsminister des Innern, die Deutsche Arbeitsfront, die NSV oder sonstige im Reich tätigen Dienststellen zuständig sind und soweit diese Aufgaben nicht auf die fremdvölkischen Komitees u. dergl. übertragen werden können;
2. die Führung der Kartei über die im Reich anwesenden Kreisältesten, Rayonchefs, Bürgermeister, sonstige fremdvölkischen Angehörigen anderer qualifizierter Berufe, auf deren Einsatz bei der Wiederbesetzung der Ostgebiete besonderer Wert gelegt wird, soweit die Durchführung dieser Aufgabe nicht auf die fremdvölkischen Komitees und dergl. übertragen werden kann;

3. die Unterstützung von Gesuchen ostvölkischer Personen um Erteilung von Auskunft über den Verbleib ihrer Angehörigen - im Rahmen des Möglichen - .

Die Überleitung dieser Aufgaben ist bis zum 20. März 1945 zu beenden. In diesem Zeitpunkt ist die Auflösung der Gruppe II zu vollziehen.

- II. Die Gruppe III (Kriegsversehrtenbetreuung, Umschulung und Urlauberbetreuung der ZAVO) wird in eine unter der Aufsicht der Abteilung Pol. I - Gruppe Pol. I 3 - stehende Nebenstelle des Ministeriums mit der Bezeichnung "Der Beauftragte für ostvölkische Kriegsbeschädigte und Urlauber" umgewandelt. Der Beauftragte hat die Aufgaben der Gruppe III in einem den sachlichen Notwendigkeiten und den Forderungen des totalen Kriegseinsatzes entsprechenden Umfang in enger Zusammenarbeit mit dem General der Freiwilligenverbände, dem SS-Hauptamt und seinen Organisationen, sowie den Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen, ferner nach näherer Weisung der Abteilung Pol. I - Gruppe Pol. I 3 - auch unter Heranziehung der ostvölkischen Komitees wahrzunehmen. Der Arbeitseinsatz, die Versorgung und die Umschulung Kriegsbeschädigter erfolgt nach den Weisungen der Abteilung Pol. II - Gruppe Pol. II 3 - .
- III. Die Gruppe IV (Schulung) der ZAVO wird in eine unter der Aufsicht der Abteilung Pol. I - Gruppe Pol. I 3 - stehenden Nebenstelle des Ministeriums mit der Bezeichnung "Schulungsheime" umgewandelt. Die Schulung ist in enger Zusammenarbeit mit den Leit-, Betreuungs- und Hilfsstellen durchzuführen.
Die der Gruppe IV (Schulung) der ZAVO zwischenzeitlich angegliederte frühere "Dienststelle Gohdes" wird in eine unter der Aufsicht der Abteilung Pol. I - Gruppe Pol. I 3 - stehende Nebenstelle des Ministeriums mit der Bezeichnung "Lehrmittelerstellung für die Ostfreiwilligen Verbände" umgewandelt. Sie hat die Aufgabe, das Schulungsmaterial für das deutsche Rahmenpersonal in den Ostfreiwilligen-Verbänden der Wehrmacht in enger Zusammenarbeit mit dem General der Freiwilligen-Verbände und dem SS-Hauptamt zu erstellen.
- IV. Die Gruppe V (Reisedienst) der ZAVO wird aufgelöst.
- V. Bei der Abteilung Pol. I - Gruppe Pol. I 3 - wird eine "Auskunftsstelle für Angehörige der Ostvölker" errichtet. Diese Stelle hat die Aufgabe, alle auskunftsuchenden ostvölkischen Personen an die zuständige Stelle zu verweisen, der die Erteilung der sachlichen Auskunft ausnahmslos zu überlassen ist. Schriftliche Auskunftsersuchen sind ohne Bearbeitung urschriftlich zur Erledigung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Auskunftsstelle obliegt zugleich die Beschaffung von Quartieren für einzelne ostvölkische Personen in dringenden Fällen, in denen diese nicht an die NSV oder sonstige Stellen verwiesen werden können.

Die Auskunftsstelle stellt nur eine vorübergehende Einrichtung dar. Sie ist aufzulösen, sobald die Angehörigen der Ostvölker sich daran gewöhnt haben, sich in allen Angelegenheiten an

an ihr Komitees bzw. die für sie zuständige Leit-, Betreuungs- oder Hilfsstelle zu wenden.

- VI. Die Gruppe I (Verwaltung, Finanzen, Beschaffungen) der ZAVO wird aufgelöst.
- VII. Für die durch die Bestimmungen zu Ziffer II und III errichteten Nebenstellen - insbesondere auch für die Nebenstelle "Schulungsheime" - gilt der Erlaß über die organisatorische Stellung der Nebenstellen des RMfdbO und ihre haushalts- und kassenmäßige Behandlung vom 12. Oktober 1943 - II 1 c 1251 - (Mitteilungsblatt Nr. 204) in Verbindung mit dem Erlaß vom 24. Januar 1945 - II 5 f 6140 Allg. (Mitteilungsbl. Nr. 14/45).
- VIII. Die Abteilung Verw. (2) trifft die nach diesem Erlaß notwendigen personellen Entscheidungen. Sie hat dabei unter Anlegung eines scharfen Maßstabes den Personalbestand der durch diesen Erlaß berührten Stellen zu überprüfen, die Kopfzahl der gegen ein Taschengeld beschäftigten fremdvölkischen Kräfte festzusetzen, und die Einhaltung dieser Bestimmungen genau zu überwachen. Die einzelnen Stellen haben der Abteilung Verw. (2) sofort Vorschläge über ihre Personalausstattung vorzulegen. Die endgültige Organisation und Personalausstattung ist bis zum 20. März 1945 durchzuführen.
- IX. Die Abteilung Verw. (1) trägt für die Unterbringung der erwähnten Dienststellen Sorge.
- X. Die Abteilung Pol. I meldet die Durchführung der Auflösung der ZAVO bis zum 20. März 1945.

Verw. 2 - 153
v. 8.3.45

Im Auftrag
J e n n e s

Nr. 45:

Benutzung von Kraftfahrzeugen

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist durch die "Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Kriege" vom 1.1.1945 (Reichsverkehrsblatt Nr. 1 vom 4.1.1945) neu geregelt. Die Anordnung selbst ist als Anlage abgedruckt. Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage sind in dem gleichen Verordnungsblatt bekannt gegeben worden.

In Ausführung dieser Neuregelung wird unter Aufhebung der bisher erlassenen Vorschriften für die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Geschäftsbereich des Ministeriums angeordnet:

Zu § 1:

- a) Die bisherigen Fahrtenbücher sind für Personankraftwagen und Krafträder weiter zu benutzen. Für Nutzkraftfahrzeuge

(Omnibus.)

(Omnibus, Lastkraftwagen, Zugmaschinen) sind neue Fahrtenbücher nach dem vorgeschriebenen Muster einzuführen. Für die ordnungsgemäße Ausstellung und Führung der Fahrtenbücher ist der Kraftfahrer verantwortlich. Insbesondere muß aus dem Fahrtenbuch auch der Verbrauch an flüssigen Kraftstoffen und Treibgas zu ersehen sein. Die Fahrtenbücher sind im regelmäßigen monatlichen Wechsel zu führen und am Schluß des Monats zur technischen Prüfung dem Fahrbereitschaftsleiter einzureichen.

- b) Für jede Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ist ein Fahrbefehl nach besonderem Vordruck auszustellen. Der Kreis der zur Ausstellung von Fahrbefehlen innerhalb des Ministeriums berechtigten Personen wird besonders festgelegt. Allgemeine Eintragungen wie "Stadtfahrt", "Dienstfahrt" u.ä. genügen den Vorschriften nicht, sie sind deshalb unzulässig.
- c) Ohne Fahrtenbuch und ohne Fahrbefehl darf eine Fahrt mit Kraftwagen nicht angetreten werden.

Zu § 2:

- d) Die Beschaffung der Benutzungsbescheinigungen für die noch zugelassenen Kraftfahrzeuge obliegt der Zentralverwaltung. Die Benutzungsbescheinigung ist bei geschlossenen Wagen an der Innenseite des hinteren rechten Seitenfensters, bei offenen Wagen an der Innenseite der Windschutzscheibe zu befestigen und stets sichtbar und lesbar zu erhalten. Ein Doppel der Benutzungsbescheinigung ist in das Fahrtenbuch einzuheften.

Zu § 3:

- e) Die in § 3 der Anordnung getroffene Regelung über die Benutzung von Personenkraftwagen und Kraftträdern gilt gegenüber jedermann ohne Ansehung der Person. Grundsätzlich sind verboten:

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
Fahrten über Strecken von mehr als 50 km
Luftlinie, vom Mittelpunkt des regelmäßigen
Standortes des Kraftfahrzeuges gerechnet,
Fahrten an Sonn- und Feiertagen.

- f) Das Mitfahren anderer Personen als solcher, für deren Bedarf das Kraftfahrzeug zur Benutzung zugelassen ist, auf einer zulässigen Fahrt ist nur gestattet, wenn die Mitfahrt aus einem kriegs- oder lebenswichtigen Grund erfolgt und öffentliche Verkehrsmittel fehlen oder nicht ausreichen.
Bei Zerstörung der Verkehrswege und -anlagen liegt es im Interesse der Volksgemeinschaft, auf zulässigen Fahrten freie Plätze und freien Verladerraum anderen Volksgenossen zur Mitfahrt zur Verfügung zu stellen.

Zu § 4:

- g) Alle nicht mehr zulässigen Kennzeichnungen sind nach Erteilung der Benutzungsbescheinigung von den Kraftfahrzeugen

zu

zu entfernen. Das bezieht sich insbesondere auf die bisherige Sonderkennzeichnung "B". Die roten Winkel sind von den polizeilichen Kennzeichen zu entfernen.

Zu § 5:

- h) Im Interesse des Ansehens des Ministeriums muß jede Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Vorschriften unterlassen werden. Auch Fahrlässigkeit muß durch genaue Beachtung der Vorschriften vermieden werden. Den polizeilichen Kontrollen oder den Kontrollen der Wehrmachtstreifen sind die geforderten Prüfungsunterlagen (Fahrtenbuch, Fahrbefehl, Benutzungsbescheinigung) auszuhändigen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Streitigkeiten mit den Streifen sind zu unterlassen. Bei Beanstandungen ist sofort Meldung an den Fahrbereitschaftsleiter zu erstatten.

Z 1 a

Im Auftrag

v. 8.3.45

J e n n e s

Anlage: Anordnung über die Benutzung von zivilen Kraft-
fahrzeugen im Kriege
Vom 1. Januar 1945

Auf Grund des Erlasses des Führers über die verstärkte Zusammenfassung der Straßenverkehrsmittel durch den Reichsverkehrsminister vom 13. Juli 1944 (RGBl. I S. 155) und der Ersten Durchführungsvorordnung hierzu vom 8. August 1944 (RGBl. I S. 173) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Obersten Reichsbehörden für die zivilen Kraftfahrzeuge:

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge jeder Art, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen sind, dürfen nur benutzt werden, wenn für sie ein von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgegebenes oder genehmigtes Fahrtenbuch oder ein entsprechender Fahrtnachweis geführt wird.

(2) Das Fahrtenbuch (der Fahrtnachweis) ist bei jeder Fahrt ordnungsmäßig auszufüllen, mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs Berechtigten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 2

(1) Personenkraftwagen und Kraft-räder (einschließlich Kleinkrafträder) dürfen nur insoweit benutzt werden, als für die von der zuständigen Behörde oder Dienststelle eine Bescheinigung über den zulässigen Umfang der Benutzung (Benutzungsbescheinigung) erteilt ist.

(2) Bei Personenkraftwagen ist die Benutzungsbescheinigung sichtbar und von außen lesbar am Fahrzeug mitzuführen. Bei Kraft-rädern ist die Benutzungsbescheinigung in den Kraftfahrzeugschein einzuheften.

(3)

(3) Die Bestimmungen über die Benutzungsbescheinigung nach Absatz (1) und (2) Satz 1 gelten auch für Klein-Nutzkraftfahrzeuge (zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger bestimmte Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von weniger als 750 kg), ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb, und für Hilfsschlepper mit auswechselbarer Antriebsachse.

§ 3

(1) Kraftfahrzeuge jeder Art dürfen nur zur Erfüllung kriegs- und lebenswichtiger Aufgaben benutzt werden.

(2) Die Benutzung von Personenkraftwagen und Kraftträdern ist, auch wenn sie der Erfüllung kriegs- oder lebenswichtiger Aufgaben dient; mißbräuchlich, falls die Fahrten ohne Gefährdung dieser Aufgaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können.

§ 4

Andere Kennzeichnungen der Kraftfahrzeuge als die in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und in § 2 dieser Anordnung vorgeschriebenen sind nur insoweit zulässig, als sie vom Reichsverkehrsminister angeordnet oder genehmigt sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 4 des Führererlasses vom 13. Juli 1944 (RGBl. I S. 155) mit Ordnungsstrafen in Geld, in besonders schweren Fällen im gerichtlichen Strafverfahren mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Diese Anordnung tritt für die zivilen Kraftfahrzeuge (§ 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Führererlaß vom 8. August 1944) an die Stelle der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1698).

§ 7

Die Anordnung tritt am 15. Januar 1945 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1945

Der Reichsverkehrsminister
D o r p m ü l l e r

Nr. 46:

Kontrolle von Kraftfahrzeugen

Nachstehend gebe ich eine Anordnung des Kommandeurs des Verteidigungsbereichs Berlin vom 5.3.1945 bekannt.

Z 1 a

v. 12.3.45

Im Auftrag

Wittenbecher

Verteidigungs-

Verteidigungsbereich Berlin

Berlin-Grünwald, den 5.3.1945

Abt. I a / op.

An alle Reichsbehörden

Auf Grund meines durch den Führer erteilten Sonderauftrages und im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS werde ich ab 10.3.45 anordnen, daß im Verteidigungsbereich Berlin Zivil-Kraftfahrzeuge durch Offizier-Streifen der Wehrmacht zu prüfen und Fahrzeuge ohne Fahrbefehl oder mit nicht kriegswichtigem Auftrag mit ihren Fahrern 1 bis 14 Tage einzuziehen sind.

Aus diesen Kraftfahrzeugen und Fahrern wird eine Fahrbereitschaft des Gen. Kdo. aufgestellt für Aufgaben im Rahmen der Verteidigung der Reichshauptstadt.

gez. von Hauenschild

Nr. 47:

Verteiler für Hauserlasse

Auf Grund der Neuorganisation des Ministeriums regelt sich die Verteilung der Hauserlasse, die aus besonderen Gründen wegen ihres vertraulichen Charakters für eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nicht geeignet sind, unter Aufhebung des bisherigen Verteilers (Mitteilungsblatt v. 29. 1.45, Nr. 3, Ziff. 18) fortan nach folgendem Verteiler:

	<u>Stückzahl:</u>
Ministerbüro	1
<u>Abteilung Verw.: Verwaltung</u>	
Abteilung Verw.:	1
Gruppe Verw. 1:	
Referat Verw. 1 (Hauptamt)	3
Referat Verw. 2 (bisher Z 2)	2
Gruppe Verw. 2: Personalverwaltung und Organisation	3
Gruppe Verw. 3: Finanzen	3
Referat Verw. 4: Justitiariat	1
<u>Abteilung Pol. I: Allgemeine Politik</u>	
Abteilung Pol. I:	1
Gruppe Pol I 1: Grundsatzfragen	1
Referat Pol. I 2: Religionspolitik	1
Gruppe Pol. I 3: Volkstumspolitik (zugleich für die Referate und Nebenstellen)	15
Gruppe Pol. I 4: Ostvölkische Jugend	1
Dienststelle Hauptbannführer Nickel	1

Übertrag

=====
34
=====

Übertrag:

34

Abteilung Pol. II: Besondere politische Angelegenheiten

Abteilung Pol. II	1
Gruppe Pol. II 1: Deutschtum (zugl. für Nebenstelle)	2
Gruppe Pol. II 2: Erziehung, Wissenschaft und Kultur (zugl. für Nebenstellen)	4
Gruppe Pol. II 3: Arbeits- und Sozialpolitik	1
Referat Pol. II 4: Rassepolitik	1

Abteilung Inf.: Information

Abteilung Inf.:	1
Gruppe Inf. 1: Propagandainformation	1
Gruppe Inf. 2: Presseinformation	1

Generalreferat WS: Wirtschafts- und Sonderfragen

Chefgruppe W 1

Chefgruppe E 1

Betriebsabwicklungsstelle 1

Z 1 a - 1158	Im Auftrag	<u>50</u>
v. 9.3.45	Wittenbecher	

Nr. 48:

Verlegung von Dienststellen

Es sind verlegt worden:

- a) Die Zahlstelle von Kurfürstenstraße 33 nach der Ausweichstelle Michendorf;
Für die Abwicklung des baren Geldverkehrs in Berlin bleibt eine Hilfszahlstelle im Hause Kurfürstenstr. 33 bestehen.
- b) Die Abwicklungsstelle der Chefgruppe Forst und Holz von Letschin/Oderbruch nach Berlin-Wannsee, Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen, Fernsprechanschluß: 80 47 72;
- c) die Dienststelle Hauptbannführer Nickel von Berlin, Klosterstr. 79, nach Berlin NW 87, Kopstockstraße 47, Fernsprechanschluß: 39 80 95.

Z 1 a - 1150	Im Auftrag
v. 15.3.45	Wittenbecher

1962 Z 9

Deutschl.
186280

MITTEILUNGSBLATT
d e s

Reichsministeriums

Ost

Berlin

10. April 1945

Nr. 7



Dieses Mitteilungsblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt -

I n h a l t

<u>Nr.</u>		<u>Nr.</u>	
49:	Fernschreibeinrichtungen	51:	Fernsprechanschluß des Regierungspräsidenten und des Reichsverteidigungskom- missars für den Reichsver- teidigungsbezirk Berlin.
50:	Dienststellenverlegung		

Nr. 49: Fernschreibeinrichtungen

Die Fernschreibeinrichtungen in Berlin und Michendorf/
Mark sind wieder voll in Betrieb.

Von ihrer Benutzung ist zur Entlastung des Fernsprech-
betriebes voller Gebrauch zu machen.

Z 1 a - 1335
v. 16.3.45

Im Auftrag
Wittenbecher

Nr. 50: Dienststellenverlegung

Die Chefgruppe Ernährung und Landwirtschaft ist ab
10. Februar 1945 nach

(15) G e r a / Thür., Reuß-Kaserne
- Fernsprechananschluß: Gera 4313 -

verlegt worden.

Die Berliner Verbindungsstelle der Chefgruppe befindetet
sich in

B e r l i n W 8, Wilhelmstr. 70 a.

Z 1 a - 1150

Im Auftrag

v. 17.3.45

Wittenbecher

Nr. 51: Fernsprechananschluß des Regierungspräsidenten
und des Reichsverteidigungskommissars für den Reichs-
verteidigungsbezirk B e r l i n

Der Fernsprechananschluß 91 91 61 des Regierungspräsi-
denten und des Reichsverteidigungskommissars für den Reichs-
verteidigungsbezirk B e r l i n ist durch Fliegerschaden
ausgefallen.

Die vorgenannte Behörde ist jetzt unter folgenden
Nummern zu erreichen:

Sammelnummer: 31 50 21

außerdem: 86 94 66

86 95 19

86 96 25

Z 1 a - 1300

Im Auftrag

v. 15.3.45

Wittenbecher
